

**Zusammenfassung der Ergebnisse des Vernehmlassungs-  
verfahrens über die Vorentwürfe**

**zu einer Schweizerischen Strafprozessordnung**

**und**

**zu einem Bundesgesetz über das Schweizerische  
Jugendstrafverfahren**

**Bundesamt für Justiz**

**Bern, Februar 2003**



<b>INHALTSVERZEICHNIS</b>	<b>Seite</b>
Das Wichtigste in Kürze .....	7
Abkürzungsverzeichnis.....	8
Vernehmlassungsteilnehmer .....	11
<b>Teil A: Gemeinsame Bemerkungen.....</b>	<b>14</b>
1. Einleitung .....	14
2. Konzept der Zusammenfassung .....	14
3. Die Vereinheitlichung des Strafprozessrechts im allgemeinen.....	15
3.1 Gegenstand der Vereinheitlichung.....	15
3.2 Kein grundsätzlicher Widerstand .....	16
3.3 Trennung von Erwachsenen- und Jugendstrafverfahren (Fragenkatalog Ziff. 10.1). 16	
<b>Teil B: Vorentwurf zu einer Schweiz. Strafprozessordnung.....</b>	<b>18</b>
4. Allgemeines.....	18
4.1 Allgemeiner Eindruck; Sprache und Regelungsdichte .....	18
4.2 Strafverfolgungsmodell (Fragenkatalog Ziff. 1.1, 1.2) .....	19
4.3 Eingriffe in die Gerichtsorganisation der Kantone .....	21
4.4 Anpassungsbedarf für die Kantone; Kosten.....	22
5. Erster Titel: Einleitung (Art. 1-12).....	23
6. Zweiter Titel: Strafbehörden (Art. 13-113).....	24
6.1 1. Kapitel: Befugnisse (Art. 13-27; Fragenkatalog Ziff. 1.3–1.6, 9.1) .....	24
6.1.1 Zwangsmassnahmengericht, Art. 22 (Fragenkatalog Ziff. 1.4).....	24
6.1.2 Erstinstanzliches Gericht, Art. 23 und 24 (Fragenkatalog Ziff. 1.5) .....	25
6.1.3 Jugendstrafbehörden.....	26
6.1.4 Beschwerdeinstanz, Art. 26 (Fragenkatalog Ziff. 1.6 und 9.3).....	26
6.1.5 Berufungsgericht, Art. 27 .....	27
6.2 2.–7. Kapitel: Sachliche Zuständigkeit, Gerichtsstand, Rechtshilfe, Ausstand und Verfahrensleitung (Art. 28-70).....	27
6.3 Verfahrenshandlungen der Strafbehörden (Art. 71-113) .....	28

7.	Dritter Titel: Parteien und ihre Rechte (Art. 114-144; Fragenkatalog Ziff. 2.1-2.3)	33
7.1	1. Kapitel: Allgemeines (Art. 114-120)	33
7.2	2. Kapitel: Beschuldigte (Art. 121-123; Fragenkatalog Ziff. 2.1)	34
7.3	3. Kapitel: Geschädigte, Opfer, Privatklägerschaft (Art. 124-132; Fragenkatalog Ziff. 2.2)	35
7.4	4. Kapitel: Verteidigung, Rechtsbeistand und Vertretung (Art. 133-144; Fragenkatalog Ziff. 2.3)	37
8.	Vierter Titel: Beweismittel (Art. 145-206; Fragenkatalog Ziff. 2.4, 3)	41
8.1	1. Kapitel: Beweise und ihre Erhebung (Art. 145-165; Fragenkatalog Ziff. 3.1, 3.2)	41
8.2	2. Kapitel: Einvernahme des Beschuldigten (Art. 166-171; Fragenkatalog Ziff. 2.4)	44
8.3	3. Kapitel: Zeuginnen und Zeugen (Art. 172-185; Fragenkatalog Ziff. 3.3, 3.4)	46
8.4	4. Kapitel: Auskunftspersonen (Art. 186-189; Fragenkatalog Ziff. 3.5)	47
8.5	5. Kapitel: Sachverständige (Art. 190-199)	48
8.6	6. Kapitel: Sachliche Beweismittel (Art. 200-206)	48
9.	Fünfter Titel: Zwangsmassnahmen (Art. 207-325; Fragenkatalog Ziff. 4)	49
9.1	1. Kapitel: Allgemeines (Art. 207-212)	49
9.2	2. Kapitel: Vorladung, Vorführung und Fahndung (Art. 213-222)	49
9.3	3. Kapitel: Freiheitsentzug, Untersuchungs- und Sicherheitshaft (Art. 223-253; Fragenkatalog Ziff. 4.1, 4.2)	50
9.3.1	1. – 3. Abschnitt: Allgemeines; Polizeiliche Anhaltung, Nacheile, Razzia; Vorläufige Festnahme (Art. 223-232)	50
9.3.2	4. Abschnitt: Untersuchungshaft (Art. 233-241)	51
9.3.3	5. Abschnitt: Sicherheitshaft (Art. 242-246)	54
9.3.4	6. – 7. Abschnitt: Vollzug und Ersatzmassnahmen (Art. 247-253)	54
9.4	4. Kapitel: Durchsuchungen und Untersuchungen (Art. 254-272; Fragenkatalog Ziff. 4.3)	55
9.5	5. Kapitel: Beschlagnahme (Art. 273-280)	58
9.6	6. Kapitel: Geheime Überwachungsmaßnahmen (Art. 281-319; Fragenkatalog Ziff. 4.4)	59
9.7	7. Kapitel: Erkennungsdienstliche Unterlagen und Akten (Art. 320-325)	60
10.	Sechster Titel: Vorverfahren (Art. 326-349; Fragenkatalog Ziff. 5)	62
10.1	1. Kapitel: Allgemeines (Art. 326-332)	62
10.2	2. Kapitel: Polizeiliches Ermittlungsverfahren (Art. 333-337)	62

10.3	3. Kapitel: Untersuchung durch die Staatsanwaltschaft (Art. 338-349; Fragenkatalog Ziff. 5.1; 5.2).....	63
11.	Siebter Titel: Zwischenverfahren (Art. 350-360; Fragenkatalog Ziff. 6) .....	66
11.1	1. Kapitel: Einstellung des Verfahrens (Art. 350-356) .....	66
11.2	2. Kapitel: Anklageerhebung (Art. 357-360; Fragenkatalog Ziff. 6.1).....	66
12.	Achter Titel: Erstinstanzliches Hauptverfahren (Art. 361-384; Fragenkatalog Ziff. 7) 68	
12.1	1. Kapitel: Allgemeines und Vorbereitung der Hauptverhandlung (Art. 361-366) .68	
12.2	2. Kapitel: Durchführung der Hauptverhandlung (Art. 367-380; Fragenkatalog Ziff. 7).....	69
12.2.1	1. und 2. Abschnitt: Gericht und Parteien (Art. 367-370); Verfahrensablauf im Allgemeinen (Art. 371-373).....	69
12.2.2	3. Abschnitt: Einfaches Beweisverfahren (Art. 374f.; Fragenkatalog Ziff. 7.1).....	70
12.2.3	4. Abschnitt: Qualifiziertes Beweisverfahren (Art. 376-378; Fragenkatalog Ziff. 7.2 und 7.3) .....	71
12.2.4	5. Abschnitt: Parteivorträge und letztes Wort (Art. 379-380) .....	73
12.3	3. Kapitel: Urteilsfällung (Art. 381-384) .....	73
13.	Neunter Titel: Besondere Verfahren (Art. 385-449; Fragenkatalog Ziff. 8) .....	75
13.1	1. Kapitel: Abgekürztes Verfahren (Art. 385-389; Fragenkatalog Ziff. 8.1) .....	75
13.2	2. Kapitel: Nachträgliche selbständige richterliche Entscheide (Art. 390-393).....	77
13.3	3. Kapitel: Verfahren bei Abwesenheit der Beschuldigten (Art. 394-400; Fragenkatalog Ziff. 8.2) .....	77
13.4	4. Kapitel: Selbständige Massnahmeverfahren (Art. 401-411; Fragenkatalog Ziff. 8.3).....	78
13.5	5. Kapitel: Strafbefehlsverfahren (Art. 412-417; Fragenkatalog Ziff. 8.4, 8.5).....	79
13.6	6. Kapitel: Übertretungsstrafverfahren (Art. 418-426; Fragenkatalog Ziff. 8.6) .....	81
14.	Zehnter Titel: Rechtsmittel (Art. 450-485; Fragenkatalog Ziff. 9).....	82
14.1	1. Kapitel: Gemeinsame Bestimmungen (Art. 450-460, Fragenkatalog Ziff. 9.1, 9.2) .....	82
14.2.	2. Kapitel: Beschwerde (Art. 461-466; Fragenkatalog Ziff. 9.3).....	83
14.3	3. Kapitel: Berufung (Art. 467-478; Fragenkatalog Ziff. 9.4) .....	84
14.4	4. Kapitel: Revision (Art. 479-485).....	85
15.	Elfter Titel: Verfahrenskosten und Entschädigungen (Art. 486-505).....	86
15.1.	1. Kapitel: Allgemeines (Art. 486-492) .....	86
15.2	2. Kapitel: Verfahrenskosten (Art. 493-498).....	86

15.3	3. Kapitel: Entschädigungen (Art. 499-505) .....	88
16.	Zwölfter Titel: Rechtskraft und Vollstreckung von Strafentscheiden (Art. 506-514) ..	90
<b>Teil C: Vorentwurf zu einem Bundesgesetz über das Jugendstrafverfahren.....</b>		<b>91</b>
17.	Erstes Kapitel: Gegenstand und Anwendungsbereich (Art. 1-5) .....	91
18.	Zweites Kapitel: Strafbehörden und ihre Kompetenzen (Art. 6-21; Fragenkatalog 10.2, 11.1, 11.2, 11.4).....	92
18.1	Allgemein .....	92
18.2	Im Einzelnen.....	93
19.	Drittes Kapitel: Besondere Verfahrensvorschriften (Art. 22-28).....	94
19.1	Gerichtsstand (Art. 22) .....	94
19.2	Trennung von Verfahren (Art. 23).....	95
19.3	Mitwirkung der gesetzlichen Vertretung (Art. 24) .....	95
19.4	Ausschluss der Öffentlichkeit und Akteneinsicht (Art. 25 und 26) .....	96
19.5	Aussöhnung und Mediation (Art. 27 und 28).....	96
20.	Viertes Kapitel: Parteien und Verteidigung (Art. 29-36; Fragenkatalog Ziff. 11.3, 12) .....	97
20.1	Jugendliche (Art. 30) .....	97
20.2	Staatsanwaltschaft (Art. 31).....	97
20.3	Privatklägerschaft (Art. 32) .....	99
20.4	Verteidigung (Art. 33-36) .....	100
21.	Fünftes Kapitel: Untersuchung, Hauptverhandlung und Urteil (Art. 37-44; Fragenkatalog Ziff. 13, 14.1).....	100
22.	Sechstes Kapitel: Rechtsmittel (Art. 45-49; Fragenkatalog Ziff. 14.2) .....	102
23.	Siebtens Kapitel: Vollstreckung (Art. 50-51) .....	103
24.	Achtes Kapitel: Kosten (Art. 52-54).....	104
25.	Neuntes Kapitel: Schlussbestimmungen (Art. 55-56).....	104
<b>Fragenkatalog.....</b>		<b>105</b>

## Das Wichtigste in Kürze

- Der Grundsatz der Vereinheitlichung des schweizerischen Strafprozessrechts wird praktisch von keiner Seite in Frage gestellt.
- Die Mehrheit der Vernehmlasser spricht sich zugunsten des Staatsanwaltschaftsmodells aus. Dagegen sprechen sich v.a. die meisten Westschweizer Kantone aus. Auch für das Jugendstrafverfahren bleibt die Modellwahl - bei einer Mehrheit für das vorgeschlagene Jugendrichtermodell – kontrovers.
- Die Einführung eines Zwangsmassnahmengerichts stösst auf breite Zustimmung, eine deutliche Mehrheit spricht sich aber für eine Begrenzung seiner Zuständigkeit auf die Beurteilung von Zwangsmassnahmen aus.
- Die Möglichkeit, als erstinstanzliches Gericht ein Einzelgericht vorzusehen, findet im Grundsatz breite Zustimmung. Kritisiert wird die Strafkompentenz von bis zu 3 Jahren Freiheitsstrafe und die fehlende Möglichkeit, freiheitsentziehende Massnahmen auszusprechen.
- Der „Anwalt der ersten Stunde“ findet in der vorgeschlagenen Form, wenn auch z.T. mit Vorbehalten, mehrheitlich Zustimmung.
- Bei den Zwangsmassnahmen stehen die Haftgründe und die Ordnung des Haftprüfungsverfahrens im Zentrum des Interesses. Die Aufnahme von Bestimmungen über die Überwachung von Bankbeziehungen wird einhellig begrüsst.
- Die Regelung des Vorverfahrens wird im Grossen und Ganzen positiv bewertet. Wesentliche Kritikpunkte sind die Kompetenzen der Polizei im selbständigen Ermittlungsverfahren und mangelnde Klarheit in der Abgrenzung von Ermittlung und Untersuchung.
- Die Möglichkeit der Einstellung des Verfahrens nach erfolgreichem Vergleich oder nach geleisteter Wiedergutmachung wird im Grundsatz mehrheitlich befürwortet.
- Der vorgesehene Verzicht auf ein Rechtsmittel gegen die Anklageerhebung wird mehrheitlich befürwortet.
- Die Ordnung des einfachen und des qualifizierten Beweisverfahrens wird kontrovers beurteilt, die Mehrheit stimmt ihr aber zumindest im Grundsatz zu.
- Die Einführung des Kreuzverhörs stösst auf breite Ablehnung.
- Im Rahmen der Besonderen Verfahren findet der Vorschlag, ein abgekürztes Verfahren vorzusehen, breite Zustimmung.
- Das Rechtsmittelsystem mit der Beschränkung auf drei Rechtsmittel (Beschwerde, Berufung, Revision) findet breite Zustimmung.
- Die alternativen Vorschläge der Expertenkommission Opferhilfegesetz werden mehrheitlich zur Übernahme in den Vorentwurf empfohlen, zum Teil mit inhaltlichen oder redaktionellen Änderungswünschen.
- Bei der Eidgenössischen Strafprozessordnung wünschen viele Vernehmlasser eine Vereinfachung und Kürzung des Textes. Die französische Fassung bedarf einer umfassenden sprachlichen Überarbeitung.
- Nach Meinung einer Mehrheit der Vernehmlasser soll das Jugendstrafverfahren in einem separaten Gesetz geregelt werden.

## Abkürzungsverzeichnis

<b>AG</b>	Aargau
<b>AGO 2</b>	Arbeitsgemeinschaft Opferberatungsstellen Region 2
<b>AI</b>	Appenzell Innerrhoden
<b>AJP</b>	Association des juristes progressistes
<b>AR</b>	Appenzell Ausserrhoden
<b>Aschwanden</b>	Aschwanden, Doggwiler & Partner, Rechtsanwälte, Zürich
<b>Aspasie</b>	Association ASPASIE, Genf
<b>ATME</b>	Associazione Ticinese per la Mediazione
<b>Avocats GE</b>	Ordre des Avocats de Genève
<b>BAP</b>	Bundesamt für Polizei
<b>BE</b>	Bern
<b>Bger</b>	Schweizerisches Bundesgericht
<b>BL</b>	Basel-Landschaft
<b>BS</b>	Basel-Stadt
<b>CAPP</b>	Conférence des autorités de poursuite pénale de Suisse romande et du Tessin
<b>COROLA</b>	Coordination romande des praticiens LAVI
<b>CP</b>	Centre patronal
<b>CPP</b>	Code de procédure pénale
<b>CSP</b>	Christlich-soziale Partei
<b>CVAM</b>	Chambre vaudoise des arts et métiers
<b>CVP</b>	Christlichdemokratische Volkspartei
<b>DJS</b>	Demokratische Juristinnen und Juristen der Schweiz
<b>DSB</b>	Die schweizerischen Datenschutzbeauftragten
<b>economiesuisse</b>	Verband der Schweizer Unternehmen
<b>EDK</b>	Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
<b>EDSB</b>	Eidg. Datenschutzbeauftragter
<b>EFS</b>	Evangelischer Frauenbund der Schweiz
<b>EKF</b>	Eidg. Kommission für Frauenfragen
<b>EKFF</b>	Eidg. Koordinationskommission für Familienfragen
<b>EKJ</b>	Eidg. Kommission für Jugendfragen
<b>FDP</b>	Freisinnig-Demokratische Partei der Schweiz
<b>FIZ</b>	Fraueninformationszentrum
<b>FR</b>	Freiburg
<b>FRSP</b>	Fédération Romande des Syndicats Patronaux
<b>FSP</b>	Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen
<b>GE</b>	Genf
<b>GL</b>	Glarus
<b>GPS</b>	Grüne Partei der Schweiz
<b>GR</b>	Graubünden
<b>HEV</b>	Hauseigentümerverband Schweiz
<b>IKS</b>	Innerschweizer Konferenz der Staatsanwälte
<b>Intervention</b>	Konferenz schweizerischer Interventionsstellen gegen häusliche Gewalt
<b>Jger BL</b>	Jugendgericht des Kantons Basel-Landschaft
<b>Jger GE</b>	Tribunal de la jeunesse de Genève
<b>JU</b>	Jura
<b>KKPKS</b>	Konferenz der Kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz

<b>KKSD</b>	Konferenz der Kantonalen Sozialdirektoren
<b>Konferenz SMV</b>	Konferenz der Leiter von Anstalten des schweizerischen Straf- und Massnahmenvollzuges
<b>Konferenz StA</b>	Konferenz der Schweizer Staatsanwälte
<b>KSBS</b>	Konferenz der Strafverfolgungsbehörden der Schweiz
<b>Lostorf</b>	Lostorfer Gruppe
<b>LPS</b>	Liberale Partei der Schweiz
<b>LU</b>	Luzern
<b>NE</b>	Neuenburg
<b>Neustart</b>	Neustart, Verein für Bewährungshilfe und Sanierungshilfe für Straftlassene
<b>Nottelefon</b>	Beratungsstelle Nottelefon für Frauen
<b>NW</b>	Nidwalden
<b>Oger ZH</b>	Obergericht des Kantons Zürich
<b>OW</b>	Obwalden
<b>PF</b>	Pro familia Schweiz
<b>PJ</b>	Pro juventute
<b>Police GE</b>	Police de Genève
<b>Police Lausanne</b>	Police de Lausanne
<b>Police VD</b>	Police cantonale du Canton de Vaud
<b>PROCORE</b>	Prostitution Kollektiv Reflektion
<b>SAV</b>	Schweizerischer Anwaltsverband
<b>SG</b>	St. Gallen
<b>SGB</b>	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
<b>sgv</b>	Schweizerischer Gewerbeverband
<b>SH</b>	Schaffhausen
<b>SKG</b>	Schweizerische Kriminalistische Gesellschaft
<b>SKGb</b>	Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten
<b>SO</b>	Solothurn
<b>SP</b>	Sozialdemokratische Partei der Schweiz
<b>SPV</b>	Schweizer Psychotherapeuten-Verband
<b>SRG</b>	SRG SSR idée suisse
<b>SSV</b>	Syndicat de la Sûreté Vaudoise
<b>StA AG</b>	Staatsanwaltschaft des Kantons Aargau
<b>StA GE</b>	Juges d'instruction et ministère public genevois
<b>Stapo BE</b>	Polizeikommando der Stadt Bern
<b>Stapo SG</b>	Stadtpolizei St. Gallen
<b>Stapo ZH</b>	Stadtpolizei Zürich
<b>Strger BL</b>	Strafgericht des Kantons Basel-Landschaft
<b>STS</b>	Schweizer Tierschutz
<b>SUISA</b>	Schweizerische Gesellschaft für die Rechte der Urheber musikalischer Werke
<b>SVB</b>	Schweizerische Vereinigung für Bewährungshilfe
<b>SVJ</b>	Schweizer Verband der Journalistinnen und Journalisten
<b>SVJS</b>	Schweizerische Vereinigung für Jugendstrafrechtspflege
<b>SVSP</b>	Schweizerische Vereinigung städtischer Polizeichefs
<b>SVP</b>	Schweizerische Volkspartei
<b>SwissBanking</b>	Schweizerische Bankiervereinigung
<b>SZ</b>	Schwyz
<b>TCS</b>	Touring Club der Schweiz
<b>TG</b>	Thurgau

<b>TI</b>	Tessin
<b>Tier im Recht</b>	Stiftung für das Tier im Recht
<b>Uni GE</b>	Université de Genève
<b>Uni Lausanne</b>	Universität Lausanne
<b>Uni SG</b>	Universität St. Gallen
<b>Uni ZH</b>	Universität Zürich
<b>UPD</b>	Universitäre Psychiatrische Dienste Bern
<b>UR</b>	Uri
<b>VBJAZ</b>	Verein der Bezirks- und Jugendanwälte des Kantons Zürich
<b>VD</b>	Waadt
<b>viol-secours</b>	viol-secours, Genf
<b>VS</b>	Wallis
<b>VSPB</b>	Verband Schweizerischer Polizei-Beamter
<b>Wyss et al.</b>	Esther Wyss Sisti und weitere Anwältinnen von Opfern
<b>ZG</b>	Zug
<b>ZH</b>	Zürich

## **Vernehmlassungsteilnehmer**

### **Gerichte des Bundes**

Schweizerisches Bundesgericht

### **Kantone**

- Zürich
- Bern
- Luzern
- Uri
- Schwyz
- Obwalden
- Nidwalden
- Glarus
- Zug
- Freiburg
- Solothurn
- Basel-Stadt
- Basel-Landschaft
- Schaffhausen
- Appenzell Ausserrhoden
- Appenzell Innerrhoden
- St. Gallen
- Graubünden
- Aargau
- Thurgau
- Tessin
- Waadt
- Wallis
- Neuenburg
- Genf
- Jura

### **Parteien**

- Christlichdemokratische Volkspartei
- Christlich-soziale Partei
- Freisinnig-Demokratische Partei der Schweiz
- Grüne Partei der Schweiz
- Liberale Partei der Schweiz
- Schweizerische Volkspartei
- Sozialdemokratische Partei der Schweiz

## **Interessierte Organisationen**

### *Wirtschaftsverbände*

- Centre patronal
- Chambre vaudoise des arts et métiers
- economiesuisse
- Fédération Romande des Syndicats Patronaux
- Schweizerische Bankiervereinigung
- Schweizerischer Arbeitgeberverband
- Schweizerischer Gewerbeverband
- Schweizerischer Gewerkschaftsbund

### *Juristenverbände*

- Association des juristes progressistes
- Conférence des autorités de poursuite pénale de la Suisse romande et du Tessin
- Demokratische Juristinnen und Juristen der Schweiz
- Innerschweizer Konferenz der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte
- Konferenz der Schweizer Staatsanwälte
- Konferenz der Strafverfolgungsbehörden der Schweiz
- Ordre des avocats de Genève
- Schweiz. Vereinigung für Jugendstrafrechtspflege
- Schweizerische Kriminalistische Gesellschaft
- Schweizerischer Anwaltsverband
- Verein der Bezirks- und Jugendanwälte des Kantons Zürich

### *Polizei*

- Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz
- Police cantonale du Canton de Vaud
- Police de Genève
- Police de Lausanne
- Polizeikommando der Stadt Bern
- Stadtpolizei St. Gallen
- Stadtpolizei Zürich
- Syndicat de la Sûreté Vaudoise
- Verband Schweizerischer Polizei-Beamter VSPB

### *Opferhilfe*

- Arbeitsgemeinschaft der Opferberatungsstellen Region 2
- ATME
- COROLA
- Esther Wyss et al. (Opfervertreterinnen)
- viol-secours

### *Hochschulen*

- Universität Genf
- Universität Zürich

- Université de Lausanne
- Universität St. Gallen

### *Bundesstellen*

- Eidgenössische Koordinationskommission für Familienfragen
- Eidgenössische Kommission für Jugendfragen
- Eidgenössischer Datenschutzbeauftragter
- Eidgenössische Kommission für Frauenfragen
- Bundesamt für Polizei

### *Kantonale Behörden*

- Jugendgericht des Kantons Basel-Landschaft
- Juges d'instruction et ministère public de Genève
- Konferenz der kantonalen Sozialdirektoren
- Obergericht des Kantons Zürich
- Schweiz. Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
- Staatsanwaltschaft des Kantons Aargau
- Strafgericht des Kantons Basel-Landschaft
- Tribunal de la jeunesse de Genève

### *Andere Vernehmlasser*

- Losterfer Gruppe
- Aspasia
- Beratungsstelle Nottelfon für Frauen
- Die Schweizerischen Datenschutzbeauftragten
- Evangelischer Frauenbund der Schweiz
- Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen
- Fraueninformationszentrum FIZ
- Hauseigentümergeverband Schweiz
- Konferenz der Leiter von Anstalten des schweizerischen Straf- und Massnahmenvollzuges
- Konferenz schweizerischer Interventionsstellen gegen häusliche Gewalt
- Neustart, Verein für Bewährungs- und Sanierungshilfe für Straftatlassene
- Pro Familia Schweiz
- Pro juventute
- Procore (Prostitution Kollektiv Reflektion)
- Aschwanden, Doggwiler & Partner, Rechtsanwälte, Zürich
- Schweizer Psychotherapeuten Verband
- Schweizer Tierschutz
- Schweizer Verband der Journalistinnen und Journalisten
- Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten
- Schweizerische Vereinigung der Bewährungshilfe
- SRG SSR idée suisse
- Stiftung für das Tier im Recht
- SUISA
- Touring Club der Schweiz
- Universitäre Psychiatrische Dienste Bern

## **Teil A: Gemeinsame Bemerkungen**

### **1. Einleitung**

Mit Beschluss vom 27. Juni 2001 hat der Bundesrat das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) beauftragt, über die Vorentwürfe zu einer Schweizerischen Strafprozessordnung (im folgenden auch VE StPO) und zu einem Bundesgesetz über das Schweizerische Jugendstrafverfahren (im folgenden auch VE JStrV) ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Mit Rundschreiben vom gleichen Datum hat das EJPD die Kantone, die Eidgenössischen Gerichte, die in der Bundesversammlung vertretenen Parteien sowie die interessierten Verbände und Organisationen zur Stellungnahme bis 28. Februar 2002 eingeladen.

Es sind 110 Vernehmlassungen eingegangen, die zusammen ca. 2000 Seiten umfassen. Stellung genommen haben:

- alle Kantone
- das Bundesgericht
- 7 politische Parteien
- 76 interessierte Organisationen

### **2. Konzept der Zusammenfassung**

Die Vorentwürfe zu einer Schweizerischen Strafprozessordnung und zu einem Bundesgesetz über das Schweizerische Jugendstrafverfahren bilden eine Vorlage von ausserordentlicher Tragweite, sowohl in quantitativer wie in qualitativer Hinsicht. Entsprechend umfangreich und engagiert sind die eingegangenen Vernehmlassungen, die eine breit gefächerte und teilweise sehr detaillierte Kritik der Vorentwürfe enthalten.<sup>1</sup>

Der Einladung zur Vernehmlassung war ein Katalog mit insgesamt 48 Fragen beigelegt.<sup>2</sup> Alle Kantone und, mit einer Ausnahme<sup>3</sup>, alle Parteien, haben diesen Fragenkatalog beantwortet, daneben auch zahlreiche Organisationen. Zusätzlich oder ausschliesslich wurden von den meisten Vernehmlassern Stellungnahmen zu einzelnen Artikeln eines oder beider Vorentwürfe sowie Kommentare abgegeben, die sich weder dem Fragenkatalog noch einer einzelnen Bestimmung zuordnen lassen.

Die vorliegende Zusammenfassung versucht, dem grossen Interesse, auf das die Vorlage gestossen ist, Rechnung zu tragen, und ein möglichst umfassendes Bild der Reaktionen, Kommentare und Änderungswünsche zu geben. Der eiligen Leserin und

---

<sup>1</sup> Die vollständige Sammlung der eingegangenen Vernehmlassungen kann bei der Eidg. Drucksachen- und Materialzentrale (EDMZ), 3003 Bern, bestellt werden.

<sup>2</sup> siehe Anhang.

<sup>3</sup> SVP.

dem eiligen Leser wird, neben der Zusammenstellung oben S. 7, der Einleitungsabschnitt zu den jeweiligen Titeln (VE StPO) bzw. zu Teil C (VE Jugend-StrV) zur Lektüre empfohlen, welcher die grossen Linien nachzeichnet. Mehr Informationen enthält der Haupttext, noch detaillierte Angaben, insbesondere über die konkret vorgeschlagenen Änderungen, sind den Fussnoten zu entnehmen. Umfassend heisst im übrigen nicht vollständig: Nicht alle, oftmals einzeln vorgetragenen Kritiken oder deren Begründung sind in dieser Zusammenfassung aufgeführt. Das gilt allen voran für die zahlreichen redaktionellen Korrekturvorschläge insbesondere der französischen Version des Vorentwurfs StPO. Ihre Nichterwähnung bedeutet selbstverständlich nicht, dass sie bei der Überarbeitung der Vorentwürfe unberücksichtigt blieben.

Wenn in dieser Zusammenfassung von Mehrheiten und Minderheiten der Vernehmlasser die Rede ist, sind diese Begriffe relativ, d.h. jeweils bezogen auf die Zahl der abgegebenen Stellungnahmen zu verstehen. Geht man davon aus, dass dort, wo keine oder keine grundsätzliche Kritik geäussert wird, die vorgeschlagene Lösung nicht auf Ablehnung stösst, ist das eruierte Zahlenmaterial aber immer auch im Verhältnis zur Gesamtzahl der eingegangenen Vernehmlassungen (110) zu sehen.

Wenn in diesem Bericht von Befürwortern, Gegnern oder Vorbehalten die Rede ist, werden diese Begriffe in folgender Bedeutung verwendet:

- Als **Befürworter** werden jene Stellungnahmen gewertet, die sich ausdrücklich und zumindest im Grundsatz für die vorgeschlagene Lösung aussprechen, u.U. mit kleinen (zumeist redaktionellen) Änderungsvorschlägen;
- Zu den **Gegnern** werden diejenigen gezählt, die sich ausdrücklich gegen die vorgeschlagene Lösung aussprechen, oder deren Kritik derart zentral oder umfassend ist, dass der Kerngehalt in Frage gestellt ist;
- Der Begriff **Vorbehalte** wird für skeptische Äusserungen oder solche (materiellen) Änderungsvorschläge verwendet, die den Kerngehalt der Bestimmung nicht in Frage stellen.

### 3. Die Vereinheitlichung des Strafprozessrechts im allgemeinen

#### 3.1 Gegenstand der Vereinheitlichung

Gegenstand der Vereinheitlichung sind die heute bestehenden 26 kantonalen Strafprozessordnungen, einschliesslich der Bestimmungen bzw. Gesetze über das Jugendstrafverfahren, sowie die Bundesstrafprozessordnung. In separaten Gesetzen geregelt blieben damit nach der Vereinheitlichung nur noch das Strafverfahren im Bereich des Militärstrafrechts<sup>4</sup> und des Verwaltungsstrafrechts<sup>5</sup>. Diese Materien bildeten denn auch nicht Gegenstand der Vernehmlassung.

Von der Vernehmlassung ebenfalls ausgenommen waren solche strafprozessualen Materien, die bereits heute in besonderen Bundesgesetzen geregelt sind oder deren Regelung in Arbeit ist. Das gilt etwa für das Bundesgesetz betreffend die Überwa-

<sup>4</sup> MStP, SR 322.1.

<sup>5</sup> VStrR, SR 313.0. Für Einbezug des Verwaltungsstrafverfahrens: DJS, SUIISA.

chung des Post- und Fernmeldeverkehrs vom 6.10.2000<sup>6</sup>, das geplante Bundesgesetz über die verdeckte Ermittlung oder dasjenige über die Verwendung von DNA-Profilen im Strafverfahren. Eine Ausnahme bildet insofern die Totalrevision des Opferhilfegesetzes (OHG)<sup>7</sup>. Die von der zuständigen Expertenkommission ausgearbeiteten Gegenvorschläge zu den Bestimmungen über die prozessuale Stellung des Opfers im VE StPO wurden mit in das Vernehmlassungsverfahren einbezogen. Als Ergebnis ist an dieser Stelle bereits festzuhalten, dass die grosse Mehrheit der Vernehmlasser eine Integration der prozessualen Bestimmungen zum Opferschutz in den Vorentwurf befürwortet<sup>8</sup>, ein Teil begrüsst ausdrücklich die Regelung in einem separaten Kapitel<sup>9</sup>.

### 3.2 Kein grundsätzlicher Widerstand

Die Idee der Vereinheitlichung wird von der Mehrheit der Vernehmlasser im Grundsatz ausdrücklich begrüsst und unterstützt. Sie wird als wichtig<sup>10</sup>, notwendig<sup>11</sup> und prioritär<sup>12</sup> angesehen; daneben wird auch der Nutzen für Rechtssicherheit und Rechtsgleichheit sowie für die Rechtsstaatlichkeit hervorgehoben<sup>13</sup>. Ein Vernehmlasser<sup>14</sup> bedauert die Annahme der Justizreform und sieht in der Vereinheitlichung eine Negierung des Föderalismus, mit einschneidenden Auswirkungen auch auf die Gerichtsorganisation, ein anderer lehnt den VE StPO ab und weist ihn zur Vereinfachung und föderalismusgerechten Überarbeitung zurück.<sup>15</sup>

Während mehrere Vernehmlasser ausdrücklich eine umfassende Vereinheitlichung begrüssen<sup>16</sup>, sprechen sich andere für ein blosses Rahmengesetz aus, das die kantonalen Prozessordnungen eher einander angleichen als vereinheitlichen würde.<sup>17</sup>

### 3.3 Trennung von Erwachsenen- und Jugendstrafverfahren (Fragenkatalog Ziff. 10.1)

Das Konzept eines eigenen Gesetzes für das Jugendstrafverfahren wird von den meisten Vernehmlassern befürwortet.<sup>18</sup>

Die Argumente für diese Trennung sind im Wesentlichen zweifacher Natur:

---

<sup>6</sup> BÜPF, SR 780.1.

<sup>7</sup> SR 312.5.

<sup>8</sup> ausdrücklich dagegen: FDP.

<sup>9</sup> FR, NW, SG, TI, VD, VS, ZH, CVP, AGO 2, COROLA, Wyss et al., KKSD, Nottetelefon, SKGb, FIZ. Gegen separate Regelung (aber wohl für Integration) TG, KKPKS, Stapo SG.

<sup>10</sup> CSP.

<sup>11</sup> BL, ZH.

<sup>12</sup> LU, NW, SO.

<sup>13</sup> CVP, KKPKS, VSPS, HEV. Uni SG, auch mit dem Hinweis, dass die wissenschaftliche Durchdringung des Prozessrechts erleichtert wird.

<sup>14</sup> CP.

<sup>15</sup> SVP.

<sup>16</sup> AR, GR, NW, JU, SAV, KSBS.

<sup>17</sup> CP, economiesuisse, FRSP, CVAM.

<sup>18</sup> Ausnahmen: SG, SVP, SKG, StA AG, TCS.

- Das Jugendstrafverfahren beruhe auf anderen Grundsätzen und verfolge andere Ziele als das Erwachsenenstrafverfahren, und diesen Besonderheiten könne durch eine separate Regelung besser Rechnung getragen werden<sup>19</sup>;
- In dem Umfang wie auch das materielle Jugendstrafrecht separat geregelt sei, rechtfertige sich auch eine Sonderregelung für das Verfahrensrecht<sup>20</sup>.

Immerhin sind an dieser Stelle noch verschiedene Überlegungen zur Frage anzumerken. So wird etwa auch hervorgehoben :

- Es wäre besser, Erwachsenen- und Jugendstrafverfahren in einem einzigen Gesetz zu regeln, da der Praktiker ohnehin die StPO beiziehen müsse für alle Fragen, die im JStrV nicht besonders geregelt sind; letzteres würde damit einfach zu einem Anhang der StPO<sup>21</sup>;
- Wenn das Jugendstrafverfahren separat geregelt würde, müsste ein vollständiges, von der StPO unabhängiges Gesetz geschaffen werden<sup>22</sup>, zumindest müssten verschiedene Fragen (wie Zivilklage, provisorische Massnahmen, persönliches Erscheinen, Ausschluss der Öffentlichkeit, kontradiktorische Einvernahme u.a.) eingehender geregelt werden, da die unveränderte Anwendung der Regeln der StPO mit Blick auf die Besonderheiten des Jugendstrafverfahrens zu Inkohärenzen führen könnte.<sup>23</sup> Ausserdem sollten gewisse Grundsätze im JStrV selbst geregelt, und nicht nur im Begleitbericht beschrieben werden (wie zum Beispiel die Festlegung von Fristen im Interesse der Verfahrensbeschleunigung)<sup>24</sup>.
- Das Gesetz über das JStrV könnte auch in das Gesetz integriert werden, in welchem das materielle Jugendstrafrecht geregelt wird. Auf diese Weise wäre die gesamte Gesetzgebung im Bereich des Jugendstrafrechts in einem Erlass zusammengefasst.<sup>25</sup>

---

<sup>19</sup> AG, AR, AI, OW, SH, SZ, LPS, Stapo BE, Uni GE.

<sup>20</sup> BS, GR, LU, NW, OW, SO, TI, UR, ZG.

<sup>21</sup> SG, SKG.

<sup>22</sup> BE, SGB, PJ.

<sup>23</sup> BS, ZH, SVJS, SKG, VBJAZ, EKJ, Lostorf.

<sup>24</sup> Lostorf, SVJS, VBJAZ, Police VD.

<sup>25</sup> GPS.

## Teil B: Vorentwurf zu einer Schweiz. Strafprozessordnung

### 4. Allgemeines

#### 4.1 Allgemeiner Eindruck; Sprache und Regelungsdichte

Der Vorentwurf zu einer Schweizerischen Strafprozessordnung wird von vielen Vernehmlassern als grundsätzlich taugliche und seriöse Grundlage für ein vereinheitlichtes schweizerisches Strafverfahrensgesetz bezeichnet.<sup>26</sup> Einige unter ihnen weisen zudem darauf hin, dass die Detailkritik nicht darüber hinwegtäuschen soll, dass es sich insgesamt um einen gelungenen Entwurf handelt.<sup>27</sup> Für die notwendige Überarbeitung wird teilweise angeregt, vermehrt die neueren kantonalen Prozessordnungen zu berücksichtigen.<sup>28</sup> Zwei Kantone äussern umfassend Kritik.<sup>29</sup> Ein Vernehmlasser meint, die Chance, ein eigenständiges und insgesamt zeitgemässes Prozesskonzept zu statuieren, sei verpasst worden<sup>30</sup>, ein anderer spricht sich gegen die Vorlage aus, wenn am Staatsanwaltschaftsmodell festgehalten wird.<sup>31</sup>

Zahlreiche Reaktionen betreffen **Systematik und Regelungsdichte** des Vorentwurfs. Während die Systematik teils als gelungen<sup>32</sup>, teils als zu kompliziert<sup>33</sup> bewertet wird, stossen Umfang und Regelungsdichte auf breite Kritik.<sup>34</sup> Sie werden allgemein als zu hoch angesehen: der Text enthalte überflüssige Details<sup>35</sup>, sei unnötig kompliziert<sup>36</sup> und entspreche nicht der Schweizer Tradition in der Rechtsetzung<sup>37</sup> und dem heutigen Stand der Gesetzestechnik<sup>38</sup>. Unter der hohen Regelungsdichte leide die Praxis- und Bürgernähe<sup>39</sup>, sie verhindere die richterliche Rechtsfortbildung<sup>40</sup>, stelle Fallstricke für die Strafverfolgungsbehörden dar mit erhöhter Anfälligkeit für Rechtsmittel<sup>41</sup>, sie behindere die angestrebte Effizienz<sup>42</sup> und mache das Gesetz revisionsanfällig.<sup>43</sup>

<sup>26</sup> AI, BL, BE, FR, GE, GL, SZ, ZG, CVP, AJP, Avocats GE, KSBS, Konferenz SMV, StA AG, Uni Lausanne, STS.

<sup>27</sup> AI, GL, ZG, FDP, KSBS, Uni Lausanne (insbesondere dank der weitgehenden Verarbeitung der höchstrichterlichen Rechtsprechung zu den Verteidigungsrechten).

<sup>28</sup> BL; vgl. auch AJP (Bedauern, dass nicht vermehrt auf die bestehende Terminologie in den kantonalen Prozessordnungen abgestellt wurde).

<sup>29</sup> NE („... ne nous satisfait nullement“), VD („La consultation s’est singularisé par une opposition massive aux projets présentés tant sur la forme que sur le fond“).

<sup>30</sup> Neustart.

<sup>31</sup> FRSP.

<sup>32</sup> SO, ZG, StA AG, KKPKS, HEV, SUIA.

<sup>33</sup> BL, SVP, DJS. Kritik nur an Systematik innerhalb der Kapitel: GE, StA GE, Uni GE.

<sup>34</sup> Ausnahmen: AR, NW, SAV.

<sup>35</sup> BL, NE, LPS, SP, StA AG.

<sup>36</sup> AI, BL, LU, NE, SG, VD, SP, SUIA.

<sup>37</sup> IKS.

<sup>38</sup> SVP.

<sup>39</sup> GL bzw. SP.

<sup>40</sup> TI, TG, VD, VS, CAPP, VSPS.

<sup>41</sup> SZ, LPS, IKS.

<sup>42</sup> SZ, VD, IKS.

<sup>43</sup> TG.

Was die **Sprache** des Vorentwurfs betrifft, erntet die französische Übersetzung massive Kritik<sup>44</sup> und eine gründliche Überarbeitung wird gefordert. In der deutschen Fassung wird die Verwendung einer geschlechtsneutralen Sprache an sich begrüsst<sup>45</sup>, die Umsetzung aber teilweise kritisiert.<sup>46</sup> Einige Vernehmlasser finden die Sprache unnötig moralisierend<sup>47</sup>, teilweise etwas professoral, schulmeisterlich<sup>48</sup>, und sie verate ein nicht gerechtfertigtes Misstrauen gegenüber den Strafverfolgungsbehörden<sup>49</sup>.

In der Sache wird nur vereinzelt **Kritik in allgemeiner Form** geäussert. So wird etwa vorgebracht, der Vorentwurf sei nicht genügend praxistauglich<sup>50</sup>, er enthalte zu viele unbestimmte Rechtsbegriffe oder lasse einen zu weiten Ermessenspielraum in wichtigen Fragen<sup>51</sup> oder regle zwar viele Details, lasse aber grosse Fragen offen.<sup>52</sup> Einige kritisieren eine zu grosse Machtfülle für die Polizei, für andere hat die Verteidigung zu grosses Gewicht.<sup>53</sup> Verschiedene Organisationen treten für eine verbesserte prozessuale Stellung des Opfers oder einen verstärkten Opfer- und Zeugenschutz ein<sup>54</sup>, zwei Organisationen fordern einen verbesserten Rechtsschutz für das Tier<sup>55</sup>. Einige Vernehmlasser sehen generell<sup>56</sup> oder punktuell<sup>57</sup> Probleme der Vereinbarkeit mit Verfassung und EMRK.

## 4.2 Strafverfolgungsmodell (Fragenkatalog Ziff. 1.1, 1.2)<sup>58</sup>

Die Frage des Strafverfolgungsmodells ist auf sehr breites Interesse gestossen: ca. drei Viertel der Vernehmlasser haben sich dazu mehr oder weniger ausführlich geäussert. Das im Vorentwurf vorgeschlagene Staatsanwaltschaftsmodell II findet bei gut 60% Zustimmung, knapp 40 % lehnen es ab. Bei den Kantonen sprechen sich 15 dafür, 11 dagegen aus.<sup>59</sup> Dabei sind die Motive der Befürworter unterschiedlich: eine

<sup>44</sup> GE, JU, NE, VD, VS, LPS, DJS, Avocats GE, SAV, Police Lausanne, Uni GE, Uni Lausanne, SVB, TCS.

<sup>45</sup> Kritisch aber Oger ZH: durchgängige Verwendung der Doppelform erschwert die Lesbarkeit.

<sup>46</sup> Verwendung versachlichter Begriffe wie Verfahrensleitung, Einzelrichterschaft (BS, Oger ZH); Verwendung des Plurals (BS). Für die SKGb ist die neutrale Formulierung noch nicht konsequent durchgesetzt (z.B. Begriff des Beschuldigten häufig nur in der männlichen Form).

<sup>47</sup> NW, KSBS.

<sup>48</sup> AR, BE, VS.

<sup>49</sup> AR, GR, NW, SH, TI, VD, VS, LPS, CAPP, IKS, KSBS, StA GE, StA AG.

<sup>50</sup> BL, CAPP.

<sup>51</sup> LU, NW, SAV bzw. Uni ZH.

<sup>52</sup> DJS (betreffend Verteidigungsrechte), SAV.

<sup>53</sup> Z.B. SVJ, Neustart bzw. LU (täterfreundliche Grundhaltung), Police VD, Police Lausanne. Zu Einzelheiten unten Ziff. 8.2 und 10.2.

<sup>54</sup> Aspasia, Notteléfono, Intervention, Procure, SKGb, FSP; Opferrechte gut berücksichtigt: COROLA.

<sup>55</sup> STS, Tier im Recht.

<sup>56</sup> SVJ.

<sup>57</sup> ZH (Kassationsgericht), Uni ZH.- Einzelheiten bei den betreffenden Bestimmungen.

<sup>58</sup> Der Begleitbericht zum Vorentwurf (Bundesamt für Justiz, Bern, Juni 2001) unterscheidet in Anlehnung an den Konzeptbericht „Aus 29 mach 1“ vier Grundtypen des Vorverfahrens: *Untersuchungsrichtermodell I* (Voruntersuchung ist eingliedrig und einzig Sache des unabhängigen Untersuchungsrichters, Staatsanwalt ist Partei), *Untersuchungsrichtermodell II* (weisungsabhängiger Untersuchungsrichter), *Staatsanwaltschaftsmodell I* (zweigliedriges Vorverfahren: polizeiliches Ermittlungsverfahren unter Leitung der Staatsanwaltschaft, die die Voruntersuchung durch Untersuchungsrichter beantragt), *Staatsanwaltschaftsmodell II* (Modell ohne Untersuchungsrichter, Ermittlung und Untersuchung durch Staatsanwaltschaft).

<sup>59</sup> *Zustimmung* (z.T. mit Vorbehalt): AR, AI, BL, BS, BE, GE, GR, SH, SZ, SO, SG, TI, UR, ZG, ZH, CSP, CVP, FDP, LPS, SP, economiesuisse, SwissBanking, SKG, SAV, StA GE, KSBS, StA AG, Neu-

Mehrheit stimmt der Modellwahl zu, weil sie das Staatsanwaltschaftsmodell II in der Sache für die beste Lösung hält, eine Minderheit befürwortet die Wahl, weil eine neue Modelldiskussion angesichts der fortgeschrittenen Arbeiten heute nicht mehr sinnvoll wäre.<sup>60</sup> Verschiedene Vernehmlasser weisen auch auf die relative Bedeutung der Modellwahl hin und betonen demgegenüber die Notwendigkeit einer angemessenen Ausstattung des Strafverfolgungsapparates in personeller und sachlicher Hinsicht<sup>61</sup> oder einer ausreichenden rechtsstaatlichen Abstützung des Verfahrens<sup>62</sup>. Unabhängig von der Einstellung zur Modellfrage wird, zum Teil mit Nachdruck, gefordert, dass die Kriminalpolizei nicht der Staatsanwaltschaft unterstellt werden dürfe.<sup>63</sup> Ein Kanton bedauert, dass das von ihm seit kurzem praktizierte differenzierte Strafverfolgungsmodell nicht zur Diskussion gestellt wurde, und schlägt vor, dieses als „Kompromissvorschlag“ auch für die vereinheitlichte StPO in Betracht zu ziehen.<sup>64</sup>

Die für das Staatsanwaltschaftsmodell II vorgebrachten Argumente lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- *Effizienzgesichtspunkte*<sup>65</sup>: insb. durch Vermeidung von Doppelspurigkeiten;
- *Modell mit Zukunft*, das in der Schweiz und im Ausland dem allgemeinen Trend entspricht<sup>66</sup>;
- *Erfahrungen* in Kantonen, die das Modell bereits praktizieren, sind durchwegs *positiv*<sup>67</sup>;
- Einführung des Zwangsmassnahmengerichts ist auch langfristig *Garant für ein EMRK-konformes Verfahren* bei Anordnung und Überprüfung von Zwangsmassnahmen<sup>68</sup>;
- Grössere *Attraktivität* der Untersuchungsbehörde, da sie um Anklagefunktion erweitert wird<sup>69</sup>;
- Modell erleichtert die *Spezialisierung* der Ermittlungsbehörde<sup>70</sup>;
- Ermöglicht klarere Rollenverteilung im Vorverfahren<sup>71</sup>;
- Ist bezüglich Effizienz und Rechtsstaatlichkeit ausgewogen<sup>72</sup>;
- Ist auf längere Sicht kostengünstiger<sup>73</sup>.

**Gegen das Staatsanwaltschaftsmodell II** wird vorgebracht:

---

start, Stapo BE, Stapo ZH, Uni SG, BAP, EKF, HEV, SUIISA, STS. *Ablehnung*: AG, FR, GL, JU, LU, NE, NW, OW, TG, VD, VS, GPS, SVP, CP, FRSP, CVAM, AJP, Avocats GE, IKS, KKPKS, Police VD, Police Lausanne, Stapo SG, SSV, Uni Lausanne.

<sup>60</sup> Minderheit: BE, GE, LPS, StA GE, StA AG.

<sup>61</sup> GL, OW, LPS, CAPP.

<sup>62</sup> DJS, SAV, SPV.

<sup>63</sup> AR, BE, BL, SG, ZH, KKPKS, VSPS; ausdrücklich *für* Eingliederung der Kriminalpolizei in Staatsanwaltschaft: SAV.

<sup>64</sup> BL (Verfolgung von Straftaten im Bereich der Wirtschafts- und organisierten Kriminalität nach eingliedrigem Staatsanwaltschaftsmodell II, Verfolgung der übrigen Straftaten im zweigliedrigen Untersuchungsrichtermodell).

<sup>65</sup> AR, AI, BS, GL, GR, JU, OW, SH, VS, TI, UR, ZG, ZH, SKG, StA AG, Uni SG, HEV, SUIISA

<sup>66</sup> BS, GE, SO, TI, UR, CVP, FDP, StA GE.

<sup>67</sup> BS, SG, TI, CSP.

<sup>68</sup> BS, FDP (Modell durch Strassburger Praxis begünstigt).

<sup>69</sup> AR, SH.

<sup>70</sup> BS.

<sup>71</sup> GL, BAP, STS.

<sup>72</sup> BL, SO, SG, FDP.

<sup>73</sup> economiesuisse, SUIISA.

- Höhere *Kosten*<sup>74</sup>;
- Für Mehrheit der Kantone *neu*<sup>75</sup>;
- Zu grosse *Machtkonzentration* und/oder *Verantwortung* beim Staatsanwalt, *Verlust des Vier-Augen-Prinzips*<sup>76</sup>;
- Staatsanwalt kann *nicht* wirklich *unabhängig* und *objektiv* sein, wenn er zunächst ermittelt und dann Anklage vertritt<sup>77</sup>;
- Modell macht *Kompensationsmassnahmen* nötig: Zwangsmassnahmengericht, Ausbau der Verteidigungsrechte, umfassende Rekursmöglichkeiten gegen Untersuchungshandlungen, Ausbau der Unmittelbarkeit<sup>78</sup>;
- Erhöhtes *Risiko der EMRK-Widrigkeit*<sup>79</sup>;
- Gefahr der *Verlängerung* des Vorverfahrens<sup>80</sup>;
- Modell ist auf Bekämpfung bestimmter, *schwerer Formen der Kriminalität* zugeschnitten und lässt die „normale“ ausser acht<sup>81</sup>;
- Modell *privilegiert* den *finanzstarken Beschuldigten*<sup>82</sup>;
- Gefahr der *Frontenbildung* zwischen Staatsanwalt und Beschuldigtem<sup>83</sup>.

Zur Frage, **welches Modell** gegenüber dem Staatsanwaltschaftsmodell II den **Vorzug** verdienen würde<sup>84</sup>, äussern sich

- 12 Vernehmlasser für das Untersuchungsrichtermodell I<sup>85</sup>;
- 13 Vernehmlasser für das Untersuchungsrichtermodell II<sup>86</sup>;
- 4 Vernehmlasser für das Staatsanwaltschaftsmodell I<sup>87</sup>.

### 4.3 Eingriffe in die Gerichtsorganisation der Kantone

Sieht man von der Modellfrage ab, äussern sich nur wenige Vernehmlasser zur Frage, wie sich der Vorentwurf auf die Gerichtsorganisation der Kantone auswirkt. Dabei wird die vorgeschlagene Lösung zum Teil als ausgewogen und zweckmässig bezeichnet<sup>88</sup>, zum Teil werden die Eingriffe in die kantonale Organisationshoheit als zu weitgehend kritisiert<sup>89</sup>; ein Vernehmlasser spricht sich angesichts der engen Verbindung zwischen Verfahren und Gerichtsorganisation für eine möglichst breite Verein-

<sup>74</sup> AR, OW, SH, SZ, TG, VD, Police VD, Police Lausanne.

<sup>75</sup> BE, LU, NE, TG, SVP, CP.

<sup>76</sup> FR, GL, LU, OW, VD, CP, FRSP, Avocats GE, Police VD, Police Lausanne, SSV, Uni Lausanne.

<sup>77</sup> JU, LU, NE, OW, VD, GPS, CP, AJP, Police VD, Police Lausanne.

<sup>78</sup> TG, VD, VS, SSV.

<sup>79</sup> FR, TG, VD (auch verfassungsrechtliche Bedenken wegen Unterstellung des Untersuchungsbeamten unter die Staatsanwaltschaft und damit unter die Exekutive).

<sup>80</sup> FR.

<sup>81</sup> GL, VD (mit dem zusätzlichen Hinweis, dass die komplexen Wirtschaftsfälle künftig ohnehin vom Bund beurteilt werden).

<sup>82</sup> NE, VD.

<sup>83</sup> LU, StA AG (mit zusätzlichem Hinweis auf erhöhte Korruptionsanfälligkeit).

<sup>84</sup> Frage 1.2 des Fragenkatalogs.

<sup>85</sup> AG, GL, JU, VD, VS, GPS, CP, CVAM, AJP, Police VD, Uni Lausanne.

<sup>86</sup> BE, FR, LU, NE, NW, OW, TG, SVP, IKS, KKPKS, Stapo SG, VSPB.

<sup>87</sup> LPS, FRSP (auch Untersuchungsrichtermodell I wäre machbar), Avocats GE, SAV (falls Staatsanwaltschaftsmodell II scheitern würde).

<sup>88</sup> GE, NE (mit Vorbehalt), SH, ZH, FDP, HEV, StA GE.

<sup>89</sup> TG, SVP, CP.

heitlichung auch der letzteren aus.<sup>90</sup> Im Zusammenhang mit der Modellfrage wird vorgeschlagen, die Wahl den Kantonen zu überlassen.<sup>91</sup>

Breite Zustimmung<sup>92</sup> findet das im Vorentwurf (Art. 13-27) vorgeschlagene **Raster** für die von Bund und Kantonen zu schaffenden **Strafbehörden** (vgl. Frage 1.3 des Fragenkatalogs). Eine Mehrheit spricht sich dafür aus, dass entgegen Art. 15 Abs. 1 VE auch die Bezeichnung der Behörden einheitlich geregelt werden sollte.<sup>93</sup> Vereinzelt werden Vorbehalte zu bestimmten Lösungen angebracht und es wird angeregt, mehr Raum für kantonale Lösungen zu lassen.<sup>94</sup>

#### 4.4 Anpassungsbedarf für die Kantone; Kosten

Die zu diesen Themen abgegebenen Stellungnahmen konzentrieren sich auf den vorgeschlagenen Wechsel zum Staatsanwaltschaftsmodell und die Schaffung des Zwangsmassnahmengerichts. Verschiedene Vernehmlasser sehen einen mehr oder weniger grossen Anpassungsbedarf in organisatorischer und personeller Hinsicht voraus, mit entsprechenden Kostenfolgen.<sup>95</sup> Für andere wird sich der Aufwand in Grenzen halten<sup>96</sup>; ein Vernehmlasser erwartet zumindest auf längere Sicht Kosteneinsparungen durch das Staatsanwaltschaftsmodell.<sup>97</sup> Zwei Kantone kritisieren, dass keine zuverlässigen Abklärungen zu den finanziellen Auswirkungen der Modellwahl gemacht worden sind<sup>98</sup>.

---

<sup>90</sup> SAV.

<sup>91</sup> KKPKS, VSPB.

<sup>92</sup> Ausnahme: TG.

<sup>93</sup> AI, BL, FR, GL, OW, SZ, SO, SG, CVP, LPS, KSBS, Stapo ZH.

<sup>94</sup> Ausgestaltung des Zwangsmassnahmengerichts und der Beschwerdeinstanz: BL, BE, GR, VS; Kompetenz des Einzelrichters: Uni Lausanne; Beteiligung von Geschworenen: GE, TI, SP; Rechtssystem: Uni ZH, ZH (Kassationsgericht).

<sup>95</sup> Generell: NE, OW, TG, VD, KKPS. In Bezug auf Zwangsmassnahmengericht: AR, AI, SH. In Bezug auf Staatsanwaltschaftsmodell: SSV, Konferenz SMV.

<sup>96</sup> UR, VS.

<sup>97</sup> economiesuisse.

<sup>98</sup> LU, SZ.

## 5. Erster Titel: Einleitung (Art. 1-12)

*Die einleitenden Bestimmungen über die Anwendung des Gesetzes und die Grundsätze des Strafverfahrens haben zu vergleichsweise wenigen Reaktionen Anlass gegeben.*

Das Bundesgericht regt **allgemein** an zu prüfen, ob auf die Wiedergabe verfassungsrechtlicher Grundsätze, die bereits in der BV verankert sind, nicht verzichtet werden könnte.

In **Art. 4 Abs. 2**, Unabhängigkeit, bildet die Regelung der Weisungsbefugnisse Gegenstand der Kritik. Einige Vernehmlasser halten dafür, dass sämtliche Weisungsbefugnisse in der StPO selbst enthalten sein müssten<sup>99</sup>, andere treten für Streichung des Absatzes ein<sup>100</sup>.

Zu **Art. 5**, Beschleunigungsgebot, wird bemerkt, dass eine vordringliche Behandlung auch dann angezeigt sei, wenn Opfer beteiligt sind.<sup>101</sup>

Der Verfolgungs- und Anklagezwang (**Art. 7**) soll nur bei Delikten zum Tragen kommen, die der Strafbehörde in ihrer amtlichen Eigenschaft bekannt werden.<sup>102</sup> Auch die Regelung der Ermächtigung in Abs. 2 lit. b stösst auf Kritik: für die einen ist sie als nicht mehr zeitgemäss zu streichen<sup>103</sup>, für andere sollte sie nicht auf die obersten Vollziehungs- und Gerichtsbehörden beschränkt sein<sup>104</sup>.

Bei **Art. 8**, Opportunitätsprinzip, wird mehrfach gefordert, die Abs. 1 und/oder 2 seien als Kann-Vorschrift(en) zu formulieren<sup>105</sup>, und in Abs. 2 sei der Vorbehalt zugunsten der Privatklägerschaft zu streichen<sup>106</sup>. Einige Vernehmlasser wünschen eine erweiterte Anwendung des Prinzips<sup>107</sup>, andere eine Einschränkung<sup>108</sup>.

<sup>99</sup> SH, SG, Acocats GE, SKG, StA AG; in StPO oder kantonalem Gesetz: AI, BE.

<sup>100</sup> BL, LU, SZ (oder klar sagen, dass Weisungen nur innerhalb der Behördenhierarchie möglich), ZG, ZH.

<sup>101</sup> BL, Notteléfono, DJS, Wyss et al., KKSD.

<sup>102</sup> AG, TG, KKPKS, VSPB.

<sup>103</sup> BE, ZG (oder falls festgehalten wird, auszudehnen).

<sup>104</sup> SG, TI, VD, CAPP, StA GE.

<sup>105</sup> AI, LU, SZ, SG, ZH, CAPP; nur Abs. 1: BL, BE, TI, StA GE.

<sup>106</sup> AG, BE, TG, StA AG, VBJAZ.

<sup>107</sup> AG (auch in den Fällen des Art. 66bis StGB); BE (wenn Bundesrecht es vorsieht); SVB (wenn Mediation oder Wiedergutmachung stattgefunden hat); AJP (wenn Nachteile des Strafverfahrens in keinem Verhältnis zu Schaden und Verschulden stehen).

<sup>108</sup> EKF (Delikte gegen Leib und Leben, sexuelle Integrität); Intervention (häusliche Gewalt).

## 6. Zweiter Titel: Strafbehörden (Art. 13-113)

*Im Zentrum des Interesses steht in diesem Titel die Ordnung der Gerichte. Die Einführung eines Zwangsmassnahmengerichts, die Möglichkeit der Einsetzung eines Einzelgerichts als erstinstanzliches Gericht sowie die Einrichtung einer Beschwerdeinstanz werden im Grundsatz von einer grossen Mehrheit der Vernehmlasser befürwortet. Auf breite Kritik stösst jedoch jeweils die Umschreibung der Zuständigkeiten. Zu den weiteren Kapiteln finden sich mehrheitlich punktuelle Änderungsvorschläge.*

### 6.1 1. Kapitel: Befugnisse (Art. 13-27; Fragenkatalog Ziff. 1.3–1.6, 9.1)

Die Allgemeinen Bestimmungen dieses Kapitels (**Art. 13-15**) werden nur selten kommentiert.<sup>109</sup> Die Reaktionen auf die folgenden Artikel, in denen die einzelnen Strafbehörden vorgestellt werden, sind unterschiedlich zahlreich. Während zu den Bestimmungen über Polizei, Staatsanwaltschaft und Übertretungsstrafbehörde (**Art. 16-21**) kaum, und wenn, nur sehr punktuell Stellung genommen wird<sup>110</sup>, hat die Ordnung der Gerichte (**Art. 22-27**) zahlreiche Reaktionen ausgelöst.

#### 6.1.1 Zwangsmassnahmengericht, Art. 22 (Fragenkatalog Ziff. 1.4)

Auch wenn mit Verfahrenerschwernissen und Mehrkosten verbunden<sup>111</sup>, wird die Einführung des Zwangsmassnahmengerichts von der ganz überwiegenden Mehrheit der Vernehmlasser im **Grundsatz** als sinnvoll und notwendig begrüsst.<sup>112</sup> Einige unter ihnen bemerken immerhin, dass die Neuerung bei der Wahl eines anderen Strafverfolgungsmodells verzichtbar gewesen wäre.<sup>113</sup>

Zentraler Kritikpunkt und Gegenstand zahlreicher Änderungsvorschläge ist die Regelung der **Zuständigkeit**. Eine deutliche Mehrheit wendet sich gegen die Funktion des Zwangsmassnahmengerichts als Beschwerdeinstanz (Art. 22 Abs. 1 lit. b), plädiert also für eine Beschränkung der Kompetenz auf die Anordnung von Untersuchungs- und Sicherheitshaft und allenfalls weiterer Zwangsmassnahmen (lit. a).<sup>114</sup> Auch in Bezug auf diese letztere, an sich unbestrittene Zuständigkeit werden weitere Begrenzungen vorgeschlagen<sup>115</sup>, andere wünschen Erweiterungen<sup>116</sup>. Vereinzelt

<sup>109</sup> Zu Art. 15: EKF, SKGb (gleichmässige Vertretung der Geschlechter in den Strafbehörden); BS: Möglichkeit für Kantone, gemeinsame Strafbehörden zu schaffen); SRG (weitergehende kantonale Bestimmungen betr. Redaktionsgeheimnis der Medienschaffenden vorbehalten); SUI SA (wo ein Bundesgesetz für Zivilklagen einzige kantonale Instanz vorsieht, sollte auch für Strafverfolgungen eine einzige Staatsanwaltschaft und ein einziges Gericht zuständig sein).- Zu Art. 15 auch oben Ziff. 4.3.

<sup>110</sup> So etwa zu Art. 16 und 17: in einer einzigen Bestimmung zusammenzufassen (BE, SO, SG, TG, KKPKS); zu Art. 19: Nichtanhandnahmeverfügung erwähnen (TG, ZH).

<sup>111</sup> AR, JU, SH, VD, LPS.

<sup>112</sup> ausdrücklich dagegen aber GR, Police VD, Police Lausanne, Stapo SG.

<sup>113</sup> FR, JU, NE, TG, VD.- Befürwortung unabhängig von der Modellwahl: BL, GPS.

<sup>114</sup> AI, BS, BE, GL, LU, OW, SH, SZ, SO, SG, VD, ZG, ZH, CVP, LPS, SKG, KSBS, KKPS, STS.

<sup>115</sup> AI, SO, ZH: nur Anordnung von Untersuchungs- und Sicherheitshaft; VD: auch Telefonüberwachung; BE: Anordnung von Untersuchungs- und Sicherheitshaft, Genehmigung weiterer „echter“ Zwangsmassnahmen, soweit vorgesehen; BL, StA AG: Anordnung weiterer Zwangsmassnahmen auf Minimum beschränken.

wird angeregt, dass die Zuständigkeit mit der Anklageerhebung auf das zuständige Gericht übergehen sollte.<sup>117</sup>

Was die **Organisation** betrifft, sprechen sich einige Vernehmlasser für ein organisatorisch und personell eigenständiges Gericht aus (also entgegen Art. 22 Abs. 2)<sup>118</sup>, andere wenden sich gegen eine dezentrale Organisation (vgl. Art. 15 Abs. 3) und würden ein einziges Gericht vorziehen<sup>119</sup>. Die Unvereinbarkeitsregel in Abs. 3 wird von zwei Kantonen ausdrücklich befürwortet, ein anderer lehnt sie ab, ein weiterer will sie als überflüssig streichen.<sup>120</sup>

Zwei Vernehmlasser äussern sich zur **Bezeichnung** des Gerichts.<sup>121</sup>

### 6.1.2 Erstinstanzliches Gericht, Art. 23 und 24 (Fragenkatalog Ziff. 1.5)

Bei der vorgeschlagenen Konzeption des Einzelgerichts zeigt sich ein ganz ähnliches Bild wie beim Zwangsmassnahmengericht: Einhellige, ausdrückliche Zustimmung im **Grundsatz**<sup>122</sup>, breite Kritik in einem zentralen Punkt sowie verschiedene weitere Kritikpunkte.

Der zentrale Punkt betrifft die vorgesehene **maximale Strafkompetenz** des Einzelgerichts von drei Jahren Freiheitsstrafe (unter Einrechnung einer allenfalls gleichzeitig zu widerrufenen bedingten Sanktion). Für die meisten Vernehmlasser ist diese Grenze deutlich zu hoch.<sup>123</sup> Als Gründe werden v.a. genannt: rechtsstaatliche Bedenken, zu viel Macht und Verantwortung für die oft jungen Einzelrichter und –richterrinnen, Anwendbarkeit des einfachen Beweisverfahrens gemäss Art. 374 ff., Erledigung der grossen Mehrheit aller Straffälle durch das Einzelgericht und damit bedeutende Kompetenzverschiebung vom Kollegial- zum Einzelgericht, sowie einseitige Abhängigkeit der Zuständigkeit vom Strafantrag der Staatsanwaltschaft. Unter den Gegnern äussern 9 Vernehmlasser Kritik, ohne Änderungsvorschlag<sup>124</sup>; die übrigen schlagen Maximalgrenzen vor<sup>125</sup>: 3 Vernehmlasser befürworten eine Höchstgrenze

---

<sup>116</sup> SH, Uni SG (Richtervorbehalt für alle schweren Grundrechtseingriffe).

<sup>117</sup> AG, NW.

<sup>118</sup> SO, TG; in diese Richtung auch SAV, Stapo BE, Uni Lausanne. Für zwingende Zuständigkeit des erstinstanzlichen Gerichts in Fällen der lit. a: SVB.

<sup>119</sup> AI, GL, LU. Ausdrücklich für Möglichkeit dezentraler Organisation: BE, SG, SO, KSBS, KPKKS.

<sup>120</sup> GE, SO bzw. NW bzw. ZG.

<sup>121</sup> CVP: besser: Ermittlungsgesicht; TI: *Tribunale* ist für diese Art Gericht unpassend.- Zum Verfahren vor dem Zwangsmassnahmengericht unten bei Art. 237ff.

<sup>122</sup> einzige Einschränkung: SG (kein Einzelgericht auf Bundesebene). Über die vorgeschlagene Regelung hinaus befürwortet die SKG eine *Pflicht* der Kantone, Einzelgericht vorzusehen.

<sup>123</sup> Ausnahmen (insb. unter Hinweis auf den – inzwischen nicht Gesetz gewordenen - Vorschlag, den bedingten Strafvollzug neu ebenfalls für Freiheitsstrafen von bis zu 3 Jahren auszusprechen) AI, GE (allenfalls mit Beizug von *assesseurs*), NW, TI, VD, CAPP, Police VD, Police Lausanne, Stapo BE, Stapo SG, Uni Lausanne. Ausdrücklich für Koppelung der Höchstgrenze an die des bedingten Strafvollzugs: AG, TG (allenfalls auch auf die abstrakte Strafdrohung abstellen), Avocats GE.

<sup>124</sup> GL, OW, SG, UR, GPS, Oger ZH, ZH (Kassationsgericht), Uni ZH, SPV.

<sup>125</sup> Wobei zu beachten ist, dass ein Teil der Vernehmlasser bei der Berechnung der Höchstgrenze einen allenfalls zu widerrufenen bedingten Vollzug *nicht* mitzählen will: BE, SH, SZ, TI, LPS, KSBS.

von 2 Jahren<sup>126</sup>, 3 andere eine solche von 18 Monaten<sup>127</sup>, 13 eine solche von 1 Jahr<sup>128</sup>, 4 von 6 Monaten<sup>129</sup>.

Geht die Kompetenz zur Aussprechung von Freiheitsstrafen den meisten zu weit, wird umgekehrt auch beanstandet, dass die vorgeschlagene Regelung zu eng sei, indem sie **freiheitsentziehende Massnahmen** generell von der Zuständigkeit des Einzelgerichts ausschliesst.<sup>130</sup>

Ein Vernehmlasser sieht Klärungsbedarf bezüglich des Verhältnisses zwischen Einzelgericht und allfälligen **Spezialgerichten** auf gleicher Stufe.<sup>131</sup> Vereinzelt wird schliesslich die **Bezeichnung** „Einzelgericht“ kritisiert.<sup>132</sup>

### 6.1.3 Jugendstrafbehörden

Siehe dazu unten Teil C, Ziff. 18.

### 6.1.4 Beschwerdeinstanz, Art. 26 (Fragenkatalog Ziff. 1.6 und 9.3)<sup>133</sup>

Die grosse Mehrheit der Vernehmlasser befürwortet im **Grundsatz** die Einrichtung einer Beschwerdeinstanz neben dem Zwangsmassnahmengericht (Art. 22) und der Berufungsinstanz (Art. 27).<sup>134</sup> Die meisten unter ihnen sprechen sich allerdings für eine um die Fälle des Art. 22 Abs. 1 lit. b erweiterte **Zuständigkeit** aus.<sup>135</sup> Zwei Vernehmlasser weisen darauf hin, dass zusätzlich die Beschwerde gegen das Zwangsmassnahmengericht (vgl. Art. 241 und 462 Abs. 2 lit. b) genannt werden müsste.<sup>136</sup> Zwei Kantone würden statt einer Aufzählung der Zuständigkeiten eine Negativumschreibung vorziehen, wonach alle nicht der Berufung unterliegenden Beschwerden der Beschwerdeinstanz zu unterbreiten sind.<sup>137</sup> Zwei andere Kantone sprechen sich für eine engere Regelung aus.<sup>138</sup> Schliesslich wird auch bemerkt, die Regelung der Zuständigkeit sei in systematischer Hinsicht unklar, und es bestünden Doppelspurigkeiten mit den Art. 461 ff.<sup>139</sup>

<sup>126</sup> AR, BE, KKPKS.

<sup>127</sup> SO, FDP, AJP.

<sup>128</sup> BS, GR (ev. 2), LU, SH, SZ, ZG, CVP, SP, SKG, Uni SG, Wyss et al., SVSP, VBJAZ (max. 18 Monate).

<sup>129</sup> BL, FR, SAV (ev. 1 Jahr), DJS (ev. 1 Jahr).

<sup>130</sup> Allgemein: AG, SO, VS, ZG; Einbezug, aber mit Ausnahme der Verwahrung: AR, AI, BE, SZ, ZH, KSBS.

<sup>131</sup> Avocats GE.

<sup>132</sup> BS, CVP.

<sup>133</sup> Siehe auch unten Ziff. 14.2.

<sup>134</sup> Für einzige Beschwerdeinstanz FR, LU, NE, TG. Für Freiheit der Kantone, Beschwerdeinstanz und Zwangsmassnahmengericht zusammenzulegen: BL.

<sup>135</sup> AG, AI, BS, BE, GL, GR, OW, SH, SZ, SO, SG, VD, ZG, ZH, LPS, SKG, KSBS, KKPS, STS. Siehe auch oben unter Ziff. 6.1.1.

<sup>136</sup> NW, Avocats GE.

<sup>137</sup> AR, NE (vorbehalten gesetzliche Ausnahmen).

<sup>138</sup> BE: Beschwerden gegen Endentscheide des Gerichts mit Berufung; BL: grundsätzlich Ausschluss der Beschwerde gegen verfahrensleitende Verfügungen.

<sup>139</sup> CVP, GPS.

Die in **Abs. 2** vorgesehene Möglichkeit, die Befugnisse der Beschwerdeinstanz dem Berufungsgericht zu übertragen, wird teilweise als problematisch angesehen.<sup>140</sup>

### 6.1.5 Berufungsgericht, Art. 27

Siehe dazu unten Ziff. 14.3.

## 6.2 2.–7. Kapitel: Sachliche Zuständigkeit, Gerichtsstand, Rechtshilfe, Ausstand und Verfahrensleitung (Art. 28-70)

Bei der **Rechtshilfe** wird zu **Art. 50 Abs. 2** bemerkt, dass nur solche Zwangsmassnahmen von der direkten Rechtshilfe zwischen Polizeibehörden ausgeschlossen sein sollten, deren Anordnung der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht vorbehalten ist.<sup>141</sup> Die Frist zur Überstellung festgenommener Personen (**Art. 56 Abs. 2**) wird mit Blick auf das Konzept „train street“ (Zuführung an Werktagen innert 48 Stunden, keine Transporte an Samstagen, Sonn- und Feiertagen), als zu kurz angesehen.<sup>142</sup>

Die Bestimmungen über den **Ausstand** (Art. 62–66) werden in verschiedener Hinsicht kritisiert. Neben zwei Vernehmlassern, die eine grundlegende Überarbeitung anregen<sup>143</sup>, wird im Wesentlichen vorgebracht: die Formulierung des allgemeinen Ausstandsgrunds in **Art. 62 lit. e** sei zu eng<sup>144</sup>; in **Art. 64 Abs. 2** sei ausdrücklich zu sagen, wann die 10 tägige Frist zu laufen beginnt (Kenntnis des Ausstandsgrunds)<sup>145</sup>; zum Verfahren (**Art. 65**) wird vorgebracht, dass entgegen **Abs. 2** auch über unbestrittene Gesuche die in **Abs. 3** genannten Behörden entscheiden sollten<sup>146</sup>, dass der generelle Ausschluss des Beweisverfahrens nach **Abs. 3** zu weit gehe<sup>147</sup>, dass im selben Absatz auch Gesuche gegenüber Mitgliedern des Zwangsmassnahmengerichts geregelt werden müssten<sup>148</sup> und dass entgegen **Abs. 4** die Einreichung eines Gesuchs Suspensivwirkung haben sollte<sup>149</sup>. Schliesslich werden die Regelungen in **Abs. 5 und 6** als unklar kritisiert.<sup>150</sup>

Im Kapitel über die **Verfahrensleitung** (Art. 67-70) wird zu **Art. 67 lit. c** angeregt, dass die Verfahrensleitung in Kollegialgerichten auch an delegierte Richterinnen und Richter soll übertragen werden können.<sup>151</sup>

<sup>140</sup> FR, ZG, Avocats GE, SAV, Stapo SG. Ausdrücklich dafür: BL.

<sup>141</sup> BL, BE, SO, TG, KKPKS, VSPB. Auch bei direkter Rechtshilfe muss Polizei bei Dringlichkeit Zwangsmassnahmen ergreifen können: SG.

<sup>142</sup> So, SG, TG, KKPKS, VSPB.

<sup>143</sup> BE (Unterscheidung zwischen Ausschluss- und Ablehnungsgründen), LPS (Ausstandsgründe nach Strafbehörde differenzieren).

<sup>144</sup> JU, TI, LPS, Uni ZH.

<sup>145</sup> BL, BS, JU, SG, TG, ZH, StA GE, StA AG, Uni ZH.

<sup>146</sup> BE, SG, LPS (Entscheid in jedem Fall durch unabhängige Behörde).

<sup>147</sup> ZH, SAV, Uni ZH.

<sup>148</sup> BL, BS.

<sup>149</sup> AJP, DJS, Avocats GE.

<sup>150</sup> Abs. 5: BE, SG, ZH, SAV, Uni ZH. Abs. 6: BL, TG. Beide Absätze überarbeiten: BS, LPS.

<sup>151</sup> AG, LU, ZG.

### 6.3 Verfahrenshandlungen der Strafbehörden (Art. 71-113)

Unter den Reaktionen auf die **allgemeinen Bestimmungen** dieses Kapitels (Art. 71-75) ist zunächst die Kritik an **Art. 73 Abs. 4** zu nennen. Die Regelung wird von verschiedener Seite als zu weitgehend oder in der Praxis nicht durchführbar angesehen.<sup>152</sup> Bei **Art. 74** wird eine Ergänzung angeregt im Sinne des Vorschlags der Expertenkommission für die Revision des OHG. Danach soll, soweit innert nützlicher Frist verfügbar, auf Wunsch des Opfers eines Sexualdelikts für die Übersetzung der Befragung eine Person gleichen Geschlechts beigezogen werden.<sup>153</sup> Schliesslich wird die Regelung in **Art. 75** teilweise als zu unbestimmt<sup>154</sup>, lückenhaft<sup>155</sup>, oder zu weitgehend<sup>156</sup> angesehen.

Im Abschnitt über die **Öffentlichkeit** (Art. 76-79) werden v.a. kritisiert: **Art. 76 Abs. 4 und 5** betreffend Parteiverzicht auf öffentliche Urteilsverkündung bzw. Einsicht in Strafentscheide<sup>157</sup>, **Art. 77 Abs. 2** betreffend Bild- und Tonaufnahmen<sup>158</sup> sowie **Art. 78** betreffend Ausnahmen vom Öffentlichkeitsgrundsatz. Während hier die – vom geltenden Opferhilfegesetz übernommene und auch von der Expertenkommission OHG befürwortete - Regelung in **Abs. 2** zum Teil ausdrücklich begrüsst wird<sup>159</sup>, gehen die Meinungen zu **Abs. 4** auseinander: ein Teil der Vernehmlasser befürwortet die von der Expertenkommission OHG vorgeschlagene Einschränkung, wonach bei nicht öffentlichen Verhandlungen über Straftaten gegen die sexuelle Integrität Gerichtsberichterstatter nur zugelassen werden können, wenn das Opfer zustimmt<sup>160</sup>; ein anderer Teil will, wie im Vorentwurf vorgeschlagen, das Gericht über die Zulassung entscheiden lassen<sup>161</sup>. Zu **Art. 79** werfen einzelne Vernehmlasser die Frage auf, warum die Gerichtsberichterstattung nicht einheitlich vom Bund geregelt wird.<sup>162</sup>

Bei den drei Bestimmungen über die **Geheimhaltungs- und Orientierungspflichten** (Art. 80-82) betreffen die häufigsten Stellungnahmen **Art. 81 Abs. 4 und 5**. Zu **Abs. 4** wird die Ergänzung angeregt, die Verfahrensleitung solle besonders schützenswerte Daten durch ein Abrufverfahren zugänglich machen können<sup>163</sup>, und neben

<sup>152</sup> BE, LU, SZ, SG. Klarstellen, dass nur Adressaten in der Schweiz gemeint sind: ZG.

<sup>153</sup> BL, FR, ZH, CVP (auch unter Inkaufnahme von Verfahrensverzögerungen), SP, Aspasie (auch für Opfer von Menschenhandel), Notteléfono, COROLA (auch für Opfer von Delikten gegen die physische und psychische Integrität), DJS, EKF, Wyss et al., KKSD, SKGb.

<sup>154</sup> LPS, Uni GE.

<sup>155</sup> Auch die Belehrung über seine Rechte muss dem Beschuldigten in einer ihm verständlichen Sprache eröffnet werden: TG, StA GE, Uni GE. Auch Übersetzung der wesentlichen Akten: SAV, wohl auch Uni ZH.

<sup>156</sup> BS („mindestens“ streichen), Uni GE (fraglich, ob auch die Verfahrenshandlungen erfasst werden sollen).

<sup>157</sup> **Abs. 4:** BS, BE, SG, Avocats GE, Uni GE (Gericht muss frei sein, trotz Verzicht öffentlich zu verkünden). **Abs. 5:** Begriff „interessierte Personen“ ist unklar oder geht zu weit: BL, BE, LU, SZ, TG, ZG. Für generelles Einsichtsrechts (aber mit zeitlicher Beschränkung): ZH, Uni ZH.

<sup>158</sup> Für uneingeschränktes Verbot (auch nicht mit Bewilligung der Verfahrensleitung): Oger ZH; uneingeschränktes Verbot würde Medienfreiheit verletzen: SRG; Voraussetzungen für Bewilligung regeln: SAV.

<sup>159</sup> COROLA, DJS, EKF, Wyss et al., SKGb; einschränkend (nur wenn Opfer anwesend ist): SVJ.

<sup>160</sup> BL, ZH, COROLA, DJS, EKF, Wyss et al., KKSD, SKGb.

<sup>161</sup> AR, SH, SRG; weitergehend: SVJ (generelle Zulassung von Medienvertretern, vorbehalten im Gesetz zu regelnde Ausnahmen), Strger BL (akkreditierte Medienvertreter sind zuzulassen, allenfalls mit Hinweis auf die Einschränkungen von Art. 81 Abs. 5).

<sup>162</sup> BS, SVJ. Regelung ausdrücklich begrüsst: SRG.

<sup>163</sup> BL, ZG, DSB, EDSB (beide mit zusätzlichem Hinweis auf Notwendigkeit einer gesetzlichen Grundlage für Mitteilungen via Internet).

oder statt der Verteidigungsrechte der Beschuldigten seien die Persönlichkeitsrechte der Beteiligten zu berücksichtigen<sup>164</sup>. Bei **Abs. 5** befürworten die meisten Vernehmlasser den Alternativvorschlag der Expertenkommission OHG (ergänzen: „... Identität des Opfers (**Art. 124a**) oder Informationen, die eine Identifizierung erlauben, ..., oder wenn das Opfer oder seine hinterbliebenen Angehörigen dem zustimmen.“).<sup>165</sup> Bei **Art. 80** wird angeregt, den Passus „... oder bei einer öffentlichen Gerichtsverhandlung offenbarte ...“ zu streichen.<sup>166</sup> Zur Möglichkeit der Mitteilung an andere Behörden (**Art. 82 Abs. 4**) wird bemerkt, diese Möglichkeit sei auszudehnen, zwingend vorzusehen bzw. im Gesetz konkreter zu umschreiben.<sup>167</sup>

Zum Abschnitt über die **Protokollierung** (Art. 83-90), in dem zum Teil die hohe Regelungsdichte kritisiert wird<sup>168</sup>, finden sich im Grossen und Ganzen nur punktuelle Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Regelungen. Kritisiert werden:

- in **Art. 83 Abs. 3 und 4** die zu weite Umschreibung der Verantwortung für die Protokollführung<sup>169</sup>,
- in **Art. 85 Abs. 2** die Pflicht, wesentliche Aussagen soweit möglich in der Originalsprache zu protokollieren<sup>170</sup>,
- in **Art. 86 Abs. 1** die mangelnde Klarheit der Begriffe „automatisierte Datenverarbeitung“ und „andere technische Hilfsmittel“<sup>171</sup> sowie das Fehlen der Möglichkeit von Videoaufzeichnungen<sup>172</sup>,
- in **Art. 86 Abs. 4** die fehlende Möglichkeit der einvernommenen Person, selbst handschriftliche Korrekturen anzubringen (mit Visum)<sup>173</sup>,
- in **Art. 88** die Regelung als solche, die gestrichen<sup>174</sup>; oder im Gegenteil ausgedehnt werden sollte<sup>175</sup>,
- in **Art. 89 Abs. 1** die 10-tägige Frist<sup>176</sup>, in **Abs. 2** die Möglichkeit der Verfahrensleitung, Berichtigungen von sich aus anzuordnen<sup>177</sup> und in **Abs. 3** die Regelung der Entscheidungskompetenz<sup>178</sup>.

Im Abschnitt über die **Entscheide** (Art. 91-95) stehen die Artikel 92 und 93 im Vordergrund des Interesses. Zu **Art. 92 Abs. 2 lit. a** wird bemerkt, die Einleitung müsse auch die mitwirkenden Gerichtssekretäre erwähnen<sup>179</sup>, und in **lit. d** sei die Anklage-

<sup>164</sup> BL, BE, SG, SZ (Persönlichkeitsrechte der Beschuldigten), SVB.

<sup>165</sup> BL, ZH, CVP (mit der zusätzlichen Bemerkung, dass Ordnungsbusse unzureichend), COROLA, DJS, EKF, Wyss et al., HEV, KKSD, SKGb. Für die Fassung des Vorentwurfs: Stapo BE, SRG.

<sup>166</sup> BL, LU, ZH, DSB, EDSB (teilweise mit Hinweis auf BGE 127 IV 122).

<sup>167</sup> SZ, VSP bzw. SAV.

<sup>168</sup> BL, GR, SZ, LPS. Vgl. auch oben Ziff. 4.1.

<sup>169</sup> Verfahrensleitung sollte ausgenommen sein: AG, BL, LU.

<sup>170</sup> Nicht praktikabel: BL, LU, SZ, TI, TG, VD, ZG (nur, wenn Landessprache), ZH (nur einzelne strittige Ausdrücke oder Passagen), LPS, CAPP, StA GE, Avocats GE, SKG, SSV.

<sup>171</sup> BL, LU, DSB, EDSB.

<sup>172</sup> SO, TG, KKPKS, VSPB.

<sup>173</sup> BL, SO, TG, KKPKS, VSPB.

<sup>174</sup> Avocats GE, SKG.

<sup>175</sup> ZH, Uni ZH.

<sup>176</sup> Berichtigung ist unverzüglich zu verlangen: BL, BE, LU, SZ, SO, SG, TG, BAP, KKPKS, SVSP, TCS, VSPB. Nach spätestens 3 Tagen: AG.

<sup>177</sup> Avocats GE, SKG.

<sup>178</sup> Streichen: BL, LU. Für Zuständigkeit der Instanz, die Protokoll verfasst hat: BE (mit Möglichkeit der Beschwerde an Beschwerdeinstanz), ZH, SPV.

<sup>179</sup> ZH, Uni ZH.

schrift zu streichen<sup>180</sup>. Bei **Abs. 3** wird die Möglichkeit kritisiert, dem Urteil Minderheitsmeinungen anzufügen.<sup>181</sup> In **Art. 93 Abs. 1** werden die Voraussetzungen, unter denen ein Verzicht auf Begründung möglich ist, teilweise als zu eng angesehen<sup>182</sup>, teilweise wird die Umschreibung der Voraussetzung nach lit. a beanstandet<sup>183</sup>.

Im Abschnitt über die **Eröffnung von Entscheiden, Mitteilungen und Zustellungen** (Art. 96-101) konzentrieren sich die Reaktionen auf folgende Einzelregelungen:

- Zur Eröffnung von Entscheiden (**Art. 96**) wird von verschiedenen Organisationen gefordert, dass auch den Opfern ohne Parteistellung ein Urteilsdispositiv auszuhändigen sei (vgl. Art. 96 **Abs. 2**)<sup>184</sup>. Vergleichsweise breite Kritik ernet die 60-tägige Frist zur schriftlichen Urteilsbegründung in **Abs. 4**, welche die Mehrheit der Vernehmlasser als zu kurz ansieht<sup>185</sup>; zum selben Absatz wird auch angeregt, dass das Urteil neben den Beschuldigten und der Staatsanwaltschaft auch den Opfern zuzustellen sei<sup>186</sup>.
- Bei der Form der Mitteilungen (**Art. 97**) wird in Bezug auf die fernschriftlichen Mitteilungen bemerkt, die Übermittlung müsse bei nicht postalischer Zustellung den aktuellen technischen Sicherheitsanforderungen entsprechen.<sup>187</sup>
- Die Regelung über den Ort der Zustellungen (**Art. 98**) wird insofern kritisiert, als nach **Abs. 3** auch die Verteidigung ein Zustellungsdomizil zu bezeichnen hat.<sup>188</sup>
- Bei **Art. 100 Abs. 3** wird die Möglichkeit kritisiert, die Mitteilung bei Abwesenheit einer empfangsberechtigten Person an die Türe zu heften.<sup>189</sup>
- Bei **Art. 101 Abs. 2** wird schliesslich die Frage aufgeworfen, warum nicht auch Einstellungsverfügungen, Strafbefehle und Bussenverfügungen öffentlich zugestellt werden.<sup>190</sup>

Im Abschnitt über **Fristen, Verhandlungstermine und Wiederherstellung** (Art. 102-107) wird die Regelung in **Art. 102 Abs. 3** in Frage gestellt, wonach der Fristenlauf durch Gerichtsferien nicht gehemmt wird.<sup>191</sup> Breiter ist die Kritik an der einstündigen Respektstunde (**Art. 104 Abs. 4**), die als zu lang angesehen wird.<sup>192</sup> Die Gewährung einer Nachfrist von drei Tagen bei abgelehntem Erstreckungsgesuch (**Art. 105 Abs.**

<sup>180</sup> BE, SG.

<sup>181</sup> BL, BE, TI. Ausdrücklich dafür: GPS.

<sup>182</sup> Begründungsverzicht sollte uneingeschränkt möglich sein: SG, wohl auch VD, ZG. Voraussetzungen von lit. a und b streichen: BE, LU, SUISA; von lit. c: ZH.

<sup>183</sup> Es genügt Anerkennung der Tatsachen, Geständnis ist nicht nötig: Avocats GE, SKG.

<sup>184</sup> Nottelefon, DJS, EKF, Wyss et al., SKGb.

<sup>185</sup> BL, BS, BE (sollte in Ausnahmefällen überschritten werden können), LU, SG, TG, LPS. Ein Teil dieser Vernehmlasser weist darauf hin, dass das Beschleunigungsgebot nach Art. 5 genüge. - Frist zu lang: Avocats GE, SVB (jedenfalls in Haftfällen), StA AG (in Haftfällen; ansonsten ist Frist unnötig).

<sup>186</sup> Nottelefon, DJS, EKF, Wyss et al., SKGb, SUISA.

<sup>187</sup> BL, LU, SZ, DBS, EDBS. Bedürfnis nach gesetzlicher Regelung, welche Mitteilungen fernschriftlich vorgenommen werden können: SUISA.

<sup>188</sup> Avocats GE, SKG. Vorbehalte gegen die Bestimmung auch von ZG, LPS, TCS.

<sup>189</sup> SG, ZH, LPS, SAV, Uni ZH.

<sup>190</sup> AG, BL, BE (Möglichkeit der Veröffentlichung von Strafbefehlen), TG, LPS, CAPP (Strafbefehle), StA GE (Strafbefehle), StA AG, VBJAZ.

<sup>191</sup> GPS, SAV, Uni ZH.

<sup>192</sup> Streichen: AG, BL, BE (der Praxis oder den kantonalen Einführungsgesetzen überlassen), CAPP, StA GE, StA AG, TCS (dem Richter überlassen). Reduktion auf 15 Minuten: AG, BL, LU, SG, TG, SUISA; auf 30 Minuten: SZ. Kritik ohne konkreten Vorschlag: JU, TI, LPS.

2) wird kontrovers beurteilt<sup>193</sup>, ebenso die Voraussetzung für die Wiederherstellung der Frist (**Art. 107 Abs. 1**: kein grobes Verschulden)<sup>194</sup>.

Zur Regelung über den **Datenschutz** (Art. 108-109) wird allgemein bemerkt, die Bestimmungen seien zu kompliziert und zu überarbeiten<sup>195</sup>, es sei klar zwischen justizbehördlicher und kriminalpolizeilicher Datenbearbeitung<sup>196</sup> oder zwischen hängigem und nicht hängigem Verfahren<sup>197</sup> zu unterscheiden. Bei **Art. 108** (Sammlung und Bearbeitung von Personendaten) wird v.a. vorgeschlagen, **Abs. 3** durch die bestehende Regelung in Art. 29*bis* Abs. 3 BStP zu ersetzen und in **Abs. 4** die Terminologie des Datenschutzgesetzes zu übernehmen.<sup>198</sup> Bei **Art. 109** (Verwendung, Berichtigung und Vernichtung) wird beanstandet, dass in **Abs. 3** nicht klar sei, wann die 10-jährige Frist zu laufen beginnt<sup>199</sup>, in **Abs. 4** wird die Delegation an den Bundesrat kritisiert<sup>200</sup>, zu **Abs. 5** wird vorgeschlagen, als Oberbegriff für die Sammlung, Verwendung, Berichtigung und Vernichtung „Daten bearbeiten“ zu verwenden<sup>201</sup> und als zuständige Instanz die Beschwerdeinstanz (statt das Zwangsmassnahmengericht) vorzusehen<sup>202</sup> oder aber gegen den Entscheid des Zwangsmassnahmengerichts die Beschwerde zuzulassen<sup>203</sup>.

Der letzte Abschnitt dieses Kapitels handelt von **Akten und Akteneinsicht** (Art. 110-113). Dazu finden sich verschiedene Bemerkungen allgemeiner Natur, darunter die Kritik, dass die Anlage und Archivierung von Daten in elektronischer Form nicht geregelt sei.<sup>204</sup> Andere bringen vor, dass die Akteneinsicht bei nicht hängigem Verfahren zu regeln und klar von der Akteneinsicht bei hängigem Verfahren abzugrenzen sei.<sup>205</sup> Bei den Regelungen im Einzelnen steht **Art. 111 Abs. 1** im Vordergrund. Hier stösst zunächst die Umschreibung des Zeitpunktes der Akteneinsicht (spätestens nach der ersten Einvernahme und der Abnahme der wichtigsten Beweise durch die Staatsanwaltschaft) auf Kritik. Verschiedene Vernehmlasser halten diese Umschreibung für zu unbestimmt<sup>206</sup>; zum Teil wird eine Einschränkung in dem Sinn gefordert, dass Einsicht erst gewährt wird, wenn der Zweck der Untersuchung nicht mehr gefährdet ist<sup>207</sup>; andere treten für eine Offenlegung der Akten zu einem früheren Zeitpunkt ein, als es der Vorentwurf vorsieht<sup>208</sup>. Weiterer Kritikpunkt zu Art. 111 Abs. 1: neben den Parteien sollten auch die Opfer, die nicht Partei sind, genannt werden.<sup>209</sup> Im übrigen finden sich Bemerkungen v.a. zu folgenden Einzelregelungen:

<sup>193</sup> Streichen: BS, ZG, wohl auch LPS. Bei Verhandlungsterminen ausschliessen: BE. Nicht erstreckbare Fristen sollten die Ausnahme bleiben und müssen begründet werden: SAV.

<sup>194</sup> Nur bei unverschuldeter Säumnis zulassen: BL, BE, VBJAZ. Nur bei leichtem Verschulden: AI, ZH. Voraussetzung zu streng: SAV, Uni GE.

<sup>195</sup> SG (betrifft auch Art. 110-113).

<sup>196</sup> BAP.

<sup>197</sup> BE, KKPKS, VSP.

<sup>198</sup> BL, LU, ZG, ZH, DSB, EDSB.

<sup>199</sup> BL, GL, LU, SZ, ZG, ZH, DSB, EDSB.

<sup>200</sup> BE, SG, TG, GPS, KKPKS, Konferenz SMV, VSP; wohl auch BL, LU, DSB, EDSB. Ausdrücklich zustimmend: ZG.

<sup>201</sup> BL, LU, ZH, DSB, EDSB.

<sup>202</sup> SG.

<sup>203</sup> BL, ZG, DSB, EDSB.

<sup>204</sup> LU, ZH, DBS, EDBS.

<sup>205</sup> BE, KKPKS, Konferenz SMV.

<sup>206</sup> LPS, BAP (was heisst „spätestens“?), Avocats GE, SKG, VBJAZ.

<sup>207</sup> BL, GL, ZH, VBJAZ.

<sup>208</sup> DJS, EKF, SAV, Uni SG, Uni ZH.

<sup>209</sup> BL, Notteléfono, DJS, EKF, Wyss et al., KKSD, SKGb.

- **Art. 110 Abs. 3:** die chronologische Aktenordnung<sup>210</sup>,
- **Art. 110 Abs. 4:** die fortlaufende Erfassung der Akten in einem Verzeichnis<sup>211</sup>,
- **Art. 111 Abs. 3:** Einsichtsrecht Dritter<sup>212</sup>,
- **Art. 112 Abs. 2:** Zustellung der Akten an Behörden und Anwälte<sup>213</sup>,
- **Art. 113:** das gegenseitige Verhältnis der Absätze 1 bis 3<sup>214</sup>.

---

<sup>210</sup> BL, BE, LU, TG, ZH, CAPP, StA GE.

<sup>211</sup> BL (in Kann-Vorschrift umwandeln), BE (streichen), ZH („fortlaufend“ streichen).

<sup>212</sup> BS (verfehlt), ZH (überrascht), LPS (wohl streichen), DSB und EDSB (Begriff „anderes schützenswertes Interesse“ ist unklar), Uni ZH (überrascht).

<sup>213</sup> Ganz verzichten: ZH, StA GE. Als Kann-Vorschrift formulieren, nur in der Regel oder nur soweit möglich vorsehen oder dem Ermessen der Behörde überlassen: BL, LU, TI, ZG, CAPP, StA AG, VBJAZ. Lösung des Vorentwurfs wird ausdrücklich begrüsst: DJS, Avocats GE, SAV.

<sup>214</sup> BL, BS, LU, ZH, DSB, EDSB, Uni ZH.

## 7. Dritter Titel: Parteien und ihre Rechte (Art. 114-144; Fragenkatalog Ziff. 2.1-2.3)

Die allgemeinen kritischen Bemerkungen, die die Vernehmlassungsteilnehmer zum dritten Titel angebracht haben, betreffen in erster Linie die mangelnde Klarheit der Beziehungen zwischen den verschiedenen Parteien sowie das Fehlen eines Kapitels zur Staatsanwaltschaft<sup>215</sup>.

### 7.1 1. Kapitel: Allgemeines (Art. 114-120)

Abgesehen von einem Vorschlag für einen neuen Titel, einem Übersetzungsproblem und einem Vorschlag für die Ausdehnung bestimmter Kompetenzen<sup>216</sup> löst Art. 114 Abs. 1 keine grossen Kontroversen aus. Demgegenüber wird Art. 114 Abs. 2 von einigen sehr positiv<sup>217</sup>, von anderen jedoch deutlich kritischer aufgenommen. Letztere befürchten eine Ungleichbehandlung zwischen Kantonen, die gewissen Organisationen Parteirechte einräumen, und Kantonen, die diese Rechte verweigern<sup>218</sup>.

In Bezug auf Art. 115 wird vorgeschlagen, Abs. 1 etwas genauer zu formulieren<sup>219</sup> und Abs. 2, der zu wenig klar erscheint, zu überarbeiten oder zu streichen<sup>220</sup>. Die Prozessfähigkeit (Art. 116) wird nur in Bezug auf die Regelung für Minderjährige kritisiert. Denn es schienen Widersprüche zwischen Art. 116 Abs. 2 und den Art. 29 und 30 des Vorentwurfs JStrV zu bestehen, und es stelle sich die Frage, was mit einem Minderjährigen geschähe, der ein Verfahren gegen seine Eltern einleite<sup>221</sup>.

Die Regelung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (Art. 117) wird sowohl inhaltlich als auch formell in Frage gestellt. Daher schlagen einige Vernehmlassungsteilnehmer vor, diese Bestimmung neu abzufassen<sup>222</sup>. Was den Inhalt anbelangt, fehle der Anspruch auf rechtliches Gehör für das Opfer, das sich nicht als Privatkläger konstituiere<sup>223</sup>, fremdsprachigen Beschuldigten müsse ein Übersetzer zur Verfügung gestellt werden<sup>224</sup>, und Abs. 4 sei schwer verständlich und abzulehnen<sup>225</sup>.

Auch zu Art. 118 gingen formelle<sup>226</sup> und inhaltliche Änderungsvorschläge ein. Während dieser Artikel für einige zu weit geht<sup>227</sup>, schlagen andere vor, die Verfahrens-

<sup>215</sup> BL, BS, TCS.

<sup>216</sup> HEV schlägt an Stelle von "Parteien" "Verfahrensbeteiligte" vor; StA GE spricht sich für "partie civile" an Stelle von "partie plaignante" aus; SG schlägt eine Ausdehnung des Rekursrechts der Staatsanwaltschaft gegen die Entscheide des Zwangsmassnahmengerichts vor.

<sup>217</sup> SG, STS (die Organisation schlägt gar vor, den "Tieranwalt" ausdrücklich als Partei aufzuführen).

<sup>218</sup> ZG.

<sup>219</sup> BS, SG, EKF und SKGb schlagen vor, den Geschädigten sowie das Opfer im Sinne des OHG, das sich nicht als Privatklägerschaft konstituiert, hinzuzufügen. LPS und Avocats GE regen an, die in Abs. 1 Bst. e vorgesehene Beteiligung von Dritten einzuschränken.

<sup>220</sup> SG, SKG.

<sup>221</sup> GPS, Lostorf, SVJS.

<sup>222</sup> AI, BE, SG, LPS. Absatz 1 von Artikel 117 scheint zudem überflüssig zu sein (BE, LPS, Avocats GE).

<sup>223</sup> BE.

<sup>224</sup> DJS, SAV.

<sup>225</sup> BE, Avocats GE. *Contra*: LPS, DJS, SAV.

<sup>226</sup> SZ, LPS, DJS, Uni GE, VBJAZ sowie SG und SKG, die diese Bestimmung als zu detailliert erachten, während sie nach Ansicht anderer zu unbestimmt ist (SAV, Uni SG, Uni ZH).

rechte einzuschränken, wenn sie den geordneten Ablauf des Verfahrens und die Wahrheitsfindung gefährden<sup>228</sup>, und die Möglichkeit vorzusehen, ein Rechtsmittel gegen eine derartige Einschränkung einzulegen<sup>229</sup>. Zudem wird gewünscht, dass die Verteidigung nie mehr weiss als ihr Klient (Abs. 4)<sup>230</sup>, und es wird nicht verstanden, in welchem Ausmass Abs. 5 die Wiederholung bestimmter Verfahrenshandlungen erfordert<sup>231</sup>.

Was schliesslich die Verfahrenshandlungen der Parteien anbelangt, wird neben einigen formellen Bemerkungen zu **Art. 119 Abs. 4** das fehlende Rekursrecht und die Möglichkeit kritisiert, erst im Rahmen des Endentscheids über Anträge zu entscheiden<sup>232</sup>. **Art. 120** wird kritisiert, weil es nicht zulässig sei, in einem definitionsgemäss öffentlichen Verfahren private Verfahrenshandlungen zu gestatten (Abs. 1)<sup>233</sup>, weil der Begriff "Fernschrift" nicht klar sei, bei fernschriftlich übermittelten Eingaben keine Sicherheit bezüglich der Echtheit bestehe und das mündliche Diktieren von Eingaben für das Protokoll nicht praktikabel erscheine (Abs. 2)<sup>234</sup>, und schliesslich weil die Formerfordernisse von Abs. 3 auch für nichtschriftliche Eingaben gelten müssten und die Einreichung der Eingaben im Doppel nicht notwendig erscheine<sup>235</sup>.

## 7.2 2. Kapitel: Beschuldigte (Art. 121-123; Fragenkatalog Ziff. 2.1)

Auf die Frage, ob für die Angeschuldigten in allen Stufen des Verfahrens der Begriff "Beschuldigte" angemessen sei, gingen folgenden Antworten ein:

- **Für** die Verwendung eines einheitlichen Begriffs: 39 Vernehmlassungsteilnehmer<sup>236</sup>;
- **Gegen** die Verwendung eines einheitlichen Begriffs: 7 Vernehmlassungsteilnehmer<sup>237</sup>;
- **Mit Vorbehalten**: 4 Vernehmlassungsteilnehmer<sup>238</sup>.

Eine Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer erachtet somit die Verwendung einer einheitlichen Bezeichnung als sinnvoll. Nach Ansicht anderer ist dieser Entscheid bedauerlich, da es so nicht möglich sei, allein anhand der Bezeichnung der betreffenden Person zu bestimmen, in welcher Phase des Verfahrens man sich befinde.

---

<sup>227</sup> DJS, Avocats GE.

<sup>228</sup> BL, GR, SO, SG, SAV, Uni SG.

<sup>229</sup> GPS.

<sup>230</sup> BE, TI, CAPP, StA GE.

<sup>231</sup> ZH.

<sup>232</sup> BE, SP, DJS, EKF, Avocats GE, SKG, SAV, Uni SG.

<sup>233</sup> BE, Avocats GE.

<sup>234</sup> BE, LU, SZ, SG, CVP, GPS, SKG, TCS.

<sup>235</sup> BE, SG, ZG.

<sup>236</sup> AG, AR, AI, BS, BE, GL, JU, LU, NE, NW, OW, SH, SZ, SO, SG, TG, UR, VD, VS, ZG, ZH, CSP, CVP, FDP, LPS, SP, AJP, DJS, SKG, KSBS, StA AG, Neustart, Police VD, Police Lausanne, Stapo BE, Stapo SG, Uni SG, Uni Lausanne, SPV.

<sup>237</sup> FR, TI, GPS, Avocats GE, KKPKS, STS, SVB.

<sup>238</sup> BL, GE, GR, TI. Die verschiedenen Vorbehalte beziehen sich in erster Linie auf die Bezeichnung der "Beschuldigten" während der polizeilichen Ermittlungen (d.h. vor der formellen Eröffnung eines Verfahrens), da in dieser Phase die Bezeichnung "Verdächtige" angemessener erscheine (BL, GR, TI, KKPKS, STS).

Neben dieser weitgehend positiven Antwort werden eine Reihe von Bedingungen gestellt; am häufigsten wird eine klare Festlegung der Rechte und Pflichten der Beschuldigten für jede Stufe des Verfahrens verlangt<sup>239</sup>.

Ausserdem wird vorgeschlagen, im Anschluss an die Einführung der strafrechtlichen Haftung von juristischen Personen im neuen StGB (Art. 102 nStGB) eine spezielle Bezeichnung für die juristischen Personen vorzusehen<sup>240</sup> oder den Begriff "Beschuldigte" durch den geschlechtsneutralen Begriff "beschuldigte Person" ("personne mise en examen") zu ersetzen, der sowohl auf natürliche als auch auf juristische Personen anwendbar sei<sup>241</sup>.

Zu **Art. 121 bis 123** gingen nur wenige kritische Äusserungen ein. Unter anderem wurde vorgebracht, es sei nicht klar, in welchem Zeitpunkt nicht einer Strafverfolgung unterstehende Personen zu "Beschuldigten" würden<sup>242</sup>, und die Einschränkung in Art. 123 Abs. 2 scheine, vor allem bei Verkehrsunfällen, etwas weit zu gehen<sup>243</sup>.

### 7.3 3. Kapitel: Geschädigte, Opfer, Privatklägerschaft (Art. 124-132; Fragenkatalog Ziff. 2.2)

Der Vorentwurf zur StPO (Dritter Titel, 3. Kapitel, 1. Abschnitt) enthält einen einzigen Artikel, in dem die Geschädigten (Art. 124 Abs. 1 und 2) und die Opfer (Art. 124 Abs. 3) definiert werden. Die Expertenkommission, die mit der Revision des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten (OHG) beauftragt wurde, sieht in ihrem Zwischenbericht vom 5. Februar 2001 ("Stellungnahme und Vorschläge zum Vorentwurf zu einem Bundesgesetz über die Schweizerische Strafprozessordnung") vor, Geschädigte (Art. 124) und Opfer (Art. 124a bis 124e) getrennt zu behandeln. Da der erwähnte Bericht der Vernehmlassung zum VE StPO beigelegt worden war, werden im Folgenden auch die Bemerkungen behandelt, die zu Art. 124a bis 124e eingegangen sind.

Die französische Fassung von **Art. 124 Abs. 1** sei tautologisch formuliert. Zudem scheine die gewählte Formulierung für diesen Absatz Personen, die durch den Versuch einer Straftat geschädigt wurden, von der Definition auszuschliessen. Daher wird folgende Definition für die Geschädigten vorgeschlagen: "*une personne dont les droits ont été directement atteints par l'infraction*"<sup>244</sup>.

In verschiedenen Stellungnahmen wird verlangt, **Art. 124 Abs. 3** zumindest näher auszuführen<sup>245</sup> oder ihn durch die von der Expertenkommission OHG vorgeschlagenen Artikel zu ersetzen<sup>246</sup>. Bei einer Übernahme der Artikel 124a bis 124e müsse der Begriff "Angehörige" in **Art. 124a** genauer definiert werden. Zudem müsse darauf geachtet werden, den Angehörigen gemäss **Art. 124b Abs. 2** nicht zu viele Rechte

<sup>239</sup> AG, BL, NE, SKG, StA AG, Avocats GE.

<sup>240</sup> SP, AJP, DJS.

<sup>241</sup> FR, AJP, DJS, SVB.

<sup>242</sup> BAP, Avocats GE, SKG.

<sup>243</sup> BE, SAV, Uni GE.

<sup>244</sup> StA GE, SKG, StA AG, Uni GE.

<sup>245</sup> BS, Aspasia.

<sup>246</sup> BL, BS, DJS, EKF, Wyss et al., Uni Lausanne, SKGb, COROLA, AGO 2. *Contra*: KKPKS, die der Auffassung ist, Art. 124a bis 124e würden zu einer unnötigen Überfrachtung des Gesetzes führen.

einzuräumen (wie das Recht, an Stelle des Opfers Klage einzureichen), **Art. 124c** müsse ausgebaut werden, die in **Art. 124d** vorgesehene Information bei der ersten Anhörung des Opfers müsste nach Ansicht einiger eingeschränkt, nach Ansicht anderer ausgebaut werden, und **Art. 124e** müsse weiterentwickelt und weniger restriktiv gestaltet werden<sup>247</sup>. Weiter wird vorgeschlagen, in einen **Art. 124f** die Rechte, die in den Art. 10a bis 10d OHG<sup>248</sup> gewährt werden, und in einen **Art. 124g** den Grundsatz der Unentgeltlichkeit des Verfahrens für die Opfer<sup>249</sup> aufzunehmen.

Bezüglich der Frage, ob die Geschädigten gemäss den Bestimmungen von **Art. 125 bis 128** nur dann als Partei im Strafverfahren zugelassen werden sollen, wenn sie sich ausdrücklich als Privatkläger konstituieren, gehen die Meinungen auseinander<sup>250</sup>. Es wurden verschiedene Vorbehalte angebracht: Der Zivilkläger dürfe sich nicht zur Schuld des Täters äussern können; kein absolutes Teilnahmerecht bei der Beweisabnahme (Art. 158); die Interessen des Zivilklägers dürften beim Entscheid bezüglich des Opportunitätsprinzips nicht berücksichtigt werden (Art. 8); die Zustimmung des Zivilklägers dürfe bei der Wahl des abgekürzten Verfahrens nicht ausschlaggebend sein (Art. 385 ff.); die Opfer im Sinne des OHG müssten anders behandelt werden als die anderen Kläger; die Rechte des Zivilklägers müssten während der Ermittlungsphase eingeschränkt werden können; die Konstituierung als Zivilkläger müsse vom Strafantrag unabhängig sein (Art. 127 Abs. 4, 128 Abs. 2 und 346 Abs. 2); die Erklärung müsse bis zur Eröffnung der Verhandlung abgegeben werden können (Art. 127 Abs. 3); der Geschädigte solle verlangen können, informiert zu werden, auch wenn er nicht als Zivilkläger auftrete<sup>251</sup>.

In einigen Stellungnahmen wird verlangt, die Regelung in **Art. 125** flexibler zu gestalten, denn selbst jene Geschädigten, die nicht ausdrücklich erklärten, am Verfahren teilnehmen zu wollen, müssten gewisse Rechte haben<sup>252</sup>. Zudem erscheine es problematisch, in der französischen Fassung den "*lésé*", der nicht "*plaignant*", sondern bloss "*partie civile*" sei, als "*partie plaignante*" zu bezeichnen, wobei auch die Terminologie in der deutschen Version zu wünschen übrig lasse<sup>253</sup>. Weiter wird vorgeschlagen, die Rechtsnachfolge der Privatklägerschaft (**Art. 126**) bei Verstössen gegen die Tierschutzgesetzgebung auf einen Tieranwalt auszudehnen<sup>254</sup>.

Zu **Art. 127** wurde eine ganze Reihe verschiedener Bemerkungen angebracht. Es werden Neuformulierungen für einzelne Punkte, Vereinfachungen oder zusätzliche genauere Angaben verlangt, Vorschläge für die Streichung gewisser Absätze gemacht usw. Der häufigste Vorschlag betrifft die Ausdehnung der Möglichkeit, sich bis

<sup>247</sup> Zu diesen verschiedenen Punkten: 124a: NW; 124b: Stapo BE; 124c: BL, Notteltelefon, COROLA, DJS, EKF, Wyss et al., KKSD, Stapo BE, SKGb; 124d: NW, SG, ZH, Stapo BE; *Contra*: BL, Notteltelefon, COROLA, DJS, EKF, Wyss et al., KKSD, SKGb, viol-secours; 124e: COROLA, DJS, EKF, Wyss et al., SKGb, viol-secours.

<sup>248</sup> BL, BS, DJS, EKF, Wyss et al., KKSD, SKGb.

<sup>249</sup> DJS, Wyss et al., viol-secours.

<sup>250</sup> *Pro*: AR, AI, BE, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SH, SZ, SO, SG, TI, TG, UR, VD, VS, ZG, ZH, CSP, CVP, SwissBanking, Avocats GE, SKG, SAV, CAPP, KSBS, Police VD, Stapo BE, Stapo SG, Uni Lausanne, STS, SPV.- *Contra*: BS, FDP, GPS, KKPKS, Police Lausanne, FIZ, SKGb.- Mit Vorbehalten: AG, BL, SP, AJP, DJS, StA AG, Neustart, viol-secours, Uni SG, KKSD.

<sup>251</sup> AG, BL, GL, GR, SG, TG, AJP, DJS, StA AG, Neustart, viol-secours, Uni SG, KKSD, FIZ, SKGb.

<sup>252</sup> BS, viol-secours.

<sup>253</sup> GPS, LPS, SKG, StA GE, Uni GE.

<sup>254</sup> Tier im Recht.

zur Eröffnung der Verhandlung als Privatkläger zu konstituieren (127 **Abs. 3**)<sup>255</sup>, sowie die Notwendigkeit, klar zwischen dem Strafantrag und dieser Erklärung zu unterscheiden (127 **Abs. 4**) oder gar die Absätze 4 bis 6 zu streichen, um die Bestimmung zu vereinfachen<sup>256</sup>. Die Frage der Unterscheidung zwischen Privatklägerschaft und Strafantrag stellt sich übrigens in **Art. 128** erneut<sup>257</sup>.

Was den Abschnitt über die **Zivilklage** anbelangt (Art. 129 bis 132), vertreten einige die Auffassung, dieser sei zu kompliziert und liesse sich straffen und die französische Fassung könnte in Bezug auf die Terminologie überarbeitet werden<sup>258</sup>. Auch für die deutsche Version werden Umformulierungen vorgeschlagen<sup>259</sup>.

Genauer gesagt sei **Art. 129 Abs. 2** zu streichen, falls die Vorschläge der Expertenkommission OHG übernommen würden, und die **Abs. 4 und 5** von **Art. 130** könnten vereinfacht werden, indem angegeben würde, der Betrag der geforderten Leistungen müsse vor Abschluss der Untersuchung oder vor Abschluss der erstinstanzlichen Parteiverhandlungen festgelegt werden<sup>260</sup>. Bei **Art. 132** stelle sich ausserdem die Frage, ob das Strafgericht bei einem Freispruch tatsächlich die Zivilansprüche beurteilen müsse<sup>261</sup>.

#### 7.4 4. Kapitel: Verteidigung, Rechtsbeistand und Vertretung (Art. 133-144; Fragenkatalog Ziff. 2.3)

Generell wird vorgeschlagen, die Regelung in den **Art. 133 bis 144** zu vereinfachen. Da die vom OHG verlangte Unterstützung des Opfers durch eine Vertrauensperson durch Art. 163 gewährleistet sei, stelle sich die Frage, ob es wirklich notwendig sei, darüber hinaus "Rechtsbeistände" und "Vertretungen" vorzusehen, die keinerlei Fachrichtung unterstellt seien oder ob es, mit anderen Worten, nicht viel einfacher wäre, die Verbeiständung auf die Anwaltschaft zu beschränken und dieser somit das Vertretungsmonopol zu übertragen<sup>262</sup>. Zudem müsse auch die Frage der Vertretung der Zeugen gelöst werden<sup>263</sup>.

Nach Ansicht einiger Vernehmlassungsteilnehmer sollte im Übrigen die Vertretung eines Zivilklägers (**Art. 133 Abs. 1**) nicht auf dessen zivilrechtliche Ansprüche beschränkt, sondern auch auf die Frage der Schuld des Täters ausgedehnt werden<sup>264</sup>. Während einige zudem die Ansicht vertreten, die **Abs. 3 bis 5** enthielten unnötige Einzelheiten<sup>265</sup>, sind andere der Meinung, die Vertretung durch mehrere Personen sei nur dann annehmbar, wenn die zusätzlichen Vertretungen generell zu Lasten der Partei gingen, die sie in Anspruch nehme<sup>266</sup>, und die Einschränkung bezüglich der

<sup>255</sup> BS, BE, SP, Notteléfono, COROLA, DJS, EKF, Wyss et al., SUIA, viol-secours.

<sup>256</sup> BL, BS, BE, TG, ZG, Notteléfono, DJS, EKF, Wyss et al., StA GE, KKSD, SKGb, SKG, SUIA, Uni GE.

<sup>257</sup> BS, BE, JU, TG, DJS, EKF, Wyss et al., StA GE, SKGb, SUIA, Uni GE.

<sup>258</sup> Avocats GE, StA GE.

<sup>259</sup> BL, BS, ZG, DJS, EKF, Wyss et al., SKGb.

<sup>260</sup> BE, SZ, ZH, SKG.

<sup>261</sup> ZH, SAV, Strger BL. *Contra*: COROLA.

<sup>262</sup> StA GE, JU, ZG, LPS, CAPP, Avocats GE, SKG, SAV.

<sup>263</sup> SG.

<sup>264</sup> SP, AJP.

<sup>265</sup> SG, LU.

<sup>266</sup> LU, SZ.

Dauer des Verfahrens sei nicht gerechtfertigt<sup>267</sup>. Schliesslich wird die Frage gestellt, wie das Gericht die Befähigung der in **Abs. 5** vorgesehenen Vertretungen überprüfen könne, die keine Anwälte seien<sup>268</sup>, und es wird vorgeschlagen, die Verpflichtung zu einer den Anwälten vorbehaltenen Vertretung auf das Opfer auszudehnen (**Abs. 6**)<sup>269</sup>.

Die notwendige Verteidigung (**Art. 136**) gab im Vernehmlassungsverfahren zu zahlreichen Bemerkungen Anlass. Auf die Frage, ob es sinnvoll sei, aus den in Art. 136 erwähnten Gründen eine notwendige Verteidigung anzuordnen, gingen unterschiedliche Antworten ein<sup>270</sup>. Unter anderem wurden die folgenden Vorbehalte angebracht: Die Unterscheidung und die Zusammenhänge zwischen der notwendigen Verteidigung (Art. 136) und der amtlichen Verteidigung (Art. 138) schienen nicht klar geregelt zu sein<sup>271</sup>; die in **lit. a** angegebenen Fristen erscheinen einigen als zu kurz (siehe nächster Absatz); in **lit. b** müsse klar angegeben werden, dass es sich um eine *unbedingte* Freiheitsstrafe handle<sup>272</sup>; die Altersgrenze in **lit. c** müsse aufgehoben werden<sup>273</sup>, Bagatelverstösse müssten ausgeschlossen werden<sup>274</sup>, und die Bedingungen müssten alternativ, nicht kumulativ sein<sup>275</sup>. Einige sind der Auffassung, **lit. d** müsse gestrichen werden, da sonst das Auftreten der Staatsanwaltschaft überbewertet werde<sup>276</sup>, während andere die Ansicht vertreten, hierbei handle es sich um eine begrüssenswerte Neuerung<sup>277</sup>. Einige ziehen einen zusätzlichen Grund für die notwendige Verteidigung in Betracht, falls dies im Interesse der Beschuldigten notwendig sei<sup>278</sup> oder falls dieser nicht fähig sei, zu lesen oder die Sprache des Gerichts zu verstehen<sup>279</sup>.

Die Variante "fünf Tage" in **Art. 136 lit. a** wurde in sieben Stellungnahmen befürwortet<sup>280</sup>, während die Variante "zehn Tage" bei zwölf Vernehmlassungsteilnehmern auf Zustimmung stiess<sup>281</sup>. Bezüglich dieser Frist haben zudem mehrere Vernehmlassungsteilnehmer weitere Vorschläge eingereicht<sup>282</sup>. Dasselbe gilt übrigens für die Dauer der Strafe, die in **Art 136 lit. b**<sup>283</sup> verlangt wird.

<sup>267</sup> Avocats GE, SKG, SAV.

<sup>268</sup> ZG.

<sup>269</sup> BL, Notteléfono, DJS, EKF, Wyss et al., KKSD, SKGb.

<sup>270</sup> *Pro*: AG, AR, AI, BE, FR, GE, GL, GR, JU, OW, SH, SZ, ZG, ZH, CSP, CVP, FDP, SwissBanking, Avocats GE, Neustart, KKPks, Uni Lausanne.- *Contra*: BL, BS, SG, TG, UR, VD, VS, GPS, LPS, SKG, SAV, CAPP, StA AG, Stapo SG, SP.- Mit *Vorbehalten*: LU, NE, SZ, TI, SP, AJP, DJS, KSBS, Police VD, Police Lausanne, Stapo BE, Uni SG, STS.

<sup>271</sup> BL, BS, BE, FR, SG, ZH, CVP, GPS.

<sup>272</sup> BL, TG, UR.

<sup>273</sup> BL, BE, LU, SG, TG, UR, VD, CVP, LPS, StA AG, VBjAZ.

<sup>274</sup> SG, TG.

<sup>275</sup> SP, AJP.

<sup>276</sup> BL, BS, SZ, VS, Stapo SG, Stapo ZH, VBjAZ.

<sup>277</sup> NE.

<sup>278</sup> LU, CVP, SAV, VBjAZ.

<sup>279</sup> SP, AJP, DJS.

<sup>280</sup> GE, GL, TI, ZG, CSP, Avocats GE, Neustart.

<sup>281</sup> AG, AR, AI, BS, BE, OW, SZ, FDP, CAPP, KSBS, StA AG, KKPks.

<sup>282</sup> SVB: ab Beginn der Haft; SAV: nach einigen Stunden Haft; VBjAZ: 10 bis 14 Tage; VS, Stapo SG, Stapo ZH: 14 Tage; VD: 15 Tage; SO: zwei bis drei Wochen; BL: acht Wochen; LU, NW, Police VD, Police Lausanne, Stapo BE: ein Monat; BE: amtliche Verteidigung nach fünf Tagen und notwendige Verteidigung nach 20 Tagen; LPS: mehrere Monate; FR, TG: Buchstabe a streichen; GR erachtet die Frist von zehn Tagen als zu kurz; UR: zwischen den Zwangsmassnahmen und der eigentlichen Verteidigung unterscheiden.

<sup>283</sup> GPS: sechs oder drei Monate; BS: 24 oder 18 Monate; LPS: zwei Jahre; VD: keine feste Grenze.

Während zu **Art. 137 Abs. 1** keine besonderen Bemerkungen eingingen, ist dies bei den **Abs. 2 und 3** nicht der Fall. Abgesehen von Problemen bezüglich der Verständlichkeit und der Form<sup>284</sup> wurde in mehreren Stellungnahmen auf die Notwendigkeit hingewiesen, bereits in der Phase der polizeilichen Vernehmungen eine notwendige Verteidigung vorzusehen<sup>285</sup>. Zudem sei die Ungültigkeit der ohne Verteidigung abgenommenen Beweise in jenen Fällen schwer zu akzeptieren, in denen für die Verteidigung kein Pikettdienst bestehe, in denen die Beweise korrekt abgenommen worden seien und in denen Dringlichkeit bestehe. Ausserdem eröffne Art. 136 einen gewissen Ermessensspielraum bezüglich der Zuerkennung einer amtlichen Verteidigung<sup>286</sup>. Daher schlagen mehrere Vernehmlassungsteilnehmer vor, **Art. 137 Abs. 3** zu streichen<sup>287</sup>.

Neben den bereits erwähnten Problemen des Verhältnisses zu Art. 136 wurden für **Art. 138** (amtliche Verteidigung) verschiedene Änderungsvorschläge eingereicht. Unter anderem wird vorgeschlagen, eine Bestimmung über die Anordnung einer unverzüglichen amtlichen Verteidigung für alle mittellosen, inhaftierten Beschuldigten hinzuzufügen, die Frage der Anordnung der amtlichen Verteidigung von der Frage der Finanzierung zu trennen, in **Art. 138 Abs. 2** nur eine amtliche Verteidigung auf Antrag der Beschuldigten vorzusehen, genau anzugeben, ob die Voraussetzungen a und b in **Art. 138 Abs. 3** kumulativ oder alternativ seien, und in diesem Absatz die darin erwähnten Strafen anzupassen<sup>288</sup>.

Einige Vernehmlassungsteilnehmer fragen sich zudem, weshalb die Bestellung der amtlichen Verteidigung nicht direkt der Staatsanwaltschaft übertragen werden könne. Denn die Regelung in **Art. 139 Abs. 1** (Antrag der Staatsanwaltschaft an Zwangsmassnahmengericht) scheine dem Grundsatz der raschen Abwicklung des Strafverfahrens zuwiderzulaufen. Zudem stehe sie in Widerspruch zu **Art. 140 Abs. 2**, der vorsehe, dass die Staatsanwaltschaft das Mandat widerrufen könne, wenn der ursprüngliche Grund für die amtliche Verteidigung weg falle<sup>289</sup>.

Andererseits scheint **Art. 140 Abs. 3** zu weit zu gehen, da er keine *objektiven* Gründe für den Wechsel der amtlichen Verteidigung verlangt<sup>290</sup>.

**Art. 141** wird von einigen begrüsst<sup>291</sup>, stösst jedoch bei anderen auf Kritik, da die Anwendung des Anwaltstarifs die Gerichtskosten erheblich erhöhen würde. Da die Entschädigung der Zeugen durch den Bundesrat geregelt werde (Art. 185 Abs. 2), sollte das Vorgehen auch hier vereinheitlicht werden<sup>292</sup>.

<sup>284</sup> BL, BE: Da die Untersuchung vor der ersten Einvernahme durch den Staatsanwalt beginne, sei es widersprüchlich vorzusehen, dass die Verteidigung nach dieser ersten Einvernahme, jedoch vor Eröffnung der Untersuchung sichergestellt werden müsse. ZH, Uni ZH, VBJAZ: Der Zusammenhang zwischen den Art. 137 Abs. 2 und 168 Abs. 2 sei nicht ganz klar. SVSP, SO: Der Ausdruck "wenn die Beschuldigten nicht darauf verzichteten" in Abs. 3 sollte durch "wenn die Beschuldigten dies verlangt haben" ersetzt werden.

<sup>285</sup> SP, AJP, SAV. *Contra*: BAP.

<sup>286</sup> AI, BL, BE, GR, LU, TG, SAV, SVSP, Uni ZH, UR, VD, LPS, KSBS.

<sup>287</sup> SH, TI, TG, SVSP.

<sup>288</sup> BL, BS, BE, VD, SG, ZH, LPS, AJP, DJS, SVB.

<sup>289</sup> BE, GR, LU, SH, SZ, VS, ZG, KSBS, StA AG.

<sup>290</sup> BL, LU.

<sup>291</sup> SG, CVP.

<sup>292</sup> SKG, SAV, StA AG.

Wie bereits erwähnt, wird die Notwendigkeit von "Rechtsbeiständen" und "Vertretungen" in Zweifel gezogen, abgesehen natürlich von der Unterstützung der Opfer im Sinne des OHG. In den Stellungnahmen zu den **Art. 143 und 144** kam dieses Problem somit zwangsläufig wieder zur Sprache. Es wird zum Teil vorgeschlagen, die unentgeltliche Verbeiständung nur für die Opfer im Sinne des OHG vorzusehen<sup>293</sup>, andere wollen sie auch auf den Zivilkläger ausdehnen<sup>294</sup>. In Bezug auf die Verbeiständung der Opfer im Sinne des OHG wurden zudem verschiedene Vorschläge eingereicht, die hauptsächlich darauf ausgerichtet sind, die Opfer besser zu stellen und deren Ansprüche auf eine unentgeltliche rechtliche Unterstützung genauer festzuschreiben<sup>295</sup>.

---

<sup>293</sup> BL, StA GE.

<sup>294</sup> SP, AJP, EFS.

<sup>295</sup> BE, ZH, KKSD, Nottelefon, Intervention, viol-secours.

## 8. Vierter Titel: Beweismittel (Art. 145-206; Fragenkatalog Ziff. 2.4, 3)

*Vielfach kommentiert wird in diesem Titel zunächst die Regelung der rechtswidrig erlangten Beweismittel; diese findet grundsätzlich breite Zustimmung. Kontrovers beurteilt, aber ebenfalls mehrheitlich positiv aufgenommen wird sodann die Regelung des „Anwalts der ersten Stunde“. Zahlreiche Stellungnahmen betreffen weiter die Zeugnisverweigerungsrechte, wobei der vorgesehene Einbezug nichtärztlicher PsychotherapeutInnen und PsychologInnen mehrheitlich abgelehnt wird. Die Bestimmungen über die Auskunftspersonen werden bezüglich derer Umschreibung sowie derer Stellung und Einvernahme kontrovers beurteilt.*

### 8.1 1. Kapitel: Beweise und ihre Erhebung (Art. 145-165; Fragenkatalog Ziff. 3.1, 3.2)

Die drei einleitenden Artikel über die **allgemeinen Regeln der Beweiserhebung** (Art. 145-147) werden nur vereinzelt kommentiert. Verschiedene Vernehmlasser wollen in **Art. 145 Abs. 1** das Verb „zulassen“ durch die Wendung „nicht [oder nicht ausdrücklich] verboten“ ersetzen.<sup>296</sup> Bei **Art. 146 Abs. 1** wird die Befürchtung geäußert, die Bestimmung könnte die antizipierte Beweiswürdigung in zu weitem Umfang zulassen<sup>297</sup>, in **Abs. 2** derselben Bestimmung sei unklar, was mit „unerreichbaren“ Beweismitteln gemeint ist<sup>298</sup>. Auch die Umschreibung der verbotenen Beweiserhebungsmethoden in **Art. 147 Abs. 1** wird vereinzelt beanstandet<sup>299</sup>, in **Abs. 2** wird eine Ausdehnung auf andere Verfahrensbeteiligte angeregt<sup>300</sup>.

Die Regelung im zweiten Abschnitt, **Rechtswidrig erlangte Beweismittel** (Art. 148-150), war Gegenstand einer Frage (Ziff. 3.1) im Fragenkatalog. Die Antworten können wie folgt zusammengefasst werden:

- Die grosse Mehrheit der Vernehmlasser befürwortet die Regelung zumindest im Grundsatz<sup>301</sup>, eine Minderheit lehnt sie – aus unterschiedlichen Motiven - ab<sup>302</sup>;
- In **Art. 148** wird von verschiedener Seite eine Präzisierung der Abgrenzung von Gültigkeits- und Ordnungsvorschrift postuliert<sup>303</sup>, auch in Bezug auf **Abs. 3** werden schwierige Auslegungsfragen ausgemacht<sup>304</sup>.
- Dasselbe gilt für **Art. 149 Abs. 1**, wo der Begriff der „schweren Straftaten“ von vielen als klärungsbedürftig angesehen wird<sup>305</sup> und für

<sup>296</sup> SZ, TG, CAPP, StA GE.

<sup>297</sup> SAV, Uni SG, wohl auch Avocats GE.

<sup>298</sup> SAV, Uni ZH.

<sup>299</sup> Zu absolut: SH, SG (betr. Einsatz des Polygraphen), ZH, Uni ZH. Für ausdrückliches Verbot des Einsatzes von Polygraphen: SZ.

<sup>300</sup> TG, StA GE.

<sup>301</sup> AG, AR, AI, BE, FR, GE, GL, JU, LU, NW, OW, SH, SZ, SO, TI, TG, UR, ZG, ZH, CSP, CVP, FDP, LPS, Avocats GE, KSBS, StA AG, Stapo BE, Stapo SG, SwissBanking, Uni Lausanne, STS.

<sup>302</sup> Zu eng: BL, BS, VD, Police Lausanne. Zu unklar: GR, GPS, Avocats GE, Neustart. Lieber der Rechtsprechung überlassen: NE, VS, Uni GE, wohl auch SKG; Frage auch aufgeworfen von TI, FDP.

<sup>303</sup> AG, VS, ZH, AJP, SAV, StA AG.

<sup>304</sup> BL (streichen), SZ, TG, BAP, KSBS.

<sup>305</sup> AG, BL, FR, LU, NW, OW, SZ, SG, TG, ZH, GPS, SP, StA AG, SKG, Neustart, KKPKS, VSPS, Police VD, Uni ZH.

- **Art. 150** in Bezug auf den Begriff des überwiegenden öffentlichen oder privaten Interesses<sup>306</sup>;
- Dieselbe Bestimmung wird von anderen als gefährlich eingestuft, da sie privaten rechtswidrigen Ermittlungen Tür und Tor öffne<sup>307</sup>.

Die Bestimmungen des 3. Abschnitts, **Einvernahmen im Allgemeinen** (Art. 151-155) haben einige Vernehmlasser zu generellen Bemerkungen veranlasst, so der Forderung nach Einführung einer Bestimmung, wonach Kinder möglichst sofort nach Anzeigeerstattung einvernommen werden müssen<sup>308</sup>, oder dass das Gesetz die Möglichkeit der Einvernahme via Videokonferenz vorsehen sollte<sup>309</sup>. Bei den einzelnen Bestimmungen steht **Art. 154 Abs. 4** im Zentrum des Interesses: die vorgeschlagenen Regelung wird, zum Teil mit Nachdruck, kritisiert und deren Streichung oder Neuformulierung empfohlen.<sup>310</sup> Daneben wird bemerkt:

- zu **Art. 151 Abs. 3**: zu weit<sup>311</sup> oder zu eng<sup>312</sup>;
- zu **Art. 153 Abs. 4**: Vorschlag der Expertenkommission OHG übernehmen (ergänzen: „... Pflichten *und ggf. auf ihre besonderen Rechte als Opfer* aufmerksam gemacht“)<sup>313</sup> oder neuen **Abs. 5** anfügen, in welchem für die Einvernahme von Opfern auf die Bestimmungen von **Art. 124 a-f** verwiesen wird<sup>314</sup>;
- **Art. 155** wird insoweit kritisiert, als schriftliche Berichte das kontradiktorische Verfahren i.S. von Art. 6 Abs. 3 lit. d EMRK nicht ersetzen können.<sup>315</sup>

Bei den Reaktionen auf die Bestimmungen des 4. Abschnitts, **Gegenüberstellungen und Teilnahmerechte** der Parteien (Art. 156-159), stehen die Art. 158 und 159 im Vordergrund. In systematischer Hinsicht wird angeregt, die Materie in einem Artikel zusammenzufassen<sup>316</sup>, eine andere Bemerkung allgemeiner Natur beanstandet die zu starke Stellung der Privatklägerschaft<sup>317</sup>. Die Regelung von **Art. 158 Abs. 6** geht verschiedenen Vernehmlassern zu weit<sup>318</sup>. Vereinzelt kritisiert wird auch die zusätzliche Voraussetzung in **Abs. 5 lit. b** (neben derjenigen von lit. a)<sup>319</sup>. Verschiedene Vernehmlasser postulieren im Zusammenhang mit **Art. 159 Abs. 1** das Recht der Verteidigung, in allen Verfahrensstadien, also auch vor der Polizei, zur Einvernahme des Beschuldigten zugelassen zu werden.<sup>320</sup> Eine Ergänzung wird auch insofern beantragt, als neben der Verteidigung auch der Privatklägerschaft ein Teilnahmerecht eingeräumt werden soll.<sup>321</sup>

<sup>306</sup> AG, BS, LU, NW, SZ, SG, TG, GPS, KKPKS, Police VD, Police Lausanne, VSPB.

<sup>307</sup> AR, BS, SO; Vorbehalte auch von SP, AJP, DJS.

<sup>308</sup> BL, KKSD.

<sup>309</sup> CAPP, StA GE.

<sup>310</sup> AG, AI, BL, BS, BE, JU, OW, SH, SZ, SG, TI, TG, UR, VD, ZG, ZH, AJP, CAPP, KSBS, StA GE, VBJAZ, Avocats GE, SKG, SVJS, StA AG, Uni ZH. Vorschläge zur Neuformulierung (z.T. in Anlehnung an bestehende kantonale Regelungen): BS, OW, ZH, Avocats GE, Uni ZH.

<sup>311</sup> Keine Zeugeneinvernahme durch Polizei: BE, OW; Vorbehalte auch SAV, Uni ZH.

<sup>312</sup> Unterschiedliche Regelung nicht begründet: SG, Police VD.

<sup>313</sup> BL, COROLA, KKSD; in die gleiche Richtung: viol-secours. Dagegen (unnötig): Stapo BE.

<sup>314</sup> DJS, EKF, Wyss et al., SKGb [s.o.Ziff. 7.3].

<sup>315</sup> Avocats GE, SAV, Uni ZH.

<sup>316</sup> BE.

<sup>317</sup> AG, BL, NW (bei Art. 158); AI, ZH und VBJAZ (bei Art. 158 Abs. 3).

<sup>318</sup> BL, LU, BE, SH, ZG, Avocats GE; z.T. wird hier Regelung i.S. der Bundesgerichtspraxis gefordert.

<sup>319</sup> TG, StA GE, Avocats GE.

<sup>320</sup> AJP, SAV und unten Ziff. 8.2.

<sup>321</sup> DJS, EKF, Wyss et al., SKGb.

Die sechs Bestimmungen des 5. Abschnitts über die **Schutzmassnahmen** (Art. 160-165) waren Gegenstand der Frage 3.2 des Fragenkatalogs. Die grosse Mehrheit der Vernehmlasser ist mit der vorgeschlagenen Regelung ohne Einschränkung oder zumindest im Grundsatz einverstanden.<sup>322</sup> Wo Vorbehalte geäussert werden, betreffen diese im Wesentlichen die folgenden Punkte:

- Die Regelung sei zum Teil schwerfällig, kompliziert<sup>323</sup> oder bleibe in wichtigen Fragen unklar<sup>324</sup>;
- Sie werfe Probleme unter dem Gesichtspunkt der Verfassung und der EMRK auf, bzw. müsse die einschlägige Rechtsprechung beachten<sup>325</sup>;
- Die Regelung in **Art. 161 Abs. 3** geht verschiedenen Vernehmlassern zu weit, indem sie die Möglichkeit vorsieht, den zu schützenden Personen einen unentgeltlichen Rechtsbeistand beizugeben<sup>326</sup>;
- Auch die Zusicherung der Anonymitätswahrung in **Art. 162** gehe zu weit<sup>327</sup>; kritisiert wird auch die verfahrensrechtliche Regelung in **Abs. 2** (Unterbreitung an Zwangsmassnahmengericht zur Genehmigung)<sup>328</sup> sowie die fehlende Regelung von Schutzmassnahmen nach Abschluss des Verfahrens<sup>329</sup>;
- Verschiedene Organisationen fordern die Ergänzung von **Art. 162** um einen neuen Absatz, wonach Opfern von Frauenhandel ein Tarnname gegeben werden kann und sie, in Abweichung von Art. 98 Abs. 2, ihren Wohnsitz verschweigen können<sup>330</sup>;
- Bei den Massnahmen zum Schutz von Opfern (**Art. 163**) wird vorgeschlagen, die Bestimmung zu streichen und stattdessen auf Art. 161 Abs. 2 und 124 a-e [gemäss Fassung Expertenkommission OHG] zu verweisen<sup>331</sup>, andere befürworten den konkreten Alternativvorschlag der Expertenkommission zu **Art. 163**<sup>332</sup>. Vorbehalte werden zu Abs. 2 (Einvernahme möglichst durch Person gleichen Geschlechts) geäussert<sup>333</sup>. Verschiedene Organisation schlagen einen zusätzlichen Absatz vor, in dem insb. für Opfer von Frauenhandel gleiche Schutzbestimmungen aufgestellt werden sollen wie für Opfer von Sittlichkeitsdelikten (mit zusätzlichem konkreten Massnahmenkatalog).<sup>334</sup>
- Bei **Art. 164** schliesslich wird darauf hingewiesen, dass die Regelung mit der Teilrevision OHG abzustimmen sei.<sup>335</sup> Kritisiert wird sodann die Möglichkeit des Bei-

<sup>322</sup> Alle Kantone; alle Parteien (wohl mit Ausnahme LPS: Schutzmassnahmen ausdrücklich als Ausnahme regeln und abschliessend aufzählen), Avocats GE, SKG, CAPP, KSBS, StA AG, Neustart, BAP, KKP, Police VD, Police Lausanne, Stapo BE, Stapo SG, VSPB, SSV, Uni SG, Uni Lausanne, STS, SPV.

<sup>323</sup> AG, FR, NE (betr. Art. 161 Abs. 2: überflüssig), TI, VD, StA AG, SAV.

<sup>324</sup> AJP, DJS, SAV.

<sup>325</sup> ZH (Kassationsgericht), Uni ZH, SAV, Avocats GE; in diesem Sinn auch AJP, DJS.

<sup>326</sup> AG, VD, LPS.

<sup>327</sup> AR, SH; in Bezug auf Sachverständige und Übersetzer: SP, AJP.

<sup>328</sup> Besser: Entscheid durch Staatsanwaltschaft/Gericht, mit Beschwerdemöglichkeit an Zwangsmassnahmengericht: NW, TI, VD, KSBS, VBJAZ. – Für Lösung des Vorentwurfs, Unterbreitung aber an erstinstanzliches Gericht: TG; an Beschwerdeinstanz: SG.

<sup>329</sup> Police Lausanne; in diese Richtung auch SSV, SAV.

<sup>330</sup> FIZ, Procure, DJS.- Weitergehend sprechen sich EKF und SKGb für spezielle Zeugenschutzprogramme für Frauen- und Menschenhandel sowie eine KronzeugInnenregelung in diesem Bereich aus.

<sup>331</sup> DJS, EKF, Wyss et al., SKGb.

<sup>332</sup> ZH, Uni SG.

<sup>333</sup> BL, KKSD, Strger BL.

<sup>334</sup> FIZ, Aspasia, Procure, SKGb, DJS.

<sup>335</sup> BE.

zugs von Familienmitgliedern<sup>336</sup>, die Altersgrenze von 15 Jahren<sup>337</sup> sowie die Einschränkung bezüglich mehrfacher Befragung<sup>338</sup>.

## 8.2 2. Kapitel: Einvernahme des Beschuldigten (Art. 166-171; Fragenkatalog Ziff. 2.4)

Die im Rahmen dieses Kapitels geregelte Frage des „**Anwalts der ersten Stunde**“ (Art. 168 Abs. 2 und 3) steht im Zentrum des Interesses.<sup>339</sup> Von den insgesamt 55 Vernehmlassern, die sich zum Thema (insb. zur entsprechenden Frage Ziff. 2.4 des Fragenkatalogs) geäußert haben, wird die vorgeschlagene Lösung, wenn auch teilweise mit Vorbehalten, von 30 befürwortet (darunter von 14 Kantonen, allen Parteien und 10 Organisationen)<sup>340</sup> und von 23 abgelehnt (10 Kantone, 13 Organisationen)<sup>341</sup>. Die Antworten zweier Kantone<sup>342</sup> lassen sich nicht klar zuordnen. Die Argumente können im Einzelnen wie folgt zusammenfasst werden:

**Gegen** die vorgeschlagene Lösung wird vorgebracht:

- Verhindert die Erforschung der materiellen Wahrheit<sup>343</sup>;
- Verhindert rasches Handeln der Polizei und führt zu Verfahrensverzögerungen<sup>344</sup>;
- Die Polizei hat nicht die nötige Ausbildung, um der Verteidigung gewachsen zu sein<sup>345</sup>;
- Das Aussageverweigerungsrecht kann die Abwesenheit der Verteidigung kompensieren<sup>346</sup>;
- Verursacht erhebliche Kosten<sup>347</sup>;
- Geht über EMRK hinaus<sup>348</sup>.

**Zugunsten** der vorgeschlagenen Lösung wird vorgebracht:

- Schafft nötiges Gegengewicht zur Staatsanwaltschaft<sup>349</sup>;
- Schafft klare Verhältnisse im Verfahren und Absicherung gegen spätere Vorwürfe<sup>350</sup>;

<sup>336</sup> JU, Avocats GE, SKG.

<sup>337</sup> ZH.

<sup>338</sup> TG, Uni ZH.

<sup>339</sup> „Anwalt der ersten Stunde“ wird hier nicht in der Bedeutung gebraucht, dass die beschuldigte Person von Beginn des Strafverfahrens an eine Verteidigung *bestellen* kann (dieses Recht ist in Art. 167 gewährt), sondern dass die Verteidigung auch bereits bei der ersten polizeilichen Einvernahme *anwesend* sein kann. Der Vorentwurf gewährt dieses Recht bei Einvernahmen der vorläufig festgenommenen Person, nicht aber bei anderen polizeilichen Einvernahmen (Art. 168 Abs. 2 und 3).

<sup>340</sup> AR, BL, GE, GL, JU, NE, OW, SH, SZ, SO, SG, TI, TG, ZG, CSP, CVP, FDP, GPS, LPS, SP, AJP, DJS, StA GE, Avocats GE, SAV, KSBS, Neustart, Uni SG, TCS, SPV.

<sup>341</sup> AG, AI, BS, BE, GR, NW, UR, VD, VS, ZH, SKG (begrüsst aber ausdrücklich Zulassung der Verteidigung bei jeder weiteren polizeilichen Einvernahme), CAPP, StA AG, KPKS, Police VD, Police Lausanne, Stapo BE, Stapo SG, SVSP, SSV, VSPB, VBZ, Uni Lausanne.

<sup>342</sup> FR, LU.

<sup>343</sup> AI, LU, ZH.

<sup>344</sup> AI, BE, FR, LU, NW, VD, ZH.

<sup>345</sup> AI, NW; in diese Richtung auch BAP.

<sup>346</sup> BS, BE, FR, VS, LPS.

<sup>347</sup> FR, LU, NE.

<sup>348</sup> GR.

<sup>349</sup> AR, SH, LPS, Uni SG.

- gewährt ein legitimes Recht des Beschuldigten und ist aus rechtsstaatlicher Sicht zu begrüssen<sup>351</sup>;
- Hat in den Kantonen, die das Recht heute schon gewähren, zu keinen Problemen geführt<sup>352</sup>;
- Verwirklicht Anpassung an internationale Standards<sup>353</sup>.

Viele der Befürworter bringen Vorbehalte an. Die eine Gruppe wünscht Einschränkungen oder Präzisierungen der vorgeschlagenen Regelung<sup>354</sup>, eine andere möchte die Verteidigung zu allen polizeilichen Einvernahmen, also nicht beschränkt auf die im Rahmen der vorläufigen Festnahme, zulassen<sup>355</sup>.

Die Regelung in **Art. 168 Abs. 4** wird von verschiedener Seite als zu streng oder als unnötig zur Streichung empfohlen.<sup>356</sup>

Bei den Kommentaren zu den **übrigen Bestimmungen** dieses Kapitels stehen im Vordergrund:

- Zu **Art. 166**: die Forderung, beschuldigte Frauen durch Frauen befragen zu lassen<sup>357</sup>;
- Bei **Art. 167 Abs. 1** wird zunächst darauf hingewiesen, dass die Abgrenzung zwischen polizeilicher Ermittlung und eigentlicher Untersuchung unklar sei, oder dass die Eröffnung des Strafverfahrens Sache der Staatsanwaltschaft sein müsse<sup>358</sup>; sodann wird eine Erweiterung oder Präzisierung der Belehrung der beschuldigten Person gefordert<sup>359</sup>;
- Die in **Art. 167 Abs. 2** vorgesehene Folge der Unverwertbarkeit wird von einigen als zu streng angesehen<sup>360</sup>; andere weisen darauf hin, dass das Verhältnis zu Art. 149 unklar sei<sup>361</sup>;
- Im Rahmen von **Art. 169 Abs. 4** wird vorgeschlagen, auf die Pflicht zur Wiederholung der Einvernahme verzichten, wenn es um klare Fälle geht<sup>362</sup>;

---

<sup>350</sup> FR.

<sup>351</sup> GE, LU, CSP, Neustart.

<sup>352</sup> AR, SH, SO.

<sup>353</sup> AR, SH, Neustart.

<sup>354</sup> SG: Zulassung muss unter gewissen Umständen eingeschränkt werden können; BL: nur mit tadellos funktionierendem Pikettdienst; TI: mangelnde Verfügbarkeit der Verteidigung darf nicht zu Verzögerungen oder Pflicht zur Wiederholung führen; GE, LPS, StA GE: regeln, was passiert, wenn Verteidigung nicht oder zu spät erscheint oder wenn Kollusionsgefahr besteht; NE: nur Anwesenheitsrecht, Befragung durch Verteidigung erst am Ende der Einvernahme; JU: nicht schon im Moment der Festnahme; SPV: Einschränkung in Bezug auf Opfer nach OHG.

<sup>355</sup> OW, SO, LPS, SP, AJP, DJS, Avocats GE, SAV, Neustart, TCS, Uni SG.

<sup>356</sup> BL, BE (nur lit. b), LU, SG, ZG, DJS, Avocats GE, Police GE, SAV, SVSP, Uni SG.

<sup>357</sup> EKF, SKGb.

<sup>358</sup> SG bzw. SZ.

<sup>359</sup> Belehrung in verständlicher Sprache: TG, StA GE, AJP; Belehrung auch darüber, dass sie sich oder nahe Angehörige nicht belasten muss: Avocats GE; dass Aussagen gegen sie verwendet werden dürfen: ZH, SAV, Uni ZH; dass sie das Recht hat, bei jeder Verfahrenshandlung Verteidiger beizuziehen und frei mit ihm zu kommunizieren: AJP (in diesem Punkt wird auch auf Klärungsbedarf im Verhältnis von Art. 161 Abs. 1 lit. c zu Art. 168 Abs. 2 hingewiesen: ZG, ZH, Uni ZH); dass sie Angehörige, Arbeitgeber, ggf. ausländische Vertretung informieren kann: AJP, Avocats GE; dass sie jederzeit Besuch eines Arztes verlangen kann: Avocats GE. Weiter: Inhalt der Anschuldigung im Gesetz präzisieren: SAV; Belehrung im Protokoll vermerken und visieren lassen: GPS.

<sup>360</sup> AI, LU.

<sup>361</sup> DJS, SAV (beide für Vorrang von Art. 167).

- Bei der Abklärung der persönlichen Verhältnisse (**Art. 170**) wird z.T. bemerkt, die Befragung (**Abs. 1**) müsse an die Polizei delegiert werden können<sup>363</sup>, z.T. wird vorgebracht, sie müsse fakultativ sein<sup>364</sup>. Zwei Organisationen fordern bei der Einvernahme von Frauen, dass eine Frau die Befragung vornehme.<sup>365</sup> Verschiedene Vernehmlasser bemerken zu **Abs. 2**, dass die Einholung von Leumundszeugnissen fakultativ sein sollte.<sup>366</sup>

### 8.3 3. Kapitel: Zeuginnen und Zeugen (Art. 172-185; Fragenkatalog Ziff. 3.3, 3.4)

Nur wenige Bemerkungen finden sich zum 1. Abschnitt, **Allgemeines** (Art. 172-175). Einige kritisieren den Ausschluss der Privatklägerschaft von der Zeugnisfähigkeit (Art. 173 Abs. 3)<sup>367</sup>, andere treten für eine Streichung oder Einschränkung der Möglichkeit ein, Abklärungen über Zeuginnen und Zeugen vorzunehmen (Art. 174)<sup>368</sup>. Beim Schweigegebot wird vereinzelt eine Ausdehnung auch auf Auskunftspersonen vorgeschlagen.<sup>369</sup>

Zahlreicher sind die Reaktionen zur Regelung der **Zeugnisverweigerungsrechte** (Art. 176-183). Zwei Bestimmungen waren hier Gegenstand des Fragenkatalogs (Art. 178 Abs. 1 und 180). Im Einzelnen:

- Abgesehen von vereinzelt Änderungen vorgeschlagen inhaltlicher oder sprachlicher Natur zu Abs. 1 wird bei **Art. 176** vor allem die Regelung in **Abs. 2** kritisiert und deren Verzicht vorgeschlagen<sup>370</sup>;
- Hauptkritik an **Art. 178** ist das Zeugnisverweigerungsrecht auch für nichtärztliche Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie für Psychologinnen und Psychologen. Eine Mehrheit der Vernehmlasser lehnt deren Einbezug ab bzw. will ihn nur zulassen unter den Voraussetzungen, dass auch für diese Berufe eine staatliche Bewilligung erforderlich ist und eine Aufsichtsbehörde besteht, die über allfällige Entbindungen von der Geheimnispflicht entscheiden kann.<sup>371</sup> Kritisiert wird auch die in **Abs. 2** statuierte *Pflicht* zur Aussage, wenn eine Anzeigepflicht

<sup>362</sup> BL, OW, TG, CAPP, StA GE (nur wenn die beschuldigte Person es verlangt oder wenn es um seine erste Vorladung geht), SVSP.

<sup>363</sup> BL, TI.

<sup>364</sup> BL (ausser bei Freiheitsstrafe), LU, SG, TI. Anders BE: persönliche Befragung in der staatsanwalt-schaftlichen Einvernahme, separate Regelung für Strafbefehlsverfahren.

<sup>365</sup> EKF, SKGb.

<sup>366</sup> BE, TI, SG, CAPP, SVSP. Für Verzicht: LU (bei Übertretungen), TG, wohl auch DSB, EDSB, StA GE.

<sup>367</sup> BS, SZ, ZH.

<sup>368</sup> Ersatzlos streichen: DJS, EKF, Wyss et al., SKGb. Jedenfalls nicht gegen den Willen des Opfers: SP, Notteléfono.

<sup>369</sup> AI, ZH.

<sup>370</sup> BS, ZG, ZH, GPS, SP, AJP, Notteléfono, DJS, EKF, Wyss et al., Avocats GE, SKGb, SAV. Lösung ausdrücklich begrüsst: StA AG. Ausnahme noch erweitern: TI, VSPB.

<sup>371</sup> AR, AI, BL, BS, BE, FR, GL, GR, LU, NW, OW, SO, SG, SZ, TI, TG, ZG, ZH, CVP, LPS, AJP, DJS, CAPP, SKG, KSBS, StA AG, KKPKS, Police VD, Stapo BE und SG, VSPS. Ein Teil weist ausdrücklich darauf hin, dass diese Berufsgruppen unter Art. 180 fallen.- Für den Einbezug in Art. 178: GE, NE, SH, UR, VD, VS, CSP, FDP, GPS, SP, Avocats GE, SAV, Neustart (noch ausdehnen auf Fürsorge-rInnen und SozialarbeiterInnen), Police Lausanne, Uni SG, Uni Lausanne, Uni GE, SPV. Zum Teil wird auf Anpassungsbedarf in Art. 321 StGB hingewiesen.

besteht oder eine Entbindung von der Geheimnispflicht vorliegt.<sup>372</sup> Weiter wird darauf hingewiesen, dass für nicht ärztliche Psychotherapeuten und Psychologen noch die für die Entbindung zuständige Stelle zu bezeichnen ist<sup>373</sup>;

- **Art. 179** wird von den direkt betroffenen Organisationen kommentiert. Gefordert wird neben einem ordentlichen Zeugnisverweigerungsrecht für Journalisten, dass die nach **Abs. 2** notwendige Abwägung zwischen Geheimhaltungs- und Strafverfolgungsinteresse von einem Richter vorgenommen werde, der nicht selbst mit der Strafsache befasst ist, dass Delikte gegen die Staatsicherheit in **lit. b** ausgeklammert bleiben<sup>374</sup>, und dass die Regelung generell in Anlehnung an Art. 27bis StGB formuliert werden sollte<sup>375</sup>;
- Die vorgeschlagene Lösung bei weiteren Geheimhaltungspflichten (**Art. 180**; Frage Ziff. 3.3) findet überwiegend Zustimmung<sup>376</sup>;
- Bei **Art. 181** wird, neben der Frage des Vorbehalts von Art. 176 Abs. 2 (s. dort), **Abs. 4** kommentiert, und zwar in dem Sinn, dass die Version des Vorentwurfs den Vorzug vor derjenigen der Expertenkommission OHG<sup>377</sup> verdiene<sup>378</sup>.

#### 8.4 4. Kapitel: Auskunftspersonen (Art. 186-189; Fragenkatalog Ziff. 3.5)

Im 1. Abschnitt dieses Kapitels, **Begriff** (Art. 186 und 187), steht die Umschreibung der als Auskunftsperson einzuvernehmenden Personen im Vordergrund (Frage Ziff. 3.5). Während verschiedene Vernehmlasser den Katalog in **Art. 186 Abs. 1** ohne oder zumindest ohne gewichtige Einschränkungen befürworten<sup>379</sup>, wenden sich andere gegen die Aufnahme der Privatklägerschaft (**lit. a**)<sup>380</sup>, der Personen, die als Täter etc. nicht ausgeschlossen werden können (**lit. c**)<sup>381</sup> oder der Personen, denen der Beschuldigte eine falsche Anschuldigung oder ein falsches Zeugnis vorwirft (**lit. e**)<sup>382</sup>. Auch das in **Abs. 2** vorgesehene Wahlrecht der Staatsanwaltschaft ruft der Kri-

<sup>372</sup> JU, AJP, StA AG, StA GE, SKG, SAV (widerspricht Anwaltsgesetz); nur wenn mit Anzeigepflicht auch Aussagepflicht verbunden ist: BL, SDB, ESDB. Für *Erweiterung* der Pflicht: SVSP (auch bei überwiegendem öffentlichen Interesse an der Wahrheitsfindung).

<sup>373</sup> BL, ZH.

<sup>374</sup> SVJ.

<sup>375</sup> SRG.

<sup>376</sup> AG, AI, BL (Vorbehalt betreffend OHG-Beratungsstellen), BS, FR, GL, GR, NE (Abs. 2: die mit der Sache befasste Strafbehörde soll über Entbindung entscheiden), OW, SH, SO, TI (gleicher Vorbehalt wie NE), TG, UR, VD, VS, ZG, ZH, CSP, CVP, FDP (Vorbehalt wie NE), GPS, LPS, Avocats GE, SKG, SAV, CAPP, KSBS, StA AG, Neustart (Abs. 2: nicht Zwangsmassnahmengericht soll entscheiden), KKPKS, Police VD, Police Lausanne, Stapo BE, STS, SPV.- Dagegen: AG (Staatsanwaltschaft entscheidet mit beschwerdefähiger Verfügung), BE (auf Aufzählung verzichten; Entscheidung nach Interessenabwägung), GE, Uni GE (gleich handhaben wie Geheimnisträger nach Art. 321 StGB), JU, LU, NW, SZ, Stapo SG, VSPS, KKSD.

<sup>377</sup> Diese lautet: „Das Opfer einer Straftat gegen die sexuelle Integrität kann in jedem Fall die Aussage zu Fragen bezüglich seiner Intimsphäre verweigern.“

<sup>378</sup> AR, BE, SH, ZH; zustimmend wohl StA AG.- Für Ausdehnung auch auf Opfer von Straftaten gegen die körperliche und psychische Integrität: COROLA, DJS, EKF, Wyss et al., KKDS, SKGb.- Für Präzisierung der Fassung des Vorentwurfs (die entsprechenden Fragen müssen als solche bezeichnet werden): BL, DJS, EKF, Wyss et al., KKSD.

<sup>379</sup> BE, GR, NE, SZ, SO, TI, VS, CVP, FDP, SwissBanking, Avocats GE, Police Lausanne, Stapo BE, Uni SG, Uni Lausanne.

<sup>380</sup> AR, BS, JU, LU, NW, SH, TG, ZH, CSP.

<sup>381</sup> AG, AI, BS, GE, GL, NW, OW, SG, UR, TG, ZG, CPS, CAPP, KSBS, StA AG, StA GE, Stapo SG, Uni GE, STS.

<sup>382</sup> AG, AI, BL, BS, GL, LU, NW, OW, SG, SZ, UR, ZG, LPS, CAPP, StA AG, Stapo SG, STS.

tik<sup>383</sup>. Als alternative Lösung zu **Art. 187** wird für polizeiliche Einvernahmen von Auskunftspersonen ein generelles Aussageverweigerungsrecht vorgeschlagen.<sup>384</sup>

Bei der Regelung über **Stellung und Einvernahme der Auskunftsperson** (Art. 188 und 189) wird beanstandet, dass es unbefriedigend sei, eine Aussagepflicht (**Art. 188 Abs. 1**) ohne Sanktionsmöglichkeit zu statuieren.<sup>385</sup> Andere würden die Auskunftsperson lieber ganz von der Aussagepflicht befreien bzw. entgegen Art. 188 Abs. 1 keine Differenzierung nach Art der Auskunftsperson vornehmen.<sup>386</sup> Bei **Art. 189** wird v.a. eine Änderung angeregt, in dem Sinn, dass bei Kindern unter 15 Jahren eine kindgerechte Ermahnung zur Wahrheit genüge, ohne Hinweis auf die möglichen Straffolgen.<sup>387</sup>

## 8.5 5. Kapitel: Sachverständige (Art. 190-199)

Zu den wenigen Reaktionen, die diese Bestimmungen ausgelöst haben, gehören in Bezug auf **Art. 192 Abs. 2** der Vorschlag, das rechtliche Gehör auch dann einzuschränken, wenn der Zweck der Untersuchung gefährdet würde<sup>388</sup> oder der Gegenstand der Expertise oder die Person des Gutachters von vornherein klar sind<sup>389</sup>; zu **Art. 194 Abs. 1** wird angemerkt, der Gutachter müsse auch Hilfspersonen beiziehen können<sup>390</sup>, bei den **Abs. 2-4** werden die Kompetenzen des Gutachters zu selbständigen Ermittlungshandlungen hinterfragt<sup>391</sup>. Im Zusammenhang mit **Art. 197 Abs. 1** wird vorgeschlagen, die beschuldigte Person mit dem Ergebnis des Gutachtens zu konfrontieren, bevor sie die Möglichkeit zur Stellungnahme erhält.<sup>392</sup>

## 8.6 6. Kapitel: Sachliche Beweismittel (Art. 200-206)

Zu dieser Materie finden sich sehr wenige Bemerkungen, in der Regel redaktioneller Art. In der Sache sind zu nennen: bei **Art. 204 Abs. 2** der Vorbehalt zugunsten der Rechte des Opfers (Art. 163 Abs. 4 und 5); in **Art. 206** wird die Gleichstellung der Arztzeugnisse mit den amtlichen Berichten von zwei Organisationen als problematisch angesehen.<sup>393</sup>

<sup>383</sup> VD, SAV, Uni ZH.

<sup>384</sup> BE; für Anwesenheitsrecht der Verteidigung: AJP.

<sup>385</sup> AG, AI, ZH, LPS; in diese Richtung auch VD.

<sup>386</sup> AR, SH bzw. CVP.

<sup>387</sup> DJS, EKF, Wyss et al., SKGb. Für generellen Verzicht auf diesen Hinweis: BE.

<sup>388</sup> BE, SZ.

<sup>389</sup> Avocats GE. Gegen diese Einschränkung aber DJS, SAV.

<sup>390</sup> SG, TG, StA GE, VBJAZ.

<sup>391</sup> Avocats GE, SAV, StA AG.

<sup>392</sup> SG, VBJAZ. BE weist darauf hin, dass Gelegenheit nicht zur Kommentierung, sondern nur zur Stellung von Ergänzungs- oder Erläuterungsfragen zu geben ist.

<sup>393</sup> SAV, Uni GE.

## 9. Fünfter Titel: Zwangsmassnahmen (Art. 207-325; Fragenkatalog Ziff. 4)

*In diesem Titel stehen die Haftgründe im Zentrum des Interesses; gegen die vorgesehene Lösung werden mehrheitlich Vorbehalte geäussert. Dasselbe gilt für die Regelung der Fristen im Haftverfahren. Weiter werden bei den Ersatzmassnahmen für Untersuchungs- und Sicherheitshaft vielfach Ergänzungen gefordert. Bei den geheimen Überwachungsmaßnahmen wird von einer Mehrheit der Vernehmlasser die Regelung der polizeilichen Observation in der Strafprozessordnung im Grundsatz abgelehnt, die Aufnahme von Bestimmungen über die Überwachung von Bankbeziehungen dagegen praktisch einhellig befürwortet.*

### 9.1 1. Kapitel: Allgemeines (Art. 207-212)

Die Bestimmungen dieses Kapitels werden nur sehr vereinzelt kommentiert. So wird bei **Art. 209** (Zuständigkeit zur Anordnung) vorgeschlagen, in Abs. 1 lit. b die Verfahrensleitung zu ergänzen und dafür **lit. c** zu streichen<sup>394</sup>, in **Art. 210** (Form der Anordnung) geht einigen die generelle Begründungspflicht zu weit<sup>395</sup>, die Formulierung in **Art. 211** (Gewaltanwendung zur Durchsetzung) erachten andere als zu eng<sup>396</sup>, und **Art. 212** (Rechtsmittel) wird vereinzelt zur Streichung empfohlen<sup>397</sup>.

### 9.2 2. Kapitel: Vorladung, Vorführung und Fahndung (Art. 213-222)

Ähnlich verhält es sich mit den Bestimmungen des 2. Kapitels. Hier sind als Änderungsvorschläge zu nennen:

- **Art. 214** (Form und Inhalt der Vorladung), **lit. d**: Verzicht auf Hinweis auf obligatorischen *oder fakultativen* Charakter der Vorladung<sup>398</sup>;
- **Art. 215** (Vorladungsfrist) **Abs. 2**: streichen<sup>399</sup>;
- **Art. 217** (Freies Geleit) **Abs. 1 lit. a**: streichen oder im Einklang mit dem Europäischen Rechtshilfe- und Auslieferungsübereinkommen regeln<sup>400</sup>;
- **Art. 218** (Verhinderung und Säumnis) **Abs. 5** streichen [mit Anpassungsbedarf in Art. 220 Abs. 1 lit. a] und **Art. 219** (polizeiliche Vorladungen) **Abs. 2**: streichen, eine polizeiliche Vorladung genügt<sup>401</sup>;
- **Art. 221** (Vorgehen bei Vorführung) **Abs. 3**: Vorführungsbefehl sollte immer gezeigt werden<sup>402</sup>;

<sup>394</sup> BL, LU.

<sup>395</sup> FR, StA GE. Für engere Lösung („kurze“ streichen) aber: SAV.

<sup>396</sup> SG, TG, KKPKS, SVSP.

<sup>397</sup> BE, SZ, TG, SVP, SVSP.

<sup>398</sup> BE, LU, SZ.

<sup>399</sup> LU, SKG.

<sup>400</sup> BL, TI, ZG, AJP.

<sup>401</sup> Bei 218: BE, JU, LU, SZ, SG, CAPP, StA GE, SVSP, VBJAZ; bei 219: AG, BL (umformulieren), BE, LU, SZ, SO (auch lit. a streichen), SG, TG, CAPP, Police GE, SVSP, VSPB.

<sup>402</sup> SAV, SVB.

- **Art. 222** (Voraussetzungen der Fahndung) **Abs. 1**: ausdehnen auf alle Personen, deren Anwesenheit im Verfahren erforderlich ist<sup>403</sup>; **Abs. 2**: „gesuchte Person“ durch „Beschuldigte“ ersetzen<sup>404</sup>.

### 9.3 3. Kapitel: Freiheitsentzug, Untersuchungs- und Sicherheitshaft (Art. 223-253; Fragenkatalog Ziff. 4.1, 4.2)

#### 9.3.1 1. – 3. Abschnitt: Allgemeines; Polizeiliche Anhaltung, Nacheile, Razzia; Vorläufige Festnahme (Art. 223-232)

Im 1. Abschnitt, **Allgemeines** (Art. 223-225), wird zunächst die Regelung betreffend *Fesselung* (**Art. 223 Abs. 4**) als zu eng kritisiert.<sup>405</sup> Bei der *Benachrichtigung* gemäss **Art. 225** treten verschiedene Vernehmlasser dafür ein, dass diese generell nur auf Wunsch der inhaftierten Person stattfinden soll.<sup>406</sup> Kommentiert wird auch **Abs. 4** derselben Bestimmung sowie der Alternativvorschlag der Kommission OHG<sup>407</sup>: die Mehrheit der Vernehmlasser befürwortet hier die im Vorentwurf vorgesehene Benachrichtigung von Amtes wegen<sup>408</sup>. Zum Teil wird auch vorgeschlagen, den Gegenstand der Benachrichtigung zu erweitern<sup>409</sup>.

Auch die drei Bestimmungen des 2. Abschnitts, **Polizeiliche Anhaltung, Nacheile, Razzia** (Art. 226-228) werden vergleichsweise wenig kommentiert. Bei der *polizeilichen Anhaltung* (**Art. 226**) wird bemerkt, die Regelung mache fälschlicherweise den Eindruck, abschliessend zu sein<sup>410</sup>; andere werfen die Frage auf, was mit den Personendaten geschehe, wenn sich der Verdacht nicht erhärtet<sup>411</sup>. Bei der *Nacheile* (**Art. 227**) wird empfohlen, in **Abs. 2** statt der Übergabe an die zuständige Behörde auch deren Benachrichtigung genügen zu lassen<sup>412</sup>. Im Zusammenhang mit der *polizeilichen Razzia* (**Art. 228**) treten zwei Vernehmlasser für eine präzisere, engere Umschreibung der Voraussetzungen ein.<sup>413</sup>

Bei den Bestimmungen über die **vorläufige Festnahme** (Art. 229-232) steht die *Frist von 24 Stunden* zur Entlassung oder Zuführung an die Staatsanwaltschaft im Zen-

<sup>403</sup> AG, BL, BE, LU, SO, SG (auch Zeugen), TG, ZH, CAPP, SVSP, VSPB.

<sup>404</sup> AG, BL, BE, LU („Beschuldigte und zwingend nötige Zeugen“), SO, TG, ZH, CAPP, VSPB.

<sup>405</sup> Sollte bei jedem Transport möglich sein: LU, SZ, ZG; auch bei Drohung: SO, TG, KKPKS, SVSP; auch bei Transport mehrerer Personen: BE, SO, TG, KKPKS, SVSP, Konferenz SMV; auch bei Gefahr der Zerstörung oder Beseitigung von Beweismitteln: BE, FR, SO, TG, KKPKS, SVSP, VSPB.

<sup>406</sup> BE, FR, LU, SZ, SO (nur der Angehörigen von Amtes wegen), SG, TG, Konferenz SMV, SVSP, VSPB.

<sup>407</sup> Dieser lautet: „Das Opfer wird umgehend über wesentliche Haftentscheide wie die Anordnung der Untersuchungshaft oder die Entlassung von Beschuldigten aus dem Freiheitsentzug informiert, wenn es dies verlangt hat.“

<sup>408</sup> AR, BL, SH, VD, Notteléfono; Benachrichtigung von Amtes wegen, ausser Opfer habe ausdrücklich verzichtet: COROLA, DJS, EKF, Wyss et al., Intervention, SKGb, SPV. Für Vorschlag Kommission OHG: ZH, Uni ZH.

<sup>409</sup> Auch Flucht der beschuldigten Person: BL (alle haftrelevanten Tatsachen), SG, Notteléfono, DJS, EKF, Wyss et al., Intervention, SKGb. Alle Tatsachen, die für die psychische oder physische Integrität des Opfers relevant sind (z.B. Aids): SG.

<sup>410</sup> SG, TG, ZH (auch Anhaltung zur Verhinderung von Straftaten sollte erfasst sein), StA GE, SVSP, Uni GE, VSPB.

<sup>411</sup> LU, DSB, EDSB.

<sup>412</sup> BE, SZ, SO, TG, ZH, VSPB. Für Streichung von Abs. 2: KKPKS, SVSP.

<sup>413</sup> AJP, SAV. Für Streichung (schon durch die allg. Bestimmungen des Kapitels erfasst): Avocats GE.

trum des Interesses (**Art. 232 Abs. 3**). Einige wünschen hier eine flexiblere Regelung<sup>414</sup>, andere eine Maximalfrist von 36 oder 48 Stunden<sup>415</sup>, wieder andere wollen die 24stündige Frist erst mit der Festnahme, ggf. mit der Zuführung aus einem anderen Kanton, statt schon mit der Anhaltung zu laufen beginnen lassen<sup>416</sup>. Weitere Reaktionen betreffen die Umschreibung der *Voraussetzungen für die vorläufige Festnahme* in Art. **229 Abs. 1**<sup>417</sup> oder die Möglichkeit der *Festnahme durch Private* von Personen, die zur Verhaftung ausgeschrieben sind (**Art. 230 Abs. 1 lit. c**)<sup>418</sup>.

### 9.3.2 4. Abschnitt: Untersuchungshaft (Art. 233-241)

In diesem Abschnitt überwiegen die Stellungnahmen zu den **Haftgründen**, zum **Haftprüfungsverfahren** vor dem Zwangsmassnahmengericht und zum **Gesuch um Haftentlassung bzw. –verlängerung**. Die beiden erstgenannten Materien waren Gegenstand des Fragenkatalogs.

Die Regelung der **Haftgründe (Art. 234)** wird von einer Minderheit der Vernehmlasser ohne Einschränkung gut geheissen<sup>419</sup>, die Mehrheit äussert dagegen Vorbehalte. Diese sind teils allgemeiner Natur<sup>420</sup>, teils beziehen sie sich auf die Haftgründe der Wiederholungs- (**lit. c**) und der Ausführungsgefahr (**lit. d**).

- Die Voraussetzungen für die Annahme von *Wiederholungsgefahr* werden allgemein als zu restriktiv angesehen, sei es in Bezug auf die wiederholte frühere Tatbegehung<sup>421</sup>, sei es in Bezug auf die Begrenzung auf schwere Verbrechen und Vergehen<sup>422</sup> oder in Bezug auf die Gleichartigkeit der bereits begangenen und der zu erwartenden Delikte<sup>423</sup>.
- Auch die Regelung der *Ausführungsgefahr* wird zahlreich kommentiert, hier aber weniger einheitlich. So wird in systematischer Hinsicht kritisiert, die Materie gehöre nicht ins Strafprozessrecht<sup>424</sup> oder müsse, da der Tatverdacht nach Abs. 1 hier nicht vorausgesetzt sei, in einem eigenen Absatz geregelt werden<sup>425</sup>. Andere wollen auf die Qualifikation „schweres“ Verbrechen oder auf die Voraussetzung der (ausdrücklichen) Androhung verzichten<sup>426</sup> oder klarstellen, dass auch ver-

<sup>414</sup> Nur „wenn möglich“ innert 24 Stunden: BE, TG, KKPKS.

<sup>415</sup> *36 Stunden*: SZ (bei mehreren Beschuldigten mit „exotischen“ Sprachen), SH, ZG, KSBS; *48 Stunden*: GR, LU, VSPB.- Für kürzere Frist (12 Stunden) aber: SAV.

<sup>416</sup> SVSP bzw. VBJAZ.

<sup>417</sup> Berechtigung statt Verpflichtung: AG, StA AG; restriktivere Umschreibung: AJP, SAV.

<sup>418</sup> Kritisch (z.T. mit Antrag auf Streichung): ZH, CAPP, Avocats GE, Uni ZH, Uni GE.

<sup>419</sup> CSP, GPS, SwissBanking, Stapo BE, Stapo SG, Uni Lausanne, STS. Zum Teil wird auch Streichung empfohlen (insb. mit Blick auf Art. 211): SO, SG, TG, SVSP.

<sup>420</sup> Materie sei durch Gerichtspraxis genügend konkretisiert und/oder eine Präzisierung durch Gesetz nicht nötig: AI, BS, SH (für Haftgrund gemäss lit. a und b), SZ (wie SH), TG, TI, UR, VD, SKG, VSPS.- Haftgrund der Störung der öffentlichen Ordnung ergänzen: VD, Police VD, Police Lausanne, KSBS.

<sup>421</sup> [wobei z.T. unklar ist, ob nur auf die wiederholte oder generell auf die frühere Tatbegehung verzichtet werden soll] AG, AR, AI, BL, BS, FR, GE, GL, JU, NE, NW, OW, SH, SZ, SO, SG, TI, TG, UR, VD, ZG, ZH (Vorschlag für differenzierte Lösung: gemeine/qualifizierte Wiederholungsgefahr), FDP, LPS, SKG, CAPP, KSBS, StA AG, StA GE, Police VD, Police Lausanne, Uni GE, DJS, Avocats GE, VBJAZ, KKPKS, Wyss et al.

<sup>422</sup> AR, BE, GL, LU, NW, OW, SG, TG, VS, ZG, CVP, LPS, CAPP, Neustart, KKPKS, Police VD, Uni GE, SVSP, StA GE.

<sup>423</sup> JU, Avocats GE, SKG, StA GE.

<sup>424</sup> SP, AJP, DJS, SAV, Uni SG, SAV.

<sup>425</sup> BS, GR, SH, SZ, TG, UR.

<sup>426</sup> BE (aber ergänzen durch schwerwiegende Gefährdung der Sicherheit anderer), FR, Police VD, Police Lausanne, VBJAZ bzw. SG, CVP, SVSP, VBJAZ.

suchte Delikte erfasst sind<sup>427</sup>, oder wünschen eine Berücksichtigung der Voraussetzungen der Friedensbürgschaft<sup>428</sup>. Vier Organisationen sprechen sich für einen Verzicht auf diesen Haftgrund aus.<sup>429</sup>

Die Ordnung des **Haftprüfungsverfahrens** vor dem Zwangsmassnahmengericht (**Art. 237f.**) wird von verschiedener Seite als zu kompliziert, aufwändig, wenig praktikabel angesehen.<sup>430</sup> Diese Kritik ist, gleich wie die Vorbehalte, die von den grundsätzlichen Befürwortern<sup>431</sup> geäussert werden, regelmässig im Zusammenhang mit dem Haftverfahren als Ganzem zu würdigen, also einschliesslich der Phase der polizeilichen Festnahme (Art. 232), dem Haftverfahren vor der Staatsanwaltschaft (Art. 235) und der Haftverlängerung (Art. 239f.). Abgesehen vom Vorschlag für ein grundsätzlich anderes Konzept<sup>432</sup> konzentrieren sich die Kommentare auf folgende Punkte:

- **Regelung der Fristen (Art. 232 Abs. 3, 235 Abs. 3, 238 Abs. 1):** die Mehrheit der Vernehmlasser tritt dafür ein, die Regelung zu überdenken. So wird die dem Zwangsmassnahmengericht für seinen Entscheid eingeräumte Frist von 48 Stunden (Art. 238 Abs. 1) nicht selten als zu lang angesehen<sup>433</sup>, andere erachten sie eher als zu kurz oder wollen sie an Sonn- und Feiertagen ruhen lassen<sup>434</sup>. Umgekehrt wird die 24stündige Frist für den Antrag der *Staatsanwaltschaft* (Art. 235 Abs. 3) von einigen Vernehmlassern als zu kurz angesehen.<sup>435</sup> Teilweise werden auch Globalfristen vorgeschlagen, in dem Sinn, dass die in einer Phase eingesparte Zeit der oder den nächsten Phase(n) zugute kommt<sup>436</sup>.
- **Grundsätzlicher Ausschluss eines Rechtsmittels** (Art. 238 Abs. 6): der Ausschluss wird von der Mehrheit der Vernehmlasser abgelehnt; ein Teil von ihnen verlangt ausdrücklich die Einräumung eines Rechtsmittel auch für die Staatsanwaltschaft<sup>437</sup>;
- **Begrenzung der Haftdauer und Weisungsrecht des Zwangsmassnahmengerichts (Art. 238 Abs. 2):** insbesondere das Weisungsrecht wird als systemfremd kritisiert<sup>438</sup>, etwas weniger die Möglichkeit, die Haftdauer zu begrenzen<sup>439</sup>;

<sup>427</sup> NW, OW, ZG.

<sup>428</sup> AJP, DJS, SKG.

<sup>429</sup> AJP, DJS, StA GE (unnötig, wenn bei der Wiederholungsgefahr auf die einschränkenden Voraussetzungen der Wiederholung und der Ähnlichkeit der Straftaten verzichtet wird), SAV.

<sup>430</sup> AG, BL, LU, NW, TI, VD, ZG, Police VD, Stapo SG.

<sup>431</sup> Zustimmung ohne Vorbehalt: JU, SO (kritisiert zwar Fristen, schlägt aber Regelung wie im Vorentwurf vor), TG, LPS, SwissBanking.

<sup>432</sup> Haftanordnung durch Staatsanwaltschaft, Überprüfung durch Gericht: LPS, StA AG, Police VD, Stapo SG.- Für Haftrichter statt Zwangsmassnahmengericht: GR.

<sup>433</sup> 24h genügen: GR, LU, NW, SH, SG, TI (in der Regel), Uni SG. 36h: ZG; 12h: SP, AJP, DJS, SAV.- Andere Vernehmlasser fordern eine Begrenzung der möglichen Gesamtdauer auf 72h statt 96h (incl. Polizeihaft und Verfahren vor der Staatsanwaltschaft), ohne Angabe, in welcher Phase die Zeit eingespart werden soll: BS, FR, SPV.

<sup>434</sup> VD, VS (bei mündlicher Verhandlung), VSPB; nur an Arbeitstagen: SZ, TG, CVP.

<sup>435</sup> AR, SKG; für 48-72h: AJP, DJS (kann ungerechtfertigte Anträge verhindern helfen); 48h: LU, NW, SG, CAPP; 36h: SZ, ZG. Frage, ob die 24h auch bei Zuführung aus anderem Kanton gelten: OW, SZ.- Zur Frist zur Vorführung von der Polizei an die Staatsanwaltschaft oben Ziff. 9.3.1 a.E.

<sup>436</sup> BE (96h bis und mit Verhandlung [*recte*: Entscheid] Zwangsmassnahmengericht). Bis zum Antrag der Staatsanwaltschaft: max. 48h: BE, TG, KSBS; 36h: SP, DJS; 24-36h: SAV.

<sup>437</sup> BS, FR, NE (wenn Zwangsmassnahmengericht = Einzelgericht), OW, SH, SZ, TI, UR, ZG, ZH (Kassationsgericht), CVP, FDP, SP, SAV, SKG, KSBS, Neustart, Uni SG (verfassungs- und EMRK-widrig), STS, SPV [*Schrägdruck*: Rechtsmittel auch für Staatsanwaltschaft].- Für die Regelung des Vorentwurfs: AG, AI, BL, SG, TG, VS, ZH, CSP, GPS, SwissBanking, Police VD.

<sup>438</sup> AR, BE, GL, SZ, TG, UR, ZG, CVP, VSPB (nur bei klarer Verletzung des Beschleunigungsgebots).

<sup>439</sup> BL, TG, KPKS, Police Lausanne. Für *obligatorische* Begrenzung der Haftdauer aber: Avocats GE.

- **Sperrfrist für erneute Stellung eines Haftentlassungsgesuchs (Art. 238 Abs. 3):** die Regelung wird in differenzierter Weise kritisiert: eine Mehrheit lehnt die Möglichkeit generell ab<sup>440</sup>, eine Minderheit befürwortet den Verzicht, wenn gleichzeitig die Regelung in Art. 240 Abs. 2 (Gesuch um Haftverlängerung bei zeitlich nicht begrenzter Haft) gestrichen wird<sup>441</sup>, eine andere wünscht eine zeitliche Begrenzung der Sperrfrist<sup>442</sup>;
- **Eigentliche Verfahrensfragen:** verschiedene Vernehmlasser verlangen im Verfahren vor dem Zwangsmassnahmengericht eine Beteiligung der Privatklägerschaft oder allgemein des Opfers.<sup>443</sup> Andere möchten eine mündliche Verhandlung nur vorsehen, wenn der Beschuldigte es ausdrücklich verlangt oder es das Gericht für nötig befindet.<sup>444</sup> Auch die Möglichkeit, die Staatsanwaltschaft, nicht aber die Beschuldigten zur Teilnahme an der mündlichen Verhandlung zu verpflichten (**Abs. 4**), wird beanstandet.<sup>445</sup> Vereinzelt wird verlangt, die amtliche Verteidigung vorzusehen<sup>446</sup>, ein Vernehmlasser wünscht eine Verdeutlichung von **Abs. 7**.<sup>447</sup>

Abgesehen von der Regelung der Fristen finden sich zum Haftverfahren vor der Staatsanwaltschaft (**Art. 235**) nur noch wenige Stellungnahmen.<sup>448</sup>

Bei den Bestimmungen über die **Gesuche um Haftentlassung (Art. 239) und Haftverlängerung (Art. 240)** geben zunächst wiederum die *Fristen* zu reden. Die Pflicht der Staatsanwaltschaft, Haftentlassungsgesuche spätestens nach 24 Stunden weiterzuleiten (**Abs. 3**), wird teilweise als zu knapp angesehen<sup>449</sup>; dasselbe gilt für die in **Abs. 5** gesetzte Frist von 5 Tagen für das Zwangsmassnahmengericht zum Entscheid<sup>450</sup>. Auch die Regelung in **Art. 240 Abs. 6** wird teilweise kritisiert und Klarstellungen gefordert.<sup>451</sup> Die Regelung in **Art. 241, Rechtsmittel**, wird unterschiedlich bewertet: ein Teil will auch die Staatsanwaltschaft legitimieren<sup>452</sup>, andere halten ein Rechtsmittel für verzichtbar<sup>453</sup>, ein Vernehmlasser spricht sich für eine erweiterte Regelung aus<sup>454</sup>.

Drei Organisationen regen schliesslich die Aufnahme einer *zusätzlichen Bestimmung* in diesem 4. Abschnitt an (als **Art. 236a**), wonach Opfer im Sinne von Art. 163 Abs. 2

<sup>440</sup> JU, SH, TI, ZH (Kassationsgericht), FDP, GPS, AJP, DJS, Avocats GE, SAV, Police VD, Uni ZH.

<sup>441</sup> BE, TG, KKPKS (auch Art. 238 Abs. 2 streichen).

<sup>442</sup> BS, GE, Uni GE (nur ausnahmsweise länger als 1 Monat).

<sup>443</sup> GE (Privatkläger), AJP, DJS, EKF, Wyss et al., SKGb.

<sup>444</sup> SG, CVP, STS. Enger: VD (Recht der Staatsanwaltschaft, sich schriftlich zu äussern).

<sup>445</sup> AI, ZH, StA AG, VBJAZ.

<sup>446</sup> UR, SAV, DJS.

<sup>447</sup> GE.

<sup>448</sup> Zu *Abs. 4*: auch mündlicher Antrag sollte möglich sein: BE; dem Antrag sind *sämtliche* Akten beizulegen: Avocats GE. In *Abs. 6* (Ersatzmassnahmen) würden TI und KSBS eine Anordnungskompetenz der Staatsanwaltschaft befürworten.

<sup>449</sup> Ohne konkrete Alternative: BL, CAPP, KSBS, VBJAZ; auf *48h* ausdehnen: AI; *nächster Werktag nach Eingang*: TG; *übernächster Werktag*: BE; *3 Tage*: LU, NW, SG, TI.

<sup>450</sup> BL: 5 Arbeitstage; LU, NW, SG: 6 Tage.

<sup>451</sup> Nur akzeptabel, wenn jederzeit Haftentlassungsgesuch gestellt werden kann: TI; Verlängerung um 6 Monate ist zu lang: Avocats GE (Bestimmung streichen), SAV; klarstellen, dass Haft mehr als einmal (SG, VBJAZ) bzw. *nur* einmal (Neustart) verlängert werden kann.

<sup>452</sup> BL, SZ.

<sup>453</sup> BE (in Bezug auf Haftverlängerung, wenn Art. 240 Abs. 2 gestrichen wird), TG, ZH, VBJAZ.

<sup>454</sup> Avocats GE (da für Haft unter 3 Monaten sonst nur die staatsrechtliche Beschwerde bliebe).

über das Haftverfahren informiert werden müssen und Anträge zum Schutz ihrer Persönlichkeit stellen können.<sup>455</sup>

### 9.3.3 5. Abschnitt: Sicherheitshaft (Art. 242-246)

Bei diesen Bestimmungen wird **allgemein** die Frage aufgeworfen, ob eine separate Regelung von Untersuchungs- und Sicherheitshaft überhaupt sinnvoll sei.<sup>456</sup> Unter den Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen finden sich:

- Zu **Art. 243** (Sicherheitshaft bei vorbestehender Untersuchungshaft): die Bestimmung sei mit Blick auf Art. 242 überflüssig, oder zur Anordnung der Sicherheitshaft sollte das in der Sache zuständige Gericht befinden<sup>457</sup>;
- Zu **Art. 244** (Sicherheitshaft ohne vorbestehende Untersuchungshaft): der Antrag auf Anordnung und Vorführung (**Abs. 1 und 2**) müsse beim Zwangsmassnahmengericht gestellt werden, wegen möglicher Befangenheitsvorwürfe<sup>458</sup>; ausserdem fehle eine Regelung für den Fall der Aufhebung einer sichernden Massnahme<sup>459</sup>;
- Zu **Art. 245** (Entlassung aus der Sicherheitshaft während erstinstanzlichem Verfahren): die Regelung in den **Abs. 1 und 2** sei unklar<sup>460</sup>, in **Abs. 4** sei anstelle der Verfahrensleitung das Gericht für zuständig zu erklären<sup>461</sup>; zu **Abs. 7** wird bemerkt, der Antrag sei an das Zwangsmassnahmengericht zu stellen<sup>462</sup>;
- Zu **Art. 246** (Sicherheitshaft im Berufungsverfahren) wird neben dem Vorschlag zur Streichung von **Abs. 1**<sup>463</sup> gefordert, das Verhältnis zwischen Sicherheitshaft und aufschiebender Wirkung eines Rechtsmittels an das Bundesgericht zu klären<sup>464</sup>.

### 9.3.4 6. – 7. Abschnitt: Vollzug und Ersatzmassnahmen (Art. 247-253)

Die Regeln über den **Vollzug der Untersuchungs- und Sicherheitshaft** (Art. 247-249) werden in allgemeiner Hinsicht als zu rudimentär bemängelt.<sup>465</sup> Zu den einzelnen Bestimmungen wird vorgebracht:

<sup>455</sup> FIZ, DJS, Procore.

<sup>456</sup> Verneint: SG, TI, TG, LPS, AJP, StA GE, Avocats GE; wohl auch BL.

<sup>457</sup> BE bzw. BL (Bestimmung auch in sich nicht sachgerecht, Neuüberprüfung wäre nur bei Änderung der Zuständigkeit nötig), SH, TG.

<sup>458</sup> BE, wohl auch AJP.

<sup>459</sup> BE (zu regeln bei psychisch kranken Personen, die Gefahr für Allgemeinheit darstellen; Vorschlag für neuen Art. 244a), Konferenz SMV.

<sup>460</sup> BL, ZH (erstinstanzliches Gericht könnte entscheiden), Avocats GE (jedenfalls vorsehen, dass Zwangsmassnahmengericht jederzeit über Entlassungsgesuch der Staatsanwaltschaft oder der inhaftierten Person entscheiden kann), Uni ZH (wie ZH).

<sup>461</sup> BE, Avocats GE.

<sup>462</sup> ZH, Uni ZH (da dieses über die Akten verfüge). Für Streichung von Abs. 7: Avocats GE.

<sup>463</sup> BE (analog der Streichung von 243).

<sup>464</sup> Bger (befürwortet Zuständigkeit des Berufungsgerichts zur Anordnung der Sicherheitshaft, wobei dessen Entscheid durch Gewährung der aufschiebenden Wirkung durch das Bundesgericht nicht präjudiziert werden soll).

<sup>465</sup> ZH, Uni ZH (gesetzliche Grundlage schaffen für Grundrechtseingriffe, Umsetzung internationaler Richtlinien).

- Bei **Art. 247** (Haftanstalt): in Abs. 1 „in der Regel“ streichen<sup>466</sup> und ergänzen um eine Bestimmung, wonach für weibliche Verhaftete besondere Unterbringungsmöglichkeiten vorzusehen sind<sup>467</sup>; in **Abs. 3** auch regeln, dass Kantone Sozialberatung sicherstellen<sup>468</sup>;
- Bei **Art. 248** (Vollzug der Haft) treten verschiedene Vernehmlasser dafür ein, in **Abs. 4** und/oder **Abs. 6** auf die Delegationsmöglichkeit zu verzichten<sup>469</sup>; andere würden in Abs. 6 eine Alleinkompetenz der Staatsanwaltschaft vorziehen, mit Beschwerdemöglichkeit an das Zwangsmassnahmengericht<sup>470</sup>; im selben Absatz wird die Wendung „konkrete Missbrauchsgefahr“ als zu unbestimmt kritisiert<sup>471</sup>.
- In **Art. 249** (Vorzeitiger Straf- und Massnahmenvollzug) wird die Streichung von **Abs. 3** vorgeschlagen<sup>472</sup>; bei **Abs. 2** wollen zwei Vernehmlasser auf die Zustimmung der Staatsanwaltschaft verzichten<sup>473</sup>.

Im letzten Abschnitt des Kapitels, **Ersatzmassnahmen für Untersuchungs- und Sicherheitshaft** (Art. 250-253) steht der Katalog der Ersatzmassnahmen (**Art. 250 Abs. 2**) im Vordergrund des Interesses. Viele Vernehmlasser wünschen eine ausdrückliche *Ergänzung des Katalogs*: Rückkehrverbot in die gemeinsame Wohnung<sup>474</sup>, Quartierverbot<sup>475</sup>, Schlüsselabgabe<sup>476</sup> und Teilnahme an sozialem Trainingsprogramm<sup>477</sup>. *Weitere Kommentare* betreffen:

- In **Art. 250 Abs. 1 und 4** die Zuständigkeit zur Anordnung<sup>478</sup>; in **Abs. 6** die Sperrfrist von 6 Monaten (deutscher Text) / 3 Monaten (französischer Text)<sup>479</sup>;
- In **Art. 252 Abs. 2** präzisieren, dass hier nur vom Beschuldigten selbst geleistete Sicherheiten in Frage kommen<sup>480</sup>; in **Abs. 4** präzisieren, dass die Parteirechte nur in Bezug auf die Freigabe der Sicherheitsleistung gewährt werden<sup>481</sup>;
- Bei **Art. 253** (Verfall der Sicherheitsleistung) würden einige Vernehmlasser die Streichung von **Abs. 2** befürworten.<sup>482</sup>

#### 9.4 4. Kapitel: Durchsuchungen und Untersuchungen (Art. 254-272; Fragenkatalog Ziff. 4.3)

<sup>466</sup> Neustart.

<sup>467</sup> EKF, SKGb.

<sup>468</sup> Neustart.

<sup>469</sup> BE, LU, ZG.

<sup>470</sup> NW, SG, KSBS.

<sup>471</sup> Avocats GE.

<sup>472</sup> BE, LU, Konferenz SMV.

<sup>473</sup> BE, TG (letztere will den vorzeitigen Vollzug im übrigen nur für verhaftete Personen zulassen).

<sup>474</sup> BL, BE, SO, SG (weitere Auflagen bei häuslicher Gewalt denkbar), TG (wie SG), KKPKS, SVSP, VSPB (wie SG).

<sup>475</sup> BL, SP, Notteléfono, DJS, EKF, Wyss et al., Intervention, SVSP.

<sup>476</sup> BL, SP, Notteléfono, DJS, EKF, Wyss et al.

<sup>477</sup> BE, Intervention, Neustart (Auflage, sich der Bewährungshilfe zu unterziehen).

<sup>478</sup> Für Kompetenz der Staatsanwaltschaft mit Anfechtungsmöglichkeit: BL, SG, ZH. Anordnung nur durch Zwangsmassnahmengericht oder Beschwerdeinstanz, dementsprechend Abs. 4 streichen: BE.

<sup>479</sup> 6 Monate sind zu lang: BE (für 3 Monate), ZH, Uni ZH (6 Monate sind konventionswidrig), SAV (auch 3 Monate sind zu lang).

<sup>480</sup> SAV; für Streichung des Absatzes: Avocats GE.

<sup>481</sup> SG, Avocats GE. Für Streichung des Absatzes: StA AG.

<sup>482</sup> CAPP, StA GE; wohl auch JU, Avocats GE.

Die Frage Ziff. 4.3 des Fragenkatalogs betraf die Regelung der **Durchsuchung und Untersuchung bei aussage- oder zeugnisverweigerungsberechtigten Personen** (Art. 256 i.V.m. Art. 264 Abs. 2). Ohne die Regelung an sich in Frage zu stellen, weisen verschiedene Vernehmlasser hier zunächst darauf hin, dass die Zulässigkeit der Massnahmen von einer Voraussetzung abhängig gemacht werde, deren Vorliegen erst nach der Durchführung der Massnahmen beurteilt werden könne.<sup>483</sup> Ein Teil dieser Vernehmlasser würde im übrigen, zusammen mit anderen, eine Streichung von **Art. 256** befürworten, meist mit der Begründung, dass in Art. 274 Abs. 3 dasselbe geregelt sei.<sup>484</sup> Andere lehnen die Bestimmung aus inhaltlichen Gründen ab, weil sie unklar, unrealistisch, ungerechtfertigt oder nicht praktikabel sei.<sup>485</sup> Die grosse Mehrheit befürwortet dagegen die Bestimmung, wenn auch oft mit dem Vorbehalt, dass in Art. 256 **Abs. 1** ein Fehler unterlaufen sei, indem mit den aussageverweigerungsberechtigten Person auch der Beschuldigte erfasst werde.<sup>486</sup> Was **Art. 264 Abs. 3** betrifft, werden Vorbehalte verschiedener Art geäussert. Mehrere Vernehmlasser halten die Vorschrift für problematisch und regen teilweise einen Verzicht an<sup>487</sup>, andere wenden sich gegen die abschliessende Aufzählung der Straftaten<sup>488</sup> oder wünschen die ausdrückliche Ergänzung, dass die körperliche Untersuchung für die Verfolgung der Straftat erforderlich ist<sup>489</sup>. Der Vorschlag der Kommission OHG für einen zusätzlichen **Abs. 4**<sup>490</sup> wird kontrovers beurteilt: ein Teil befürwortet ihn und will den Schutz zum Teil noch verstärken<sup>491</sup>, ein anderer Teil lehnt ihn ab<sup>492</sup>.

**Weitere Kommentare** zu den Bestimmungen des 1. Abschnitts, **Allgemeine Regeln** (Art. 254-259):

- Zu **Art. 254** (Begriff), teilweise auch zu **Art. 255** (Anordnung), weisen verschiedene Vernehmlasser darauf hin, dass nicht nur Beschuldigte, sondern, zum polizeilichen Eigenschutz oder zum Schutz Dritter, auch andere Personen sollen durchsucht werden können<sup>493</sup>; bei Artikel 255 **Abs. 1** wird zudem das Erfordernis der Schriftlichkeit kritisiert<sup>494</sup>, bei **Abs. 3** wird der Sinn der sofortigen Orientierung der zuständigen Strafbehörde in Frage gestellt<sup>495</sup>;
- Zu **Art. 258** (Zufallsfunde) erinnert ein Vernehmlasser an den Abstimmungsbedarf mit den Bestimmungen über die Telefonüberwachung gemäss Bundesgesetz über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (vgl. Art. 281ff.)<sup>496</sup>, zwei

<sup>483</sup> So oder in diese Richtung: AR, BS, GE, TG, Avocats GE, SKG, KSBS, VSPB, Stapo SG, Uni GE.

<sup>484</sup> AR, NE (Grundsatz der Verhältnismässigkeit genügt), TG, VS, FDP, Avocats GE, VSPB.

<sup>485</sup> In dieser Reihenfolge: LPS, Police VD und Lausanne, FR und VD, LU.

<sup>486</sup> AG, AR, AI, BE, GL, GR, NW, OW, SH, SZ, SG, TI, TG, ZG, CVP, KSBS, VSPB.- Zustimmung ohne diesen Vorbehalt: BS, UR, ZH, CSP, SAV (wünscht aber Belehrung über Zeugnisverweigerungsrecht), Uni Lausanne (solange EMRK-konform), SwissBanking, STS.

<sup>487</sup> JU, NE, NW, VS, ZG, CVP, SAV, Uni SG.- Für den Ausschluss des Opfers: SP.

<sup>488</sup> BL, TI.

<sup>489</sup> Avocats GE.

<sup>490</sup> „Das Opfer einer Straftat gegen die sexuelle Integrität darf nicht gegen seinen Willen körperlich untersucht werden.“

<sup>491</sup> Zustimmung: ZH; Einvernahme nur durch Person gleichen Geschlechts: Notteléfono; vorgängige Information über Zweck, Umfang und Eingriffsart: DJS, EKF, Wyss et al., SKGb.

<sup>492</sup> BL (aber mit folgenden Auflagen: vorgängige Information, Durchführung nur durch Arzt oder anderes medizinisches Fachpersonal, nur durch Person gleichen Geschlechts), BE, KKSD (gleiches Geschlecht), Stapo BE, Strger BL, VSPB.

<sup>493</sup> BL, SO, SG, TG, StA GE, KKPKS, SVSP, SSV.

<sup>494</sup> Police VD, SSV.

<sup>495</sup> SVSP, VSPB.

<sup>496</sup> BAP.

andere wünschen eine ausdrückliche Umschreibung der Entscheidungskriterien, aufgrund derer eine Strafuntersuchung zu eröffnen ist oder nicht (gleiche Forderung auch bei **Art. 259**, Siegelung)<sup>497</sup>;

- Bei **Art. 259** (Siegelung) wünschen einige Vernehmlasser eine restriktivere Regelung<sup>498</sup>, zwei schlagen eine andere Zuständigkeitsordnung für den Entscheid über die Entsiegelung vor<sup>499</sup>.

Bei den beiden Artikel des 2. Abschnitts, **Hausdurchsuchung** (Art. 260, 261) wird allgemein darauf hingewiesen, dass der Quellenschutz nach Art. 27bis StGB auch gegen Durchsuchungen in Redaktionen und gegen Beschlagnahme von Dokumenten oder Fotos/Filmen schütze, die dem Geheimnisträger gehören.<sup>500</sup> Kommentiert wird sodann **Art. 261 Abs. 1**, meist mit dem Antrag auf Streichung oder zumindest Präzisierung.<sup>501</sup>

Bei der **Durchsuchung von Personen** (3. Abschnitt, Art. 262, 263) wird im Zusammenhang mit **Art. 262** zunächst auf den Einwand zu Art. 254 verwiesen, wonach auch andere Personen als der Beschuldigte erfasst werden müssen (s. dort). Bei **Art. 263** werden Einschränkungen oder Ergänzungen gefordert.<sup>502</sup>

Auch die Bestimmungen über die **Körperlichen Untersuchungen im Allgemeinen** (4. Abschnitt, Art. 264-265) werden nur vereinzelt kommentiert. **Art. 264 Abs. 2** wird zur Streichung empfohlen<sup>503</sup>, bei der Blut- und Urinprobe (**Art. 265**) wird eine Ergänzung angeregt, was im Fall der Verweigerung der Probe weiter zu geschehen habe<sup>504</sup>; zwei Vernehmlasser fordern eine umfassende Anordnungscompetenz für (höhere) Polizeifunktionäre<sup>505</sup>, ein anderer würde eine Regelung der Materie im SVG vorziehen<sup>506</sup>. Bei **Art. 266** wird die Forderung erhoben, dass das Opfer die Durchführung der Untersuchung durch eine Person gleichen Geschlechts verlangen kann<sup>507</sup>;

Die Kommentare zum 5. Abschnitt über die **DNA-Analysen** (eigenes Gesetz in Vorbereitung; Übernahme vorgesehen in Art. 267f.) sind hier insoweit relevant, als sie sich auf die systematische Einordnung der Bestimmungen beziehen. Ein Teil der Vernehmlasser hält eine separate Regelung für unnötig, da es sich nicht um eine

<sup>497</sup> ZH, Uni ZH.

<sup>498</sup> BL (nur auf Antrag des Beschuldigten), VD (Person muss nachweisen, dass sich Zeugnisverweigerungsrecht genau auf die Gegenstände bezieht, für welche sie die Siegelung verlangt); VBJAZ (auf Aufzeichnungen und Schriftstücke beschränken).

<sup>499</sup> BE (ausschliessliche Zuständigkeit des Zwangsmassnahmengerichts); GR (Staatsanwaltschaft, mit Beschwerdemöglichkeit).

<sup>500</sup> SRG.

<sup>501</sup> *Streichen*: BL, LU, NW, SG, KSBS, SVSP. *Präzisieren*: BL (subsidiär: Hausdurchsuchung auch in nicht dringenden Fällen zwischen 20 und 6 Uhr), ZG (zwischen 21 und 5 Uhr), Avocats GE („dringender Fall“ näher umschreiben).

<sup>502</sup> AJP (Keine vollständige Entkleidung, es sei denn, Durchsuchung werde von Arzt durchgeführt; anale oder vaginale Durchsuchung nur durch Arzt oder ärztliches Personal); Neustart (Inventar der persönlichen Gegenstände und Vermögenswerte aufnehmen).

<sup>503</sup> GR (überflüssig), SKG (durch Rechtsprechung geklärt), Neustart.- zu Art. 264 Abs. 3 s.o.

<sup>504</sup> BE (Vorschlag: zwangsweise Anordnung durch Staatsanwaltschaft), LU, SZ.

<sup>505</sup> VD, ZH.

<sup>506</sup> TCS.

<sup>507</sup> Nottelefon (verlangt zusätzlich Zustimmung des Opfers), DJS, EKF, Wyss et al., SKGb.

besondere Zwangsmassnahme handle<sup>508</sup>, ein anderer möchte die Bestimmungen im Kapitel über die erkennungsdienstliche Behandlung platzieren<sup>509</sup>.

Die Regeln über **Untersuchungen bei aussergewöhnlichen Todesfällen** (6. Abschnitt, Art. 269, 270) haben nur wenige Reaktionen hervorgerufen. So wird für die Definition (**Art. 269 Abs. 1**) auf die anerkannten Regeln der Institute für Rechtsmedizin verwiesen<sup>510</sup>; in Bezug auf die **Abs. 3 und 4** vorgebracht, das gegenseitige Verhältnis sei unklar, und es müsse gesagt werden, dass in diesen beiden Fällen nur eine Fachperson die Untersuchung vornehmen könne.<sup>511</sup> Bei **Art. 270** wird eine Präzisierung hinsichtlich der Anordnungscompetenz angeregt.<sup>512</sup>

Die **Durchsuchung von Aufzeichnungen** ist in Art. 271f. (7. Abschnitt) geregelt. Hier wird zunächst im Zusammenhang mit **Art. 271** (Grundsatz) aus datenschutzrechtlicher Sicht gefordert, dass zur Verfolgung von nicht unter Art. 3 BÜPF fallenden Straftaten die Beschlagnahme von Ton- und Bildaufnahmen aus öffentlich zugänglichen Räumen nur zulässig sein soll, wenn die Aufnahmen ausdrücklich zu diesem Zweck gemacht wurden.<sup>513</sup> Ein anderer Vernehmlasser möchte festhalten, dass die Bestimmungen auf Geheimnisträger i.S. des Quellenschutzes nach Art. 27bis StGB nicht anwendbar seien.<sup>514</sup> Bei **Art. 272** (Durchführung) wird **Abs. 4** als problematisch angesehen<sup>515</sup>, zu **Abs. 5** wird bemerkt, die vorgeschlagene Lösung stelle einen Rückschritt im Vergleich zur heute geltenden Vereinbarung zwischen der Bankiervereinigung und den Strafverfolgungsbehörden dar.<sup>516</sup>

## 9.5 5. Kapitel: Beschlagnahme (Art. 273-280)

Zu diesem Kapitel finden sich vergleichsweise wenige Kommentare und Änderungsvorschläge.

Im 1. Abschnitt, **Beschlagnahme im Allgemeinen** (Art. 273- 277), wird zu **Art. 274 Abs. 3** die Klarstellung angeregt, statt vom „gleichen Verfahren“ vom „gleichen Sachzusammenhang“ zu reden<sup>517</sup>, ein Vernehmlasser tritt für den Ausschluss interner Aktennotizen ein<sup>518</sup>. Präzisierungen bzw. Änderungen werden auch bei **Abs. 2** vorgeschlagen<sup>519</sup>, ein Vernehmlasser wünscht einen **zusätzlichen Absatz 6**, zum

<sup>508</sup> TG, KKPKS, SVSP, VSPB.

<sup>509</sup> AI, OW, SG; darauf achten, dass nur strafprozessual relevante Bestimmungen aus DNA-Gesetz übernommen werden: BAP.

<sup>510</sup> StA AG; Regelung gesamthaft an Empfehlung des Europarats (*Recommendation concernant les Jevées de cadavre et les autopsies*) anpassen: SKG.

<sup>511</sup> TI bzw. Uni Lausanne.

<sup>512</sup> BE, SG (nur Staatsanwaltschaft), BAP (nur Staatsanwaltschaft), SKG.

<sup>513</sup> DSB, EDSB.

<sup>514</sup> SRG.

<sup>515</sup> ZH, Uni ZH (läuft auf Selbstbelastung hinaus).

<sup>516</sup> SG, StA GE („importantes dépenses“ durch „excessives dépenses“ ersetzen). Absatz ersatzlos streichen: BL.

<sup>517</sup> BE (zusätzlich Klarstellung, dass es sich um persönliche Aufzeichnungen und Korrespondenzen handeln muss), LU, VBJAZ.

<sup>518</sup> SwissBanking.

<sup>519</sup> Beschränkung gilt nicht bei Verbrechen und Vergehen: ZG; Beschlagnahme hier ohne Einschränkung zulassen: VBJAZ; Beschlagnahme in jedem Fall nur zulässig für Dokumente, die vor der Eröffnung der Untersuchung entstanden sind: SAV.

Schutz des Existenzminimums<sup>520</sup>. Bei **Art. 275** (Herausgabepflicht) wird **Abs. 1** als problematisch angesehen<sup>521</sup>, ein Vernehmlasser beantragt Streichung von **Abs. 4**<sup>522</sup>. In **Art. 276 Abs. 1** (Durchführung) wird ein Verzicht auf eine generelle Begründungspflicht gewünscht<sup>523</sup>, in **Abs. 5** sollen die „Gegenstände“ durch „Vermögenswerte“ ersetzt werden, um Liegenschaften auszuschliessen<sup>524</sup>.

Die Regelung der **Beschlagnahme zur Kostendeckung** (2. Abschnitt, **Art. 278**) wird teilweise als problematisch angesehen<sup>525</sup>, teilweise wird auch gefordert, in Abs. 1 lit. b die Verfahrenskosten sowie Ansprüche des Opfers explizit aufzuführen<sup>526</sup>.

Zum letzten Abschnitt in diesem Kapitel, **Beschlagnahme zur Rückgabe an die Geschädigten** (Art. 279, 280) finden sich zwei Kommentare: Ein Vernehmlasser wünscht in **Art. 279** einen Vorbehalt zugunsten der Rechte gutgläubiger Dritter<sup>527</sup>; verschiedene andere in Art. 280 Abs. 1 den Ersatz des Wortes „unbestritten“ durch das Wort „offensichtlich“ o.ä.<sup>528</sup>.

## 9.6 6. Kapitel: Geheime Überwachungsmaßnahmen (Art. 281-319; Fragenkatalog Ziff. 4.4)

Der 1. Abschnitt dieses Kapitels, **Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs** (Art. 281-295) enthält keine eigenen Bestimmungen, sondern es wird auf das entsprechende Bundesgesetz<sup>529</sup> verwiesen, dessen Bestimmungen übernommen werden. Analoges wird für den 4. Abschnitt, **Verdeckte Ermittlungen** (Art. 299-317) gelten.<sup>530</sup>

Die **Polizeiliche Observation** (3. Abschnitt, Art. 297-298) und die **Überwachung von Bankbeziehungen** (5. Abschnitt, Art. 318f.) waren Gegenstand der Frage Ziff. 4.4 des Fragenkatalogs.

- **Polizeiliche Observation:** Hier sind die Stellungnahmen zur Frage, ob grundsätzlich eine Regelung in der Strafprozessordnung notwendig ist, zu unterscheiden von den Kommentaren zu den konkret vorgeschlagenen Bestimmungen. Zunächst spricht sich eine **Mehrheit** der Vernehmlasser **gegen** eine Regelung aus. Sie sei nicht nötig, nicht angezeigt, nicht praktikabel, entspreche nicht tatsächlichen Bedürfnissen oder gehöre als rein polizeiliche Massnahme jedenfalls nicht

<sup>520</sup> Neustart.

<sup>521</sup> ZH, SAV, Uni ZH (keine Pflicht zur Selbstbelastung).

<sup>522</sup> BE (wegen Risiko der Beseitigung durch vorgängige Herausgabeverfügung).

<sup>523</sup> TG, StA GE.

<sup>524</sup> SwissBanking.

<sup>525</sup> Avocats GE (Verletzung der Unschuldsvermutung), SAV (zumindest Privatküglerschaft ausklammern); AJP (in Abs. 2 ergänzen: Rücksichtnahme auf Bedürfnisse für Unterhalt und auf die Anwaltskosten, die nicht durch unentgeltliche Rechtspflege gedeckt sind).

<sup>526</sup> DJS, FIZ, Procore.

<sup>527</sup> SwissBanking.

<sup>528</sup> SG, TI, TG, StA GE, VJBAZ.

<sup>529</sup> SR 790.1.

<sup>530</sup> Das entsprechende Gesetz ist zur Zeit (Dez. 2002) noch nicht verabschiedet.

in eine Strafprozessordnung.<sup>531</sup> Eine **Minderheit befürwortet** eine Regelung auch in diesem Rahmen.<sup>532</sup> Was die konkreten Bestimmungen betrifft, werden, von Seiten der Befürworter wie der Gegner, verschiedene Punkte beanstandet und zur Änderung vorgeschlagen. In **Art. 297 (Allgemeines) Abs. 1** wird ange-regt, neben Bild- auch Tonaufnahmen zuzulassen<sup>533</sup> und lit. a zu ergänzen<sup>534</sup>. Die Regelung der Bewilligung in **Art. 297 Abs. 2** wird zum Teil als solche verworfen<sup>535</sup>, zum Teil werden punktuelle Änderungen vorgeschlagen, so die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft zur Bewilligung, mit Beschwerdemöglichkeit an das Gericht<sup>536</sup>, oder die Verkürzung der 5tägigen Frist<sup>537</sup>. Im Zusammenhang mit dieser Frist wird verschiedentlich auch die Frage gestellt, wie diese zu berechnen sei<sup>538</sup>.

- **Überwachung von Bankbeziehungen:** die Regelung dieser Materie in der neuen Strafprozessordnung wird praktisch **inhellig befürwortet**. Etwa die Hälfte der Befürworter spricht sich zudem für eine Erweiterung auf die Post und andere Finanzintermediäre aus.<sup>539</sup> Soweit an den vorgeschlagenen Bestimmungen Kritik geäussert wird, ist diese vereinzelt. Hervorzuheben sind die Postulate, dass in Abweichung von **Art. 319 Abs. 2** für *jede* Überwachung des Bankverkehrs eine richterliche Bewilligung erforderlich sein sollte<sup>540</sup>, dass die Problematik der Zu-fallsfunde zu regeln sei<sup>541</sup>, dass die Überwachung nur bei Verfolgung schwerer Verbrechen und nur subsidiär zulässig sein sollte<sup>542</sup> und, im Sinn einer Lockerung der Voraussetzungen, dass die Polizei zur Anordnung zuständig sei und in Abs. 2 auf die Bewilligung durch das Zwangsmassnahmengericht zu verzichten sei<sup>543</sup>.

## 9.7 7. Kapitel: Erkennungsdienstliche Unterlagen und Akten (Art. 320-325)

Im 1. Abschnitt, **Allgemeines** (Art. 320-322), werden v.a. die Voraussetzungen und die Durchführung der erkennungsdienstlichen Erfassung (**Art. 320 und 321**) kom-

<sup>531</sup> So ganz oder teilweise AG, AR, AI, BS, BE, FR, GL, GR, JU, NE, NW, SZ, SO, SG, TI, TG, UR, VS, ZH, LPS, Avocats GE, SKG, CAPP, StA AG, Police VD, Police Lausanne, Stapo SG, VSPB, SVSP, VBJAZ.

<sup>532</sup> BL (will aber Differenzierung von Observationen als strafprozessuale Massnahme und als rein poli-zeiliche Massnahme), GE, OW, SH, VD, ZG, CSP (v.a. wenn Observation länger als 5 Tage dauert), CVP (wie BL), FDP, SP, BAP (Observation ist Zwangsmassnahme, BGE 120 IV 260), SwissBanking, SAV, Uni SG, Uni Lausanne, STS, SPV.

<sup>533</sup> BE.

<sup>534</sup> „sie weiss oder ernsthafte Gründe hat anzunehmen...“: AR, TG, KKPKS.

<sup>535</sup> Zu weitgehend, unnötig: AR, BE, OW, SO, TI, TG, VD, KKPKS, Police VD, Stapo BE, Stapo SG, VSPB.

<sup>536</sup> AI, BL, GR, ZH, StA AG, KSBS.

<sup>537</sup> Richterliche Bewilligung schon nach 24h nötig: SP, Uni SG; von Anfang an: DJS, SAV, SPV; nach mehr als 5 Tagen: SVSP (20 Tage), SSV.

<sup>538</sup> SG, ZH, DSB, EDSB.

<sup>539</sup> AG, AR, AI, BL, BS, BE, FR, GE, GL, GR, LU, NW, SH, SZ, SO, SG, TI, TG, UR, VD, VS, ZG, ZH, CSP, CVP, FDP, GPS, LPS, SP, SwissBanking, AJP, DJS, Avocats GE, SAV, CAPP, KSBS, StA AG, Police VD, Stapo BE, Stapo SG, Uni SG, Uni Lausanne, STS, SPV [*Schrägdruck = befürwortet Er-weiterung*]. Unter den hier nicht aufgeführten Vernehmlassern bezweifelt einzig JU die Notwendigkeit einer Regelung.

<sup>540</sup> SwissBanking; auch AJP, DJS (Anordnung durch Richter, analog BÜPF).

<sup>541</sup> JU, SAV.

<sup>542</sup> Avocats GE.

<sup>543</sup> Stapo BE bzw. BE, NW, VD, KSBS, VBJAZ (beantragt auch Streichung von Abs. 3).

mentiert. Während die einen eher für eine umfassendere Umschreibung eintreten<sup>544</sup>, wünschen andere einschränkende Präzisierungen der Voraussetzungen<sup>545</sup>.

Die Regelung über die **Aufbewahrung der erkennungsdienstlichen Unterlagen und Akten** (2. Abschnitt, Art. 323-324) wird von einem Vernehmlasser zur Streichung empfohlen.<sup>546</sup> Im übrigen finden sich Stellungnahmen:

- zu **Art. 323 Abs. 1**: Regelungsbedarf für Jugendstrafverfahren, da nur selten Strafregistereintrag<sup>547</sup>;
- zu **Art. 323 Abs. 2 und 3**: sicherstellen, dass auch Polizeiorgane über Vernichtungsanordnung informiert werden<sup>548</sup>; Klärungsbedarf bezüglich Definition des massgeblichen Zeitpunkt und in **Abs. 4** bezüglich des Beginns der Frist<sup>549</sup>; zum Teil wird eine Anpassung an die Regelung in anderen Erlassen vorgeschlagen<sup>550</sup>. Auch die Begriffe löschen/vernichten bedürften der Klärung<sup>551</sup>. In **Abs. 4** wird weiter die generelle Ermächtigung zur weiteren Aufbewahrung kritisiert<sup>552</sup>;
- zu **Art. 324**: auch hier Klärungsbedarf bei den Begriffen vernichten/löschen<sup>553</sup>. Zu **Abs. 3** wird auf die Bemerkungen zu Art. 109 Abs. 5 (oben Ziff. 6.3 a.E.) verwiesen.
- Zu **Art. 325**: hier wird teils eine Erweiterung angeregt in dem Sinn, dass die Polizeibehörden Register und Datensammlungen auch austauschen können<sup>554</sup>; andere Vernehmlasser regen an, elektronisch geführte Register einer Bewilligung durch die kantonale Exekutive zu unterstellen<sup>555</sup>. Zu **Abs. 2** wird bemerkt, die Bestimmung sei systematisch verfehlt und sachlich unangemessen.<sup>556</sup>

<sup>544</sup> BS, ZH (Übertretungen einbeziehen), VSPB, SVSP (betr. Abs. 2: Anwendung verhältnismässiger Gewalt muss möglich sein; Einbindung der Staatsanwaltschaft nicht sinnvoll). Zu Art. 321: Aufzählung nicht abschliessend: AG, TG, KKPKS, VSPB.

<sup>545</sup> SZ, AJP, SAV, Avocats GE (Kritik auch an Art. 322 Abs. 1, unter Hinweis auf Art. 167 Abs. 1 lit. b).

<sup>546</sup> BAP (gehört nicht in StPO); vgl. auch SO (sollte auf Stufe Verordnung geregelt werden).

<sup>547</sup> Lostorf (mit Entwurf J-StPO abstimmen), SVJS.

<sup>548</sup> BL, LU, DSB, EDSB.

<sup>549</sup> BL, LU, ZH (Abs. 4), DSB, EDSB.

<sup>550</sup> künftiges DNA-Gesetz: BE; AFIS-Regelungen: SG, TG, KKPKS, VSPB.

<sup>551</sup> BL, LU, ZH, DSB, EDSB.

<sup>552</sup> auf künftige *schwere* Straftaten beschränken: LU, ZH, DSB, EDSB; Regelung generell problematisch: Avocats GE, SAV.

<sup>553</sup> BL, LU, ZG, EDSB.

<sup>554</sup> SG, TG, SVSP.

<sup>555</sup> ZH, DSB, EDSB.

<sup>556</sup> BAP.

## 10. Sechster Titel: Vorverfahren (Art. 326-349; Fragenkatalog Ziff. 5)

*Kernfragen dieses Titels betreffen zunächst die Rolle der Polizei, wo kritische Stimmen eine Beschränkung ihrer Kompetenzen im (selbständigen) Ermittlungsverfahren fordern, aber auch der Umfang der möglichen Aufträge der Staatsanwaltschaft an die Polizei ist strittig. Bei der Untersuchung durch die Staatsanwaltschaft wird auch die Möglichkeit des Vorabklärungsverfahrens kontrovers beurteilt. Im Grundsatz weitgehende Zustimmung finden dagegen die neuen Instrumente des Vergleichsversuchs und der Wiedergutmachung. Bei letzterer wird jedoch die Rolle „externer“ Mediatoren hinterfragt.*

### 10.1 1. Kapitel: Allgemeines (Art. 326-332)

Kontrovers beurteilt wird die Möglichkeit der Einleitung des Vorverfahrens (**Art. 327**) durch die selbständige Ermittlungstätigkeit der Polizei (**lit. a**).<sup>557</sup> Weiter wird bei der Regelung des Anzeigerechts (**Art. 329**) eine Beschränkung der Mitteilungspflicht der Strafbehörden (**Abs. 2**) vorgeschlagen.<sup>558</sup> Eine Vielzahl von Vernehmlassern äussert sich zu den Anzeigepflichten (**Art. 330**); Änderungsvorschläge werden bezüglich Strafbehörden (**Abs. 1**)<sup>559</sup> und Beamten (**Abs. 2**)<sup>560</sup> angebracht. Schliesslich wird vielfach bemerkt, dass die im Titel des 3. Abschnitts und in **Art. 331** erwähnten Ermächtigungsdelikte in der Folge nicht geregelt seien; daraus werden unterschiedliche Schlüsse gezogen.<sup>561</sup>

### 10.2 2. Kapitel: Polizeiliches Ermittlungsverfahren (Art. 333-337)

Zu diesem Kapitel wird von verschiedener Seite grundsätzliche Kritik geäussert. Mehrere Vernehmlasser<sup>562</sup> fordern generell eine klarere Abgrenzung zwischen dem polizeilichen Ermittlungsverfahren und der staatsanwaltschaftlichen Untersuchung. Dabei wird eine Beschränkung der polizeilichen Kompetenzen (auf den tatsächlichen „ersten Zugriff“) postuliert.<sup>563</sup> Zudem seien die Parteirechte zu wahren.<sup>564</sup>

<sup>557</sup> Eröffnung des Strafverfahrens (nur) durch Untersuchungsbehörde: DJS, SAV, wohl auch EKF; Befürwortung der polizeilichen Ermittlungen „aus eigenem Antrieb“: BAP.

<sup>558</sup> Formulierung als Kann-Vorschrift: BL; keine Mitteilung der Form der Erledigung: LU; freie Wahl des Zeitpunkts der Mitteilung, und bezüglich Erledigung nur Schuldspruch: SZ; Mitteilung nur, wenn Verfahren ausgelöst wird: TG; Beschränkung auf „dénonciateur originaire“: StA GE, Uni GE.

<sup>559</sup> Nur Strafverfolgungsbehörden, nicht Gerichte: BE, SKG; Gerichte nur bei schweren Verbrechen und Vergehen: StA AG; Ausdehnung auf Strafgerichte im Gerichtsverfahren: SG (jedoch Beschränkung auf Offizialdelikte).

<sup>560</sup> Verzicht auf Begriff „Beamte“: ZG („öffentliche Angestellte“), ZH, BAP, VBJAZ („Angestellte bzw. Beauftragte“); übergangsrechtliche Problematik der kantonalen Anzeigepflichten bei Wegfall der kantonalen Strafverfahrensgesetze: LU, DSB.

<sup>561</sup> Streichung des Worts aus den Titeln: BE (Frage der Praxis zu überlassen), ZH, SKG; Erfassung der Ermächtigungsdelikte im Gesetzestext: JU, OW, SG, SO (als Kann-Vorschrift), TG, ZG (Verweis auf Art. 7), LPS, Police VD (Verweis auf Art. 7), StA GE.

<sup>562</sup> BL, OW, ZH.

<sup>563</sup> ZH-Kassationsgericht, AJP, DJS, SAV, wohl EKF (Beschränkung auf Akut- und Hilfsfunktion); Uni ZH; fragend: OW. Befürwortung der polizeilichen Ermittlungen „aus eigenem Antrieb“: BAP; Erweiterung der Befugnisse der Polizei, jedoch nur im Auftrag der Untersuchungsbehörde tätig: SPV.

<sup>564</sup> Verfahrensformalien analog zur Staatsanwaltschaft: ZH, ähnlich SAV, DJS, Uni ZH (förmliche Eröffnung und Beendigung des Verfahrens).

Weitere Änderungsvorschläge finden sich zur Information der Opfer über ihre Rechte (**Art. 334**), wo sich verschiedentlich Vernehmlasser zum Vorschlag der Expertenkommission OHG äussern.<sup>565</sup> Weiter wird auch die Regelung kritisiert, wonach die Polizei von einer Rapportierung an die Staatsanwaltschaft absehen kann (**Art. 337**).<sup>566</sup>

### 10.3 3. Kapitel: Untersuchung durch die Staatsanwaltschaft (Art. 338-349; Fragenkatalog Ziff. 5.1; 5.2)

Im Abschnitt über die **Eröffnung der Untersuchung (Art. 338-341)** werden Modifikationen bezüglich der Untersuchung der persönlichen Verhältnisse (**Art. 338 Abs. 3**) vorgeschlagen.<sup>567</sup> Weiter wird Kritik an der Eröffnungsverfügung (**Art. 339 Abs. 4**) geäussert<sup>568</sup>; ein Vernehmlasser schlägt zudem die Möglichkeit einer direkten Zuweisung an das Gericht vor (neuer Art. 339<sup>bis</sup>)<sup>569</sup>. Vielfach kommentiert und kontrovers beurteilt wird sodann das Vorabklärungsverfahren (**Art. 340**); nebst grundsätzlicher Zustimmung<sup>570</sup> oder Ablehnung<sup>571</sup> werden die Regelung der informellen Befragung (**Abs. 2**)<sup>572</sup> und die fehlende Anfechtbarkeit der Nichtanhandnahmeverfügung im Vorabklärungsverfahren (**Abs. 5**) kritisiert<sup>573</sup>. Einige Vernehmlasser stellen sodann die Figur der Nichtanhandnahme (**Art. 341**) generell in Frage<sup>574</sup>; andere äussern punktuell Kritik<sup>575</sup>.

Bei der **Führung der Untersuchung** (Art. 342-345) wird bei **Art. 342** teils eine Erweiterung der Zuständigkeit zur Vornahme von Untersuchungshandlungen (**Abs. 1**

<sup>565</sup> Umformulierungsvorschläge: BL (zu Abs. 2), BE (zu Abs. 1 lit. b und c), ZH (zu Abs. 1 lit. c: keine Information über finanzielle Leistungen, die später ev. verweigert werden), KKSD (zu Abs. 2); Abgabe einer Liste mit Adressen, Verbeiständung der Opfer: VD; Informationspflicht für alle Verfahrensstadien: Aspasie; Information über Anonymisierungsmöglichkeit, und jederzeit über Verfahrensstand: Nottelefon; Schutzmassnahmen für Opfer von Menschenhandel (erweiterte Definition): DJS, FIZ, Procure.  
<sup>566</sup> Abs. 1, Streichung des Begriffs „vorläufig“: BL (Absehen von Rapportierung nur in klaren Ausnahmefällen), ZG, DSB, EDSB, wohl auch Avocats GE; „vorläufig offensichtlich“ als Widerspruch: LU, ZH; unklar, wann Unterlagen und Registereinträge zu vernichten sind, wenn Polizei von Rapportierung absieht: LU, ZH, DSB, EDSB.

<sup>567</sup> Erforschung nur soweit erforderlich: BL, LU, SKG; Abklärungen im Massengeschäft weder sinnvoll noch machbar: BE.

<sup>568</sup> Den Parteien zu eröffnen: Uni ZH, SAV (wenn Untersuchung kontradiktorischen Charakter haben sollte); differenzierte Pflicht zur Eröffnung bei Ermittlungs-/ Untersuchungsverfahren: ZH; klarstellen, dass keine Anfechtbarkeit: BL.

<sup>569</sup> AJP (Staatsanwaltschaft kann Beschuldigten direkt dem zuständigen Gericht zuweisen, falls Voraussetzungen für einen Strafbefehl fehlen, aber offensichtlich ist, dass die Anklagepunkte ausreichend sind; vor allem bei Ehrverletzungsdelikten).

<sup>570</sup> SG, BAP.

<sup>571</sup> BE (nur sinnvoll, wenn Einstellung des Strafverfahrens keine Sperrwirkung hätte), Avocats GE (Kompetenz zur informellen Untersuchung zu weitgehend), SKG (keine Notwendigkeit); Unterscheidung zwischen Vorabklärungen und anderen Abklärungen nicht praktikabel: AJP.

<sup>572</sup> Klärungsbedarf: Police GE, SAV; BL schlägt Befragung der Personen als Auskunftspersonen vor.

<sup>573</sup> Für Anfechtbarkeit: GPS, DJS; Widerspruch zur anfechtbaren [?] Nichtanhandnahmeverfügung in Art. 341: OW, Uni GE; gegen Anfechtbarkeit: LU (Passus „mit Beschwerde“ streichen).

<sup>574</sup> Einstellung genügt; bei Festhalten an Regelung müssten für Nichtanhandnahme und Einstellung (Art. 351) dieselben Gründe gelten: NW, SH, KSBS.

<sup>575</sup> BL (Pflicht, „sofort“ zu verfügen, nicht praxistauglich), JU (Ergänzen: Staatsanwaltschaft gibt Befehl zur Einstellung des Verfahrens).

**und 2)** postuliert.<sup>576</sup> Kritisiert wird auch **Abs. 3.**<sup>577</sup> Viele Vernehmlasser äussern sich sodann zu den Aufträgen der Staatsanwaltschaft an die Polizei (**Art. 343**). Gefordert wird (entgegen Abs. 3) die Zulässigkeit genereller Ermittlungsaufträge<sup>578</sup>, eine Erweiterung der Delegationsmöglichkeit (**Abs. 4**)<sup>579</sup>, aber auch eine eindeutigere Garantie der Parteirechte (**Abs. 4**)<sup>580</sup> und eine Ausdehnung der **Teilnahmerechte (Abs. 5)**.<sup>581</sup> Kontrovers beurteilt wird sodann die in **Art. 344** geregelte Frage, in welchem Masse die Staatsanwaltschaft Beweisanträgen der Privatklägerschaft stattgeben müsse.<sup>582</sup>

Gegenstand zahlreicher Stellungnahmen ist der Abschnitt über das **Vorgehen bei Antragsdelikten (Vergleichsversuch) und Wiedergutmachung** (Art. 346-347a). Diese Neuerungen werden positiv aufgenommen. Der (an Stelle des Privatstrafklageverfahrens) vorgesehene **Vergleichsversuch** wird grundsätzlich von einer grossen Mehrheit befürwortet<sup>583</sup> und nur vereinzelt explizit abgelehnt<sup>584</sup>. Allerdings werden diverse Vorbehalte angebracht. Diese betreffen zunächst **generell (Art. 346 Abs. 1)** die zuständige Behörde<sup>585</sup>, die möglichen Deliktstypen<sup>586</sup>, die beteiligten Parteien<sup>587</sup> und den zwingenden Charakter der Norm<sup>588</sup>. Bei Opfern (insbesondere häuslicher Gewalt) wird zudem ein Ausschluss dieses Verfahrens vorgeschlagen, respektive die Anwendung nur bei ausdrücklicher Zustimmung.<sup>589</sup> Eine Ausnahmeregelung für Opfer (oder sogar eine generelle Streichung) wird auch bezüglich der Konsequenzen unentschuldigter Fernbleibens (**Art. 346 Abs. 2**)<sup>590</sup> und der Sicherheitsleistung der Privatklägerschaft (**Art. 347 Abs. 1**)<sup>591</sup> verlangt. Auch die Sicherheitsleistung Beschuldigter (**Art. 347 Abs. 5**) wird kritisiert.<sup>592</sup>

<sup>576</sup> Notwendigkeit, dass Polizei auch Beweiserhebungen durchführen darf (Abs. 1): BL; zur Effizienzsteigerung sollten juristisch ausgebildete Hilfspersonen oder Fachleute auch wesentliche Untersuchungshandlungen tätigen können, z.B. Strafbefehl erlassen (Abs. 2): AI, ZH.

<sup>577</sup> Verzicht auf „Geständnis“: SZ, Avocats GE; Regelung unnötig, da selbstverständlich: Uni GE.

<sup>578</sup> Zulässigkeit generell: BL, SZ, SSV; Verbot auf Untersuchungen gegen bestimmte Personen beschränken: BE, SG, TG, KKPKS.

<sup>579</sup> Einvernahme auch von Zeuginnen und Auskunftspersonen: DJS, Wyss et al.

<sup>580</sup> Parteirechte „uneingeschränkt“ (statt „angemessen“) zu wahren: SP, DJS, SAV, Uni SG, Uni ZH.

<sup>581</sup> Teilnahmerecht der Privatklägerschaft: DJS, Wyss et al., Avocats GE; Teilnahmerecht der Opfer: Notteltelefon; gegen Teilnahmerecht der Verteidigung: SVSP.

<sup>582</sup> Beweisanträgen stets stattgeben (Passus „nach Möglichkeit“ streichen): DJS, Wyss et al.; Notteltelefon; gleiches Recht für Beschuldigten: Avocats GE; keine Verpflichtung, (aufwändige) Beweise abzunehmen: BL, BE (Verweis auf Art. 132 VE), TG (Bestimmung gehört in Zivilprozess).

<sup>583</sup> AG, AR, AI, BL, BS, BE, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SH, SZ, SO, SG, TI, VD, VS, ZG, ZH, CSP, CVP, FDP, SP, SBV, AJP, DJS, Avocats GE, SKG, SAV, KSBS, StA AG, Neustart, Police VD, Police Lausanne, ATME, Wyss et al., Aschwanden, FIZ, Intervention, Uni SG, KKSD, HEV, VBJAZ, SPV.

<sup>584</sup> TG (Beibehaltung Privatstrafklage), GPS, LPS, CAPP (Schwere gewisser Antragsdelikte wird unterschätzt), Stapo BE (Verletzung des Akkusationsprinzips), Stapo SG (Strafverfolgungsbehörden sind ohnehin überlastet, Vermittlung ist nicht ihre Aufgabe), EKF, SKGb, STS.

<sup>585</sup> Gegen Leitung des Vergleichsversuchs durch Staatsanwaltschaft: FR, TI (Bestimmung der Behörde in Kompetenz der Kantone), TG, GPS, LPS, Neustart, Aschwanden.

<sup>586</sup> Auch Officialdelikte: AG, BE, SKG, Uni ZH.

<sup>587</sup> Gegen Beschränkung auf Privatpersonen: ZG, ZH.

<sup>588</sup> AG, AI, BL, BS, BE, GR, LU („in der Regel“), NW, OW, SZ, SO, SG, TI, ZG, ZH, CAPP, KSBS, SKG, VBJAZ, Uni ZH.

<sup>589</sup> AR, BL, BS, BE, SG, ZH, Intervention, Wyss et al., Notteltelefon, KKSD, FIZ, EKF, SKGb.

<sup>590</sup> BS, BE, GPS, SP, AJP, DJS, Avocats GE, Wyss et al., SKG, Police VD, FIZ, Intervention, viol-secours, SUISA; befürwortend: VBJAZ.

<sup>591</sup> GL, NE, TG, ZH, SP, AJP, DJS, Avocats GE, Wyss et al., Police VD, SVB, SUISA; befürwortend: AG, NW, SG, KSBS.

<sup>592</sup> ZG, SAV (EMRK-widrig), Uni ZH (ev. nachträgliche Auferlegung).

Ein ähnliches Bild zeigt sich bei den Stellungnahmen zum Verfahren der **Wiedergutmachung** (in Sinne einer Mediation): breite Zustimmung<sup>593</sup> und nur wenige explizite Gegner<sup>594</sup>. Kontrovers wird allerdings die Möglichkeit beurteilt, eine „private“ Person mit dieser Aufgabe zu betrauen.<sup>595</sup> Wie beim Vergleichsversuch wird auch bei der Wiedergutmachung teils eine Formulierung als Kann-Vorschrift<sup>596</sup> und eine Ausnahme für Opfer<sup>597</sup> postuliert. Weiter finden sich Änderungsvorschläge bezüglich der Eröffnung des Verfahrens<sup>598</sup> und Hinweise zur Kostenfrage<sup>599</sup>. Ein Vernehmlasser präsentiert schliesslich einen umfassenden Formulierungsvorschlag für die Regelung der Mediation.<sup>600</sup>

Zum **Abschluss der Untersuchung (Art. 349)** werden weitere Änderungen vorgeschlagen. Zunächst fordern einige Vernehmlasser den Ausschluss der mündlichen Verkündung (**Abs. 1**).<sup>601</sup> Weiter wird die Frist in **Abs. 2** kontrovers beurteilt.<sup>602</sup> Gefordert wird auch eine Mitteilung an die Opfer und eine Begründungspflicht der Staatsanwaltschaft.<sup>603</sup> Schliesslich sprechen sich auch einige Vernehmlasser für die Zulassung der Beschwerde (**Abs. 6**) aus.<sup>604</sup>

<sup>593</sup> AG, AR, AI, BL, BS, BE, FR, GE, GL, GR, JU, NE, NW, OW, SH, SZ, SO, SG, TI, VD (falls auf kantonaler gesetzlicher Grundlage), VS, ZG, ZH, CVP, FDP, GPS, SP, SBV, AJP, DJS, Avocats GE, SKG, SAV, CAPP, KSBS, Neustart, Police VD, Police Lausanne, ATME, Uni SG, Uni Lausanne, FIZ, STS, SPV.

<sup>594</sup> LU, TG, CSP, LPS, StA AG, Stapo BE, Stapo SG, EKF, SKGb.

<sup>595</sup> Kritisch, Klärung gefordert, ev. Beschränkung auf Beizug: AG, AR, AI, BL, BS, BE, LU, NW, SO, SZ, ZG, KSBS, StA AG, SKG; Befürwortung der Übertragung: CVP, ATME; Gegen Leitung des Verfahrens durch Staatsanwaltschaft: FR, Neustart, ATME, Aschwanden; Einigung durch Mediation ausserhalb des Verfahrens, mit anschliessendem gemeinsamem Antrag an Staatsanwaltschaft: SO.

<sup>596</sup> AG, BL, BS, GR, LU („in der Regel“), OW, SH, SG, ZG, VBIAZ.

<sup>597</sup> Keine Pflicht für Opfer, resp. Durchführung nur mit derer ausdrücklichen Zustimmung: BS, LU, SO, DJS, Wyss et al., FIZ, Intervention, EKF, SKGb.

<sup>598</sup> Eröffnung nicht im freien Ermessen der Staatsanwaltschaft, sondern Parteien sollten das Verfahren immer in die Wege leiten können, wenn Möglichkeit der Wiedergutmachung besteht: NE, ATME; Ausdehnung des Verfahrens auf alle Fälle, in denen Rückzug des Strafantrages in Frage kommt: AJP, DJS; dagegen Beschränkung auf die „aussichtsreichsten Fälle“: SH.

<sup>599</sup> LU (Kosten nicht Staat aufzuerlegen); SH (Staat sollte Kosten auch der externen Mediation tragen, wenn sie Erfolg hat), VD (Kostentragung ist zu regeln), Uni Lausanne (Bei externer Mediation, v.a. bei mehreren Versuchen, sollen Parteien die Kosten tragen).

<sup>600</sup> ATME (Mediation in viel grösserem Umfang: keine Beschränkung auf Antragsdelikte, und auch im Urteilsstadium noch möglich; dazu neuer Artikel 345a betreffend Sistierung).

<sup>601</sup> ZG, Avocats GE, SAV.

<sup>602</sup> Frist zu kurz: LU (besser: richterliche Frist), ZG (ersetzen durch „angemessene Frist“), GPS, DJS, Avocats GE, SAV; Frist unnötig: ZH (generell Verzicht auf Abschlussverfügung), Uni ZH, VBIAZ, TG (gegen Beweisantragsrecht der Parteien).

<sup>603</sup> KKSD (Mitteilung an Opfer, dass jetzt die letzte Gelegenheit zur adhäsionsweisen Beteiligung am Verfahren besteht), SAV (Begründung des Entscheids in Abs. 4).

<sup>604</sup> Avocats GE, SAV, Uni GE. Ausschluss jeglicher Anfechtungsmöglichkeit: LU.

## 11. Siebter Titel: Zwischenverfahren (Art. 350-360; Fragenkatalog Ziff. 6)

*Die grundsätzliche Entscheidung in diesem Verfahrensabschnitt, nämlich der Verzicht auf ein Rechtsmittel gegen die Anklageerhebung, wird von einer Mehrheit der Vernehmlasser befürwortet. Weiter finden sich punktuelle Stellungnahmen zu den einzelnen Artikeln; dabei erscheint wiederholt die Forderung nach einer Erweiterung der Informations- und Mitwirkungsrechte der Opfer und des Inhalts der Einstellungsverfügung respektive der Anklageschrift.*

### 11.1 1. Kapitel: Einstellung des Verfahrens (Art. 350-356)

Zu den Gründen für die Einstellung (**Art. 351**) finden sich vereinzelt Änderungsvorschläge.<sup>605</sup> Weiter werden Erweiterungen bezüglich des Inhalts der Einstellungsverfügung (**Art. 352**) postuliert<sup>606</sup>, auch deren Mitteilung (**Art. 353**) solle weitere Kreise umfassen<sup>607</sup>. Zudem wird die Möglichkeit der Genehmigung der Einstellungsverfügung durch eine Ober- oder Generalstaatsanwaltschaft (**Art. 354**) teils kritisch beurteilt.<sup>608</sup>

Bezüglich des Rechtsmittels gegen die Einstellungsverfügung (**Art. 355**)<sup>609</sup> fordern mehrere Vernehmlasser, dass dieses auch dem Opfer (unabhängig von seiner Konstituierung als Privatklägerschaft) zusteht.<sup>610</sup> Kritisiert wird ferner **Abs. 3**.<sup>611</sup> Änderungsvorschläge finden sich schliesslich zu den Kriterien der Wiederaufnahme (**Art. 356 Abs. 3**).<sup>612</sup>

### 11.2 2. Kapitel: Anklageerhebung (Art. 357-360; Fragenkatalog Ziff. 6.1)

Vielfach wird eine Erweiterung des Inhalts der Anklageschrift (entgegen **Art. 358 Abs. 4**) auf die Nennung von Beweisen und eventuell auch auf Erörterungen zu Tat-

<sup>605</sup> Zu lit. b: SAV (Prinzip „in dubio contra reum“ verstärken); zu lit. c und d: SG (Beurteilung dem Gericht überlassen); zu lit. e: AG, StA AG (Formulierung als Kann-Vorschrift).

<sup>606</sup> Zu Abs. 3, Aufnahme von Entscheiden nach Art. 59 und 60 StGB: SG, KSBS, StA GE; *dagegen* Entscheid dem Richter überlassen (analog Art. 58 StGB): ZG; zu Abs. 4, Vormerkung anerkannter Zivilforderungen: SG.

<sup>607</sup> Mitteilung an Opfer: DJS (wobei auch Ausnahme von Abs. 2 keine Anwendung finden soll), dito Wyss et al.; EKF, SKGb; Mitteilung auch an Behörden: TG; Mitteilung *immer* an Beschuldigte (entgegen Abs. 2 lit. a): SAV; Hinweis (in Abs. 3) auf Art. 82 Abs. 4: VBJAZ.

<sup>608</sup> ZG (Genehmigungspflicht stellt Unabhängigkeit unnötig in Frage; besser: Beschwerderecht), ZH (Genehmigung auch durch hierarchisch höheren Staatsanwalt der selben Staatsanwaltschaft vorsehen), Uni GE (Einführung einer Ober- oder Generalstaatsanwaltschaft fraglich).

<sup>609</sup> Dazu generell Bger: Weiterzug ans Bger sollte ausgeschlossen sein; z.B. unteres Bundesstrafgericht als letzte Rechtsmittelinstanz.

<sup>610</sup> ZH, DJS, EKF, KKSD, SKGb.

<sup>611</sup> Gleichsetzung unzulässig bei Nichtanhandnahme aus Opportunitätsgründen: SG (dito bei Prozesshindernissen), Uni GE; Bestimmung unverständlich: StA GE.

<sup>612</sup> Präzisierung, dass es sich um *relevante* neue Beweismittel oder Tatsachen handeln muss: TI; Wiederaufnahme auch nach Einstellung aus Opportunitätsgründen: StA GE, Uni GE; Kriterien nicht strenger als vom Bger (BGE 122 IV 68) festgelegt: SKG; Streichung von Abs. 3 lit. b: Avocats GE; SAV fordert zudem Mitteilungspflicht und Beschwerderecht bei Wiederaufnahme.

Schuld- und Rechtsfragen verlangt.<sup>613</sup> Einige Vernehmlasser fordern auch die Erwähnung der Privatklägerschaft<sup>614</sup> und einen Sanktionsantrag.<sup>615</sup> Auch bei den weiteren Angaben und Anträgen (**Art. 359**) werden Modifikationen zum Katalog (**Abs. 1**)<sup>616</sup> und zum Schlussbericht (**Abs. 2**)<sup>617</sup> vorgeschlagen. Die Zustellung der Anklage (**Art. 360**) solle schliesslich automatisch (und nicht bloss auf deren Wunsch, **Abs. 1 lit. b**) an die Privatklägerschaft erfolgen.<sup>618</sup> Wie eingangs erwähnt, findet der **Verzicht auf ein Rechtsmittel gegen die Anklageerhebung (Art. 360 Abs. 3)** mehrheitlich Zustimmung<sup>619</sup>; bei den Gegnern sind viele Vernehmlasser aus der Romandie auszumachen<sup>620</sup>. Einige Befürworter gehen noch über die vorgesehene Beschränkung der Überprüfbarkeit der Anklage hinaus und schlagen zusätzlich eine Einschränkung des Umfangs der Anklageprüfung durch den erstinstanzlichen Richter vor (dazu Art. 362 im folgenden 8. Titel).<sup>621</sup>

---

<sup>613</sup> Streichung von Abs. 4: AI, SZ, SG; Nennung von Beweisen: AG, BL, BE, StA AG; Möglichkeit der Verweisung auf Akten: SKG.

<sup>614</sup> DJS, Wyss et al.

<sup>615</sup> ZG (zwingend), SAV (mindestens fakultativ).

<sup>616</sup> Ergänzung durch „Vorhandensein von Opfern“: DJS, Wyss et al.; Präzisierung in lit. b, dass nur Zwangsmassnahmen mitzuteilen sind, die bei Erhebung der Anklage noch andauern: BE, SKG.

<sup>617</sup> Staatsanwaltschaft soll sich aktenkundig zur Beweiswürdigung äussern können: AI, ZH, VBJAZ; Schlussbericht in umfangreichen und komplizierten Fällen obligatorisch: BL; Möglichkeit auch in übrigen Fällen: SG; Streichung der Bestimmung, da im Widerspruch zu den Prinzipien der Mündlichkeit und der Waffengleichheit: Avocats GE.

<sup>618</sup> BE („Parteien“), SUIISA; dt. auch an Opfer: DJS, Wyss et al., Notteléfono, EKF, SKGb; Streichung von Abs. 1 lit. b aus Gründen der Praktikabilität und des Datenschutzes: SG; Zustellung der Anklage nur an das Gericht, und von diesem weiter an die Parteien: StA AG.

<sup>619</sup> AG, AR, AI, BL, BS, BE, GL (?), GR, JU, LU, NE, NW, OW, SH, SZ, SO, SG, TG, UR, VS, ZG, ZH, CSP, FDP, LPS, SP, SBV, SKG, CAPP, KSBS, StA AG, Neustart, KKPKS, Police VD, Police Lausanne, Stapo BE, Stapo SG, Uni SG, STS.

<sup>620</sup> FR, GE (unabhängige Behörde muss über Anklagezulassung entscheiden), TI (Anfechtbarkeit vor Beschwerdeinstanz), VD (Recht zur Anfechtung auch für procureur général), CVP, GPS, AJP (Prüfung ex officio in Fällen, die unter Beizug von Geschworenen beurteilt werden, sonst auf Beschwerde hin), DJS, Avocats GE, SAV, Uni Lausanne, Uni SG, SPV.

<sup>621</sup> Prüfung nur auf Prozessvoraussetzungen und Verfahrenshindernisse hin: AI, GR, SZ, KSBS, StA AG; Beschränkung der Kontrolle in Art. 362 Abs. 1 lit. a auf Formalien: AG.

## 12. Achter Titel: Erstinstanzliches Hauptverfahren (Art. 361-384; Fragenkatalog Ziff. 7)

*Eine zentrale Frage dieses Titels betrifft die Einführung eines einfachen Beweisverfahrens, das von einer Mehrheit befürwortet wird. Gegen die damit verbundene Einschränkung der Unmittelbarkeit werden jedoch zum Teil rechtsstaatliche Bedenken erhoben. Beim qualifizierten Beweisverfahren finden sich vor allem Stellungnahmen zum Schuld- und Tatinterlokut, dessen Regelung kontrovers beurteilt wird, und zur Einführung des Kreuzverhörs, das auf breite Ablehnung stösst.*

### 12.1 1. Kapitel: Allgemeines und Vorbereitung der Hauptverhandlung (Art. 361-366)

Eine grundsätzliche Kontroverse besteht bezüglich der **Prüfung der Anklage (Art. 362)**. Einerseits findet das vorgesehene System des Verzichts auf ein Rechtsmittel gegen die Anklageerhebung (**Art. 360 Abs. 3**) und (als Korrektiv) der Überprüfbarkeit der Anklage durch das erstinstanzliche Gericht (**Art. 362**) mehrheitlich Zustimmung<sup>622</sup> (vgl. dazu die Bemerkungen zu Art. 360 im 7. Titel). Bei den Gegnern jedoch wird das erstinstanzliche Gericht grundsätzlich nicht als geeignete Behörde zur Prüfung der Anklage angesehen<sup>623</sup>, insbesondere mit dem Argument, durch die Prüfung des anklagerechtfertigenden Tatverdachts (als Prozessvoraussetzung, Art. 362 Abs. 1 lit. b) würden sich Probleme der Vorbefassung stellen. Von den Befürwortern wiederum wird teils eine Einschränkung des Umfangs der Prüfung vorgeschlagen.<sup>624</sup> Von anderer Seite wird eine Einschränkung bezüglich der Einstellung des Verfahrens (**Abs. 4**) gefordert.<sup>625</sup>

Zu den **weiteren Bestimmungen** dieses Kapitels finden sich mehrheitlich punktuelle Stellungnahmen. Zunächst fordern einige Vernehmlasser weitere Möglichkeiten für den Fall, dass nach Eintritt der Rechtshängigkeit neue Straftaten bekannt werden (**Art. 361 Abs. 3**).<sup>626</sup> Weiter werden Änderungsvorschläge zur Möglichkeit der Zirkulation von Akten bei der Vorbereitung der Hauptverhandlung (**Art. 363 Abs. 2**) geäußert.<sup>627</sup> Auf zum Teil grundsätzliche Ablehnung stösst die Möglichkeit von Vorverhandlungen (**Art. 365**)<sup>628</sup>; andere Vernehmlasser regen Präzisierungen bezüglich

<sup>622</sup> AG, AR, AI, BL, BS, BE, GL (?), GR, JU, LU, NE, NW, OW, SH, SZ, SO, SG, TG, UR, VS, ZG, ZH, CSP, FDP, LPS, SP, SBV, SKG, CAPP, KSBS, StA AG, Neustart, KKPKS, Police VD, Police Lusanne, Stapo BE, Stapo SG, Uni SG, STS.

<sup>623</sup> Änderungsvorschläge: Prüfung durch „unabhängige Instanz“: GE, VD, CVP, Avocats GE; Anklagekammer: AJP, DJS; Beschwerdeinstanz: TI; anderes Gericht, z.B. ZMG: SAV. BE postuliert dagegen, den Tatverdacht nicht als Prozessvoraussetzung im engeren Sinne zu behandeln und damit nicht von der Verfahrensleitung vorab zu prüfen; ähnlich SKG, wonach „éléments de preuve“ nur im Gerichtsurteil beurteilt und nicht im voraus summarisch geprüft werden sollten.

<sup>624</sup> Prüfung nur auf Prozessvoraussetzungen und Verfahrenshindernisse hin: AI, GR, SZ, TG, KSBS, StA AG; Beschränkung der Kontrolle in Art. 362 Abs. 1 lit. a auf Formalien: AG.

<sup>625</sup> Einstellung nur, wenn ein absolutes Verfahrenshindernis besteht: Avocats GE, Uni GE.

<sup>626</sup> Erledigung mit Strafbefehl als weitere Alternative: LU, TG; ausdrücklicher Vorbehalt des Opportunitätsprinzips: BL.

<sup>627</sup> BS (Ergänzung: auch Beweisliste sollte zirkulieren), BE (Möglichkeit der Beschränkung auf wesentliche Aktenteile), FR (Zirkulation fakultativ), ZH (Streichung der Bestimmung).

<sup>628</sup> BS (unnötige Bindung von Ressourcen, Verzögerung des Verfahrens), TG (überflüssig und ineffizient), KSBS (überflüssig), SKG (zu Abs. 1: Ziel der Bestimmung zu unklar); BE fordert Beschränkung (von Abs. 1) strikt auf organisatorische Fragen.

möglicher Vergleichsverhandlungen (**Abs. 2**)<sup>629</sup> an oder fordern, dass Beweisabnahmen durch die Staatsanwaltschaft (**Abs. 4**) nur aufgrund einer Delegation durch das Gericht erfolgen dürfen<sup>630</sup>. Schliesslich wird die Frage diskutiert, in welchem Stadium das Kollegialgericht nach einer Überweisungsentscheid des erstinstanzlichen Gerichts (**Art. 366 Abs. 1**) das Verfahren wieder aufzunehmen hat.<sup>631</sup>

## 12.2 2. Kapitel: Durchführung der Hauptverhandlung (Art. 367-380; Fragenkatalog Ziff. 7)

### 12.2.1 1. und 2. Abschnitt: Gericht und Parteien (Art. 367-370); Verfahrensablauf im Allgemeinen (Art. 371-373)

Zu beiden Abschnitten finden sich nur mehr oder weniger punktuelle und vereinzelt vorgetragene Kritiken und Änderungswünsche. Dazu gehören im **1. Abschnitt**:

- Zu **Art. 367**: die Regelung in **Abs. 3** wird als zu streng angesehen<sup>632</sup>; in **Abs. 5** sollte dem Gericht nicht erst auf Begehren des Opfers, sondern von Amtes wegen eine Person des gleichen Geschlechts angehören<sup>633</sup>; bei Einzelgerichten soll darauf, entgegen **Abs. 6**, generell verzichtet werden können<sup>634</sup>;
- Zu **Art. 368**: **Abs. 4** wird zur Streichung empfohlen, regelmässig mit der Begründung, es bestehe ein zu grosses Risiko des Missbrauchs<sup>635</sup>;
- Zu **Art. 369**: hier werden v.a. die Dispensationsmöglichkeiten der Staatsanwaltschaft kommentiert und Einschränkungen<sup>636</sup> oder Erweiterungen<sup>637</sup> vorgeschlagen; bei **Abs. 6** wird Streichung oder Präzisierung empfohlen<sup>638</sup>;
- Zu **Art. 370**: zwei Vernehmlasser würden eine weniger grosszügige Regelung in **Abs. 1** befürworten<sup>639</sup>.

Und im **2. Abschnitt**:

<sup>629</sup> Gemäss Änderungsvorschlägen zu Art. 346: BE, SKG; Erwähnung auch der Strafmediation: ATME (mit Formulierungsvorschlag für Abs. 3), SVB.

<sup>630</sup> BE, ZG (da Staatsanwaltschaft ab Eintritt der Rechtshängigkeit beim Gericht selbst Partei ist), SKG.

<sup>631</sup> BE (Beweisverfahren erneut durchzuführen), JU (Verfahren erneut „von Anfang an“), CVP (klären, ob Wiederholung der Parteivorträge), StA GE (Klärung des Stadiums der Wiederaufnahme und der Kognition in Tatfragen), Uni GE (Bestimmung unvereinbar mit Unmittelbarkeitsprinzip); AG schlägt vor, der Überweisungsentscheid sollte vor der Hauptverhandlung durch die Verfahrensleitung getroffen werden.

<sup>632</sup> Wenn Mehrheit der Richter anwesend, braucht nicht wiederholt zu werden: BE (in diesem Fall kann Abs. 4 gestrichen werden), LU, SG, SKG.

<sup>633</sup> BL, BE, KKSD.

<sup>634</sup> BL, JU, ZH, AJP (aber Überweisung an Kollegialgericht), Uni GE. Strenger aber SG: auch Gerichtsschreiber gleichen Geschlechts (Abs. 5 und 6).

<sup>635</sup> BL, BE, JU, SG, TI, TG, LPS, StA GE, KSBS, Avocats GE (Verschiebung nur, wenn Verteidigung nicht informiert wurde), SKG.

<sup>636</sup> Abs. 3: BS, LU, SZ, ZH, SAV; Abs. 4: BS, ZH, SAV.

<sup>637</sup> Abs. 3 und 4: BE (bei freiheitsentziehenden Massnahmen nur Verwahrung); StA AG (Grenze bedingter Strafvollzug).

<sup>638</sup> Streichen: BL, JU, SG, LPS. Präzisieren: BE (Möglichkeit zur Einreichung eines schriftlichen Parteivortrags), StA GE (Passus „obwohl sie dazu verpflichtet wäre“ streichen).

<sup>639</sup> BE, SKG.

- Zu **Art. 371**: Verzicht auf **lit. e** (Vorfragen zur Gültigkeit der Anklage)<sup>640</sup> oder **lit. f** (Vorfragen zu den Akten und die erhobenen Beweise)<sup>641</sup>;
- Zu **Art. 372**: Korrektur in **lit. c**, weil das Verfahren auch noch eingestellt oder sistiert werden kann (vgl. Art. 362 Abs. 6)<sup>642</sup>; ein Vernehmlasser fragt nach der Berechtigung von **lit. c**<sup>643</sup>, ein anderer wünscht Pzisierung in **lit. a**<sup>644</sup>;
- Zu **Art. 373 Abs. 1**: Verlesen der Anklage nur auf Antrag<sup>645</sup>; **Abs. 2** streichen<sup>646</sup>.

### 12.2.2 3. Abschnitt: Einfaches Beweisverfahren (Art. 374f.; Fragenkatalog Ziff. 7.1)

Die Stellungnahmen zum einfachen Beweisverfahren lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- **24** Vernehmlassern **befürworten** die Regelung ohne oder ohne wesentliche Einschränkungen<sup>647</sup>;
- **11** stimmen ihr im Grundsatz zu, bringen aber **Vorbehalte** an<sup>648</sup>;
- **12** **lehnen** sie **ab**<sup>649</sup>;
- **1** Kanton macht seine Haltung davon abhängig, ob am Staatsanwaltschaftmodell festgehalten wird<sup>650</sup>.

Die **Ablehnung** wird, abgesehen von der grundsätzlichen Opposition gegen zwei verschiedene Arten von Beweisverfahren<sup>651</sup>, im Wesentlichen und zum Teil nachdrücklich mit rechtsstaatlichen Bedenken begründet. Die mit dem einfachen Beweisverfahren verbundene Einschränkung der Unmittelbarkeit geht für viele zu weit<sup>652</sup>, insbesondere angesichts der Koppelung des Verfahrens an die einzelrichterliche Zuständigkeit, welche eine Strafkompentenz von bis zu 3 Jahren vorsieht<sup>653</sup>, und der fehlenden Möglichkeit der Beschuldigten, Beweisanträge zu stellen<sup>654</sup>. Das einfache Verfahren laufe auf eine blosser Willkürkontrolle über das Vorverfahren hinaus, Sinn und Zweck der Trennung von Vor- und Hauptverfahren werde dadurch vereitelt.<sup>655</sup>

<sup>640</sup> StA AG (Prüfung bereits nach Art. 362 erfolgt); für Umformulierung (statt „Gültigkeit der Anklage“ den „Inhalt der Anklage gemäss Art. 358“): BE.

<sup>641</sup> ZH, Uni ZH.

<sup>642</sup> BL, BE, JU, TG, ZH, StA GE, StA AG.

<sup>643</sup> GPS.

<sup>644</sup> StA GE (maximale Unterbrechungsdauer festlegen und klären, ob im Fall der Überschreitung Verfahren von vorne beginnen muss).

<sup>645</sup> BL, BE (kurze Zusammenfassung, wenn Zuhörer da sind), LU, TG, StA AG; anders SKG (Verzicht wegen Öffentlichkeitsgarantie problematisch).

<sup>646</sup> Weil Zeugen den Saal ohnehin erst zur Aussage betreten: BL, Avocats GE; weil selbstverständlich: BE.

<sup>647</sup> AI, BL, FR, GE, GL, GR, LU, NW, SZ, SO, TG, UR, ZG, ZH, CSP, FDP, LPS, SwissBanking, KSBS, KKPKS, Police VD, Police Lausanne, Stapo SG, STS.

<sup>648</sup> AG, BE, NE, SG, TI, VD, VS, SKG, StA AG, Oger ZH, VBJAZ.

<sup>649</sup> AR, BS, SH, GPS, SP, AJP, DJS, Avocats GE, Uni SG, EKF, Wyss et al., SPV.

<sup>650</sup> JU (Zustimmung, wenn UR-Modell I gewählt würde).

<sup>651</sup> AR, BS, SH, CVP, DJS.

<sup>652</sup> AR, BS (damit verbunden auch Einschränkung des Öffentlichkeitsprinzips), SH, SP, AJP, DJS, SAV, Neustart.

<sup>653</sup> GPS, DJS, Avocats GE, SAV.

<sup>654</sup> Avocats GE, SAV.

<sup>655</sup> DJS; in diese Richtung auch SPV.

Bei umstrittenem Sachverhalt sei die Durchführung des einfachen Beweisverfahrens inakzeptabel.<sup>656</sup>

Die **Vorbehalte**, die von Vernehmlassern angebracht werden, welche der Regelung im Grundsatz zustimmen, sind unterschiedlicher Natur. Ein Teil möchte Änderungen in Richtung von mehr Unmittelbarkeit oder Beteiligungsrechten, z.B. durch eine weitere Umschreibung der Voraussetzungen für neue Beweiserhebungen gemäss Abs. 2<sup>657</sup>, ein erweitertes Beweisantragsrecht<sup>658</sup> oder die unbedingte Pflicht zur persönlichen Anhörung der Beschuldigten<sup>659</sup>. Im Sinn einer einschränkenden Präzisierung wird weiter vorgeschlagen, dass neue Beweiserhebungen gemäss Abs. 2 nur durch das Gericht, nicht auch durch die Staatsanwaltschaft vorgenommen werden können.<sup>660</sup> Was den Anwendungsbereich des einfachen Beweisverfahrens betrifft, wünschen zwei Vernehmlasser eine Erweiterung<sup>661</sup>, ein anderer weist darauf hin, dass wegen der Koppelung an die einzelrichterliche Kompetenz diese einheitlich festgelegt werden sollte, weil der Anwendungsbereich sonst je nach Kanton unterschiedlich sein könnte<sup>662</sup>, ein dritter möchte, dass die Anwendung von einem anderen Kriterium abhängig gemacht werde als dem Antrag der Staatsanwaltschaft<sup>663</sup>.

**Weitere**, sehr vereinzelte **Kommentare** finden sich zu **Art. 375**. In **Abs. 2**, Ergänzungsfragen, machen zwei Kantone einen Klärungsbedarf aus<sup>664</sup>, zwei Organisationen fordern eine Ergänzung, wonach Opfer ausschliesslich durch die Verfahrensleitung befragt werden können<sup>665</sup>. Ein Vernehmlasser hält **Abs. 6** für verzichtbar.<sup>666</sup>

### 12.2.3 4. Abschnitt: Qualifiziertes Beweisverfahren (Art. 376-378; Fragenkatalog Ziff. 7.2 und 7.3)

Ausdrückliche separate Stellungnahmen zur Einführung des qualifizierten Beweisverfahrens als solchem sind relativ selten.<sup>667</sup> Die Reaktionen konzentrieren sich vielmehr auf die vorgeschlagene Regelung im Einzelnen, insbesondere auf das **Schuld- und Tatinterlokut** (Art. 376) sowie das **Kreuzverhör** (Art. 378).

Stellungnahmen zum **Schuld- und Tatinterlokut**:

<sup>656</sup> SAV, Uni SG.

<sup>657</sup> BE (immer, wenn nötig); SKG.

<sup>658</sup> NE.

<sup>659</sup> VS.

<sup>660</sup> AG, JU, GPS, SKG, StA AG; BE: Staatsanwaltschaft nur in dringenden Fällen. Anders aber VS: *nur* durch Staatsanwaltschaft.

<sup>661</sup> TI: Verzicht auf Abs. 1 lit.b; VBJAZ: beantragte Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren.

<sup>662</sup> SG; vgl. auch VD: Zustimmung zum einfachen Beweisverfahren, wenn Grenze für den bedingten Strafvollzug auf 3 Jahre festgesetzt wird.

<sup>663</sup> ZH (Kassationsgericht), Uni ZH: Geständnis; ZH (Obergericht): nach Deliktskategorie.

<sup>664</sup> BS: nicht nur Ergänzungsfragen, sondern auch *weitere* Fragen zulassen; BE: Regelung abstimmen mit Art. 378 Abs. 2.

<sup>665</sup> DJS, Wyss et al.

<sup>666</sup> LPS (Abs. 4 und 5 genügen).

<sup>667</sup> Ausdrücklich *begrüsst* von: AR, AI, GR, JU, SO, SZ, CVP, FDP, KSBS; *abgelehnt* von LU, NE, OW, ZG. Indirekte Aussagen enthalten die Stellungnahmen zum einfachen Beweisverfahren, s. vorstehende Ziffer und zu Art. 377, s. nachstehend.

- **15** Vernehmlasser **befürworten** die vorgeschlagene Lösung ohne oder ohne grössere Einschränkung, teilweise unter ausdrücklicher Betonung des fakultativen Charakters<sup>668</sup>;
- **10** **lehnen** sie als unnötig, nutzlos, zu aufwändig oder als mit dem Beschleunigungsgebot nicht vereinbar **ab**<sup>669</sup>;
- **16** bringen Vorbehalte zur konkreten Regelung an;
- **3** scheinen unentschieden<sup>670</sup>.

Bei den **Vorbehalten** steht die Forderung im Vordergrund, auch die Staatsanwaltschaft müsse die Zweiteilung beantragen können.<sup>671</sup> Weiter wird die beantragte Freiheitsstrafe als Kriterium in Frage gestellt, sei es grundsätzlich<sup>672</sup>, sei es in Bezug auf ihre Höhe<sup>673</sup>, das Tatinterlokut (Art. 376 Abs. 3) wird als solches oder in Kumulation mit dem Schuldinterlokut abgelehnt<sup>674</sup>. Weiter wird vorgebracht, eine Verweigerung der Zweiteilung dürfe nicht anfechtbar sein<sup>675</sup>; ein Kanton macht seine Zustimmung von verschiedenen Bedingungen verfahrensrechtlicher Natur abhängig<sup>676</sup>.

Wesentlich klarer liegen die Verhältnisse beim **Kreuzverhör**:

- **6** Vernehmlasser befürworten die Einführung des Kreuzverhörs zumindest im Grundsatz<sup>677</sup>;
- **36** **lehnen** es, teilweise nachdrücklich, **ab**<sup>678</sup>;
- **3** scheinen unentschieden<sup>679</sup>.

Die Ablehnung wird v.a. damit begründet, dass das Kreuzverhör unserer Rechts tradition fremd sei, dass es zu einer Entsachlichung des Prozessstoffes führe und der Wahrheitsfindung abträglich sei, dass es von der Verteidigung zu einer Aufblähung des Prozessstoffes missbraucht werden könnte und dass der Strafprozess nicht zu

<sup>668</sup> AR, BL, BS, BE, GE, JU, LU, NW, OW, TI, FDP, GPS, Neustart, KKP KS, Uni SG.

<sup>669</sup> So ganz oder teilweise: AG, AI, GL, GR, NE, TG, ZG, CSP, StA AG, Stapo BE.

<sup>670</sup> FR, VS, Stapo SG.

<sup>671</sup> SH, SO, SZ, SG, UR, KSBS.

<sup>672</sup> Auf Komplexität des Falles abstellen: UR, ZG; Kriterium untauglich, wenn Staatsanwaltschaft noch keinen konkreten Antrag gestellt hat (vgl. Art. 359 lit. f): VD.

<sup>673</sup> Die vorgeschlagenen 3 Jahre sind zu hoch, Vorschlag: 1 Jahr: CVP, SP; 18 Monate oder 2 Jahre: AJP.

<sup>674</sup> Avocats GE bzw. BE.

<sup>675</sup> BL, LPS.

<sup>676</sup> VD (keine Verschiebung der Verhandlung zwischen der 1. und der 2. Phase; sämtliche Beweisanträge sind vor der Verhandlung zu stellen; keine Begründung des Schuldspruchs schon am Ende der 1. Phase).

<sup>677</sup> VS, VB JAZ; Gericht sollte aber keine Möglichkeit haben, Zwischenfragen zu stellen (Abs. 6): AI, ZH, SAV, Uni SG; Zustimmung, wenn moderat durchgeführt, d.h. Gericht darf Verfahrensführung nicht aus der Hand geben (vorab Befragung durch Gericht, Möglichkeit, jederzeit Fragen zu unterbinden und selbst Zwischenfragen zu stellen): BE; in diese Richtung auch Police VD, Police Lausanne.- Zu den Befürwortern sind möglicherweise auch noch VD und Avocats GE zu zählen, welche die entsprechende Frage aus dem Fragenkatalog wohl so (miss)verstanden haben, ob das Kreuzverhör über die in Art. 378 vorgeschlagene Lösung *hinaus* („vermehrte“/„davantage“) Anwendung finden sollte und die Frage in diesem Sinn verneint haben.

<sup>678</sup> AG, AR, BL, BS, FR (wenn schon, müsste Gericht immer, nicht nur bei Missbrauch einschreiten können), GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SH, SZ, SO (allenfalls nach Ermessen des Gerichts zulassen), SG, TI, TG, UR, ZG, CSP, CVP (aber den Parteien umfassendes Fragerecht einräumen), FDP, LPS, SP, SKG, KSBS, StA AG, Neustart, DJS, Wyss et al., Lostorf, KKP KS, Stapo BE, Stapo SG (nur in begründeten Ausnahmen), STS.

<sup>679</sup> GE, GPS, Uni GE.

einer Show verkommen dürfe, in der dem Publikum auf Kosten der Beschuldigten und Zeugen in einer, wenn kunstgerecht durchgeführt, menschenunwürdigen Weise Unterhaltung geboten wird.

Unter den **weiteren Stellungnahmen** zum Abschnitt über das qualifizierte Beweisverfahren sind hervorzuheben:

- zu **Art. 377**: die Kritik an einer zu weiten<sup>680</sup> oder zu engen<sup>681</sup> Ausgestaltung des Unmittelbarkeitsprinzips in **Abs. 1 und 2** sowie an **Abs. 3** betreffend die Voraussetzung des Einverständnisses der Parteien<sup>682</sup>. Weiter wird in **Abs. 2** die Einführung einer **lit. c** angeregt, wonach von einer erneuten Beweisaufnahme auch abgesehen werden kann, wenn sie für das Opfer eine unzumutbare Belastung darstellen würde.<sup>683</sup>
- Zu **Art. 378**: auch hier wird, in **Abs. 7**, im Interesse des Opferschutzes vorgeschlagen, in einer neuen **lit. c** „das Opfer“ aufzuführen.<sup>684</sup>

#### 12.2.4 5. Abschnitt: Parteivorträge und letztes Wort (Art. 379-380)

Betreffend die Ordnung der Parteivorträge (**Art. 379**) werden verschiedene Änderungsvorschläge angebracht. Sie betreffen zur Hauptsache **Abs. 4** (Privatklägerschaft)<sup>685</sup> sowie **Abs. 8** (Replik- und Duplikrecht)<sup>686</sup>.

#### 12.3 3. Kapitel: Urteilsfällung (Art. 381-384)

Zu den vier Bestimmungen dieses Kapitels finden sich nur vereinzelte Kommentare und Änderungswünsche. Sie betreffen in **Art. 381 Abs. 2** die Rolle der Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber<sup>687</sup>, und in **Abs. 4** die Möglichkeit von Beweisergänzungen<sup>688</sup>. Die Regelung in **Art. 383** (Änderung oder Erweiterung der Anklage) wird von einigen in Bezug auf **Abs. 1** als unverständlich und widersprüchlich kriti-

<sup>680</sup> TI, TG, VBJAZ (Voraussetzungen in Abs. 2 lit. a und b sollten nicht kumulativ sein); TI (in lit. a: mit Einverständnis des Beschuldigten sollte Verzicht auch möglich sein, wenn Beweisaufnahme im Vorverfahren nicht kontradiktorisch war)

<sup>681</sup> BE, AJP, SKG (alle Beweismassnahmen, die im Schuld- oder Strafpunkt von Bedeutung und bei denen der persönliche Eindruck entscheidend sein können, sind unmittelbar durchzuführen); SAV (Kriterien inadäquat und unpräzise), Uni SG (selbst in schweren Fällen wird Prozessführung auf beschränktes Unmittelbarkeitsprinzip reduziert); Uni ZH (unverhältnismässiger Aufwand genügt nicht für Ablehnung); nur unverhältnismässiger Zeitaufwand kann relevant sein: JU, StA GE.

<sup>682</sup> BE, ZH.

<sup>683</sup> DJS, Wyss et al.

<sup>684</sup> Nottelefon, DJS, Wyss et al.

<sup>685</sup> Privatkläger soll sich unabhängig davon zum Schuldpunkt äussern können, ob Staatsanwaltschaft auftritt: BE, SP, AJP, DJS, StA GE, Avocats GE, Uni GE; nur wenn Staatsanwaltschaft nicht auftritt und es um die Begründung des Zivilpunktes geht: ZH; nie zum Schuldpunkt: BL; zum Schuldpunkt, aber nicht zur Sanktion: JU, TG, SKG, SAV.

<sup>686</sup> Soll auch in einzelgerichtlichen Fällen immer gewährt werden: AI, BE, SZ, ZH, DJS, Wyss et al., SKG.

<sup>687</sup> Sie sollten keine beratende Stimme haben: BE, AJP, Avocats GE; zweifelnd auch SKG; für eigentliches Antragsrecht: BL.

<sup>688</sup> Kritisch: Avocats GE, SAV; Gelegenheit für neue Parteivorträge geben: BE.

siert<sup>689</sup>, andere wollen die Möglichkeit der Änderung oder Erweiterung ausdehnen<sup>690</sup> oder einschränken<sup>691</sup>.

---

<sup>689</sup> AG, JU, TG, StA AG.

<sup>690</sup> BL (Kompetenz auch für Verfahrensleitung im Vorfeld), CAPP (eigene Kompetenz des Gerichts zur Abänderung). Abs. 2: Erweiterung auch ohne Zustimmung des Gerichts: StA AG.

<sup>691</sup> Änderung nur bei offensichtlichen Fehlern: SAV, Uni ZH. Abs. 2: Erweiterung nur mit Zustimmung der Parteien: AJP. Generell gegen die Möglichkeit der Änderung und Erweiterung: Avocats GE.

### 13. Neunter Titel: Besondere Verfahren (Art. 385-449; Fragenkatalog Ziff. 8)

*Die Regelung der besonderen Verfahrensarten in diesem Titel, insbesondere die Einführung eines abgekürzten Verfahrens als abgewandelte Form eines plea bargaining findet im Grundsatz weitgehend Zustimmung. Vorbehalte und Kritik werden v.a. zur eigenständigen Regelung für das Übertretungsstrafverfahren angebracht. Nebst der grundsätzlich positiven Aufnahme des Titels finden sich zahlreiche (und oft divergierende) Änderungsvorschläge zu den einzelnen Bestimmungen.*

#### 13.1 1. Kapitel: Abgekürztes Verfahren (Art. 385-389; Fragenkatalog Ziff. 8.1)

Die Aufnahme des **abgekürzten Verfahrens** in die StPO wird von der grossen Mehrheit der Vernehmlasser (insbesondere fast allen Kantonen<sup>692</sup>) vorbehaltlos<sup>693</sup> oder zumindest grundsätzlich<sup>694</sup> **befürwortet**. Drei Vernehmlasser äussern gewichtige Vorbehalte<sup>695</sup>, 8 lehnen die Regelung grundsätzlich ab.<sup>696</sup>

Am häufigsten findet sich (auch von Befürwortern) der Einwand, das abgekürzte Verfahren habe ausschliesslich oder zumindest grundsätzlich schriftlich stattzufinden<sup>697</sup>: Weiter fordern einige Vernehmlasser, die Zustimmung der Privatklägerschaft habe sich auf deren Zivilansprüche zu beschränken<sup>698</sup>, oder die Anerkennung von Zivilansprüchen solle gar nicht Bedingung für die Aufnahme des abgekürzten Verfahrens sein<sup>699</sup>. Zudem werden eine Verstärkung der Verteidigungsrechte<sup>700</sup> und einschränkende Modifikationen in Bezug auf den Deliktsrahmen (vorgesehenes Strafmass) vorgeschlagen<sup>701</sup>.

Die Gegner des abgekürzten Verfahrens bringen primär vor, die Regelung sei rechtsstaatlich problematisch und missbrauchsanfällig<sup>702</sup>; zuweilen werden Bedenken geäussert, dass primär Beschuldigte in günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen

<sup>692</sup> Ausnahme: JU.

<sup>693</sup> AG, AR, GL, LU, NW, OW, SH, UR, VS, FDP, SP, BAP, SBV, CAPP, Neustart, KKPKS, Police VD, Police Lausanne, Stapo SG, STS.

<sup>694</sup> AI, BL, BS, BE, GE, GR, NE, SZ, SO, TI, TG, ZG, ZH, CVP, GPS, LPS, AJP, DJS, Avocats GE, SKG, SAV, KSBS, StA AG.

<sup>695</sup> FR, SG, VD.

<sup>696</sup> JU, CSP, CP, FRSP, HEV, SGV, Stapo BE, Uni SG.

<sup>697</sup> AI, SZ, SO, SG, ZH, CVP, LPS, SKG, KSBS, StA AG.

<sup>698</sup> AG, GR, LPS, SKG, StA AG.

<sup>699</sup> GE, Avocats GE, SAV (Gefahr, dass die Privatklägerschaft überrissene Ansprüche stellen könnte).

<sup>700</sup> ZG (abweichend von Art. 136: Notwendige Verteidigung, wenn Freiheitsstrafe von mehr als 4 Monaten, Geldstrafe von mehr als 120 Tagsätzen, gemeinnützige Arbeit von mehr als 120 Stunden oder tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten zu erwarten sind), Avocats GE.

<sup>701</sup> BS (Obergrenze bedingter Vollzug), FR (Freiheitsstrafe max. 2-3 Jahre), SG (3 Jahre), CVP (bedingter Vollzug); anders jedoch BL (Verzicht auf Obergrenze); FR schlägt zudem Beschränkung auf bestimmte Deliktstypen (Vermögensdelikte, UWG) vor.

<sup>702</sup> JU (Prinzip der Wahrheitsfindung wird untergraben), SG, VD (Staatsanwalt könnte dem Gericht unvollständige Dossiers liefern und so wirksame Kontrolle illusorisch machen), CP, FRSP, SGV, Stapo BE (Verletzung des Grundsatzes der Trennung von Ankläger und Richter), Uni SG, HEV.

davon profitieren würden<sup>703</sup>. Andere halten die Regelung des VE für unausgereift und unvollständig.<sup>704</sup>

**Im Einzelnen** finden sich sodann die folgenden Änderungsvorschläge:

Bei den **Allgemeinen Bestimmungen** (Art. 385-387) schlagen 3 Vernehmlasser<sup>705</sup> im Grundsatz (**Art. 385**) vor, dass auch die Staatsanwaltschaft den Beschuldigten die Durchführung eines abgekürzten Verfahrens soll vorschlagen können. Ein weiterer Vernehmlasser<sup>706</sup> schlägt vor, das Geständnis solle nicht Voraussetzung für den Antrag sein, sondern erst für die Durchführung des Verfahrens. Bezüglich der Eröffnung (**Art. 386**) wird der Einbezug des (nicht als Privatklägerschaft konstituierten) Opfers in das abgekürzte Verfahren gefordert.<sup>707</sup> Kritisiert wird weiter die Frist von 10 Tagen (**Abs. 2**).<sup>708</sup> Bei der Anklageschrift (**Art. 387**) werden nebst Modifikationen des Strafmasses (**Abs. 1 lit. a**) auch Änderungen bezüglich der Zustimmung der Parteien zur Anklageschrift resp. deren Ablehnung (**Abs. 3 und 4**)<sup>709</sup> vorgeschlagen.

Im Abschnitt über das **Gerichtliche Verfahren** (Art. 388-389) findet sich zu **Art. 388** nebst allgemeinen Vorbehalten gegenüber einer (mündlichen) Hauptverhandlung auch Kritik an der Regelung des Verzichts in „einfachen Fällen“ (**Abs. 2**)<sup>710</sup> sowie der Befragung durch das Gericht (**Abs. 3 und 4**).<sup>711</sup> Beim Urteil (**Art. 389**) wird einerseits eine Einschränkung<sup>712</sup>, andererseits eine Ausdehnung<sup>713</sup> der Kompetenzen des urteilenden Gerichts vorgeschlagen; zudem wird eine Erweiterung der Begründungspflicht (**Abs. 3**) verlangt.<sup>714</sup> Weiter fordern mehrere Vernehmlasser eine Präzisierung bezüglich des Schicksals der von den Parteien abgegebenen Erklärungen bei Ablehnung eines Urteils (**Abs. 6**).<sup>715</sup> Schliesslich kritisieren 2 Vernehmlasser den Ausschluss der Revision (**Abs. 7**).<sup>716</sup>

<sup>703</sup> SG, VD.

<sup>704</sup> BS, SG, ZH, Uni ZH (Konstellation mehrerer Beschuldigter ist zu regeln).

<sup>705</sup> NE, TG, TI.

<sup>706</sup> BL (aus bisheriger Erfahrung in 10 Anwendungsfällen).

<sup>707</sup> DJS (Behandlung des Opfers analog PK; Möglichkeit zur Stellungnahme sowie Stellung resp. Ergänzung von Zivilansprüchen und Entschädigungen), ähnlich EKF, Wyss et al., SKGb.

<sup>708</sup> DJS (Vorschlag „angemessene Frist“), Avocats GE.

<sup>709</sup> BL (zu Abs. 3: Möglichkeit zum Widerspruch statt ausdrückliche Zustimmung; zu Abs. 4: Zustimmung als unwiderruflich erklären), LU („PK soll Zivilansprüche wahren können, aber der Lauf des Verfahrens soll nicht ihr übergeben werden“), TI (zu Abs. 4: Zustimmung als unwiderruflich erklären), Avocats GE (zu Abs. 4: Beschuldigter soll neues Gesuch stellen können, auch wenn die Anklageschrift von einer Partei abgelehnt wurde).

<sup>710</sup> BL (Begriff zu unbestimmt; Vorschlag: Orientierung an Gewährung des bedingten Strafvollzugs), BS (Ablehnung des Verzichts; Schutz der Verfahrensrechts des Angeschuldigten).

<sup>711</sup> BL (auf Feststellung der Richtigkeit und Freiwilligkeit von Parteierklärungen beschränken).

<sup>712</sup> AJP (zu Abs. 1 lit. c: Gericht soll nicht über Angemessenheit der Sanktion befinden können, da dies der Absprache ihren Reiz nehmen würde), dito DJS.

<sup>713</sup> BS (zu Abs. 2 und 4: zusätzlich ist dem Gericht die Möglichkeit einzuräumen, unter der Voraussetzung der Zustimmung der Parteien Modifikationen der Anklageschrift vorzunehmen).

<sup>714</sup> BE (Begründung der Angemessenheit der Sanktion).

<sup>715</sup> BL (Verweis auf Art. 148), ZH (Verfolgungshindernis in Bezug auf die bei der Absprache von der Staatsanwaltschaft fallengelassenen Punkte), Avocats GE (ergänzen, dass auch die entsprechenden Akten dahinfallen), SAV (Versiegelung der Akten; Richter darf nicht weiter über die Sache urteilen), Uni ZH (Unverwertbarkeit des Geständnisses im ordentlichen Verfahren, Verfolgungshindernis der bei der Absprache von der Staatsanwaltschaft fallengelassenen Punkte).

<sup>716</sup> BE (Zulässigkeit gemäss Art. 479), BS (Ausschluss der Revision problematisch im Falle der Einwirkung einer Straftat auf das Ergebnis des Verfahrens).

### 13.2 2. Kapitel: Nachträgliche selbständige richterliche Entscheide (Art. 390-393)

Die Bestimmungen dieses Kapitels werden von den Vernehmlassern nicht kommentiert; einzig 1 Vernehmlasser<sup>717</sup> fordert gewisse Modifikationen: Verankerung der Verteidigungsrechte (z.B. unentgeltliche Rechtspflege), des Rechts der Betroffenen auf persönliche Anhörung im Verfahren (**Art. 392**) und der grundsätzlich sofortigen Mitteilung des Entscheids (**Art. 393 Abs. 3**).

### 13.3 3. Kapitel: Verfahren bei Abwesenheit der Beschuldigten (Art. 394-400; Fragenkatalog Ziff. 8.2)

Zunächst ist umstritten, von welchem Moment an das Gericht ein Abwesenheitsverfahren durchführen kann. Mehrere Vernehmlasser fordern entgegen dem VE (weitere Vorladungsversuche, **Art. 394 Abs. 2 und 3**), dass dies schon möglich sein soll, wenn der Beschuldigte einmal der Vorladung keine Folge geleistet hat<sup>718</sup>; der Regelung des VE wird Missbrauchsgefahr<sup>719</sup> und mangelnde Bestimmtheit<sup>720</sup> vorgeworfen.

Zentral ist weiter die Frage, unter welchen Voraussetzungen nach erfolgtem Abwesenheitsverfahren ein Gesuch um Neuurteilung zuzulassen sei. Ein Grossteil der Vernehmlasser<sup>721</sup> befürwortet vorbehaltlos die Lösung des VE, ein derartiges Gesuch nicht zuzulassen, wenn sich die Beschuldigten schuldhaft der ersten Hauptverhandlung entzogen haben (**Art. 398 Abs. 1**). Eine weitere beträchtliche Anzahl<sup>722</sup> befürwortet die Regelung, allerdings mit Vorbehalten. Diese sind teils auf eine Verschärfung (aus Sicht des Beschuldigten) ausgerichtet; bezüglich des „schuldhaften Entziehens“ wird eine Umkehrung der Beweislast gefordert<sup>723</sup> oder eine Formulierung vorgeschlagen, die weniger hohe Anforderungen an den staatlichen Beweis stellt<sup>724</sup>. Teils wird jedoch auch zugunsten des Beschuldigten eine Lockerung gefordert; so erwägen mehrere Vernehmlasser, eine Neuurteilung sei voraussetzungslos<sup>725</sup> oder unter weiter gefassten Bedingungen<sup>726</sup> zuzulassen. Dagegen lehnen 8 Vernehmlasser die vorgeschlagene Regelung grundsätzlich ab, wobei unterschiedli-

<sup>717</sup> SAV.

<sup>718</sup> AI, BE (wenn im voraus klar ist, dass der Beschuldigte nicht erscheinen wird), BL (Bestimmungen des Kapitels führen zu unverhältnismässigem Mehraufwand), FR, GE, TI (im Gegenzug jedoch auch Neuurteilung bedingungslos), VD (wegen Verjährungsgefahr, Terminproblemen, gegen Beschleunigungsgebot), ZH, LPS, CAPP, VBJAZ.

<sup>719</sup> BL, GE, StA GE (verlangt bei Sistierung des Verfahrens auch Sistierung der Verjährung).

<sup>720</sup> GE, Uni GE.

<sup>721</sup> AI, BL, BS, FR, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SO, TG, UR, CSP, CVP, SP, SwissBanking, SKG, KSBS, StA AG, KKPKS, Police VD, Police Lausanne, Stapo BE, Stapo SG, STS.

<sup>722</sup> AG, AR, BE, GE, SH, TI, VD, VS, ZH, FDP, LPS Avocats GE.

<sup>723</sup> AG, BL, ZH.

<sup>724</sup> BE (schuldhaftes „Fernbleiben“ genügt), TG (nicht „nachweislich“ schuldhaft), dito StA AG, VBJAZ; FDP schlägt ergänzend die Möglichkeit des Verzichts auf 2. Vorladung vor, falls Beschuldigter nachweislich Kenntnis von der Vorladung hatte und schuldhaft nicht erschienen ist).

<sup>725</sup> AR (allerdings mit gleichzeitigem Ausschluss der Berufung gegen das Abwesenheitsurteil), SH (wie AR), TI, SAV (da Unmittelbarkeitsprinzip nicht voll verwirklicht), Uni Lausanne.

<sup>726</sup> FDP (Ausschluss nur, wenn Beschuldigter auch der 2. Einladung nicht gefolgt ist), Avocats GE (verlangen „offensichtlich“ schuldhaftes Entziehen).

che Gründe gegen das Kriterium des „schuldhaften Entziehens“ aufgeführt werden<sup>727</sup>; teils wird auch dessen EMRK-Konformität angezweifelt<sup>728</sup>.

Weiter finden sich die folgenden **Änderungsvorschläge**:

Bei den **Voraussetzungen (Art. 394)** wird nebst der Kontroverse um die weiteren Vorladungsversuche (**Abs. 2 und 3**) Kritik an der Regelung betreffend der (selbstverschuldeten) Verhandlungsfähigkeit<sup>729</sup> und der Weigerung des Verhafteten zur Vorführung<sup>730</sup> (**Abs. 4**) geäußert.

Im Abschnitt über die **neue Beurteilung** (Art. 397-400) wird zunächst beim Begehren der Beschuldigten um eine neue Beurteilung (**Art. 397**) die Regelung der Rechtsmittelbelehrung kritisiert<sup>731</sup>. Bei der Frage der Zulässigkeit des Begehrens (**Art. 398**) wird nebst der Kritik am Kriterium des „schuldhaften Entziehens“ vorgeschlagen, die Bestimmung umzuformulieren: Das Gesuch des Beschuldigten sei abzuweisen (und nicht, es könne nicht gestellt werden; **Abs. 1**).<sup>732</sup> Zudem solle der Beschuldigte (entgegen Abs. 2) frei entscheiden können, ob er nur Berufung einlegen will.<sup>733</sup> In **Art. 399** wird Kritik bezüglich der Anordnung einer neuen Hauptverhandlung (Abs. 1)<sup>734</sup>, der aufschiebenden Wirkung (**Abs. 2**) und der Form der Abweisung (Abs. 4)<sup>735</sup> geäußert. Zum Entscheid im Verfahren der neuen Beurteilung (**Art. 400**) werden Änderungen bezüglich Dahinfallens des Abwesenheitsurteils (**Abs. 2**) und den Fällen seines Fortbestandes (**Abs. 3**) vorgeschlagen.<sup>736</sup>

#### 13.4 4. Kapitel: Selbständige Massnahmeverfahren (Art. 401-411; Fragenkatalog Ziff. 8.3)

Zum Abschnitt über das **Verfahren bei der Anordnung der Friedensbürgschaft** (Art. 401-403) finden sich nur vereinzelt Stellungnahmen; ein Vernehmlasser be-

<sup>727</sup> SG (Anspruch auf Neuurteilung soll auch bei bewusstem Fernbleiben erhalten bleiben), GPS (wegen härteren Sanktionen im Abwesenheitsverfahren), AJP (nur freiwilliges Fernbleiben rechtfertigt Ausschluss), dito DJS, SAV, Neustart (Anspruch, wenn Beschuldigte sich später freiwillig stellt und das Urteil innert Frist anfechtet), Uni SG (Ausschluss läuft auf Ungehorsamsstrafe hinaus); Uni Lausanne (Anspruch besteht bedingungslos).

<sup>728</sup> SG, VS, GPS, AJP.

<sup>729</sup> GE (streng, und unklar, wer über Verhandlungsunfähigkeit entscheidet), dito Uni GE.

<sup>730</sup> Zwangsweise Vorführung vorsehen: GE, SZ (streichen), TG, StA GE; Gleichbehandlung Verhafteter und Beschuldigte (Abs. 2): SKG, StA AG, Uni ZH, wohl auch SZ; Möglichkeit des Verzichts auf 2. Vorladung, falls Beschuldigte nachweislich Kenntnis von der Vorladung hatte und schuldhaft nicht erschienen ist: FDP.

<sup>731</sup> BE (Doppelte Rechtsmittelbelehrung in Abs. 1 und 2 unnötig; stattdessen eine spezifische vorsehen), LU (neue Beurteilung soll nur schriftlich verlangt werden können).

<sup>732</sup> AG, TG, VS, StA GE.

<sup>733</sup> SG, ähnlich LPS (Abs. 2 als Kann-Vorschrift). AJP und DJS schlagen vor, die Verteidigung müsse Berufung einlegen können; das Berufungsverfahren würde sistiert, wenn der Beschuldigte erscheint und um Neuurteilung ersucht.

<sup>734</sup> AJP (Anordnung erst nach Anhörung des Beschuldigten und der Staatsanwaltschaft), dito DJS, Uni GE (Formulierung „Voraussetzungen für ein neues Verfahren“ zu unbestimmt).

<sup>735</sup> BE (zu Abs. 2: Streichen, nicht von Art. 243 abweichen; zu Abs. 4: Streichen, da selbstverständlich).

<sup>736</sup> AJP (zu Abs. 2: Dahinfallen, wenn sich der Beschuldigte dem neuen Verfahren stellt; zu Abs. 3: Passus „oder kann ... nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden“ mangels Bestimmtheit streichen), dito DJS.

zweifelt grundsätzlich die Regelungsbedürftigkeit der Materie<sup>737</sup>. Änderungsvorschläge betreffen primär die zuständige Behörde für die Einreichung des Begehrens (**Art. 401 Abs. 3**) und die Anordnung (**Art. 402 Abs. 1**) der Friedensbürgschaft<sup>738</sup> und die Kostenauflegung (**Art. 403 Abs. 2**)<sup>739</sup>. Weiter wird die EMRK-Konformität der Haft aufgrund einer Friedensbürgschaft angezweifelt<sup>740</sup> und eine Statuierung der unentgeltlichen Verbeiständung und Rechtspflege postuliert<sup>741</sup>.

Die vorgesehene Regelung des **Verfahrens bei zurechnungsunfähigen Beschuldigten** (Art. 404-407) wird von einer Mehrheit<sup>742</sup> vorbehaltlos befürwortet. Daneben finden sich viele grundsätzliche Befürworter, die jedoch zu einzelnen Bestimmungen Vorbehalte anbringen.<sup>743</sup> Diese betreffen primär die Möglichkeit der Verhandlung in Abwesenheit des Beschuldigten (**Art. 405 Abs. 3**), wobei mehrheitlich eine offenere Formulierung für ein weiteres Ermessen des Gerichts postuliert wird.<sup>744</sup> Zudem wird gefordert, der Entscheid des Gerichts habe in Form eines Urteils (statt eines Beschlusses, Art. 401 Abs. 1) zu ergehen.<sup>745</sup> Acht Vernehmlasser sprechen sich grundsätzlich gegen die vorgesehene Regelung aus; sie postulieren stattdessen die Durchführung eines ordentlichen Verfahrens auch bei zurechnungsunfähigen Beschuldigten.<sup>746</sup>

Das **selbständige Einziehungsverfahren** (Art. 408-411) ist nach der Ansicht mehrerer Vernehmlasser<sup>747</sup> ganz den Regeln des Strafbefehlsverfahrens zu unterstellen; die Begrenzung bezüglich der Höhe der einzuziehenden Werte (**Art. 409 Abs. 6**) solle aufgehoben werden<sup>748</sup>.

### 13.5 5. Kapitel: Strafbefehlsverfahren (Art. 412-417; Fragenkatalog Ziff. 8.4, 8.5)

Die Regelung der **Voraussetzungen zum Erlass eines Strafbefehls (Art. 412)**, namentlich das vorgesehene Strafmaximum von 6 Monaten Freiheitsstrafe (**Abs. 1 lit. c**), wird von einer Mehrheit der Vernehmlasser<sup>749</sup> grundsätzlich befürwortet. Eini-

<sup>737</sup> BL (wegen geringer Bedeutung; zudem systematische Einordnung diskutabel, ev. bei Art. 346 ff.).

<sup>738</sup> DJS (Zwangsmassnahmengericht statt Staatsanwaltschaft), dito Notteléfono, Wyss et al.

<sup>739</sup> DJS (nur bei Mutwilligkeit); dito Wyss et al.; Notteléfono (nur bei offensichtlicher Aussichtslosigkeit); BE stellt Notwenigkeit der separaten Kostenregelung in Abs. 3 in Frage.

<sup>740</sup> AJP (EMRK-widrig, da kein Strafverfahren angestrengt wurde).

<sup>741</sup> DJS (zu Art. 402 Abs. 2, bei Mittellosigkeit).

<sup>742</sup> GL, GR, JU, LU, NE, NW, SW, SO, TI, VD, VS, CSP, CVP, SP, SAV, KKPKS, Police VD, Police Lausanne, Stapo BE, Stapo SG, Uni SG.

<sup>743</sup> AG, AR, AI, FR, OW, SH, TG, ZG, ZH, KSBS, StA AG.

<sup>744</sup> AG (Vorladung, wenn nicht aus medizinischen Gründen unmöglich), AR, AI, BE, OW, SH, TG, ZG, KSBS, StA AG.

<sup>745</sup> AI (da einschneidende Massnahmen angeordnet werden können), BL, BE, TG, ZH, Konferenz SMV.

<sup>746</sup> BL, BS (Regelung nur in den seltenen Fällen einer zweifelsfrei feststellbaren Tatfrage sinnvoll), BE (Regelung ersetzen durch Sonderbestimmung, die es erlaubt, auch bei Verhandlungsunfähigen Anklage zu erheben und Verhandlung durchzuführen, wenn eine Massnahme in Frage kommt), GE, SG, Avocats GE, SKG (unnötige Komplikationen), STS.

<sup>747</sup> BE, SZ, StA GE, StA AG.

<sup>748</sup> so auch AG, LU; ZH und Uni ZH sehen darin eine unverhältnismässige Kompetenzverteilung (Einzelgericht: Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren; Kollegialgericht: Einziehung mit Wertgrenze 50'000.-).

<sup>749</sup> AG, BL, BS, BE, FR, GR, JU, LU, NW, OW, SZ, SO, SG, TI, UR, CVP, FDP, GPS, SP, AJP, DJS, Neustart, KKPKS, Police VD, Police Lausanne, Stapo BE, Stapo SG.

ge Vernehmlasser verlangen eine Erhöhung des Strafrahmens auf 12 Monate<sup>750</sup>, andere dagegen eine teils wesentliche Senkung<sup>751</sup>. Eine Erhöhung des Strafmaximums wird auch bei der Kumulation mit widerrufenen Freiheitsstrafen (**Abs. 3**: 9 Monate) vorgeschlagen.<sup>752</sup> Einige Vernehmlasser kritisieren grundsätzlich die Kompetenz der Staatsanwaltschaft zum Erlass des Strafbefehls; diese solle bei einer richterlichen Behörde liegen<sup>753</sup>. Zudem ist das Kriterium des „anderweitig ausreichend abgeklärten Sachverhalts“ (**Abs. 1**) kontrovers.<sup>754</sup> Änderungsvorschläge finden sich auch betreffend die Behandlung von Zivilklagen (**Abs. 4 und 5**).<sup>755</sup> Weiter wird die Möglichkeit der Durchführung eines Abwesenheitsverfahrens (anstelle der Sistierung, **Abs. 6**) vorgeschlagen.<sup>756</sup> Inhaltlich wird von einigen Vernehmlassern ein Verzicht auf das zwingende Erfordernis der Begründung (**Art. 413 Abs. 1 lit. e** und **Abs. 2 lit. a**) gefordert.<sup>757</sup>

Das vorgesehene **Verfahren nach erfolgter Einsprache gegen einen Strafbefehl** (Art. 415-417) findet im Grundsatz mehrheitlich Zustimmung.<sup>758</sup> Mehrere Vernehmlasser fordern allerdings eine Vereinfachung des Verfahrens, indem bei einem Einspruch direkt eine Überweisung an das Gericht erfolgt (anstelle eines erneuten Erlasses eines Strafbefehls durch die Staatsanwaltschaft, **Art. 416 Abs. 2 lit. d**).<sup>759</sup> Weiter wird eine Beschränkung des Einspracherechts einerseits der Privatklägerschaft (**Art. 415 Abs. 1**)<sup>760</sup>, andererseits der Ober- oder Generalstaatsanwaltschaft (**Abs. 2**)<sup>761</sup> vorgeschlagen. Andere Vernehmlasser postulieren eine Verlängerung der Einsprachefrist (**Abs. 1**)<sup>762</sup> oder eine Ausdehnung der Begründungspflicht bei den Einsprachen privater Parteien (**Abs. 4**).<sup>763</sup> Schliesslich wird beim Verfahren vor dem

<sup>750</sup> AR, AI, GL, SH, VS, ZG, ZH, Avocats GE, CAPP (Erhöhung auf Antrag des Beschuldigten).

<sup>751</sup> 3 Monate: NE (dafür Verzicht auf Einvernahme, Abs. 2), CSP; 1 Monat: DJS, Wyss et al., Nottelefon; „Wesentlich geringer“: EKF, SKGb; genereller Ausschluss des Strafbefehlsverfahrens bei unbedingten Freiheitsstrafen: SAV.

<sup>752</sup> 1 Jahr: AI, BS, GE, GL, SH, ZG, LPS, SKG, StA GE; 18 Monate: ZH, Avocats GE; 2 Jahre: VS; 6 Monate ohne Kumulation mit widerrufenen Strafen: NW, KSBS, StA AG; Widerruf immer, wenn Vorstrafe nicht über 6 Monate: AG; dagegen Herabsetzung auf (kumulativ) 6 Monate: FR, SZ.

<sup>753</sup> BS (EMRK-Kompatibilität bezweifelt), VD, Neustart, Uni SG (SA soll Erlass beim Gericht beantragen); GR schlägt vor, die Zuständigkeit sei durch die Kantone zu bestimmen.

<sup>754</sup> TG (durch „nachgewiesen“ ersetzen), GE („faits suffisamment établis“), dito StA GE, Avocats GE, AJP („faits établis“), Uni SG (Formulierung zu vage); LU schlägt Verzicht vor, auch auf Geständnis: Strafbefehl als voraussetzungslos mögliche Offerte.

<sup>755</sup> SG (Streitwertgrenze für ZK), TI (Vormerkung auch der liquiden ZK), ZG (Zusprechung anerkannter ZK), Avocats GE (Vormerkung auch der auf Zivilweg verwiesenen ZK), DJS (Beurteilung der ZK von Opfern, sofern spruchreif), dito Wyss et al., EKF (Entscheid über liquide ZK), dito SKGb.

<sup>756</sup> AG, AI, BS, NW, OW, SO, SZ, SG, TI, TG, KSBS, StA AG; Formulierung von Abs. 6 als Kann-Vorschrift: BL.

<sup>757</sup> BE (Begründung fakultativ, zu allen Punkten), LU, VBJAZ (betr. Strafmass); anders JU.

<sup>758</sup> AG, AR, AI, BE, BL, FR, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SH, SZ, SO, TG, UR, ZG, ZH, CSP, CVP, FDP, GPS, SP, Avocats GE, SKG, SAV, KSBS, StA AG, Stapo BE, Stapo SG; *ablehnend* BS, GE, SG, TI, VD, VS, LPS.

<sup>759</sup> GE, NE, TI, VD, LPS (Abs. 2 lit. d EMRK-widrig?), Avocats GE, Uni GE; AJP fordert stattdessen Möglichkeit des Beschuldigten zur Stellungnahme vor Erlass des Strafbefehls, dito DJS; Regelung von Abs. 2 lit. d jedoch ausdrücklich befürwortend: NW, UR.

<sup>760</sup> Beschränkung auf Zivilpunkt: AG, LU, VS, StA AG, wohl auch VD und Police VD; Kein Einspracherecht: FR, StA GE, wohl auch GE; Beschränkung auf Fälle, wo Beschuldiger nicht in allen Punkten schuldig gesprochen wurde: SAV; Klärung bezüglich „weiterer Betroffener“: BL, ZG, StA AG.

<sup>761</sup> SH (nutzloser Kontrollaufwand), SG (Widerspruch zu hierarchischer Struktur / Weisungsrecht), dito VD, VS, Police VD, Police Lausanne.

<sup>762</sup> CVP (20-30 Tage), LPS (15 Tage).

<sup>763</sup> BL, BS, GL, LU, UR, ZG.

erstinstanzlichen Gericht (**Art. 417**) das Kriterium der „Gültigkeit des Strafbefehls“ (**Abs. 2 und 3**) in Frage gestellt.<sup>764</sup>

### 13.6 6. Kapitel: Übertretungsstrafverfahren (**Art. 418-426; Fragenkatalog Ziff. 8.6**)

Die vorgesehene Regelung des Übertretungsstrafverfahrens wird von der Mehrheit der Vernehmlasser grundsätzlich befürwortet.<sup>765</sup> Eine Minderheit hält dieses Kapitel dagegen für überflüssig und schlägt stattdessen vor, auf Übertretungen das Strafbefehlsverfahren anzuwenden und Sonderbestimmungen für Übertretungen an geeigneter Stelle einzufügen.<sup>766</sup> Einige Vernehmlasser schlagen eine prinzipiell andere Regelung vor.<sup>767</sup> Weiter wird die vorgesehene Regelung teils als zu kompliziert und unklar angesehen.<sup>768</sup>

Zu einzelnen Bestimmungen werden Änderungsvorschläge geäussert. Zunächst fordern einige Vernehmlasser die Möglichkeit der Behandlung von Zivilklagen (entgegen **Art. 418 Abs. 3**).<sup>769</sup> Weiter findet sich Kritik an der Regelung der Zwangsmassnahmen (**Art. 420 und 421**).<sup>770</sup> Beim Einspracheverfahren (**Art. 423 und 424**) fordern einige Vernehmlasser, der Fall müsse direkt an das Gericht überwiesen werden<sup>771</sup>; andere fordern eine Beschränkung des Einspracherechts der Privatklägerschaft und der „weiteren betroffenen Personen“<sup>772</sup>. Kontrovers wird die Regelung bezüglich unentschuldigtem Fernbleiben (**Art. 424 Abs. 2**) beurteilt.<sup>773</sup> Weiter wird teils der Verzicht auf das Akkusationsprinzip (**Art. 425 Abs. 2**) abgelehnt.<sup>774</sup> Schliesslich wird gefordert, das erstinstanzliche Gericht habe endgültig zu entscheiden.<sup>775</sup>

<sup>764</sup> Begriff sei unklar: BL, TG, GPS, StA AG, StA GE; Gericht solle bei Ungültigkeit gleich selber entscheiden: SG.

<sup>765</sup> AG, BL, FR, GE, GL, GR, JU, NE, SH, SZ, TG, VS, ZH, CSP, CVP, GPS, SP, AJP, DJS, Avocats GE, SAV, CAPP, StA AG, Neustart, Police VD, Police Lausanne, Stapo BE, Stapo SG, Uni SG, Intervention, STS.

<sup>766</sup> AR, AI, BS, BE, LU, NW, OW, SO, ZG, FDP, SKG, KSBS, KKPKS.

<sup>767</sup> SG: Möglichkeit des Erlasses von Bussenverfügungen im Vorverfahren anstelle eines zusätzlichen Verfahrens; VD: Schaffung eines einfachen Verwaltungsverfahrens für Übertretungen, ausserdem Möglichkeit der Anwendung des ordentlichen Verfahrens (etwa bei allfälliger Freiheitsstrafe); FR: Regelungen gehören teils in kantonale Polizeigesetze.

<sup>768</sup> SG, TI, VD, GPS, LPS.

<sup>769</sup> AJP, DJS (soweit es sich um Straftaten gegen die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität handelt und die Zivilklage spruchreif ist), dito EKF, Wyss et al., SKGb.

<sup>770</sup> Art. 421 Abs. 1 lit. b exzessiv: FR, Avocats GE, SAV; Festnahme für 24 Stunden (Art. 421 Abs. 4) exzessiv: TI (ohne Intervention einer Magistratsperson unhaltbar), SAV; Festnahme nur in Ausnahmefällen: CVP, ähnlich FR; Art. 420 Abs. 2 zu weitgehend: Avocats GE; Festnahme (bei Art. 421 Abs. 1 lit. a) nur, wenn die Identität nicht vor Ort festgestellt werden kann: AJP; Art. 421 Abs. 3 gehört nicht in StPO: SZ.

<sup>771</sup> TI, VD, AJP, DJS, Police VD, Police Lausanne.

<sup>772</sup> BL, StA GE; vgl. Bemerkungen zur entsprechenden Regelung im Strafbefehlsverfahren (Art. 415).

<sup>773</sup> Einmaliges Fernbleiben soll als Rückzug gelten: BL, JU; Widerspruch zum Recht des Beschuldigten zu schweigen: AJP, DJS; stets Eintreten trotz Fernbleiben: SP.

<sup>774</sup> AJP, DJS.

<sup>775</sup> SH (Gefahr der Verjährung, da Rechtsmittel aufschiebende Wirkung hat).

## 14. Zehnter Titel: Rechtsmittel (Art. 450-485; Fragenkatalog Ziff. 9)

*Das vorgesehene Rechtsmittelsystem wird grundsätzlich von den meisten Vernehmlassern befürwortet. Vereinzelt wird die Einführung einer Nichtigkeitsbeschwerde, respektive die Möglichkeit ihrer Beibehaltung im Rahmen der kantonalen Autonomie gefordert. Am stärksten umstritten sind die vorgesehene Regelung einer generellen Frist von 10 Tagen zur Einlegung von Rechtsmitteln, der Umfang der Beschwerde und die Aufteilung der Zuständigkeit zu deren Behandlung auf zwei Behörden.*

### 14.1 1. Kapitel: Gemeinsame Bestimmungen (Art. 450-460, Fragenkatalog Ziff. 9.1, 9.2)

Für die Einführung einer **Nichtigkeitsbeschwerde** bzw. die Möglichkeit ihrer Beibehaltung sprechen sich je zwei Vernehmlasser aus.<sup>776</sup>

Einige Vernehmlasser äussern generelle Kritik an den „**Gemeinsamen Bestimmungen**“.<sup>777</sup> Im Einzelnen wird sodann folgendes kritisiert:

Strittig sind zunächst Fragen der **Legitimation**. Bei der Privatklägerschaft (**Art. 451 Abs. 2**) wird einerseits eine Beschränkung des Umfangs<sup>778</sup> oder ein gänzlicher Ausschluss<sup>779</sup> verlangt; andererseits eine Ausdehnung<sup>780</sup>. Bezüglich Angehörigen (**Art. 451 Abs. 3**) werden ebenfalls Restriktionen vorgeschlagen. Bei der Legitimation der Staatsanwaltschaft (**Art. 452**) finden sich wenig Kontroversen; punktuell wird eine Beschränkung gefordert<sup>781</sup>.

Kontrovers beurteilt wird weiter die **Sicherheitsleistung (Art. 453)**. Bei Beschuldigten (**Abs. 2**) wird diese teils in der vorgeschlagenen Form (bei Antragsdelikten) befürwortet<sup>782</sup> oder eine Ausdehnung auf alle Appellationen verlangt<sup>783</sup>, eine grössere Anzahl von Vernehmlassern<sup>784</sup> lehnt sie jedoch entschieden ab; die Gegner machen geltend, sie enthalte eine nicht zu rechtfertigende Beschneidung der Verteidigungsrechte des Beschuldigten. Bei der Privatklägerschaft (**Abs. 1**) wird teils auch eine Befreiung der Opfer nach OHG von der Sicherheitsleistung verlangt.<sup>785</sup>

<sup>776</sup> AR und SH bzw. ZH und Uni ZH.

<sup>777</sup> VD (Bestimmungen schaffen Unklarheit), AI, KSBS (auf wirklich Gemeinsames zu beschränken), StA AG (verzichtbar).

<sup>778</sup> BS, BL: Beschränkung auf den Zivilpunkt.

<sup>779</sup> Bger: Legitimation nur für öffentlichen Ankläger, ggf. für Opfer nach OHG.

<sup>780</sup> SUIISA: Legitimation auch im Strafpunkt; Avocats GE und SAV weisen weiter auf die Inkohärenz hin, dass der Privatklägerschaft die Anfechtungsmöglichkeit im Schuldpunkt zusteht, sie jedoch im erstinstanzlichen Verfahren dazu keine Äusserungsmöglichkeit hat (Art. 379 Abs. 4), und fordern daher diese Äusserungsmöglichkeit.

<sup>781</sup> Ausschluss der Rechtsmittellegitimation der SA des Bundes gegen kantonale Entscheide, wenn sie den kantonalen Behörden einen Straffall zur Untersuchung und Beurteilung zugewiesen hat (Abs. 3 lit. a); BE (Legitimation würde meist gestützt auf lit. c vorliegen), LU, SKG.

<sup>782</sup> LU, StA AG.

<sup>783</sup> BL, BS, SUIISA.

<sup>784</sup> ZG, ZH, SP, AJP, DJS, Avocats GE, SKG, SAV, Uni ZH.

<sup>785</sup> DJS, Wyss et al.

Zahlreich kommentiert wird die Regelung der **Form und Frist im Allgemeinen (Art. 454, Fragenkatalog Ziff. 9.2)**. Die generelle Frist von 10 Tagen für die Einreichung von Rechtsmitteln (Abs. 1) wird von 14 Vernehmlassern<sup>786</sup> befürwortet. Elf Vernehmlasser<sup>787</sup> halten die Frist von 10 Tagen zwar für (bestimmte) Beschwerden ausreichend, verlangen für die weiteren Rechtsmittel jedoch eine separate Regelung mit längeren Fristen. Eine Mehrheit von 20 Vernehmlassern<sup>788</sup> hält die Frist von 10 Tagen in jedem Fall für zu kurz und verlangt generell oder je nach Rechtsmittel längere Fristen von 14, 20 oder 30 Tagen. Explizit wird von 25 Vernehmlassern<sup>789</sup> eine längere Frist für die Begründung der Berufung (**Art. 468 Abs. 3**) vorgeschlagen. Kritik wird auch an der Möglichkeit abweichender Fristen für die Ober- und Generalstaatsanwaltschaft (Art. 454 Abs. 3) geäußert; darin liege ein Verstoss gegen die Waffengleichheit<sup>790</sup>, oder auch eine Abschwächung der Vorteile der Vereinheitlichung<sup>791</sup>.

Kritik findet sich auch zu den weiteren **allgemeinen Vorschriften zum Rechtsmittelverfahren** (Art. 454-460). Vorbehalte werden zunächst zur Regelung der aufschiebenden Wirkung und vorsorglichen Massnahmen (**Art. 456**) geäußert.<sup>792</sup> Weiter wird bezüglich Beweisergänzungen (**Art. 457**) teils eine Erweiterung gefordert<sup>793</sup>. Bei der Bindung an die Anträge der Parteien (**Art. 459**) kritisieren mehrere Vernehmlasser die Einschränkung des Verbots der *reformatio in peius*.<sup>794</sup> Schliesslich wird die Regelung der Ausdehnung gutheissender Rechtsmittelentscheide (**Art. 460**) von mehreren Seiten generell<sup>795</sup> oder zumindest in ihrer zwingenden Form<sup>796</sup> abgelehnt.

## 14.2. 2. Kapitel: Beschwerde (Art. 461-466; Fragenkatalog Ziff. 9.3)

Im Kapitel über die Beschwerde sind primär der Umfang der Kognition sowie der Katalog der anfechtbaren Verfahrenshandlungen (**Art. 461** und **462**) strittig; die Regelung des VE wird jedoch von einer Mehrheit der Vernehmlasser befürwortet. Mehrheitlich abgelehnt wird jedoch die vorgesehene Zweiteilung der Zuständigkeit

<sup>786</sup> AR, BL, BS, GL, JU, LU, SH, TG, VD, VS, CSP, FDP, Stapo BE, Stapo SG.

<sup>787</sup> AG, BE, FR, GR, TI, CVP, LPS, SKG, KSBS, StA AG, Uni SG.

<sup>788</sup> AI, NE, NW, OW, SO, SG, ZG, ZH, GPS, SP, SwissBanking, AJP, DJS, Avocats GE, SAV, Uni GE, Uni Lausanne, Neustart, STS, SPV.

<sup>789</sup> AG, BL, BE, FR, GE, GR, NE, SO, TI, CVP, LPS, SP, SwissBanking, AJP, Avocats GE, DJS, Wyss et al., SKG, SAV, KSBS, StA AG, Uni SG, Uni ZH, STS, SPV.

<sup>790</sup> SAV, in diesem Sinne wohl auch DJS, Wyss et al.

<sup>791</sup> SG, STS.

<sup>792</sup> Zwangsmassnahmengericht als zuständige Behörde für die Anordnung der Festnahme des Beschuldigten (Abs. 3 lit. b), zur Vermeidung des Anscheins der Befangenheit: AI, SG, ZH; Problematik der Funktionstrennung bei der Staatsanwaltschaft (Doppelrolle als Anklägerin und objektive Ermittlerin), wenn diese mit Beweiserhebungen beauftragt wird (Abs. 3 lit. a): VD, ZG.

<sup>793</sup> Neue Beweise seien generell zuzulassen (Abs. 1): DJS, Wyss et al.; Wiederholung der Beweisabnahmen der ersten Instanz zuzulassen, wenn Beweisabnahmen und –würdigung strittig sind und auf wesentlichen Tatsachen beruhen (Abs. 2): SAV; Staatsanwaltschaft (als Partei) darf nicht mit Beweisabnahmen (als Gericht) beauftragt werden: SAV.

<sup>794</sup> BS (Regelung ist unnötig), Avocats GE (*reformatio in peius* ist generell abzulehnen), Uni ZH (im Falle der Appellation durch den Beschuldigten nicht vertretbar), SAV (nur in Fällen gerechtfertigt, in denen Tatsachen vorliegen, die eine Revision oder eine Ausdehnung der Anklage rechtfertigen würden).

<sup>795</sup> BE (da Verstoss gegen Prinzip der Rechtskraft und Dispositionsmaxime im Berufungsverfahren).

<sup>796</sup> LU (Vorschlag: Ausgestaltung als Kann-Vorschrift), VBJAZ (Vorschlag: Ergänzung, dass eine Abänderung des Urteils nur auf Begehren der Mitbeschuldigten zuzulassen sei).

der Beschwerdebehörden (**Art. 464**). Im Einzelnen wird wie folgt Stellung genommen:

Die Regelung der **anfechtbaren Verfahrenshandlungen (Art. 462**, dazu Fragenkatalog Ziff. 9.3), wird von einer Mehrheit (22)<sup>797</sup> befürwortet. Dagegen wird von 10 Vernehmlassern<sup>798</sup> eine Beschränkung der Kognition vorgeschlagen, insbesondere bei Beschwerden gegen verfahrensleitende Verfügungen. Sieben Vernehmlasser<sup>799</sup> wünschen eine teilweise Ausweitung der Kognition (auf Kontrolle der Angemessenheit) und des Katalogs. Kontrovers beurteilt wird auch der Ausschluss der Beschwerde (**Art. 463**).<sup>800</sup> Bei den **Beschwerdebehörden (Art. 464)** wird die Aufteilung der Zuständigkeit auf das Zwangsmassnahmengericht und die Beschwerdeinstanz von 16 Vernehmlassern<sup>801</sup> befürwortet, von 18 dagegen generell oder in der vorgeschlagenen Form abgelehnt<sup>802</sup>. Die Ablehnung wird mehrheitlich<sup>803</sup> damit begründet, dass das Zwangsmassnahmengericht nicht die geeignete Instanz sei (sondern die Beschwerdeinstanz).

### 14.3 3. Kapitel: Berufung (Art. 467-478; Fragenkatalog Ziff. 9.4)

Die im VE getroffene Regelung der Berufung (Art. 467) findet grundsätzlich breite Zustimmung. Deutliche Kritik wird jedoch an der vorgesehenen Frist von 10 Tagen für die Einreichung der Berufungserklärung (Art. 468) geäußert; diese wird als unangemessen kurz angesehen. Spezifisch finden sich die folgenden Bemerkungen:

Im Abschnitt „**Allgemeines**“ (Art. 467-470) wird bezüglich Gegenstand und Zulässigkeit (**Art. 467**) die umfassende Überprüfung durch das Berufungsgericht fast einhellig befürwortet<sup>804</sup>, ebenso die Einschränkung der Kognition bei Übertretungen (**Abs. 4**). Einige Vernehmlasser äussern sich kritisch zu der Einschränkung bezüglich des am Gerichtsstand anwendbaren Zivilprozessrechts (**Abs. 5**).<sup>805</sup> Bei der Anmeldung der Berufung und Berufungserklärung (**Art. 468**) wird vielfach die Frist zur Einreichung der (begründeten) Berufungserklärung kritisiert<sup>806</sup>, diese sei auf 20 oder 30 Tage zu verlängern (siehe auch Bemerkungen zu Art. 454). Weiter wird das zweigeteilte Verfahren bei der Einlegung der Berufung (**Abs. 1 bis 3**) teils als nicht zweckmässig angesehen.<sup>807</sup> Auch bei der Bestimmung über die Vorprüfung und Anschlussberufung (**Art. 469**) wird teils eine Verlängerung der Frist auf 30 Tage für die

<sup>797</sup> FR, GE, GL, JU, LU, NW, OW, SZ, TI, TG, ZG, ZH, CSP, CVP, FDP, GPS, LPS, SwissBanking, Avocats GE, Stapo BE, Stapo SG, STS.

<sup>798</sup> AG, AI, BE, BL, BS, SG, VD, SKG, KSBS, StA AG.

<sup>799</sup> AR, BS, SH, AJP, SAV, Uni SG. Offenere Formulierung, die bloss die Ausnahmen vom Grundsatz der Anfechtbarkeit auflistet: NE.

<sup>800</sup> Ausschluss der Beschwerde gegen die Ablehnung der Beweisanträge (Abs. 1 lit. a) streichen: DJS, Wyss et al., Avocats GE, SAV, Uni SG; Ausschluss der Beschwerde gegen verfahrensleitende Entschiede (Abs. 1 lit. b) generell auf gerichtliche Verfahren ausdehnen: BL, BE, VD.

<sup>801</sup> BL, FR, GE, JU, TI, TG, ZH, CSP, CVP, FDP, GPS, SwissBanking, Avocats GE, Stapo BE, Stapo SG, STS.

<sup>802</sup> AG, AR, AI, BS, GL, GR, NE, OW; SH, SZ, SO, SG, ZG, AJP, DJS, SKG, KSBS, StA AG.

<sup>803</sup> AG, AI, BS, NE, OW, SH, SZ, SO, KSBS, StA AG.

<sup>804</sup> Einschränkung: VD, Oger ZH, Stapo SG; Berufungsgericht darf nicht in das Ermessen der Vorinstanz eingreifen, da ihm die Eindrücke der unmittelbaren Beweisabnahme fehlen: Oger ZH.

<sup>805</sup> Ablehnung in Hinblick auf die angestrebte Vereinheitlichung: SG, DJS, Wyss et al..

<sup>806</sup> AG, BL, BE, FR, GE, GR, NE, SO, TI, CVP, LPS, SP, SwissBanking, AJP, Avocats GE, DJS, Wyss et al., SKG, SAV, KSBS, StA AG, Uni SG, Uni ZH, STS, SPV.

<sup>807</sup> AG, GR, SG, CVP.

Erklärung gefordert.<sup>808</sup> Andere Vernehmlasser äussern generell Zweifel an der Anschlussberufung.<sup>809</sup>

Das **schriftliche Berufungsverfahren** (Art. 472-473) wird teils als fragwürdig betrachtet, insbesondere bei nicht anwaltschaftlich vertretenen Parteien<sup>810</sup>.

Beim **mündlichen Berufungsverfahren** (Art. 474-475) wird vorgeschlagen<sup>811</sup>, die Staatsanwaltschaft in gewissen Fällen von der Teilnahme (**Art. 474 Abs. 4 bis 6**) zu dispensieren.

Beim **Berufungsentscheid** (Art. 476-478) fordern schliesslich mehrere Vernehmlasser<sup>812</sup> ein Verbot der reformatio in peius, wenn nur der Beschuldigte appelliert.

#### 14.4 4. Kapitel: Revision (Art. 479-485)

Zu diesem Kapitel äussern sich nur vereinzelt Vernehmlasser; es kann damit von einer grundsätzlichen Zustimmung ausgegangen werden.

Bezüglich **Gegenstand und Zulässigkeit (Art. 479)** wird einerseits eine Beschränkung der Revision auf den Zivilpunkt vorgeschlagen<sup>813</sup>, wenn die Privatklägerschaft das Rechtsmittel ergreift. Andererseits wird eine Beschränkung der reformatio in peius gefordert<sup>814</sup>.

Bei der Regelung des **Vorprüfungsverfahrens** (Art. 481-482) finden sich Änderungsvorschläge bezüglich der zuständigen Behörde (**Art. 481 Abs. 1**)<sup>815</sup> und der Frist von 10 Tagen in den Fällen von **Abs. 4**.<sup>816</sup>

<sup>808</sup> DJS, Wyss et al.

<sup>809</sup> Notwendigkeit fraglich: SKG; negative Folgen für den Beschuldigten (Einschränkung der Ausübung des Berufungsrechts): SAV.

<sup>810</sup> Gefahr, auf diese Parteien könnte in Bezug auf ein Einverständnis (Abs. 2) Druck ausgeübt werden: SAV, Uni ZH; Katalog der Fälle, in denen das Berufungsverfahren schriftlich sein kann, ist zu weit gefasst, mündliche Verhandlungen sollten die Regel sein: CVP.

<sup>811</sup> BE (Weder ihr persönliches Erscheinen noch die Einreichung eines schriftlichen Parteivortrags soll erforderlich sein, wenn Privatkläger die Berufung eingelegt haben, Antragsdelikte Verfahrensgegenstand sind oder kein besonderes öffentliches Interesse ihr Mitwirken erfordert).

<sup>812</sup> SP, AJP, DJS; siehe auch Bemerkungen zu Art. 459.

<sup>813</sup> BE.

<sup>814</sup> LU (Abs. 1 lit. b: nur zugunsten des Verurteilten), Avocats GE (generelle Ablehnung), SAV (reformatio in peius nur im Falle einer Einstellung).

<sup>815</sup> Revisionsgesuche sollen bei der Instanz eingereicht werden, die in der Sache zuletzt entschieden hat: LU, TG.

<sup>816</sup> SKG (Frist ist zu kurz bemessen), SAV (Vorschlag: 30 Tage oder 3 Monate).

## 15. Elfter Titel: Verfahrenskosten und Entschädigungen (Art. 486-505)

*Die Bestimmungen dieses Titels werden kaum in grundsätzlicher Weise beanstandet. Primär werden von einzelnen Vernehmlassern punktuell Änderungen vorgeschlagen, häufig im Sinne von günstigeren Regelungen für die Beschuldigten und die Privatkläger respektive Opfer. Das Hauptgewicht der Stellungnahmen betrifft die Bestimmungen der Auferlegung der Verfahrenskosten an den Beschuldigten bei Verurteilung und an die Privatklägerschaft und die Strafantragsteller. Kontrovers beurteilt wird weiter die Regelung der Herabsetzung oder Verweigerung von Entschädigungs- oder Genugtuungsansprüchen.*

### 15.1. 1. Kapitel: Allgemeines (Art. 486-492)

Zu diesem Kapitel finden sich nur vereinzelt Stellungnahmen. Kontroversen finden sich bei den Grundsätzen der Kostentragung und Entschädigung (**Art. 487**), soweit es um die Möglichkeit der Strafbehörden geht, von den Gesetzesbestimmungen abzuweichen, wenn die Kostenpflichtigen mittellos sind (**Abs. 5 lit. b**).<sup>817</sup> Bei der Kosten- und Entschädigungspflicht von Erben und Zurechnungsunfähigen (**Art. 490**) wird vorgeschlagen, diese Bestimmung als Kann-Vorschrift zu formulieren<sup>818</sup>. Dagegen findet sich auch ein Hinweis auf die Problematik dieser Bestimmung, wenn kein Urteil besteht; die Unschuldsvermutung verbiete es, sich auf ein hypothetisches Urteil zu stützen<sup>819</sup>. Zur Geltendmachung von Entschädigungen und Rückgriff (**Art. 491**) bringen mehrere Vernehmlasser Änderungsvorschläge zur Bestimmung an, wonach das Gemeinwesen Rückgriff auf Dritte nehmen kann (**Abs. 3**)<sup>820</sup>. Schliesslich wird beim Entscheid über Verfahrenskosten und Entschädigungen (**Art. 492**) von mehreren Seiten Kritik an der Regelung der Entschädigungs- und Genugtuungsfolgen geäussert; diese bezieht sich auf die Officialmaxime (**Abs. 1**)<sup>821</sup>, den Zeitraum zur Stellung des Begehrens um Leistung von Entschädigung oder Genugtuung (**Abs. 5**)<sup>822</sup> oder aber der Ausgestaltung der Pflicht der Parteien, ihre Entschädigungs- und Genugtuungsansprüche zu beziffern und zu belegen, als Kann-Vorschrift (**Abs. 3**)<sup>823</sup>.

### 15.2 2. Kapitel: Verfahrenskosten (Art. 493-498)

Zwei Vernehmlasser äussern generell Kritik an der Regelung der Kostenabwälzung<sup>824</sup>. Die zahlreichsten Äusserungen betreffen die Auferlegung der Verfahrensko-

<sup>817</sup> Erweiterung vorgeschlagen auf den Fall, dass die Forderung „sonst uneinbringlich erscheint“: BL; Kritik an systematischer Stellung: SG (Frage beim (Kosten-) Vollzug [Art. 512 ff.] zu regeln).

<sup>818</sup> LU.

<sup>819</sup> SAV.

<sup>820</sup> Ausdehnung des Anwendungsbereichs: ZH (Rückgriff „nicht nur bei vorsätzlichem oder grobfahrlässigem Handeln“); Einschränkung: AJP („rechtswidriges Verhalten“); Formulierung als Kann-Vorschrift: SG.

<sup>821</sup> AG, StA AG (Entschädigungs- und Genugtuungsfolgen in der Privatautonomie, nicht von Amtes wegen zu entscheiden).

<sup>822</sup> AJP (Begehren sollten nicht nur im Strafverfahren selbst, sondern innert einem Jahr seit der formellen und materiellen Rechtskraft des Urteils gestellt werden können).

<sup>823</sup> ZH (Vorschrift sollte zwingend sein).

<sup>824</sup> LU: Dem Gemeinwesen sollen nicht mehr Kosten als nach heutiger Rechtslage auferlegt werden, SZ: Kostenabwälzung auch gegenüber Anzeigerstattem.

sten einerseits auf den Beschuldigten bei Verurteilung (**Art. 494**), wo primär die Kantone eine Ausdehnung dieser Möglichkeit verlangen; andererseits auf die Privatküglerschaft und die Strafantragsteller (**Art. 496**), wo vielfach eine Kostenbefreiung für Opfer postuliert wird.

Änderungsvorschläge betreffen zunächst bei **Begriffen und Berechnung (Art. 493)** die zuständige Behörde für die Festlegung der Gebühren (**Abs. 3 bis 5**) und die gesetzliche Grundlage der Gebühren<sup>825</sup>; weiter wird ein Ausschluss der Möglichkeit einer Überwälzung der Kosten für Untersuchungs- und Sicherheitshaft auf den Verurteilten postuliert<sup>826</sup>.

Im Abschnitt über die **Auflage der Verfahrenskosten im Allgemeinen** (Art. 494-496) sprechen sich bezüglich Verfahrenskosten bei Verurteilung (Art. 494) die Vernehmlasser mehrheitlich - ausdrücklich oder implizit - für eine Erweiterung der Überwälzung der Verfahrenskosten auf den Beschuldigten aus<sup>827</sup>. Drei Vernehmlasser schlagen dagegen Änderungen vor, die einer Beschränkung dieser Überwälzung gleichkommen<sup>828</sup>. Vorbehalte im Sinne einer Einschränkung der Kostentragung des Beschuldigten werden auch bei der Kostentragung bei Einstellung und Freispruch im Allgemeinen (**Art. 495**) geäussert.<sup>829</sup>

Bei der Kostentragungspflicht der Privatküglerschaft und der Strafantragsteller (**Art. 496**) spricht sich eine Vielzahl von Vernehmlassern<sup>830</sup> (explizit oder implizit) für die Aufnahme des Vorschlags der Expertenkommission OHG aus, dem Opfer (ausser bei mutwilligem Handeln) keine Verfahrenskosten aufzuerlegen (**nAbs. 2<sup>bis</sup>**). Einige Vernehmlasser<sup>831</sup> fordern eine Ausdehnung dieser Regel auf alle Privatküglager; auch finden sich Gegner der Regelung, dass der Privatküglerschaft bei Verweisung der Klage auf den Zivilweg (**Abs. 1 lit. b**) die Verfahrenskosten auferlegt werden sollen<sup>832</sup>. Einige Vernehmlasser sprechen sich hingegen für die Kostentragungspflicht der Privatküglerschaft<sup>833</sup> und (vorläufig) auch der Opfer<sup>834</sup> aus. Schliesslich findet sich ein Hinweis auf die Gefahr, dass beim Vergleichsversuch (**Abs. 4**) mit der Androhung von Kostenfolgen Druck ausgeübt werden könnte<sup>835</sup>.

**Bei der Kostentragung im Rechtsmittelverfahren** (Art. 497-498) wird Kritik an der Regelung geäussert, die eine Kostenauflegung auf die Partei auch bei Erwirkung

<sup>825</sup> SKG (Festlegung der Gebühren soll durch die Kantone erfolgen) bzw. SAV (maximale Verfahrensgebühren müssen in einem formellen Gesetz festgelegt werden).

<sup>826</sup> AJP (Kosten dürfen nicht abgewälzt werden, da dies grosse Ungleichheiten produziert).

<sup>827</sup> AG (zu Abs. 4 lit. b: Partielle Kostenverteilung), BE (zu Abs. 4: unpraktikabel), LU, SG (zu Abs. 4 lit. a: wenn „offensichtlich“ unnötig), TI (zu Abs. 3), VD, ZH (zu Abs. 3), StA AG (vgl. AG), SKG (vgl. BE).

<sup>828</sup> BL (zu Abs. 1 lit. b), BE (zu Abs. 3: Rücksicht auf Zumutbarkeit), Avocats GE (zu Abs. 3).

<sup>829</sup> SAV (nur zuzulassen, wenn Beschuldigter mit arglistiger Täuschung oder schwer schuldhaft gehandelt hatte), Avocats GE (zu Abs. 1 lit. b: Recht zu Schweigen ausdrücklich vorzubehalten).

<sup>830</sup> BL, ZH (schlägt präzisere Formulierung vor), Nottelphon, COROLA, DJS, EKF, Wyss et al., FIZ, KKSD (vgl. ZH), SKGb; wohl AGO 2 und SPV.

<sup>831</sup> BS, SP, AJP, EKF, SKGb, wohl SPV.

<sup>832</sup> AJP, Avocats GE.

<sup>833</sup> BE (zu Abs. 1: Auflegung auch bei mutwilliger und grobfahrlässiger Anzeigenerstattung; und zu Abs. 2: auch wenn noch andere Straftaten als Antragsdelikte verfolgt werden), SKG (zu Abs. 1: neue Kostenberechnung bei teilweiser Annahme der Zivilklage).

<sup>834</sup> Bger (Opfer soll im Rechtsmittelverfahren das übliche Kostenrisiko tragen, da gerade die Opfereigenschaft ev. bis am Schluss strittig bleibt).

<sup>835</sup> BS.

eines für sie günstigeren Entscheids vorsieht (**Art. 497 Abs. 2**)<sup>836</sup>. Auch wird die Verankerung einer Kostenbefreiung für Opfer verlangt.<sup>837</sup>

### 15.3 3. Kapitel: Entschädigungen (Art. 499-505)

Ein Vernehmlasser<sup>838</sup> hält die Bestimmungen dieses Kapitels generell für zu grosszünftig; von anderer Seite wird bemängelt, dass die für den Entschädigungsentscheid zuständige Instanz nicht klar geregelt ist<sup>839</sup>. Zu den einzelnen Bestimmungen finden sich folgende Bemerkungen:

Die **Entschädigungsansprüche der Beschuldigten** (Art. 499-501) werden kontrovers beurteilt. Im Allgemeinen (**Art. 499**) wird einerseits eine Ausdehnung<sup>840</sup>, andererseits deren Beschränkung<sup>841</sup> gefordert. Weiter findet sich der Hinweis, es sei eine Frist für die Einreichung des Entschädigungsbegehrens festzusetzen<sup>842</sup>. Auch bringen mehrere Vernehmlasser Kritik oder Änderungsvorschläge bezüglich Herabsetzung oder Verweigerung der Entschädigung oder Genugtuung (**Art. 500**) vor.<sup>843</sup> Zwei Vernehmlasser<sup>844</sup> fordern zudem die Anwendbarkeit von Art. 500 auch in den Fällen der Entschädigung und Genugtuung wegen überlanger Untersuchungs- oder Sicherheitshaft und anderer Zwangsmassnahmen (**Art. 501**).

Bei den **Entschädigungsansprüchen der Privatküglerschaft und Dritter** (Art. 502-503) fordern in **Art. 502** mehrere Vernehmlasser eine Ausnahmebestimmung für Opfer<sup>845</sup> (oder generell für Privatkügl<sup>846</sup>), wonach diese bei Obsiegen des Beschuldigten (**Abs. 2**) nur eine Entschädigung schulden, wenn sie mutwillig gehandelt haben. Kritisiert wird weiter die Regelung in **Abs. 3**<sup>847</sup>. Sodann wird eine Präzisierung von **Art. 503** gefordert. Auf der einen Seite wird die Regelung als sehr weitgehend angesehen<sup>848</sup>; andererseits wird die Ergänzung verlangt, dass der Kanton für Schäden haften solle, die Privatpersonen erleiden, welche Verdächtige verfolgen oder festnehmen oder dabei mithelfen<sup>849</sup>; weiter soll das rechtliche Gehör für Dritte gewährleistet sein<sup>850</sup>.

<sup>836</sup> Avocats GE, SKG, SAV (zu Abs. 2 lit. a: nur, wenn die Verzögerung einer schweren Schuld der rekurrierenden Partei zuzuschreiben ist).

<sup>837</sup> DJS, Wyss et al.

<sup>838</sup> VD (Eröffnung eines Verfahrens, dessen Unbegründetheit vom Staatsanwalt ohne weiteres festgestellt wird, könnte so schon zu Staatshaftung führen).

<sup>839</sup> BL (Vorschlag: verfahrensabschliessende Behörde).

<sup>840</sup> AJP, Avocats GE (ausdrückliche Erwähnung eines Anspruchs auf Genugtuung bei Inhaftierung oder anderer schwerer Verletzung ihrer persönlichen Verhältnisse).

<sup>841</sup> SG (Beschränkung auf die Aufwendungen nach Abs. 1 lit. a).

<sup>842</sup> AG, StA AG.

<sup>843</sup> Zu lit. a: Avocats GE (Recht zu Schweigen darf dadurch nicht tangiert werden), kritisch auch SKG; zu lit. b: ZH, SAV (Staat soll nicht aus seiner Kostentragungspflicht entlassen werden, sondern es sei ihm ein Rückgriffsrecht auf den Privatkügl zu gewähren; zu lit. c: AJP (nur im Falle von guten wirtschaftlichen Verhältnissen des Beschuldigten nicht zu entschädigen), kritisch auch Avocats GE; Bestimmung einfügen, wonach eine Entschädigung verweigert werden kann, wenn der Beizug einer Verteidigung nicht geboten war: BE.

<sup>844</sup> TG, StA GE.

<sup>845</sup> DJS, Wyss et al.

<sup>846</sup> EKF, SKGb.

<sup>847</sup> Avocats GE (Präzisierung in Hinblick auf das Recht zu schweigen), SKG (streichen).

<sup>848</sup> BL.

<sup>849</sup> SO.

<sup>850</sup> Avocats GE.

Bei den **Entschädigungen im Rechtsmittelverfahren** schlägt ein Vernehmlasser<sup>851</sup> vor, die Bestimmung „Allgemeines“ (**Art. 504**) zu streichen.

---

<sup>851</sup> SKG.

## 16. Zwölfter Titel: Rechtskraft und Vollstreckung von Strafentscheidungen (Art. 506-514)

*Die Bestimmungen dieses Titels werden vergleichsweise wenig kommentiert und scheinen kaum umstritten.*

Geäussert wird eine **generelle** Kritik am Kapitel über die Vollstreckung (Art. 509-514)<sup>852</sup> und die folgenden punktuellen Änderungsvorschläge:

Bezüglich **Eintritt und Feststellung der Rechtskraft** (Art. 506-508) finden sich Änderungsvorschläge einerseits zum Zeitpunkt des Eintritts der Rechtskraft (**Art. 506**)<sup>853</sup> im Falle von **Abs. 1 lit. b**<sup>854</sup> oder **Abs. 1 lit. c**<sup>855</sup>, andererseits zur Eröffnung der Rechtskraft im Falle von **Art. 507 Abs. 2**<sup>856</sup>.

Bei der **Vollstreckung von Strafentscheidungen** (Art. 509-514) wird von verschiedener Seite Kritik an der Regelung der Sicherstellung des Vollzugs freiheitsentziehender Sanktionen (**Art. 510**) geäussert.<sup>857</sup> Bei der Vollstreckung von Verfahrenskosten (**Art. 512**) wird einerseits eine Modifikation der Bestimmung über die Verrechnung (**Abs. 3**)<sup>858</sup>, andererseits eine Möglichkeit der Kostenentbindung vorgeschlagen<sup>859</sup>.

<sup>852</sup> SAV (Verfahrensregeln sind auch hier festzuhalten; Rechtsschutz muss garantiert sein).

<sup>853</sup> LU (Fristen können variieren, da technische Lösung).

<sup>854</sup> StA GE (fragend), StA AG (Rechtskraft des Strafentscheids erst mit der Rechtskraft des Entscheids der Rechtsmittelinstanz, ansonsten könnten Probezeiten mit Weisungen unterlaufen werden).

<sup>855</sup> AG, StA AG.

<sup>856</sup> BE (Mitteilung der eingetretenen Rechtskraft von Amtes wegen ist nur sinnvoll, wenn die Anmeldung der Berufung den anderen Parteien mitgeteilt wurde).

<sup>857</sup> Eingriff in die kantonale Vollzugshoheit: BE (Abs. 4 bis 6 in kantonalem Vollzugsgesetz regeln); LU (Notwendigkeit von Abs. 3 bis 5 fraglich); Notwendigkeit der Unterbreitungspflicht (Abs. 4) fraglich: StA AG (auch Unterbreitungspflicht bei Verhaftungen, wenn dem Befehl zum Strafantritt keine Folge geleistet wurde, scheint unnötig); Verankerung von Verfahrensgarantien und des Grundsatzes, dass die Untersuchungshaft von der Dauer der Strafe abzuziehen sei: SAV.

<sup>858</sup> LU (Verrechnung nur nach Massgabe des OR zulässig), SAV (Bestimmung wird der Komplexität der Fälle nicht gerecht; Verweis auf die allgemeinen Regeln scheint genügend).

<sup>859</sup> VS (zu Abs. 1: Bundesratsverordnung sollte für Strafvollzugsbehörden eine Möglichkeit der Kostenentbindung analog Art. 487 Abs. 5 vorsehen), SVB (neuer Abs. 4, wonach Bund und Kantone einen Erlass der Verfahrenskosten gewähren können).

## Teil C: Vorentwurf zu einem Bundesgesetz über das Jugendstrafverfahren

*Der Vorentwurf zu einem Bundesgesetz über das Jugendstrafverfahren wird im Allgemeinen positiv aufgenommen. Die grosse Mehrheit der Vernehmlasser anerkennt, dass auf seiner Grundlage die spezifischen Ziele des Jugendstrafrechts erreicht werden können. Hauptsächlicher Streitpunkt ist weniger die Modellwahl (Jugendrichter oder Jugendanwalt), sondern die Kumulation von Funktionen bei einer einzigen Magistratsperson, die im Normalfall in allen Verfahrenstadien interveniert. Zum Teil wird hier eine Mittellösung vorgeschlagen, die es den Kantonen freistellen würde, ob die Person, welche die Untersuchung geführt hat, anschliessend auch Mitglied des Jugendgericht sein kann. Ebenfalls umstritten ist die Rolle der Staatsanwaltschaft. Im Jugendstrafverfahren ganz auf sie zu verzichten, scheint schwierig, andererseits wird es aber auch als nicht sinnvoll angesehen, dass ein Staatsanwalt, der sonst mit erwachsenen Straftätern befasst ist, in Verfahren gegen Minderjährige interveniert. Nach einer grossen Mehrheit der Stellungnahmen sollten weiter alle im Jugendstrafverfahren intervenierenden Behörden bzw. Personen spezialisiert sein; nötigenfalls sind dazu interkantonale Behörden vorzusehen. Um die stigmatisierende Wirkung zu begrenzen, sind Konfrontationen zwischen dem Delinquenten und der Privatklägerschaft soweit möglich einzuschränken. Auch vor diesem Hintergrund werden der Vergleichsversuch und die Mediation positiv aufgenommen, indem sie in einer beträchtlichen Anzahl von Fällen andere Konfrontationen überflüssig machen. Die vorgesehenen Ersatzmassnahmen für die Untersuchungshaft scheinen nur beschränkt auf Minderjährige anwendbar und sind daher zu überdenken. Auch die Regelung der Rechtsmittel ist Gegenstand zahlreicher Kritiken und wirft einige Fragen auf.*

Zunächst ist festzuhalten, dass die Arbeit von J. Zermatten in verschiedenen Stellungnahmen als sehr wertvolle Arbeitsgrundlage beurteilt wird, die den internationalen Entwicklungen in diesem Bereich weitgehend Rechnung trägt und einen guten Kompromiss zwischen den Erfordernissen des Strafrechts und der Berücksichtigung der erzieherischen Bedürfnisse der Jugendlichen darstellt<sup>860</sup>.

### 17. Erstes Kapitel: Gegenstand und Anwendungsbereich (Art. 1-5)

Zu diesem ersten Kapitel gingen im Vernehmlassungsverfahren nur wenige Bemerkungen ein, von denen sich die meisten auf die Form bezogen<sup>861</sup>. In Bezug auf den Inhalt wurde darauf hingewiesen, dass zwar die Verfahrensrechte des Opfers durch das OHG gewährleistet seien, dass jedoch **Art. 2 Abs. 1** durch die Erwähnung dieses Gesetzes ergänzt werden sollte<sup>862</sup>. Zudem sollten in **Art. 2 Abs. 2** ausdrücklich Einschränkungen bezüglich der DNA-Analyse aufgeführt werden<sup>863</sup>. Zu **Art. 5** (Opportunitätsprinzip) wird vor allem angemerkt, dass er als Kann-Vorschrift gestaltet

<sup>860</sup> GE, GR, JU, OW, SH, SG, VS, DJS, SMV, Jger GE, Police Lausanne, EKF, EKJ, PJ, Intervention.

<sup>861</sup> Art. 1: BE; Art. 2 Abs. 1: SAV, Uni GE; Art. 2 Abs. 2: BL, SO, ZH, Lostorf, SVJS; Art. 3: SVJS, BS, Lostorf; Art. 4: BL, ZH, Jger BL, BE, ZH, AGO 2, EKJ, SGB, Intervention; Art. 5: ZH, Intervention, UPD.

<sup>862</sup> AGO 2.

<sup>863</sup> BL, DSB, EDSB. Andere sprechen sich dafür aus, die DNA-Analyse in Art. 4 zu behandeln (BE, EKJ, SGB).

werden sollte<sup>864</sup>. Zudem gehe es im deutschen Wortlaut eher um eine Aussetzung, im französischen Wortlaut um eine Einstellung des Verfahrens.

## 18. Zweites Kapitel: Strafbehörden und ihre Kompetenzen (Art. 6-21; Fragenkatalog 10.2, 11.1, 11.2, 11.4)

### 18.1 Allgemein

Bezüglich des gewählten Modells gehen die Meinungen der Vernehmlassungsteilnehmer auseinander: Einige treten für das im Vorentwurf vorgeschlagene *Jugendrichtermodell* ein, andere bevorzugen das *Jugendanwaltmodell*. Obwohl es mit dem vorgeschlagenen Jugendrichtermodell möglich sein sollte, die spezifischen Ziele des Jugendstrafrechts zu erreichen<sup>865</sup>, stösst es auf starken Widerstand, der vor allem auf die Personalunion zwischen der Untersuchungs-, der Beurteilungs- und der Vollzugsbehörde zurückzuführen ist. In einer ganzen Reihe von Stellungnahmen wird darauf hingewiesen, die Unabhängigkeit des Richters sei unerlässlich und die Personalunion entspreche nicht den Anforderungen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und/oder des internationalen Übereinkommens über die Rechte des Kindes<sup>866</sup>. Nach Ansicht einiger könnte das Jugendrichtersystem zudem dazu führen, dass sich die Jugendlichen nicht ernst genommen fühlen, da sie nicht gleich wie die Erwachsenen behandelt werden<sup>867</sup>. Ausserdem wird dem vorgeschlagenen System vorgeworfen, es sei nicht auf die derzeitigen Entwicklungen der Jugendkriminalität abgestimmt<sup>868</sup> und es sei teuer<sup>869</sup>.

Im Gegensatz dazu sind die Befürworter des Jugendrichtermodells der Auffassung, es ermögliche eine raschere Abwicklung der Verfahren<sup>870</sup>, und eine Spezialisierung der Richter, die sich mit Jugendstrafsachen befassen, sei unabdingbar<sup>871</sup>.

Abgesehen von ganz wenigen Ausnahmen<sup>872</sup> ist zudem festzustellen, dass die Vernehmlasser, die sich negativ zum Jugendrichtersystem äussern, auch die Frage, ob die erleichterte Ablehnung (Art. 17)<sup>873</sup>, das vorgesehene Rechtsmittelsystem (Art. 18) und die verstärkte Rolle der Verteidigung (Art. 33 bis 36) als Gegengewicht zur Machtkonzentration beim Richter genügen, negativ beantworten. Denn es wird die

<sup>864</sup> BL, BS, BE, GR, ZH, Lostorf, SVJS.

<sup>865</sup> In diesem Sinn: AG, BL, BE, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SZ, SO, SG, TI, UR, VD, VS, ZG, CPS, GPS, Jger GE, KKPKS, Police Lausanne, Stapo BE, Uni GE, EKJ, EKFF, PJ. Gegenteiliger Meinung sind AR, AI, BS, SH, ZH, CVP, SP, DJS, SAV, VBJAZ, Police VD, Stapo SG, PF.

<sup>866</sup> Stellungnahmen gegen die Personalunion zwischen der Untersuchungs- und der Beurteilungsbehörde: AR, BS, GR, SH, SG, ZH, CVP, GPS, DJS, Jger BL, SKG, Police VD, PF, PJ. Eine Personalunion zwischen einer dieser beiden Behörden und der Vollzugsbehörde wird von den folgenden Vernehmlassungsteilnehmern abgelehnt: AR, SH, SO, SG, ZH, CSP, CVP, SP, VBJAZ, Stapo SG.

<sup>867</sup> AR, SH, ZH, GPS.

<sup>868</sup> AI, ZH, SKG.

<sup>869</sup> OW, ZG.

<sup>870</sup> BL, GE, SO, TI, CSP, Jger GE.

<sup>871</sup> BL, BS, SO, SG, SGB, SAV.

<sup>872</sup> BS, Police VD, PF.

<sup>873</sup> Diese Ablehnung werfe zudem eine ganze Reihe von sehr unterschiedlichen Fragen auf: ob sich der Richter selbst für nicht zuständig erklären könne, ob der Ablehnungsantrag ohne Angabe von Gründen nicht zu einer Lähmung der Justiz führen könnte, ob diese Bestimmung nicht den Eindruck vermittele, die Jugendlichen könnten ihren Richter auswählen usw. (BS, FR, SO, VD, SVJS, VBJAZ, EKJ).

Ansicht vertreten, die Jugendlichen würden sich nicht getrauen, die Ablehnung des Richters zu beantragen<sup>874</sup>, das Rechtsmittelsystem sei zu komplex oder gar kontraproduktiv<sup>875</sup> und die Bestellung einer Verteidigung bringe nicht viel, wenn ein Jugendrichter seine Befugnisse missbrauche, behindere jedoch die rasche Abwicklung des Verfahrens<sup>876</sup>. Umgekehrt geht eine Zustimmung zum System fast immer in einer positiven Haltung gegenüber den oben erwähnten Elementen einher.<sup>877</sup>

Ausserdem geht aus dem Vernehmlassungsverfahren hervor, dass möglicherweise ein dritter Weg in Betracht gezogen werden könnte, d.h. ein Modell, das ein Jugendstrafverfahren vorsähe, das ausschliesslich von spezialisierten Akteuren übernommen würde<sup>878</sup> (falls in einem Kanton zu wenige Verfahren anfielen, sollten auch interkantonale Behörden nicht ausgeschlossen werden) und das die Integration des Jugendrichters in das Jugendgericht ermöglichen, aber nicht vorschreiben würde. Dieser Punkt könnte somit in den kantonalen Gerichtsorganisationen geregelt werden<sup>879</sup>.

Unabhängig vom gewählten Modell müsse auf jeden Fall sichergestellt werden, dass eine Person nicht das Rechtsmittel beurteilen könne, das gegen Entscheide eingelegt wurde, die sie in einer anderen Eigenschaft gefällt hat<sup>880</sup>. Eine derartige unabhängige Rechtsmittelinstanz ermögliche zudem, Art. 17 über die erleichterte Ablehnung zu streichen<sup>881</sup>. Zudem wird die Ansicht vertreten, die oberste Rechtsmittelinstanz sollte die gleiche sein wie im Erwachsenenrecht, um eine gewisse Einheitlichkeit der Rechtsprechung zu gewährleisten<sup>882</sup>.

Was die Befugnisse der mit der Untersuchung der Strafsache betrauten Behörde anbelangt (unabhängig davon, ob es sich um einen Jugendanwalt oder einen Jugendrichter handelt), empfehlen einige Vernehmlassungsteilnehmer, sie auf den Strafbefehl zu beschränken<sup>883</sup>. Andere ziehen in Betracht, diesem Magistraten auch die Möglichkeit zu gewähren, erstinstanzliche Urteile und/oder ein Urteil im Anschluss an eine Einsprache gegen den Strafbefehl zu erlassen<sup>884</sup>.

## 18.2 Im Einzelnen

In Bezug auf die Form werden mehrere Vorschläge für eine Neuformulierung der Art. 6 bis 21<sup>885</sup> gemacht. Zudem bestünden Doppelspurigkeiten zwischen den **Art. 9** und **50 Abs. 1**<sup>886</sup>.

<sup>874</sup> AR, SH, ZH, GPS.

<sup>875</sup> AR, FR, SH, SGB, VBIAZ.

<sup>876</sup> AR, SH, SG, VD.

<sup>877</sup> Ausnahmen: OW, SO, TI.

<sup>878</sup> Die erforderliche Ausbildung müsse noch festgelegt werden (SO).

<sup>879</sup> BL, BS, SH, ZH, SVJS, SKG, Lostorf.

<sup>880</sup> BE, FR, LU, SG, TI, UR, ZH.

<sup>881</sup> SG, SH, UR, SVJS, CVP, FDP, SVJS. Für eine Streichung dieses Artikels aus einem anderen Grund: VD, Lostorf (da die Personalunion dem Wohl der Jugendlichen diene, gebe es keinen Grund, eine Ausnahme vorzusehen). Im Gegensatz dazu soll eine erleichterte Ablehnung nach Auffassung der SAV immer möglich sein.

<sup>882</sup> VD.

<sup>883</sup> AI, NW, SH, SZ, SO, SG, TI, CSP, CVP, GPS, LPS, Jger BL, Jger GE, SKG, KKPKS, Police VD, Police Lausanne, Uni GE, SPV.

<sup>884</sup> AG, AR, BL, GL, GR, NE, TG, UR, SG, ZG, ZH, SGB, Lostorf, EKJ.

<sup>885</sup> BS, BL, BE, FR, GR, LU, SG, SVJS, VSPB, AGO 2.

Inhaltlich wird die Übertragung der Befugnis zur Beurteilung von Übertretungen an eine Verwaltungsbehörde kritisiert (**Art. 12**) und vorgeschlagen, **Art. 6 Bst. b** zu streichen und vorzusehen, dass der Jugendrichter auch für Übertretungen zuständig sein soll<sup>887</sup>. Andererseits wird die Unterstellung der Polizeiorgane unter den Jugendrichter (**Art. 11**) von einigen Vernehmlassungsteilnehmern abgelehnt<sup>888</sup>.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass **Art. 14** Strafbefehl und Urteil in gleicher Weise zu verwenden scheine, obwohl diese Begriffe keine Äquivalente darstellten<sup>889</sup>, dass die mit den **Art. 14 und 16** übertragenen Befugnisse Lücken aufwiesen und anders verteilt werden müssten<sup>890</sup> und dass ein Verfahren ohne persönliches Erscheinen möglich sein müsse, zumindest bei Abwesenheit des Täters oder auch bei Bagatellverstößen<sup>891</sup>.

In Bezug auf den Ausbildungsstand der Richter (**Art. 16 Abs. 1**) wird es als ungenügend erachtet, dass diese nur "aufgrund ihres Interesses für die Belange der Jugend" ausgewählt werden<sup>892</sup>.

Zu **Art. 18** (Rechtsmittelinstanzen) gingen besonders viele verschiedene kritische Äusserungen ein<sup>893</sup>. Allerdings leiten sich diese Äusserungen direkt aus der Wahl des Modells und aus früher angebrachten Bemerkungen der Vernehmlassungsteilnehmer ab. Diesbezüglich lässt sich festhalten, dass Art. 18 verschiedentlich als nicht praktikable Vermischung von unterschiedlichen Rechtsmittelinstanzen wahrgenommen wird.

## 19. Drittes Kapitel: Besondere Verfahrensvorschriften (Art. 22-28)

### 19.1 Gerichtsstand (Art. 22)

In mehreren Stellungnahmen wird verlangt, als Gerichtsstand (**Art. 22**) in allen Fällen, selbst bei Übertretungen (**Art. 22 Abs. 2**), primär den gewöhnlichen Aufenthaltsort der Jugendlichen vorzusehen<sup>894</sup>. Nach Ansicht anderer soll primär der gesetzliche Wohnsitz, subsidiär der gewöhnliche Aufenthaltsort und wiederum subsidiär, wenn keiner dieser beiden in Frage kommt, der Ort der Begehung berücksichtigt werden<sup>895</sup>. Unabhängig davon, welche Behörde primär zuständig ist, wird zudem empfohlen, in jenen Fällen, in denen unmittelbar eine Massnahme getroffen werden

---

<sup>886</sup> BE.

<sup>887</sup> BS, BE, FR, GE, GR, UR, ZG, Lostorf, Intervention, SVJS, SKG, Uni GE.

<sup>888</sup> ZH, Lostorf, SVJS, VSPB.

<sup>889</sup> OW, SG, LPS, Lostorf. Der Einfachheit halber schlagen einige vor, die beiden Begriffe durch "Entscheid" / "décision" zu ersetzen (BS, SG, CVP, SVJS, VBJAZ). Denn es könne sich nicht um einen Strafbefehl handeln, wenn eine Massnahme angeordnet werde.

<sup>890</sup> BL, BS, FR, TI, SG, ZH Jger BL, Lostorf.

<sup>891</sup> BE, FR.

<sup>892</sup> ZH, Uni GE. Die Uni GE schlägt vor, die Notwendigkeit einer Berufsausbildung im Bereich Sozialpädagogik, Pädagogik oder Sozialarbeit vorzusehen.

<sup>893</sup> BS, BE, FR, SG, TI, ZH, SGB, EKJ, Jger BL, Lostorf.

<sup>894</sup> AG, GL, GR, SO, SG.

<sup>895</sup> BL, BS, BE, Lostorf, SVJS.

muss, die Zuständigkeit der Behörde am Ort der Begehung der Straftat hinzuzufügen<sup>896</sup>.

Andererseits fragen sich einige, ob es nicht angebracht wäre, in Bezug auf den Gerichtsstand wie in den Art. 6 und 7 zwischen Strafverfolgung und Urteil zu unterscheiden<sup>897</sup>.

## 19.2 Trennung von Verfahren (Art. 23)

Während die Trennung von Verfahren, die jugendliche und erwachsene Täter betreffen (**Abs. 1**), kaum auf Widerstand stösst<sup>898</sup>, ist die Entscheidungsbefugnis der Generalstaatsanwaltschaft bei Streitigkeiten über die Zuständigkeit (**Abs. 2**) umstrittener. Denn im deutschen Wortlaut sei vorgesehen, diese Befugnis der "Generalstaatsanwaltschaft" zu übertragen, während in Art. 20 die "Oberstaatsanwaltschaft" als Aufsichtsbehörde vorgesehen sei, was zu Unklarheiten bezüglich der Hierarchie zwischen diesen beiden Staatsanwaltschaften führe<sup>899</sup>. Im französischen Original werde in beiden Fällen der Begriff "Procureur général" verwendet, was darauf hinweise, dass die durch Art. 20 und 23 gewährten Befugnisse der gleichen Behörde übertragen würden.

Ausserdem wird daran erinnert, dass die Gerichtsorganisation Sache der Kantone sein müsse und es daher vorzuziehen wäre, wenn nur die "zuständige kantonale Behörde" erwähnt würde<sup>900</sup>. Denn es wird auch die Auffassung vertreten, eine derartige Streitigkeit über die Zuständigkeit solle nicht von der Generalstaatsanwaltschaft beurteilt werden<sup>901</sup>.

Schliesslich wird auch die Frage gestellt, ob es angebracht sei, eine Untersuchung, die einen jugendlichen Täter betreffe, durch eine Behörde zuzulassen, die für die Strafverfolgung von Erwachsenen zuständig sei<sup>902</sup>.

## 19.3 Mitwirkung der gesetzlichen Vertretung (Art. 24)

Der Beizug einer "Vertrauensperson" im Verfahren stösst verschiedentlich auf Ablehnung. Denn es werde nichts darüber ausgesagt, wer die Bezeichnung "Vertrauensperson" für sich in Anspruch nehmen könne<sup>903</sup>. Daher wird vorgeschlagen, ein Jugendschutzdienst oder eine Vertrauensperson sollten nur bei Fehlen von Eltern oder einer gesetzlichen Vertretung beigezogen werden können. Zudem wird auf einen Widerspruch zu Art. 30 hingewiesen: Dieser sehe vor, dass die Jugendlichen und nicht das Gericht darüber entscheiden, sich von einer Vertrauensperson begleiten zu lassen, und dass diese Vertrauensperson selbst dann anwesend sein könne, wenn auch die gesetzliche Vertretung der Jugendlichen anwesend sei.

---

<sup>896</sup> TG, KKPKS.

<sup>897</sup> BS, SVJS.

<sup>898</sup> Festzuhalten ist jedoch, dass die automatische Trennung nach Ansicht von Lostorf nicht wünschenswert ist.

<sup>899</sup> BS, ZH, SVJS.

<sup>900</sup> BL, Jger BL.

<sup>901</sup> BE.

<sup>902</sup> SG, VD, SVJS.

<sup>903</sup> BL, BS, BE, SO, ZH, SVJS.

Im Übrigen müsse die Anwesenheit der Eltern während der Untersuchung vermieden werden. Daher würde eine Kann-Vorschrift begrüsst<sup>904</sup>.

In einigen Stellungnahmen wird auch die Mitwirkung des Opfers gewünscht, sofern dieses einen entsprechenden Wunsch äussert<sup>905</sup>.

#### 19.4 Ausschluss der Öffentlichkeit und Akteneinsicht (Art. 25 und 26)

Während der Ausschluss der Öffentlichkeit im Jugendstrafverfahren nicht bestritten wird, gingen verschiedene Reaktionen und Vorschläge zur Ausnahme in **Art. 25 Abs. 2** ein<sup>906</sup>. Denn es sei schwierig festzustellen, wann die Öffentlichkeit der Verhandlung notwendig sei und welches öffentliche Interesse sie gebiete. Deshalb wird vorgeschlagen, eine Kann-Vorschrift zu formulieren und im Einzelfall dem Richter die Entscheidung über die Öffentlichkeit der Verhandlung zu überlassen, ausnahmsweise betroffenen Personen die Teilnahme an der Verhandlung zu gestatten, im Anschluss an die geschlossene Verhandlung zu informieren usw.

Die Beschränkung der Akteneinsicht für die Jugendlichen, ihre gesetzliche Vertretung und die Privatklägerschaft scheint für einige Vernehmlassungsteilnehmer zu weit zu gehen<sup>907</sup>.

#### 19.5 Aussöhnung und Mediation (Art. 27 und 28)

Die Möglichkeit, dass der Richter eine Aussöhnung zwischen der Antrag stellenden Person und den Beschuldigten versucht, wird nicht in Frage gestellt. Nach Ansicht einiger ist dieser Aussöhnungsversuch jedoch selbstverständlich und braucht nicht im Gesetzestext aufgeführt zu werden<sup>908</sup>. Andere vertreten die Auffassung, der Aussöhnungsversuch (**Art. 27 Abs. 1**) müsste obligatorisch sein<sup>909</sup>, und wieder andere sind der Meinung, eine erfolgreiche Aussöhnung solle nicht obligatorisch zur Einstellung des Verfahrens führen<sup>910</sup>. Eine derartige Bestimmung beinhalte das Risiko, dass die Überlastung der Richter diese dazu bewegen könnte, Druck auf die Parteien im Hinblick auf die Aussöhnung und damit auf die Einstellung des Verfahrens auszuüben; die Möglichkeit einer Mediation müsse deshalb immer angeboten werden<sup>911</sup>.

Ausserdem verstehen einige Vernehmlassungsteilnehmer nicht, in welchem Verhältnis die Aussöhnung durch den Richter und die Mediation durch eine Drittperson (Mediator) steht<sup>912</sup>.

In Bezug auf die Mediation (**Art. 28**) erachten es einige Vernehmlassungsteilnehmer als problematisch, die Idee der "Rechtskraft der Mediation" zu akzeptieren, und tre-

<sup>904</sup> BS, SVJS; *Contra*: UPD.

<sup>905</sup> AGO 2.

<sup>906</sup> BL, BS, BE, GL, GR, SH, SO, VD, Lostorf, SAV, SVJS, Uni GE. Umgekehrt vertritt ZH die Auffassung, die Jugendlichen oder ihre gesetzliche Vertretung müssten eine öffentliche Verhandlung verlangen können (wobei ZH gleichzeitig die Frage aufwirft, was geschieht, wenn deren Meinungen nicht übereinstimmen), und die SRG tritt für das Recht auf Information ein.

<sup>907</sup> BL, BE, LU, OW, ZH, AGO 2, DJS, DSB, EDSB, VSPB.

<sup>908</sup> BE.

<sup>909</sup> VD.

<sup>910</sup> BL, SO.

<sup>911</sup> Intervention.

<sup>912</sup> BL, Jger BL.

ten deshalb für eine Kann-Vorschrift in Art. 28 **Abs. 2** ein<sup>913</sup>. Zudem seien die Fragen im Zusammenhang mit der Übernahme der Kosten dieses Verfahrens<sup>914</sup> und seiner Höchstdauer<sup>915</sup> nicht geregelt. In einigen Antworten werden auch Verbesserungsvorschläge für diesen Artikel gemacht<sup>916</sup>.

## 20. Viertes Kapitel: Parteien und Verteidigung (Art. 29-36; Fragenkatalog Ziff. 11.3, 12)

Gemäss **Art. 29** kommt den Jugendlichen, der Staatsanwaltschaft und der Privatklägerschaft Parteistellung zu.

### 20.1 Jugendliche (Art. 30)

Die Parteistellung der Jugendlichen wird nicht bestritten. Hingegen wird die Klarstellung verlangt, dass die Eltern der Jugendlichen bei deren Anhörung durch den Richter keinesfalls anwesend sein dürften<sup>917</sup>. Da die Jugendlichen ausserdem gemäss Art. 29 Partei seien, erscheine Art. 30 **Abs. 2** überflüssig<sup>918</sup>. Die Möglichkeit, sich durch eine Vertrauensperson begleiten zu lassen (Art. 30 **Abs. 1** am Schluss), müsse gestrichen oder zumindest eingeschränkt und nur auf richterlichen Entscheid hin gewährt werden<sup>919</sup>.

### 20.2 Staatsanwaltschaft (Art. 31)

Bezüglich der Rolle der Staatsanwaltschaft im Jugendstrafverfahren gehen die Meinungen der Vernehmlassungsteilnehmer stark auseinander. Diesbezüglich lassen sich vier verschiedene Gruppen unterscheiden:

- jene, die für das vorgeschlagene Modell einer Staatsanwaltschaft eintreten, die als Anklägerin auftreten kann, wenn sie dies wünscht<sup>920</sup>;
- jene, die jegliche Teilnahme der Staatsanwaltschaft am Jugendstrafverfahren ausschliessen<sup>921</sup>;
- jene, die der Ansicht sind, die Rolle der Staatsanwaltschaft müsse ausgebaut werden<sup>922</sup> oder diese müsse gar eine uneingeschränkte Parteistellung erhalten;
- jene, die das vorgeschlagene System ablehnen, jedoch nicht angeben, ob sie eher gegen die Teilnahme der Staatsanwaltschaft oder für eine starke Staatsanwaltschaft sind<sup>923</sup>.

<sup>913</sup> BL, SO.

<sup>914</sup> BL, BE, Lostorf.

<sup>915</sup> Jger BL, Lostorf.

<sup>916</sup> ATME, COROLA, UPD, Uni GE.

<sup>917</sup> BS.

<sup>918</sup> BS, ZH, Lostorf.

<sup>919</sup> BE, VD, SVJS, UPD.

<sup>920</sup> AG, FR, JU, LU, NE, NW, OW, SZ, UR, VS, ZG, CSP, CVP, FDP, GPS, Jger GE, KKPKS, Police Lausanne, Stapo BE, Stapo SG, SPV.

<sup>921</sup> AR, BL, GE, SH, SO, TI, TG, Jger BL, Lostorf, Uni GE.

<sup>922</sup> BE, SG, VD, ZH, SKG, VBJAZ, Police VD.

<sup>923</sup> AI, GL, SP, SGB.

Mehrere Vernehmlassungsteilnehmer sind der Ansicht, die im Vorentwurf vorgesehene Rolle der Staatsanwaltschaft sei unklar und vage<sup>924</sup> und müsse daher genauer festgelegt werden, sofern man eine Staatsanwaltschaft beibehalten wolle. Gegebenenfalls müssten ihres Erachtens die folgenden Fragen beantwortet werden:

- Wann tritt die Staatsanwaltschaft auf (soll sie systematisch oder nur in schweren Fällen auftreten)?
- Wer entscheidet darüber?
- Wer informiert sie über die eingeleiteten Strafverfahren?
- Wer vertritt die Anklage, wenn sie nicht auftritt?
- Verliert sie ihre Parteistellung, wenn sie nicht auftritt?
- Kann ihre Ablehnung beantragt werden?
- Sollte ihr nicht die Möglichkeit eingeräumt werden, Rechtsmittel einzulegen?

Zudem wird fast einstimmig die Ansicht vertreten, dass die Staatsanwaltschaft in Jugendstrafsachen spezialisiert sein müsse, falls wirklich eine vorgesehen werden müsse<sup>925</sup>. Es komme nicht in Frage, die ordentliche Staatsanwaltschaft des Strafverfahrens für Erwachsene in der Jugendstrafrechtspflege auftreten zu lassen. Nach Meinung jener, die für das System des Jugendanwalts eintreten, kommt diesem letzteren die Rolle des Anklägers vor Gericht zu. Sollten in gewissen Kantonen nicht genügend Strafsachen anfallen, könne eine spezialisierte regionale Staatsanwaltschaft vorgesehen werden.

In Bezug auf das Auftreten der Staatsanwaltschaft im Strafverfahren (**Art. 19**) wird, wie bereits erwähnt, kritisiert, dass ihre Rolle vage und nicht klar festgelegt sei. Ihr Auftreten liege in ihrem freien Ermessen, und sie werde somit (nach Belieben?<sup>926</sup>) in den Verfahren ihrer Wahl auftreten. Daher wünschen die Vernehmlassungsteilnehmer genauere Angaben zur Rolle der Staatsanwaltschaft im Jugendstrafverfahren<sup>927</sup>.

Andere sind der Ansicht, die der Staatsanwaltschaft übertragene Rolle sei zwar angemessen, doch die Formulierung von Art. 19 weise Lücken auf<sup>928</sup>.

Die Befürworter des Jugendanwaltsmodells sprechen sich für eine Vertretung der Anklage durch diesen Magistraten und somit für die Streichung von Art. 19 aus.

Überdies könne die Staatsanwaltschaft nach Ansicht vieler Vernehmlassungsteilnehmer nicht gleichzeitig Partei im Verfahren sein und eine Aufsichtsfunktion über die urteilenden Behörden wahrnehmen (**Art. 20**)<sup>929</sup>.

Somit werden verschiedene Lösungen vorgeschlagen:

- eine Staatsanwaltschaft, die nicht im Verfahren auftritt, sondern nur die Aufsicht innehat;

<sup>924</sup> BS, BE, GE, SP, SGB, SVJ, VBIAZ, EKJ.

<sup>925</sup> AG, BS, BE, SO, ZH, CVP, LPS, SGB, Lostorf, SVJ, SKG, Police VD, Uni GE, Intervention.

<sup>926</sup> SKG.

<sup>927</sup> BS, BE, GE, SP, SGB, SVJ, VBIAZ, EKJ.

<sup>928</sup> So schlägt FR einen neuen Art. 19 vor.

<sup>929</sup> BE, BS, GR, NE, OW, SH, SO TI, VD, ZH, LPS, Jger GE, Police VD.

- eine Staatsanwaltschaft, der Parteistellung, aber keine Aufsichtsfunktion zukommt; letztere wird einer anderen Instanz<sup>930</sup> wie dem Kantonsgericht übertragen;
- eine Staatsanwaltschaft, die in mehrere Ebenen unterteilt ist, von denen die einen im Verfahren auftreten, während der leitende Staatsanwalt die Kontrollaufgabe übernimmt.

Es wird als störend erachtet, dass die Staatsanwaltschaft nicht als Strafverfolgungsbehörde im Sinne der Art. 6 ff. aufgeführt ist, während sie anschliessend als Partei im Verfahren erscheint (**Art. 19 und 31**)<sup>931</sup>.

Jene Vernehmlassungsteilnehmer, die sich gegen ein Auftreten der Staatsanwaltschaft im Jugendstrafverfahren aussprechen, verlangen logischerweise die Streichung von **Art. 31**. Demgegenüber sind die Befürworter des Jugendanwaltschaftsmodells folgerichtig für das Auftreten dieses Magistraten in der Rolle des Anklägers.

Art. 31 **Abs. 2** müsse eine Pflicht zur Teilnahme vorsehen, wenn das Gericht dies verlange. Eine Kann-Vorschrift sei hier nicht gerechtfertigt<sup>932</sup>.

Schliesslich sei es nur schwer verständlich, dass der Staatsanwaltschaft kein Rekursrecht gewährt werde (Art. 45), wenn sie gemäss Art. 31 Partei im Verfahren sei<sup>933</sup>.

### 20.3 Privatküglerschäft (Art. 32)

Zum Auftreten der Privatküglerschäft im Verfahren gehen die Meinungen auseinander<sup>934</sup>. Eine ganze Reihe von Vernehmlassungsteilnehmern ist der Ansicht, die Jugendlichen sollten nicht unnötig mit Parteien konfrontiert werden<sup>935</sup>. Denn bei Bedarf dienen die Aussöhnung (Art. 27) und die Mediation (Art. 28) dazu, Täter und Opfer miteinander in Kontakt zu bringen<sup>936</sup>. Nach Auffassung anderer kann die Konfrontation für die Jugendlichen eine erzieherische Wirkung haben<sup>937</sup>.

Zudem scheint Art. 32 **Abs. 2** zu weit zu gehen, vielmehr müsse die Regelung von Art. 32 **Abs. 3** auch für die Untersuchung gelten; zum Ausgleich liesse sich vorsehen, dass die Privatküglerschäft nach Abschluss des Verfahrens einfach über dessen Ausgang informiert werde. Eine andere Lösung könnte darin bestehen, dem Richter zu ermöglichen, in den verschiedenen Phasen des Verfahrens über die Teilnahme der Privatküglerschäft zu entscheiden<sup>938</sup>.

<sup>930</sup> Nach Ansicht einiger sollten die Kantone diese Instanz im Rahmen ihrer Gerichtsorganisation bestimmen (BS, ZH, Lostorf, SVJS).

<sup>931</sup> ZH.

<sup>932</sup> ZH.

<sup>933</sup> BS, BE, GR, LU, NE, SG, VD, ZH.

<sup>934</sup> *Pro*: AG, AI, BL, GL, GR, JU, LU, NW, OW, SZ, SO, TI, TG, UR, VD, VS, ZG, CVP, FDP, LPS, SP, SKG, VBJAZ, KKPKS, Police VD, Police Lausanne, Stapo BE, Stapo SG, Uni GE, KKSD, EDK, SPV. *Contra*: AR, BS, BE, FR, NE, SH, SGB, SVJS, EKJ. Mit *Vorbehalten*: SG, CSP, Jger BL, Jger GE, Lostorf.

<sup>935</sup> Vorbehalten blieben die Opfer nach OHG: SG, GPS, Jger GE, Lostorf.

<sup>936</sup> AR, FR, SH, GPS, SGB.

<sup>937</sup> GE, VD, Uni GE.

<sup>938</sup> BL, BE, VD, Jger BL. *Contra*: AGO 2, COROLA.

Auf die Frage, ob gegebenenfalls dem Jugendrichter bzw. dem Jugendgericht die Kompetenz erteilt werden solle, gewisse Zivilansprüche zu beurteilen (Art. 32 **Abs. 4 und 5**), gingen unterschiedliche Antworten ein. Diese reichen von deutlicher Ablehnung<sup>939</sup> über die Forderung, dass nur klare und unbestrittene Ansprüche behandelt werden sollten<sup>940</sup>, bis zu zustimmenden Antworten<sup>941</sup>. Es stelle sich die Frage, ob der Jugendrichter (oder das Jugendgericht) auch die Möglichkeit erhalten müsse, Ansprüche zu beurteilen, wenn diese nicht anerkannt würden. Zudem müssten die Abs. 4 und 5 in einem Absatz zusammengefasst werden<sup>942</sup>.

## 20.4 Verteidigung (Art. 33-36)

Der Grundsatz, dass Jugendliche einen Anwalt beiziehen können, wird nicht in Frage gestellt. Abgesehen von einigen Bemerkungen zur Form<sup>943</sup> wird auch auf mehrere inhaltliche Probleme hingewiesen: Durch die Bestellung eines Anwalts von Anfang an bestehe die Gefahr, dass die Wahrheitsfindung behindert werde und sich das Verfahren verzögere, die Rolle und die Befugnisse der Jugendlichen und ihrer Eltern seien nicht klar genug festgelegt, das Verbrechen oder schwere Vergehen sei nicht definiert, in **Art. 36 Abs. 1** müsse die Mittellosigkeit der Eltern hinzugefügt werden usw.<sup>944</sup>. In Bezug auf die notwendige Verteidigung werden verschiedene Vorschläge gemacht, die darauf ausgerichtet sind, **Art. 35** zu ergänzen und klarzustellen und die Pflicht etwas einzuschränken<sup>945</sup>. Ausserdem sollte die notwendige Verteidigung nicht von der Schwere der Tat, sondern von den Bedürfnissen der Jugendlichen abhängen<sup>946</sup>. Da diese Verteidigung obligatorisch sei, stelle sich überdies die Frage, ob sie nicht unentgeltlich sein sollte<sup>947</sup>.

## 21. Fünftes Kapitel: Untersuchung, Hauptverhandlung und Urteil (Art. 37-44; Fragenkatalog Ziff. 13, 14.1)

**Art. 37** regelt die Zusammenarbeit des Jugendrichters mit Dritten. In einigen Stellungnahmen wird bedauert, dass die Schulbehörden nicht erwähnt sind<sup>948</sup>, dass der Begriff "Person" nicht definiert ist<sup>949</sup>, dass die Einwilligung der Jugendlichen nicht erforderlich ist<sup>950</sup> und dass die Aufhebung des Amtsgeheimnisses nicht erwähnt wird<sup>951</sup>.

<sup>939</sup> BE, SH, SGB, EKJ.

<sup>940</sup> AR, AI.

<sup>941</sup> AG, BL, GE, GL, GR, JU, LU, NE, SZ, SO, SG, TI, TG, UR, VS, ZG, CSP, CVP, FDP, LPS, SP, Jger BL, Lostorf, SVJS, SKG, VBJAZ, KKPKS, Police VD, Police Lausanne, Stapo BE, Stapo SG, Uni GE, KKSD, EDK, SPV.

<sup>942</sup> BS, LU, OW, TI, Lostorf.

<sup>943</sup> BS, BE, SVJS, UPD, SG.

<sup>944</sup> BL, BS, BE, SH, DJS, SVJS, SAV, Jger BL, Uni GE.

<sup>945</sup> AG, BL, BE, LU, SO, SG, VD, Lostorf, SVJS.

<sup>946</sup> FR.

<sup>947</sup> DJS.

<sup>948</sup> EDK.

<sup>949</sup> Uni GE.

<sup>950</sup> DJS, UPD.

<sup>951</sup> BE.

Nach Ansicht einiger sollten alle vorsorglichen Schutzmassnahmen (**Art. 38 Abs. 1**), deren Dauer drei Monate übersteigt, vom Jugendgericht angeordnet werden<sup>952</sup>. Zudem solle ein Beobachtungsaufenthalt nicht als Untersuchungshaft gelten (**Art. 38 Abs. 3**)<sup>953</sup>, vor allem, wenn er nicht in einer geschlossenen Einrichtung erfolge<sup>954</sup>.

Die eigentliche Untersuchungshaft (**Art. 39 Abs. 1**) scheint nicht ausreichend klar umschrieben zu sein<sup>955</sup>, und die Gründe für ihre Anordnung sollten eventuell erweitert werden<sup>956</sup>. In Art. 39 **Abs. 5** wird die Personalunion zwischen dem Jugendrichter und dem Jugendgericht als problematisch erachtet<sup>957</sup>. Ausserdem wird in einigen Stellungnahmen vorgeschlagen, bestimmte Fristen zu ändern und/oder die Terminologie anzupassen<sup>958</sup>.

Alternative Massnahmen als Ersatz für die Untersuchungshaft (**Art. 39 Abs. 2**) werden allgemein als notwendig erachtet<sup>959</sup>. Allerdings sei die Anwendung der vorgeschlagenen Massnahmen bei Jugendlichen schwierig<sup>960</sup>. Denn der Hausarrest könne nicht überprüft werden<sup>961</sup>, und da Jugendliche im Allgemeinen nicht über eigene Geldmittel verfügten, würde die Sicherheitsleistung zu einer Ungleichbehandlung zwischen Jugendlichen mit "reichen" Eltern und Jugendlichen mit "armen" Eltern führen<sup>962</sup>. Die regelmässige Meldung bei einer Behörde sei auf durchreisende Ausländer nicht anwendbar<sup>963</sup>, und die Schriftensperre sei eine Massnahme, die sich an Erwachsene richte<sup>964</sup>. Daher wird vorgeschlagen, besser auf Jugendliche abgestimmte Massnahmen wie die Überwachung durch die Eltern, die provisorische Obhut und die in Art. 38 vorgesehenen Massnahmen hinzuzufügen<sup>965</sup> oder gar alle diesbezüglichen Spezialbestimmungen aufzuheben und die Anordnung der Untersuchungshaft zu erschweren<sup>966</sup>.

Im Grundsatz wird die obligatorische Trennung von Jugendlichen und Erwachsenen in der Untersuchungshaft (**Art. 40 Abs. 1**) von den Vernehmlassungsteilnehmern einstimmig begrüsst. Sie scheint jedoch in den kleinen Kantonen nicht immer durchführbar zu sein. Daher wird vorgeschlagen, die in Art. 40 Abs. 1 festgelegte Pflicht flexibler zu gestalten (indem beispielsweise "grundsätzlich" hinzugefügt wird). Denn es gebe Fälle, in denen es vorzuziehen sei, auf eine strikte Trennung zu verzichten (wenn dies beispielsweise dazu führen würde, dass Jugendliche aus sprachlichen oder aus logistischen Gründen usw. isoliert würden)<sup>967</sup>. Die Pflicht zur Schaffung von spezialisierten Einrichtungen für Inhaftierte unter 15 Jahren und bei einer Untersu-

<sup>952</sup> BL, Jger BL.

<sup>953</sup> AG, BL, BE, Lostorf, SVJS.

<sup>954</sup> SO.

<sup>955</sup> BE, LU, TI.

<sup>956</sup> BL, LU, Jger BL.

<sup>957</sup> DJS, EKJ, Jger BL.

<sup>958</sup> AG, BL, BS, BE, LU, TI, VD, ZH, GPS, Jger BL, Lostorf, SVJS, Uni GE, VSPB.

<sup>959</sup> AG, AR, AI, BL, BS, BE, FR, GE, GL, GR, JU, NE, NW, SH, SZ, SO, TI, TG, UR, VS, ZH, CVP, LPS, SP, SGB, Jger BL, SVJS, SKG, KKPks, Police VD, Police Lausanne, Stapo BE, Uni GE, EKFF, EDK, PJ, SPV.

<sup>960</sup> BS, BE, FR, LU, NE, OW, SZ, TI, TG, ZG, CVP, VBJAZ, KKPks, Stapo SG, PJ.

<sup>961</sup> BS, GL, GR, CSP, Lostorf.

<sup>962</sup> BS, GE, GR, Jger GE, Uni GE.

<sup>963</sup> LU.

<sup>964</sup> LU, CSP.

<sup>965</sup> FR, NE, OW.

<sup>966</sup> LU, OW, SG, CVP, EKJ.

<sup>967</sup> AR, BL, BS, BE, GR, NE, OW; SZ, SO, SG, ZH, SGB, Lostorf, SKG, VBJAZ, Police VD.

chungshaft von über 14 Tagen ist sehr umstritten, und es wird vorgeschlagen, Art. 40 **Abs. 2** zu streichen<sup>968</sup>.

**Art. 41** sieht vor, dass die Jugendlichen abgesehen von Ausnahmefällen persönlich zur Hauptverhandlung zu erscheinen haben. Neben einigen Vorschlägen für Verbesserungen und Klarstellungen des Wortlauts<sup>969</sup> wurden keine Bemerkungen zum Inhalt angebracht. Die in **Art. 42 Abs. 1** vorgesehene Ausnahme von der Regel in Art. 41 scheint ebenfalls keine besonderen Probleme zu bieten. Hingegen wurde mehrfach darauf hingewiesen, eine einmalige Vorladung erscheine ausreichend (Art. 42 **Abs. 2**)<sup>970</sup>, bei Abwesenheit der Jugendlichen müssten auch Massnahmen in Betracht gezogen werden können<sup>971</sup>, und zwischen den Art. 41 Abs. 2 (Dispensation vom Erscheinen), 42 Abs. 2 (Urteil in Abwesenheit der Jugendlichen) und 43 (Abwesenheitsverfahren) scheine ein Widerspruch zu bestehen<sup>972</sup>. Zum letzteren Artikel ist anzumerken, dass der Verzicht auf ein Abwesenheitsverfahren umstritten ist<sup>973</sup>. Denn einige vertreten die Auffassung, das Abwesenheitsverfahren müsse in jenen Fällen möglich sein, in denen der Sachverhalt klar sei, die Jugendlichen und ihre Vertretung ihre Zustimmung erteilten, die Jugendlichen ihren Wohnsitz im Ausland hätten, sie versuchten, sich der Justiz zu entziehen usw.<sup>974</sup>.

## 22. Sechstes Kapitel: Rechtsmittel (Art. 45-49; Fragenkatalog Ziff. 14.2)

Auf die Frage, ob die Vernehmlassungsteilnehmer mit dem vorgeschlagenen Rechtsmittelsystem einverstanden seien, gingen recht unterschiedliche Antworten ein<sup>975</sup>. In den ablehnenden Stellungnahmen wird die Ansicht vertreten, die ordentlichen Gerichte reichten aus und es sei nicht notwendig, neue Instanzen zu schaffen<sup>976</sup>, es bestünden zu viele Instanzen<sup>977</sup>, die Zahl der Ausnahmen vom ordentlichen Verfahren sei zu gross<sup>978</sup>, das System sei zu komplex und unbestimmt<sup>979</sup> und der Ausschluss jeglicher Kontrolle durch die oberste kantonale Gerichtsstanz verhindere die Einheit der Rechtsprechung zwischen Erwachsenen und Jugendlichen<sup>980</sup>.

<sup>968</sup> GR, LU, SO, TG, UR, Lostorf.

<sup>969</sup> BS, BE, ZH, DJS, Jger GE, Lostorf, SAV, SVJS.

<sup>970</sup> BL, SO, Jger BL.

<sup>971</sup> Jger GE, Lostorf, SVJS.

<sup>972</sup> BL, BS, FR, NE, VD, Jger BL, Uni GE.

<sup>973</sup> *Für* ein Abwesenheitsverfahren: AI, BL, BE, FR, GE, GR, NE, SZ, SG, LPS, SGB, Jger BL, Jger GE, Lostorf, SVJS, SKG, VBJAZ, Police VD, Police Lausanne, EKJ. *Gegen* ein Abwesenheitsverfahren: AR, GL, JU, LU, NW, OW, SH, SO, TI, TG, UR, VS, ZG, CSP, CVP, FDP, GPS, KKPKS, Stapo BE, Stapo SG, Uni GE, EDK, SPV. *Mit Vorbehalten*: AG, BS.

<sup>974</sup> AG, BS, BE, FR, SZ, SKG, Police VD.

<sup>975</sup> *Pro*: AG, GL, JU, NW, SO, TI, UR, VS, ZG, CSP, LPS, Jger GE, KKPKS, Stapo BE, Stapo SG, EDK, SPV. *Contra*: AR, BE, SH, SG, TG, VD, Lostorf, SKG, Police VD. *Mit Vorbehalten*: BL, BS, FR, GE, LU, NE, OW, SZ, ZH, CVP, SGB, Jger BL, SVJS, VBJAZ, Police Lausanne, Uni GE, EKJ.

<sup>976</sup> AR, GR, Police Lausanne.

<sup>977</sup> SH, TG.

<sup>978</sup> AI, SH, SKG, Police VD.

<sup>979</sup> FR, GR, SG.

<sup>980</sup> VD tritt an Stelle der Berufung für die Einführung einer Nichtigkeitsbeschwerde ein, die die Anhörung der Jugendlichen durch ein nicht spezialisiertes kantonales Gericht erfordern würde.

Einige Vernehmlassungsteilnehmer würden es begrüßen, wenn alle Rechtsmittel zusammengefasst und in einem spezifischen Kapitel am Ende des Gesetzes aufgeführt würden<sup>981</sup>.

Neben dem bereits erwähnten Punkt in Bezug auf das Rekursrecht der Staatsanwaltschaft<sup>982</sup> wird in einigen Stellungnahmen zu **Art. 45** die Frage gestellt, ob nicht auch der Privatklägerschaft ein Rechtsmittel offen stehen sollte<sup>983</sup>, und ob es nicht angebracht wäre, ein Mindestalter für das Einlegen von Rechtsmitteln vorzusehen<sup>984</sup>. Abgesehen von Problemen in Bezug auf die Form<sup>985</sup> sei in **Art. 46** nicht klar, welche Befugnis die Rechtsmittelinstanz habe und ob es sich bei der Nichterwähnung der Beobachtung (Art. 38) um eine Gesetzeslücke oder um ein qualifiziertes Schweigen handle<sup>986</sup>.

Zu den Art. 47 und 48 ging eine ganze Reihe von Bemerkungen ein: Man fragt sich, ob der Jugendrichter die richtige Instanz für die Beurteilung von Beschwerden gegen die Polizei sei (**Art. 47 Abs. 1 Bst. a**)<sup>987</sup>, und vertritt die Auffassung, eine einzige höhere kantonale Behörde (zum Beispiel die Jugendberufungskammer, Art. 48 Abs. 2) solle alle Rechtsmittel behandeln<sup>988</sup>. Zudem lasse Art. 47 **Abs. 2** Zweifel an der Unabhängigkeit der Rechtsmittelinstanz aufkommen, da der Jugendrichter im Jugendgericht Einsitz habe<sup>989</sup>. Die Gegner einer Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden bei Übertretungen (Art. 12) schlagen vor, die **Art. 47 Abs. 1 Bst. b** und **48 Abs. 1** zu streichen<sup>990</sup>. Schliesslich wird kritisiert, dass Angaben zu den Rekursfristen fehlten<sup>991</sup> und dass nicht klar sei, ob die Berufung beim Jugendrichter (Art. 48 Abs. 1) die letzte Rechtsmittelinstanz darstelle<sup>992</sup>.

### 23. Siebtes Kapitel: Vollstreckung (Art. 50-51)

Die Bemerkungen, die zum Vollzug der Strafen und Massnahmen eingegangen sind, betreffen in erster Linie die Häufigkeit der Überprüfung dieser Massnahmen<sup>993</sup> (alle sechs Monate statt nur einmal im Jahr; vgl. **Art. 50 Abs. 3**) und das Fehlen eines Rechtsmittels gegen eine vom Jugendgericht selbst verhängte Anpassung der Massnahme<sup>994</sup>.

<sup>981</sup> GE, Lostorf.

<sup>982</sup> Siehe unter 19.2 am Schluss.

<sup>983</sup> LU, TI, ZH.

<sup>984</sup> BL, Jger BL.

<sup>985</sup> Der französische Titel (sowie jener von Art. 47) vermittele den Eindruck, dass man sich beklage, und der Begriff "recours" sei dem Begriff "plainte" vorzuziehen (VD, LPS). In der deutschen Version wird vorgeschlagen, "Ausser in" durch "Zusätzlich zu" zu ersetzen (SH.)

<sup>986</sup> BL, BE, Jger BL.

<sup>987</sup> BL, BS, FR, GE, SZ, VD, CVP, SGB, Jger BL, Lostorf, SKG, Police VD, Uni GE.

<sup>988</sup> BE, OW.

<sup>989</sup> BE, NE, OW, ZH, Jger BL. Diesbezüglich ist allerdings festzuhalten, dass Art. 17 Abs. 2 die notwendige Unabhängigkeit für den ordnungsgemässen Betrieb des Jugendgerichts zu gewährleisten scheint.

<sup>990</sup> FR, GE, Lostorf, SVJS, SKG, Uni GE.

<sup>991</sup> ZH.

<sup>992</sup> BL, Jger BL.

<sup>993</sup> SG, GPS, Uni GE.

<sup>994</sup> BE, ZH.

## 24. Achstes Kapitel: Kosten (Art. 52-54)

Nach Meinung einiger Vernehmlassungsteilnehmer sollten die Verfahrenskosten (**Art. 52**) primär zu Lasten der verurteilten Jugendlichen und/oder deren Eltern gehen, während der Staat nur subsidiär belastet werden sollte<sup>995</sup>. Gegebenenfalls sollten die Kosten zu Lasten des Kantons gehen, in dem die Verurteilung erfolgt oder in dem das Verfahren eröffnet worden sei, und nicht zu Lasten des Wohnsitzkantons der Jugendlichen<sup>996</sup>.

Die Vollzugskosten (**Art. 53**) sollten keinesfalls den Jugendlichen auferlegt werden; vielmehr sollten deren eigene Mittel in erster Linie für die Ausbildung eingesetzt werden<sup>997</sup>. Die Eltern hingegen sollten zu einer Beteiligung an den Kosten verpflichtet werden; daher wird vorgeschlagen, genauer anzugeben, was unter "Unterstützungspflichten" (**Abs. 1**) zu verstehen ist, oder vorzusehen, dass die Beurteilungs- oder die Strafvollzugsbehörde den Betrag der Beteiligung der Eltern festlegt (**Abs. 4**)<sup>998</sup>. Auch in diesem Zusammenhang wird erneut die Frage aufgeworfen, welchem Kanton die Vollzugskosten auferlegt werden sollen. Ein Kanton ist der Ansicht, die Frage müsse durch die Kantone selbst geregelt werden, andere verlangen, dass jener Kanton alle Kosten übernehme, in dem die Verurteilung erfolge<sup>999</sup>.

## 25. Neuntes Kapitel: Schlussbestimmungen (Art. 55-56)

Abgesehen vom (heute nicht mehr realistischen) Wunsch, das Gesetz über das Schweizerische Jugendstrafverfahren möge zum gleichen Zeitpunkt in Kraft treten wie das Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht<sup>1000</sup>, wurden zu diesem Kapitel keine Bemerkungen angebracht.

---

<sup>995</sup> BE, LU, OW, SO, SG.

<sup>996</sup> BS, BE, SG, Lostorf, SVJS.

<sup>997</sup> GPS, Uni GE.

<sup>998</sup> AG, BE, SG, EKJ, SGV, SVJS.

<sup>999</sup> SO bzw. BE, SG.

<sup>1000</sup> BL, Lostorf.

## Anhang

### Vernehmlassungsverfahren über die Vorentwürfe (VE) zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zum Schweizerischen Jugendstrafverfahren

#### Fragenkatalog

Die Vernehmlassungsteilnehmer werden gebeten, sich vor allem zu den folgenden Fragen zu äussern; es steht ihnen aber selbstverständlich frei, diese nur teilweise zu beantworten oder noch zu anderen als den hier genannten Themen Stellung zu nehmen.

#### A - Vorentwurf zur Schweizerischen Strafprozessordnung

##### 1. Grundsätzliches

- 1.1 Halten Sie es für richtig, dass der VE auf dem Staatsanwaltschaftsmodell aufgebaut wird (Begleitbericht Ziff. 142)?
- 1.2 Oder ziehen Sie die Alternative eines Untersuchungsrichtermodells vor, und wenn ja, welche (Begleitbericht Ziff. 143)?
- 1.3 Halten Sie es für sinnvoll, einen Raster für die von Bund und Kantonen zu schaffenden Strafbehörden vorzusehen, wie er in Art. 13-27 vorgeschlagen wird (Begleitbericht Ziff. 221)?
- 1.4 Wie äussern Sie sich zum vorgeschlagenen Zwangsmassnahmengericht (Art. 22)?
- 1.5 Ist die Regelung des Einzelgerichts vertretbar, vor allem die vorgeschlagene Strafkompetenz bis drei Jahre Freiheitsstrafe?
- 1.6 Wie stellen Sie sich zur vorgesehenen Beschwerdeinstanz (Art. 26)?
- 1.7 Wie stellen Sie sich zu den Alternativvorschlägen der Expertenkommission „Opferhilfegesetz“ zu den opferbezogenen Bestimmungen des Vorentwurfs (separater Zwischenbericht dieser Kommission)?

##### 2. Parteien, Vertretung und Verteidigung

- 2.1 Halten Sie es für richtig, für die Angeschuldigten in der Strafprozessordnung für alle Stufen den Begriff des Beschuldigten (in der deutschen Fassung in der geschlechtsneutralen Mehrzahl) zu verwenden (Vgl. Vorbemerkungen zu Ziff. 232)?
- 2.2 Sind Sie damit einverstanden, die Geschädigten nur dann als Partei im Strafverfahren zuzulassen, wenn sie sich ausdrücklich als Privatkläger konstituieren (Art. 125-128)?
- 2.3 Ist es sinnvoll, eine notwendige Verteidigung (Pflichtverteidigung) aus den in Art. 136 erwähnten Gründen anzuordnen?
- 2.4 Soll die Verteidigung grundsätzlich vom Beginn des Strafverfahrens an tätig werden und schon während der ersten Einvernahme anwesend sein und mit den Beschuldigten frei verkehren können (Art. 168 Abs. 2 und 3; 236)?

### **3. Beweisrecht**

- 3.1 Halten Sie die Regelungen für rechtswidrig erlangte Beweise für richtig (Art. 148-150)?
- 3.2 Sind die bei Verfahrenshandlungen, vor allem Einvernahmen, nach Art. 160-165 möglichen Schutzmassnahmen angemessen?
- 3.3 Befürworten Sie die Ausdehnung des Zeugnisverweigerungsrechts auf Grund eines Berufsgeheimnisses auf Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie Psychologinnen und Psychologen in Art. 178 Abs. 1?
- 3.4 Halten Sie die Regelung des Zeugnisverweigerungsrechts bei weiteren geheimhaltungspflichtigen Personen in Art. 180 für richtig?
- 3.5 Halten Sie den Katalog der als Auskunftspersonen Einzuvernehmenden in Art. 186 und die Regelung der Aussagepflichten in Art. 188 Abs. 1 für sinnvoll?

### **4. Zwangsmassnahmen**

- 4.1 Sind die in Art. 234 Abs. 1 genannten Haftgründe sachgerecht, vor allem die in Bst. c und d erwähnte Wiederholungs- und Ausführungsgefahr?
- 4.2 Halten Sie das in Art. 237 und 238 geregelte Haftverfahren vor dem Zwangsmassnahmengericht, vor allem den Ausschluss von Rechtsmitteln (Art. 238 Abs. 6, vgl. aber Art. 241), für richtig?
- 4.3 Erachten Sie die Regelungen betreffend die Durchsuchungen und Untersuchungen bei nicht beschuldigten sowie bei zeugnisverweigerungs- berechtigten Personen (Art. 256 und 264 Abs. 3) als richtig?
- 4.4 Halten Sie es für notwendig, in die Strafprozessordnung Bestimmungen über die polizeiliche Observation (Art. 297 und 298) und die Überwachung von Bankbeziehungen (Art. 318 und 319) aufzunehmen?

### **5. Vorverfahren**

- 5.1 Wie stellen Sie sich zum Vorverfahren bei Antrags- und Ermächtigungsdelikten und dem vorgesehenen Vergleichsversuch durch die Staatsanwaltschaft (Art. 331, 346 und 347)?
- 5.2 Soll in Fällen, in denen wegen Wiedergutmachung des Schadens von einer Strafverfolgung abgesehen werden kann, eine Art Mediation stattfinden können (Art. 347a)?

### **6. Zwischenverfahren**

- 6.1 Soll auf ein Rechtsmittel gegen die Anklageerhebung (Art. 360 Abs. 3) verzichtet werden können, da der erstinstanzliche Richter die Anklage zu prüfen hat (Art. 362)?

### **7. Erstinstanzliches Hauptverfahren**

- 7.1 Halten Sie das in Art. 374 für einzelgerichtliche Fälle vorgesehene einfache Beweisverfahren für sachgerecht?

- 7.2 Wie beurteilen Sie das in Art. 376-378 für die übrigen Straffälle vorgesehene qualifizierte Beweisverfahren und die in diesen Fällen vorgesehene Zerteilung der Hauptverhandlung (Schuldinterlokut)?
- 7.3 Soll in diesen Fällen mit qualifiziertem Beweisverfahren das Element des Zweiparteienprozesses verstärkt und dabei vermehrt das Kreuzverhör eingesetzt werden (Art. 378)?

## 8. Besondere Verfahren

- 8.1 Unterstützen Sie die Einführung eines abgekürzten Verfahrens (Art. 385-389), das es in gewissen Grenzen erlaubt, Straffälle gestützt auf Vereinbarungen zwischen den Parteien in einem vereinfachten Verfahren zum Abschluss zu bringen?
- 8.2 Halten Sie es für richtig, im Abwesenheitsverfahren ein Gesuch um Neubeurteilung nicht zuzulassen, wenn sich die Beschuldigten der ersten Hauptverhandlung schuldhaft entzogen hatten (Art. 398 Abs. 1)?
- 8.3 Sind Sie mit der vorgesehenen Regelung des Verfahrens bei zurechnungsunfähigen Beschuldigten (Art. 404-407) einverstanden?
- 8.4 Können Sie sich mit den Voraussetzungen des Erlasses eines Strafbefehls (Art. 412) einverstanden erklären, namentlich mit dem vorgesehenen Strafmaximum von sechs Monaten Freiheitsstrafe?
- 8.5 Sind Sie mit dem in Art. 415-417 vorgesehenen Verfahren nach erfolgter Einsprache gegen einen Strafbefehl einverstanden?
- 8.6 Halten Sie die Regelung des Übertretungsstrafverfahrens (Art. 418-426) für richtig, vor allem dessen Anlehnung an das Strafbefehlsverfahren?

## 9. Rechtsmittel

- 9.1 Sind Sie mit dem vorgesehenen Rechtsmittelsystem (Beschränkung auf Beschwerde, Berufung und Revision; keine Nichtigkeitsbeschwerde) grundsätzlich einverstanden (vgl. Vorbemerkungen in Ziff. 27 des Begleitberichts)?
- 9.2 Sind Sie damit einverstanden, dass in Art. 454 Abs. 1 für die Einlegung von Rechtsmitteln eine Frist von 10 Tagen vorgesehen wird?
- 9.3 Halten Sie den Katalog der mit Beschwerde anfechtbaren Verfahrenshandlungen (Art. 462) sowie der zum Entscheid aufgerufenen Beschwerdebehörden (Art. 464, vgl. auch Art. 26) für sinnvoll?
- 9.4 Sollen mit der Berufung grundsätzlich alle Mängel angefochten werden können (Art. 467)?

## B - Vorentwurf zum Schweizerischen Jugendstrafverfahren

### 10. Grundsätzliches

- 10.1 Halten Sie es für angezeigt, das Jugendstrafverfahren in einem separaten Gesetz zu regeln, oder ziehen Sie es vor, es als Kapitel der Strafprozessordnung für Erwachsene auszugestalten (Art. 1 und 2)?

10.2 Glauben Sie, dass mit dem vorgeschlagenen Jugendrichter-Modell, das den wesentlichen Gehalt der Funktion des Jugendanwalts einschliesst, die besonderen Ziele des Jugendstrafrechts erreicht werden können (Art. 6-8)?

## **11. Behörden**

11.1 Im vorgeschlagenen System tritt der Jugendrichter in den drei Phasen der Untersuchung, der Beurteilung und des Vollzugs in Funktion. Genügen die erleichterte Ablehnung (Art. 17), das vorgesehene Rechtsmittelsystem (Art. 18) und die verstärkte Rolle der Verteidigung (Art. 33-36) als Gegengewicht zu dieser Machtkonzentration beim Richter?

11.2 Erachten Sie es als sinnvoll, dass der als Einzelrichter amtierende Jugendrichter nur Strafbefehle erlassen kann, oder sollte ihm die Möglichkeit eingeräumt werden, auch andere Urteile zu fällen (Art. 14)?

11.3 Wie schon im geltenden Recht spielt die Staatsanwaltschaft gemäss dem Vorentwurf eine beschränkte Rolle. Sind Sie mit diesem Vorschlag einverstanden (Art. 19)?

11.4 Soll der Jugendrichter als Haftrichter fungieren können (Art. 21)?

## **12. Privatklägerschaft**

12.1 Befürworten Sie die Möglichkeit der Privatklägerschaft, in der Jugendstrafrechtspflege am Verfahren teilzunehmen (Art. 32)?

12.2 Unterstützen Sie den Vorschlag, dem Jugendrichter bzw. dem Jugendgericht die Kompetenz zu erteilen, gewisse Zivilansprüche zu beurteilen (Art. 32)?

## **13. Untersuchungshaft**

13.1 Wie beurteilen Sie die Ersatzmassnahmen für die Untersuchungshaft und ihre Praktikabilität (Art. 39)?

13.2 Befürworten Sie die obligatorische Trennung zwischen Jugendlichen und Erwachsenen in der Untersuchungshaft (Art. 40)?

## **14. Verschiedene Fragen**

14.1 Befürworten Sie den Verzicht des Vorentwurfs auf ein Abwesenheitsverfahren für die Jugendlichen (Art. 43)?

14.2 Sind Sie mit dem vorgeschlagenen Rechtsmittelsystem einverstanden (Art. 46-49)?